

**Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## **Bericht des Bundes 2005/2006**

**Dieser Bericht umfasst den Zeitraum von Juli 2005 bis Juli 2006 und  
schließt an den  
Bericht des Bundes 2004/2005 an.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Klimaschutz, Energie, Erneuerbare Energien</b>	<b>8</b>
1.1	<i>Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll und IPCC</i> .....	8
1.2	<i>Klimaschutz</i> .....	10
1.2.1	<i>Nationales Klimaschutzprogramm</i> .....	11
1.3	<i>Emissionshandel</i> .....	11
1.3.1	<i>EU-Emissionshandels-Richtlinie</i> .....	12
1.3.3	<i>Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)</i> .....	15
1.3.4	<i>Einführung der projektbezogenen Mechanismen und Verknüpfung mit dem Emissionshandel</i> .....	16
1.4	<i>Energie</i> .....	17
1.4.1	<i>Statusbericht „Energieversorgung für Deutschland“</i> .....	18
1.4.2	<i>Energiegipfel-Prozess</i> .....	18
1.4.3	<i>CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm</i> .....	19
1.5	<i>Erneuerbare Energien</i> .....	19
1.5.1	<i>Weiterentwicklung des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG)</i> .....	19
1.5.2	<i>Strategie der Bundesregierung zur Nutzung der Windenergie auf See</i> .....	20
1.5.3	<i>Instrument zur verstärkten Förderung von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt</i> .....	24
1.5.4	<i>Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm - MAP)</i> .....	25
1.5.5	<i>Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt</i> .....	25
1.5.6	<i>Bilaterale, europäische und internationale Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien</i> .....	26
<b>2</b>	<b>Umwelt und Verkehr</b>	<b>29</b>
2.1	<i>Effizienzsteigerung des Verkehrs</i> .....	29
2.2	<i>Verkehrsverlagerung</i> .....	30
2.2.1	<i>Stärkung des Verkehrsträgers Schiene und Wasserstraße</i> .....	30
2.2.2	<i>Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs</i> .....	32
2.2.3	<i>Hafenpolitik</i> .....	33
2.3	<i>Verminderung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen</i> .....	33
2.3.1	<i>Schadstoffemissionen bei schweren Nutzfahrzeugen</i> .....	34
2.3.2	<i>Fortschreibung der Emissionsgrenzwerte für Diesel-Pkw</i> .....	34
2.3.3	<i>Steuerliche Begünstigung von biogenen Treibstoffen</i> .....	34
2.3.4	<i>Erdgasfahrzeuge</i> .....	35
2.4	<i>Entwurf einer Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG</i> .....	36
<b>3</b>	<b>Luftreinhaltung, Anlagensicherheit</b>	<b>37</b>
3.1	<i>Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien</i> .....	37
3.2	<i>Nationales Programm der Bundesregierung zur Verminderung von Versauerung, Überdüngung und Sommersmog</i> .....	39
3.3	<i>Umsetzung der vierten Tochter-Richtlinie unter dem Dach der Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) in deutsches Recht</i> .....	40
3.4	<i>Fortentwicklung der europäischen und internationalen Luftreinhaltspolitik</i> .....	41
3.4.1	<i>Thematische Strategie</i> .....	41

3.4.2	<i>Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Luftreinhaltung und für saubere Luft in Europa</i> .....	42
3.4.3	<i>Rechtssetzung im Rahmen des Luftreinhalteübereinkommens der UN ECE</i> ...	44
3.4.4	<i>Umsetzung des UN ECE – Protokolls zum Aufbau eines nationalen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters (PRTR)</i> .....	46
3.5	<i>Anlagensicherheit</i> .....	47
3.5.1	<i>Umsetzung der Seveso-II-Änderungsrichtlinie</i> .....	47
3.5.2	<i>UN ECE -Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Industrieunfallübereinkommen)</i> .....	48
<b>4</b>	<b>Chemikaliensicherheit</b>	<b>49</b>
4.1	<i>Chemikalien-Ozonschichtverordnung</i> .....	49
4.2	<i>Wasch- und Reinigungsmittelrecht</i> .....	50
4.3	<i>Änderungen des Chemikaliengesetzes</i> .....	51
4.3.1	<i>Mittelstandsentlastungsgesetz</i> .....	51
4.3.2	<i>Artikel 3 des „Gesetzes zur Änderung des § 12b des Atomgesetzes, der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung und des Chemikaliengesetzes“</i> .....	51
4.4	<i>Meldepflicht für Biozid-Produkte</i> .....	52
4.5	<i>Zehnte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen</i> .....	53
4.6	<i>Nationaler Durchführungsplan zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)</i> .....	54
4.7	<i>Fortentwicklung der europäischen und internationalen Chemikalienpolitik</i> .....	55
4.7.1	<i>Perfluoroktansulphonate (PFOS)</i> .....	55
4.7.2	<i>Quecksilber</i> .....	55
4.7.3	<i>REACH-Verordnung</i> .....	55
4.7.4	<i>EG-F-Gase-Verordnung, Fahrzeugrichtlinie betr. Emissionen aus PKW-Klimaanlagen</i> .....	57
4.7.5	<i>EG - Verordnung über Ozonschicht schädigende Stoffe</i> .....	58
4.7.6	<i>Fortentwicklung der UNEP-Konventionen zum Schutz der Ozonschicht</i> .....	58
4.7.7	<i>Rotterdam Übereinkommen</i> .....	63
<b>5</b>	<b>Umwelt und Gesundheit, Lärmbekämpfung</b>	<b>64</b>
5.1	<i>Bund/Länder-Treffen „Umwelt und Gesundheit“</i> .....	64
5.2	<i>Strahlenschutz</i> .....	65
5.2.1	<i>Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquelle, Strahlenschutzvorsorgegesetz, Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung</i> .....	65
5.2.2	<i>Strahlenschutz- und Röntgenverordnung</i> .....	65
5.2.3	<i>Schutz vor elektromagnetischen Feldern</i> .....	66
5.2.5	<i>Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen</i> .....	68
5.2.6	<i>Vorbereitungen des BMU zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit bei einem kerntechnischen und radiologischen Ereignis</i> .....	69
5.2.6	<i>Radon</i> .....	71
5.3	<i>Festsetzung von Höchstgehalten für Umweltkontaminanten in Lebensmitteln</i> .....	72
5.4	<i>Innenraumhygiene</i> .....	73
5.4.1	<i>Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Stoffe aus Bauprodukten</i>	73
5.4.2	<i>Richtwerte für die Innenraumluft</i> .....	73
5.5	<i>Lärmbekämpfung</i> .....	73
5.5.1	<i>Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm</i> .....	73
5.5.2	<i>Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie</i> .....	74

5.6	<i>Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010</i> .....	75
<b>6</b>	<b>Gewässer- und Internationaler Meeresschutz</b>	<b>76</b>
6.1	<i>Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</i> .....	76
6.1.1	<i>Umsetzung an Bundeswasserstraßen</i> .....	76
6.1.2	<i>Umsetzung in nationales Recht</i> .....	76
6.1.3	<i>Nationale Umsetzung im Kontext mit der Landwirtschaft</i> .....	77
6.1.4	<i>Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umsetzung</i> .....	77
6.2	<i>EG Grundwasser-Richtlinie</i> .....	77
6.3	<i>Tochtrichtlinie prioritäre Stoffe zu Art. 16 Wasserrahmenrichtlinie</i> .....	78
6.4	<i>Rohrfernleitungsverordnung / Ausschuss für Rohrfernleitungsanlagen</i> .....	78
6.5	<i>Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ (LTwS) aufgelöst</i> .....	79
6.6.1	<i>Hochwasserschutz flussgebietsbezogen</i> .....	79
6.6.2	<i>Richtlinienvorschlag der Kommission zum Hochwasserschutz</i> .....	80
6.7	<i>Internationale Kommissionen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe</i> .....	81
6.7.1	<i>Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)</i> .....	81
6.7.2	<i>Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)</i> ...	82
6.7.3	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Maas (IMK)</i> .....	82
6.7.4	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)</i> .....	83
6.7.5	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)</i> .....	83
6.7.6	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)</i> .....	84
6.7.7	<i>Deutsch-Österreichische Gewässerkommission</i> .....	84
6.7.8	<i>Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission</i> .....	85
6.7.9	<i>Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission</i> .....	85
6.7.10	<i>Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission</i> .....	86
6.8	<i>Internationale Süßwasserpoltik</i> .....	86
6.9	<i>Internationaler Meeresschutz</i> .....	88
6.9.1	<i>Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM)</i> .....	88
6.9.2	<i>Europäische Meeresschutzstrategie / Grünbuch zur zukünftigen Europäischen Meerespolitik</i> .....	89
6.9.3	<i>Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets</i> .....	91
6.9.4	<i>Schutz der Meeresumwelt der Nordsee und des Nordost-Atlantiks</i> .....	93
6.9.4.1	<i>OSPAR-Übereinkommen</i> .....	93
6.9.5	<i>Weltweiter Meeresumweltschutz</i> .....	98
<b>7</b>	<b>Abfallwirtschaft, Altlastensanierung</b>	<b>101</b>
7.1	<i>Nationale Abfallpolitik</i> .....	101
7.1.1	<i>Verpackungsverordnung</i> .....	101
7.1.2	<i>Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz</i> .....	101
7.1.3	<i>Altfahrzeugverordnung</i> .....	102
7.1.4	<i>Deponierecht - Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG</i> .....	102
7.1.5	<i>Bundesrechtliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle</i> ...	103
7.1.6	<i>Bioabfallverordnung</i> .....	103
7.1.7	<i>Klärschlammverordnung</i> .....	104
7.1.8	<i>Abfallverbringungsgesetz</i> .....	104
7.1.9	<i>Verordnungen nach Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz</i> .....	105
7.2	<i>EU- und internationale Abfallpolitik</i> .....	106
7.2.1	<i>EG-Strategie für Abfallvermeidung und -recycling/EG-Abfallrahmenrichtlinie</i> ..	106
7.2.2	<i>EG-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten</i> .....	107
7.2.3	<i>EG-Altfahrzeugrichtlinie</i> .....	107

7.2.4	<i>EG-Batterierichtlinie</i> .....	108
7.2.5	<i>EG-Klärschlammrichtlinie und EG-Bioabfallrichtlinie</i> .....	108
7.2.6	<i>EG-Bergbauabfallrichtlinie</i> .....	109
7.2.7	<i>EG-Abfallverbringungsverordnung</i> .....	109
7.2.8	<i>EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe</i> .....	110
7.2.9	<i>Europäisches Abfallverzeichnis</i> .....	111
7.2.10	<i>Basler Übereinkommen</i> .....	112
7.2.11	<i>OECD-Arbeiten zum Thema Nachhaltiges Materialmanagement</i> .....	112
<b>8</b>	<b>Natur- und Bodenschutz, Nachhaltige Naturnutzung</b>	<b>113</b>
8.1	<i>Sicherung des Nationalen Naturerbes</i> .....	113
8.2	<i>Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie</i> .....	114
8.2.1	<i>FFH-Nachmeldeprozess der Länder</i> .....	114
8.2.2	<i>EU-Gebietslisten für die biogeografischen Regionen</i> .....	115
8.2.3	<i>Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie</i> .....	116
8.3	<i>Geschützte Meeresflächen</i> .....	116
8.4	<i>Förderung von Naturschutzgroßprojekten</i> .....	117
8.5	<i>Bundesartenschutzverordnung</i> .....	118
8.6	<i>Reform der EU-Politik für die ländlichen Räume</i> .....	119
8.7	<i>EG-Bodenschutzstrategie/EG-Bodenschutzrahmenrichtlinie</i> .....	120
8.9	<i>Trilaterale Wattenmeerkooperation</i> .....	121
8.10	<i>Achte Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD)</i> .....	121
8.12	<i>Bio- und Gentechnik</i> .....	123
8.12.1	<i>Protokoll über biologische Sicherheit („Biosafety Protocol“)</i> .....	123
8.12.2	<i>Novellierung des Gentechnikrechts</i> .....	123
8.13	<i>Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)</i> .....	126
8.14	<i>Urwaldschutzgesetz und internationale Waldpolitik</i> .....	126
8.15	<i>Fortgang der Integration Umwelt und Fischerei - Marine Stewardship Council (MSC)</i> .....	127
8.16	<i>Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten</i> .....	127
8.17	<i>Umsetzung des UNESCO - Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbeübereinkommen)</i> .....	128
<b>9</b>	<b>Fachübergreifende und wirtschaftliche Fragen der Umweltpolitik</b>	<b>129</b>
9.1	<i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i> .....	129
9.2	<i>Erarbeitung eines Umweltgesetzbuchs (UGB)</i> .....	130
9.3	<i>Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung</i> .....	131
9.4	<i>Umwelt-Audit</i> .....	131
9.5	<i>Ressourceneffizienz</i> .....	132
9.6	<i>Umweltzeichen „Blauer Engel“</i> .....	132
9.7	<i>Umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen</i> .....	133
9.8	<i>Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie</i> .....	134
9.9	<i>Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme</i> .....	134
9.10	<i>Umweltinformationsrichtlinie</i> .....	134
9.11	<i>Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG</i> .....	135
9.12	<i>Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen</i> .....	135
9.13	<i>EU-Nachhaltigkeitsstrategie</i> .....	137
9.13.1	<i>Förderprogramme der Bundesregierung für Finanzierungshilfen bei Umweltschutzinvestitionen</i> .....	138
9.13.2	<i>EU-Strukturfonds</i> .....	139

9.13.2	<i>Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in der EU (Umweltbeihilferahmen)</i> .....	140
9.14	<i>Sechstes EU-Umweltaktionsprogramm</i> .....	141
9.15	<i>Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft</i> .....	141
9.16	<i>UVP-Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen</i> .....	142
9.17	<i>Protokoll der UN ECE über die Strategische Umweltprüfung (SEA Protokoll)</i> .....	142
9.18	<i>Zweites Espoo-Vertragsgesetz</i> .....	142
9.19	<i>Braunkohlesanierung</i> .....	143
9.20	<i>Umwelt, Sport und Tourismus</i> .....	144
9.20.1	<i>Projekt zukunftsorientierter Tourismus</i> .....	144
9.20.2	<i>Erlebnis Grünes Band</i> .....	144
9.20.3	<i>Green Goal</i> .....	144
9.20.4	<i>Beirat Umwelt und Sport</i> .....	145
9.20.5	<i>Energiekampagne Gastgewerbe</i> .....	145
<b>10</b>	<b>Umweltinformation/-kommunikation und -forschung</b>	<b>146</b>
10.1	<i>Gesetz zur der Umweltstatistik</i> .....	146
10.2	<i>Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder</i> .....	146
10.3	<i>Umweltportal PortalU</i> .....	147
10.4	<i>Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen</i> .....	148
10.5	<i>BundOnline 2005</i> .....	149
10.6	<i>INSPIRE</i> .....	149
10.7	<i>Umweltforschung</i> .....	150
10.7.1	<i>UFOPLAN</i> .....	150
10.7.2	<i>Evaluierung der Ressortforschung</i> .....	151
10.7.3	<i>Siebentes EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP)</i> .....	152
<b>11</b>	<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	<b>152</b>
11.1	<i>Europäische Union</i> .....	152
11.1.1	<i>EU-Ratstagungen (Umwelt) unter britischer Präsidentschaft</i> .....	152
11.1.2	<i>EU-Ratstagungen (Umwelt) unter österreichischer Präsidentschaft</i> .....	153
11.1.3	<i>EU-Erweiterung</i> .....	154
11.2	<i>Bilaterale Zusammenarbeit</i> .....	156
11.2.1	<i>Zusammenarbeit mit Frankreich</i> .....	156
11.2.2	<i>Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten</i> .....	156
11.3	<i>Alpenkonvention</i> .....	160
11.4	<i>G-8-Prozess</i> .....	163
11.5	<i>UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)</i> .....	164
11.6	<i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Fortentwicklung zu einer internationalen Umweltorganisation (UNEO)</i> .....	166
11.7	<i>Finanzierung nachhaltiger Entwicklung</i> .....	168
<b>12</b>	<b>Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Beratungsgremien und Verbänden</b>	<b>169</b>
12.1	<i>Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat)</i> .....	169
12.2	<i>Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)</i> .....	169
12.3	<i>Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen</i> .....	170
<b>13</b>	<b>Veröffentlichungen</b>	<b>171</b>
13.1	<i>Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</i> .....	171

13.2	<i>Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes</i> .....	172
13.3	<i>Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz</i> .....	175
13.4	<i>Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes</i> .....	177

# 1 Klimaschutz, Energie, Erneuerbare Energien

Der Klimaschutz bleibt die wichtigste globale Herausforderung. Er wird einer der zentralen Themen auf der Agenda der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und des G8 Vorsitzes sein. Gleiches gilt für die Energiepolitik. Damit verbindet sich die einmalige Chance, in der Energiepolitik und im Klimaschutz national, auf europäischer Ebene und im internationalen Zusammenhang die richtigen Weichen zu stellen.

Eine nachhaltige Energieversorgung ohne Atomenergie aufzubauen, ist dabei Ziel der Bundesregierung. Über mehr Energieeffizienz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, mehr Wettbewerb auf den Strommärkten, neue Investitionen in effizientere Kraftwerke und einen erfolgreichen Emissionshandel bestehen gute Chancen, dieses zu erreichen.

## 1.1 Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll und IPCC

Wirksamer Klimaschutz erfordert weltweit abgestimmte Anstrengungen. Die Industriestaaten haben sich im Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention zu einer Minderung der Emissionen von Treibhausgasen um insgesamt ca. 5 % bis zum Zeitraum 2008-2012 gegenüber 1990 verpflichtet. Deutschland hat sich durch das Kyoto-Protokoll im Rahmen der EU-Lastenteilung verpflichtet, bis zum Zeitraum 2008-2012 insgesamt 21% weniger klimaschädliche Gase zu produzieren als 1990.

Die Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls gelten nur bis Ende des Jahres 2012. Nach 2012 sind weitere, drastische Emissionsminderungen notwendig, um das Ziel der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls zu erreichen: die Treibhausgaskonzentrationen auf einem ungefährlichen Niveau zu stabilisieren. Dazu haben sich alle Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention – auch die USA, die 2001 ihren Ausstieg aus dem Kyoto-Protokoll erklärt haben – verpflichtet.

Ziel der EU ist es, den durchschnittlichen Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf höchstens 2 Grad zu begrenzen. Dieses Ziel wurde erneut im Juni 2006 vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs bestätigt. Im März 2006 bekräftigte der Umweltrat, dass Reduzierungspfade für Treibhausgasemissionen der Industrieländer in der Größenordnung von 15-30 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 und darüber hinaus im Sinne der Schlussfolgerungen des Umweltrats von 2005 in Aussicht genommen werden sollen. Der Umweltrat hatte in seinen Schlussfolgerungen

2005 neben dem Zielkorridor für 2020 auch einen Zielkorridor von 60-80 Prozent für 2050 genannt.

Die Bundesregierung strebt eine Reduzierung um mehr als 30 Prozent bis 2020 an, wenn sich die Europäische Kommission auf eine Minderung um 30 Prozent verpflichtet.

- 11. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zur Klimarahmenkonvention in Montreal

Vom 28. November bis 9. Dezember 2005 tagte in Montreal (Kanada) die 11. VSK der Klimarahmenkonvention, die gleichzeitig die 1. VSK des 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokolls war. Mit etwa 9.000 Vertretern aus 181 Staaten sowie von Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen, Wirtschaft und Medien war es die größte Klimakonferenz seit der Konferenz von Kyoto im Jahr 1997. In Montreal gelang es, einen Prozess für Verhandlungen über die Fortführung des internationalen Klimaschutzregimes nach 2012 in Gang zu setzen, im Bereich der Umsetzung Durchführungsregeln für das Kyoto-Protokoll anzunehmen (die sogenannten Vereinbarungen von Marrakesch) und ein starkes Überwachungssystem für die Einhaltung der Verpflichtungen einzurichten. Auch wurde eine Unterstützung und institutionelle Stärkung des Mechanismus für nachhaltige Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) erreicht. Die Bundesregierung hat hierfür zusätzlich eine Million US-Dollar zugesagt. Der Mechanismus wird damit sein großes Potential, klimafreundliche Investitionen in Entwicklungsländern zu fördern, noch besser entfalten können. Im immer wichtiger werdenden Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels konnte zudem das Fünf-Jahres-Arbeitsprogramm zu Auswirkungen des Klimawandels und zur Anpassung verabschiedet und mit der konkreten Ausgestaltung des Treuhandfonds für Anpassungsmaßnahmen begonnen werden.

Im Mai 2006 fanden in Bonn die ersten Verhandlungen zur Fortschreibung von Verpflichtungen für Industriestaaten unter dem Kyoto-Protokoll statt. Außerdem begannen die Beratungen des in Montreal eingerichteten Dialogs unter der Klimarahmenkonvention zur zukünftigen Klimapolitik, bei dem auch die USA und Australien, die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben, teilnehmen. In diesem Zusammenhang wird auch über mögliche Beiträge von Entwicklungs- und Schwellenländern diskutiert. Diese Beratungen werden bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz im November 2006 in Nairobi fortgesetzt. Dort soll auch die Überprüfung des Kyoto-Protokolls eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang kann auch die breitere Beteiligung von Entwicklungs- und Schwellenländern erörtert werden.

- Intergovernmental Panel on Climate Change - IPCC

Im September 2005 fand in Montreal (Kanada) die 24. Plenarsitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses über Klimaänderungen (IPCC) statt und verabschiedete den Sonderbericht zu Kohlendioxid-Abscheidung und –Speicherung<sup>1</sup>.

Im April 2006 fand in Port Louis (Mauritius) die 25. Plenarsitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses über Klimaänderungen (IPCC) statt. Der IPCC verabschiedete neue Richtlinien zur Erfassung von Treibhausgasen und bereitete die Entwicklung neuer Emissionsszenarien und die Veröffentlichung des 4. Sachstandsberichtes, die für 2007 vorgesehen ist, vor. Ein deutscher Vorschlag zur Erstellung eines Sonderberichtes zu Erneuerbaren Energien erhielt große Zustimmung. Es wurde ein Expertentreffen vereinbart, auf dem Struktur und inhaltliche Ausrichtung eines solchen möglichen Sonderberichtes beraten werden sollen. Das Expertentreffen wird Ende 2007, nach Veröffentlichung des 4. Sachstandsberichtes, in Deutschland stattfinden.

Die Entwürfe der drei Bände des 4. IPCC-Sachstandsberichts werden gegenwärtig von Experten und Regierungen überprüft und kommentiert. Im ersten Halbjahr 2007 sollen die drei Teilbände des 4. Sachstandsberichtes zum wissenschaftlichen Sachstand über den Klimawandel, seine Folgen und Optionen zur Minderung verabschiedet werden. Auf einer Plenarsitzung im November 2007 soll der Synthesebericht angenommen werden, der die Aussagen der drei Teilbände zugespitzt auf die politischen Fragestellungen zusammenfassen wird.

## 1.2 Klimaschutz

Deutschland will auch weiterhin eine führende Rolle im internationalen Klimaschutz wahrnehmen. Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Anstieg der globalen Oberflächentemperatur auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen. Dafür ist die Formulierung mittel- bis langfristiger Zielvorgaben auf internationalem Niveau notwendig.

---

<sup>1</sup> Der Sonderbericht stellt den gegenwärtigen Wissensstand zu technischen, ökonomischen, ökologischen und regulatorischen Aspekten der Technologien zur Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung umfassend dar. Die neue und sich entwickelnde Technologie kann als eine Minderungsoption neben anderen bereits bekannten Optionen wie etwa der Steigerung der Energieeffizienz oder dem Einsatz Erneuerbarer Energieträger zur Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre beitragen. Kohlendioxid wird dabei in Kraftwerken entweder vor oder nach der Verbrennung fossiler Energieträger oder Biomasse abgeschieden, um in geologischen Formationen wie zum Beispiel ausgedienten Öl- und Gaslagerstätten gespeichert zu werden. Der Bericht wurde von etwa 100 Wissenschaftlern aus aller Welt erstellt und von vielen Experten sowie den Regierungen ausführlich begutachtet.

Weiterhin setzt die Bundesregierung auf technologie- und energieträgerbezogene Ziele. So will sie den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 20% steigern, die Modernisierung des Kraftwerksparks und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) fördern und die Energieproduktivität bis 2020 gegenüber 1990 verdoppeln.

### 1.2.1 Nationales Klimaschutzprogramm

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Lastenverteilung verpflichtet, die Emissionen der sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase im Zeitraum 2008-2012 um insgesamt 21% (bezogen auf 1990) zu senken. Bis 2004 konnten die Emissionen der Treibhausgase um 17,4% gegenüber 1990 bzw. 1995 reduziert werden. Schätzungen für das Jahr 2005 gehen von einer Emissionsreduktionen von etwa 19% gegenüber den Basisjahren aus: damit ist Deutschland der Erfüllung seines Klimaschutzziels bereits sehr nahe. Allerdings sind weitere Maßnahmen notwendig, um sicherzustellen, dass das Ziel bis 2012 tatsächlich erreicht wird. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung am 13. Juli 2005 das Nationale Klimaschutzprogramm 2005 verabschiedet. Insbesondere für die Sektoren, die nicht am Emissionshandel teilnehmen – also für die privaten Haushalte und für den Verkehr – werden hier bereits bestehende Maßnahmen weiterentwickelt sowie neue festgelegt.

### 1.3 Emissionshandel

In den Berichten des Bundes 2003 - 2005 ist ausführlich über die Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems als eine der wichtigsten gemeinsamen Klimaschutzmaßnahmen auf europäischer Ebene berichtet worden. Das Emissionshandelsystem ist am 01. Januar 2005 gestartet. Die erste Handelsperiode, die auch als Probeperiode vor dem Kyoto-Verpflichtungszeitraum 2008-2012 implementiert wurde, dauert bis Ende 2007.

In Deutschland sind während der ersten Handelsperiode rd. 1.850 Anlagen am Emissionshandel beteiligt. Der Emissionshandel erfasst rund 55 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen und ist damit ein zentrales Klimaschutzpolitisches Instrument. Als marktwirtschaftliches Instrument des Klimaschutzes führt der Emissionshandel dazu, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen auf effiziente Weise und zu den geringstmöglichen gesamtwirtschaftlichen Kosten reduziert werden.

### 1.3.1 EU-Emissionshandels-Richtlinie

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist über die am 25. Oktober 2003 in Kraft getretene Emissionshandels-Richtlinie<sup>2</sup> berichtet worden. Sie sieht die europaweite Einführung des Handelssystems ab 1. Januar 2005 mit festen Handelsperioden (2005 bis 2007, 2008 bis 2012 und weiter im Fünfjahresrhythmus) vor. Im Anhang findet sich ein Katalog der emissionshandelspflichtigen Anlagenkategorien, d.h. die Festsetzung, welche industrie- und energiewirtschaftlichen Tätigkeiten in den Emissionshandel einbezogen sind.

Für die Umsetzung dieser Richtlinie gibt es auf europäischer Ebene eine Reihe von Handreichungen an die Mitgliedstaaten, die im „Bericht des Bundes 2004/2005“ dargestellt und erläutert wurden. Zusätzlich hat die Europäische Kommission im Dezember 2005 eine aktualisierte „Anleitung“ für die Erstellung der Nationalen Allokationspläne für die zweite Handelsperiode vorgelegt (zweite NAP-Guidance vom 22.12.2005).

Mit der NAP-Guidance hat die EU Kommission dargelegt, wie sie die Kriterien des Anhangs III der Emissionshandels-Richtlinie bei der Prüfung der Nationalen Zuteilungspläne anwenden wird. Damit diese von der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft immer wieder geforderte Transparenz der Prüfungskriterien wirksam werden kann, ist es erforderlich, dass alle Mitgliedstaaten die Festlegungen der NAP-Guidance bei der Aufstellung ihrer Allokationspläne berücksichtigen. Die Bundesregierung hat daher die Europäische Kommission aufgefordert, die Nationalen Allokationspläne für die zweite Handelsperiode konsequent zu prüfen.

Wie in § 30 Abs. 2 der Emissionshandels-Richtlinie gefordert, wurde von der Europäischen Kommission der sog. „Review-Prozess“ eingeleitet. Aufbauend auf den bisher gesammelten Erfahrungen, soll in diesem Prozess die Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems eingeleitet werden. Die EU-Kommission hat dazu in 2005 u.a. eine ausführliche Stakeholder-Konsultation durchgeführt und wird den Review-Bericht, der zum 30. Juni 2006 fällig war, vorlegen.

### 1.3.2 Umsetzung der EU-Emissionshandels-Richtlinie in Deutschland

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32).

Im „Bericht des Bundes 2004/2005“ wird umfassend über die rechtliche Umsetzung des EU-Emissionshandelssystems in Deutschland berichtet. Während das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)<sup>3</sup> den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des EU-Emissionshandels in Deutschland festlegt, legen das Zuteilungsgesetz 2007<sup>4</sup> (ZuG 2007) sowie die Zuteilungsverordnung 2007<sup>5</sup> (ZuV 2007) die Zuteilungsregeln sowie das Verfahren für die erste Handelsperiode fest. Besondere Aspekte des Emissionshandels, wie die Festlegung von Gebühren und die Datenerhebung in Vorbereitung des ZuG 2012, sind in zusätzlichen Verordnungen geregelt.

Für die Festlegung der Allokationsmenge sowie der Allokationsregeln sind die Nationalen Allokationspläne das entscheidende Element. Diese Pläne müssen für jede Handelsperiode neu erstellt und der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden. Die Nationalen Allokationspläne für die zweite Handelsperiode 2008-2012 mussten bereits am 30. Juni 2006 bei der Kommission vorgelegt werden.

Die Ausarbeitung des Nationalen Allokationsplans für die zweite Handelsperiode (NAP II) dominierte demgemäß den Themenbereich Emissionshandel in der Berichtsperiode 2005/2006. Im April 2006 wurde ein erster Entwurf des NAP II veröffentlicht und somit die in § 8 TEHG festgelegte Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Bis Ende Mai ging eine Vielzahl von Stellungnahmen, Kommentaren und Änderungsvorschlägen von Verbänden, Einzelunternehmen und Privatpersonen sowie den Ländern ein. Aufbauend auf die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der NAP II in der Bundesregierung abschließend beraten und in seiner endgültigen Form am 28. Juni 2006 vom Bundeskabinett verabschiedet. NAP II wurde fristgerecht zum 30. Juni der Europäischen Kommission vorgelegt.

Bei der Erstellung des NAP II wurden die bisherigen Erfahrungen mit dem Emissionshandel in Deutschland berücksichtigt und das Instrument konsequent weiterentwickelt. Auch die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 wurden berücksichtigt. Die Bundesregierung verfolgt mit dem NAP II folgende Ziele:

- Klimaschutz
- Impulse für Investitionen und Innovationen
- Transparenz

---

<sup>3</sup> Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 08.07.2004, BGBl I 2004, 1578

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt vom 30.08.2004 Teil I Nr. 45, S. 2211-2222

<sup>5</sup> Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005-2007, BGBl I 2004, 2255

- Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Wirtschaft

Zur Umsetzung dieser Ziele enthält der Nationale Allokationsplan 2008-2012 folgende Kernelemente:

- Mengengerüst

Mit dem NAP II werden nicht nur die Emissionsobergrenzen für Energie und Industrie sondern auch für die Sektoren Verkehr, Haushalte sowie Gewerbe/ Handel/ Dienstleistungen festgelegt. Mit diesen Emissionsobergrenzen für 2008-2012 wird sichergestellt, dass Deutschland sein anspruchsvolles Klimaschutzziel im Rahmen des Kyoto-Protokolls erfüllt (-21% gegenüber Basisjahr) und somit seine Vorreiterrolle im Klimaschutz festigt.

Die vom Emissionshandel erfassten Anlagen erhalten in der Periode 2008-2012 eine jährliche Gesamtzuteilungsmenge (Cap) von 482 Mio. t CO<sub>2</sub>. Diese Zuteilungsmenge beinhaltet bereits 11 Mio. t CO<sub>2</sub> Emissionen für Anlagen, die zusätzlich in 2008-2012 in das System aufgenommen werden. Die Gesamtzuteilungsmenge für 2008-2012 stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem Cap von 2005-2007 mit 499 Mio. t CO<sub>2</sub> dar. Damit leisten die Sektoren Energie und Industrie einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung des Kyotoziels.

- Anreize für Investitionen und Modernisierung

In 2008-2012 werden mit dem Emissionshandel wirksame Investitionsanreize gesetzt und klare klimaschutzpolitische Rahmenbedingungen für die Modernisierung des Kraftwerksparks in Deutschland geschaffen. Die Nutzung hocheffizienter Technologien und CO<sub>2</sub>-armer Brennstoffe in Energie und Industrie wird – neben dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien – entscheidend zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland beitragen.

Insbesondere die deutliche Kürzung der Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen der Energiewirtschaft (Erfüllungsfaktor 15%) setzt einen Anreiz zur Investition in neue, klimafreundliche Kraftwerke, die eine 100%tige kostenlose Zuteilung erhalten. Durch anspruchsvolle BAT-Benchmarks wird ein Anreiz zur Nutzung modernster, hocheffizienter Techniken für den Betrieb von Neuanlagen gesetzt. Mit der Übertragungsregel wird ein weiterer Anreiz für den Ersatz von alten und ineffizienten Anlagen geschaffen. Neue Anlagen werden nach dem NAP 2008-2012 für 14 Jahre vom Erfüllungsfaktor freigestellt.

- Industrie und Energiewirtschaft werden unterschiedlich behandelt

Um den in der ersten Periode festgestellten ungewünschten Verteilungseffekten des Emissionshandels zu begegnen (Opportunitätskosten-Problematik), wurde im NAP II eine differenzierte Behandlung von Energie und Industrie eingeführt. Während der Erfüllungsfaktor für Energieanlagen anspruchsvolle 85% beträgt (d.h. Kürzung der Zuteilungsmenge um 15% gegenüber dem Durchschnitt in der Basisperiode) wird für die Industrie ein milder Erfüllungsfaktor von 98,75% festgelegt.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Industrieanlagen im internationalen Wettbewerb stehen und somit Zusatzkosten nicht ihren Preisen überwälzen können. Zudem sind in diesem geringen Erfüllungsfaktor die prozessbedingten Emissionen der Industrie berücksichtigt, die nur mit hohem Kostenaufwand reduziert werden können. Auch die Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung wird mit diesem geringen Erfüllungsfaktor privilegiert, um deren Nutzung und weiteren Ausbau zu unterstützen.

- Vereinfachung und Transparenz

Der Emissionshandel in Deutschland ist in der ersten Handelsperiode durch eine Vielzahl von Sonderregeln geprägt, die insgesamt die Transparenz und Kalkulierbarkeit des Systems gefährden. Die Sonderregeln werden mit dem NAP II weitgehend abgeschafft. Damit wird sichergestellt, dass der Emissionshandel zu einer effizienten Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen führt. Zudem wird die Vereinfachung des Systems zu einer Verminderung des Verfahrensaufwands für die beteiligten Unternehmen und Behörden beitragen.

### 1.3.3 Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)

Im „Bericht des Bundes 2004/2005“ wurde umfassend über die Einrichtung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt berichtet. Die DEHSt ist die zuständige nationale Stelle zum Emissionshandel und nimmt ein breites Aufgabenspektrum wahr. Die DEHSt ist neben dem Bundesumweltministerium Kontaktstelle für die Länder- insbesondere für die zuständigen Landes-Immissionsschutzbehörden - sowie für Unternehmen, externe Handelsplattformen und weitere Dienstleister.

Zentrale Aufgabenbereiche der DEHSt umfassen die Zuteilung der Zertifikate sowie das Kontomanagement und die Emissionsberichterstattung. Zum 31. März 2006 haben die Unternehmen für das Jahr 2005 erstmals die jährlich fälligen Emissionsberichte eingereicht. Darin dokumentieren sie ihre CO<sub>2</sub>-Minderungen sowie die Übereinstimmung ihrer

CO<sub>2</sub>-Emissionen mit den von ihnen gehaltenen Emissionsberechtigungen. Die Länder und die Deutsche Emissionshandelsstelle überprüfen die von den Betreibern gemachten Angaben.

Im Berichtsjahr 2005/2006 war die DEHSt zudem intensiv an der Vorbereitung des Nationalen Allokationsplans für die zweite Handelsperiode beteiligt. Damit stellt die DEHSt die zentrale Schnittstelle zwischen dem politischen Prozess und der administrativen Umsetzung des Emissionshandels dar.

#### 1.3.4 Einführung der projektbezogenen Mechanismen und Verknüpfung mit dem Emissionshandel

Mit dem Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls<sup>6</sup> (ProMechG), in Kraft getreten am 30. September 2005, wurden in Deutschland die Voraussetzungen für die Nutzung der Kyoto-Instrumente „Joint Implementation“ (JI) und „Clean Development Mechanism“ (CDM) geschaffen. Deutsche Unternehmen können im Rahmen dieser Instrumente emissionsmindernde Projekte in anderen Industriestaaten oder in Entwicklungsländern durchführen und durch Anrechnung von Emissionszertifikaten ihre Minderungsziele flexibel und kostengünstig erfüllen. Eine verstärkte Nutzung der projektbezogenen Mechanismen trägt nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern verbessert gleichzeitig die Exportchancen für die deutsche Energie- und Umweltwirtschaft.

Das Gesetz schafft zum einen die nationalen Rechtsgrundlagen für die Durchführung der projektbezogenen Kyoto-Mechanismen zur Erzeugung von Emissionsgutschriften für erzielte Emissionsminderungen. Zum anderen ist die Nutzbarkeit derartiger Kyoto-Einheiten im gemeinschaftlichen Emissionshandelssystem vorgesehen. Betreiber von dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen können ihre Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen grundsätzlich auch durch die Abgabe von JI-Projekten (sog. Emissionsreduktionen/ERU) oder CDM-Projekten (sog. Zertifizierte Emissionsreduktionen/CER) nachkommen.

Zuständige Behörde für den Vollzug des ProMechG im Hinblick auf die Projektzustimmungen ist die "Deutsche Emissionshandelsstelle" (DEHSt) im Umweltbundesamt. Der DEHSt liegen derzeit ca. 60 Anträge auf Erteilung einer Befürwortung oder Zustimmung sowie unverbindliche Voranfragen zu JI- und CDM-Projekten u.a. im Bereich Methanreduktion, Biogas- und Windenergieversorgung vor.

## 1.4 Energie

Da etwa 80 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind, ist eine effiziente und nachhaltige Energiepolitik Voraussetzung für eine moderne Klimapolitik. Die weltweit schnell wachsende Energienachfrage führt zu steigenden Energie- und Strompreisen. Diese belasten die Privathaushalte und machen vor allem energieintensiven Unternehmen im weltweiten Wettbewerb zu schaffen. Deutschland ist in hohem Maße von Energieimporten abhängig, Öl und Gas beziehen wir aus wenigen - politisch teilweise instabilen - Förderregionen. Der weltweit wachsende Energieverbrauch führt auch zu einer Zunahme der Emissionen von Treibhausgasen. Die damit einhergehende Erwärmung der Atmosphäre erhöht die Wahrscheinlichkeit drastischer Folgen für Mensch und Natur. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept, das Versorgungssicherheit, tragbare Energiekosten sowie wirksamen Klimaschutz in effizienter Weise miteinander verknüpft und eine Richtung für die anstehenden Investitionen in unsere Energieversorgung vorgibt.

Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung die Erarbeitung eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts bis ins Jahr 2020 beschlossen. An der Diskussion bzgl. der zukünftigen Ausgestaltung der nationalen wie internationalen Aspekte der Energiepolitik sind sowohl hochrangige Vertreter der Bundesregierung wie Vertreter aus Gesellschaft und Wirtschaft beteiligt. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Konzept im zweiten Halbjahr 2007 vorzulegen. Als normative Grundlage der energiewirtschaftlichen Gesamtstrategie bis 2020 wurde die Gleichwertigkeit der Zieltrias Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umwelt-/ Klimaschutz gewählt.

Die Relevanz des Themas „Energie“ spiegelt sich auch im internationalen Prozess deutlich wider: Im kommenden Jahr 2007 steht die deutsche G8-Präsidentschaft unter dem Thema „Energie“, die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wird das Thema Energie als einen Schwerpunkt setzen und bei den Vereinten Nationen ist bei der 15. Sitzung der Commission for Sustainable Development (CSD-15) im April/Mai 2007 „Energy for Sustainable Development“ einer der zentralen zu verhandelnden Bereiche.

---

<sup>6</sup> Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen vom 11. Dezember 1997, Fundstelle: BGBl, 2826

#### 1.4.1 Statusbericht „Energieversorgung für Deutschland“

Als Grundlage und Ausgangspunkt der Diskussion auf dem Energiegipfel am 03. April 2006 wurde der Statusbericht „Energieversorgung für Deutschland“<sup>7</sup> von BMU in gemeinsamer Federführung mit BMWi erstellt. Im Statusbericht werden die Fakten und Zahlen zur Energieversorgung dargestellt. Sie machen insbesondere deutlich, in welchem Maße die deutsche Energieversorgung in die globalen Rohstoffmärkte und in den europäischen Binnenmarkt für Energie eingebunden ist und welche Abhängigkeiten bestehen. Der Bericht enthält eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation sowie eine Vorschau auf den Zeitraum bis 2020.

Im Speziellen werden die Bereiche Energienachfrage, Energiepreise, Märkte für Strom und Gas, Klimaschutz, Stromversorgung, Wärmeversorgung, Verkehr und Kraftstoffe sowie Technologie und Forschung analysiert, um in einem zweiten Schritt die Herausforderungen zu beschreiben, die sich daraus für die Modernisierung unserer Energieversorgung ergeben.

#### 1.4.2 Energiegipfel-Prozess

Auftaktveranstaltung zur Erarbeitung des energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts war der Energiegipfel am 3. April 2006, an dem hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beteiligt waren. Zur Erarbeitung der energiewirtschaftlichen Strategie bis 2020 wurden drei Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten „Internationale Aspekte“, „Nationale Aspekte“ und „Forschung und Energieeffizienz“ eingerichtet, die zu den im Statusbericht entwickelten zentralen Fragen der Energiepolitik bis 2020 Vorschläge erarbeiten sollen. Diese Vorschläge sollen als Bausteine für das energiepolitische Gesamtkonzept dienen und werden auf dem Energiegipfel 2007 abschließend vorgestellt. BMU ist in den Arbeitsgruppen zu nationalen Aspekten sowie Forschung und Energieeffizienz gemeinsam mit BMWi bzw. BMBF federführend und an der Arbeitsgruppe zu internationalen Aspekten beteiligt (Federführung BMWi/ AA).

---

<sup>7</sup> Statusbericht für den Energiegipfel am 3. April.2006 ist verfügbar unter [http://www.bmu.de/erneuerbare\\_energien/downloads/doc/36794.php](http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/36794.php)

- Schwerpunkte der Arbeitsgruppen

Während Arbeitsgruppe 1 „Internationale Aspekte“ sich auf die Stärkung der Versorgungssicherheit, die energiepolitische Zusammenarbeit in der Europäischen Union sowie die Internationale Partnerschaft Klima und Energie konzentriert, werden in Arbeitsgruppe 2 „Nationale Aspekte“ die Stabilisierung der Energiepreise, die Modernisierung der Stromversorgung, die Wärmeversorgung der Zukunft sowie die Weiterentwicklung der Kraftstoffstrategie erörtert. Arbeitsgruppe 3 „Forschung und Energieeffizienz“ konzentriert sich in ihrer Arbeit auf die Bereiche Innovationsoffensive Energietechnologien, das Aktionsprogramm Energieeffizienz und die Exportinitiative für Energietechnologien.

Mit jeweils einer Sitzung im Juni 2006 haben die Arbeitsgruppen ihre Arbeit aufgenommen. Weitere Treffen sind geplant, um Berichte für das zweite Spitzengespräch im September/Oktober 2006 vorzubereiten.

#### 1.4.3 CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm

Die Bundesregierung hat das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm auf jährlich 1,4 Mrd. € aufgestockt und noch attraktiver gemacht. Die wesentlichen Verbesserungen sind bereits am 01. Februar 2006 in Kraft getreten. Es stößt Investitionen von rund 10 Mrd. € an und schafft bis zu 250.000 neue Arbeitsplätze. Geringere Energiekosten entlasten die Bürgerinnen und Bürger.

### 1.5 Erneuerbare Energien

Die erneuerbaren Energien sind von zentraler Bedeutung in der Strategie der Bundesregierung „Weg vom Öl“. Deshalb ist es das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 25 % an der Stromproduktion in Deutschland zu steigern. Versorgungssicherheit ist ein zentrales Ziel. Damit werden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen. Bereits jetzt arbeiten mehr als 175.000 Menschen in diesem Sektor.

#### 1.5.1 Weiterentwicklung des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG)

Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - die erneuerbaren Energien bergen enorme Potenziale für den Klimaschutz, den Schutz der natürlichen Ressourcen und den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung. Die Bundesregierung hat mit dem

am 1. April 2000 in Kraft getretenen EEG den Rahmen gesetzt. Die Novelle des EEG im August 2004 hat die Rechte der Anlagenbetreiber weiter gestärkt und gibt ihnen ein hohes Maß an Investitionssicherheit. Hierüber wurde in den vergangenen „Berichten des Bundes“ ausführlich berichtet.

Gleichzeitig müssen die Kosten, die durch die Markteinführung für Strom aus Erneuerbaren Energien entstehen, für die Industrie in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Daher hat die Bundesregierung im Juni 2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verschiednet. Der Gesetzentwurf sieht vor, die etwa 330 besonders stromintensiven Unternehmen und Bahnen noch stärker als bisher von den Kosten zu entlasten, die für Strom aus Erneuerbaren Energien entstehen. Diese Ersparnis steigt um 100 Millionen Euro auf einen Umfang von etwa 400 Millionen Euro jährlich.

Darüber hinaus zielt der Gesetzentwurf darauf ab, mehr Transparenz bei den Kosten für Strom aus Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die Bundesnetzagentur, die sich bereits bei der Überwachung der Netzentgelte als schlagkräftige Institution bewährt, erhält entsprechende Überwachungskompetenzen und kann so in Zukunft verhindern, dass den Stromverbrauchern überhöhte Kosten für Strom aus Erneuerbaren Energien berechnet werden.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass eine Regelung des Erzeugungsmanagements für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in vorübergehend ausgelasteten Stromnetzen der Übertragungs- und Verteilungsebene sinnvoll ist. Daher wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit noch im Jahr 2006 einen Vorschlag vorlegen, wie die Regelung des § 4 EEG für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzgeberisch umgestaltet und sichergestellt werden kann, dass alle technischen Optimierungsmöglichkeiten beim Netzbetrieb entsprechend der besten verfügbaren Technik angewandt und – wo erforderlich – die Stromnetze unverzüglich ausgebaut werden. In diesem Verfahren soll auch die Frage des Verhältnisses von Strom aus Erneuerbaren Energien zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einbezogen werden.

#### 1.5.2 Strategie der Bundesregierung zur Nutzung der Windenergie auf See

Wie im „Bericht des Bundes 2003“ ausführlich berichtet, wurde unter Federführung des Bundesumweltministeriums eine Strategie zur Windenergienutzung auf See vorgelegt, die Eingang in die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vom April 2002 gefun-

den hat. Bereits 14 Anträge für Offshore-Windparks sind für den Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) genehmigt worden.

In Vorbereitung ist derzeit ein erstes Offshore-Testfeld in der AWZ der deutschen Nordsee vor der Insel Borkum, das voraussichtlich im Sommer 2008 errichtet und in Betrieb genommen wird. Inhaberin der Rechte am Testfeld ist die „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See“<sup>8</sup> (Stiftung „Offshore-Windenergie“), die im Sommer 2005 aus diesem Anlass von allen betroffenen Branchen und Unternehmen, u. a. von den deutschen Anlagenherstellern und Netzbetreibern, gegründet worden ist. Der satzungsgemäße Zweck der Stiftung ist – im Interesse des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit – die Förderung einer nachhaltig-umweltverträglichen Energiegewinnung und -versorgung durch eine verbesserte Nutzung der Windenergie auf See. Zu diesem Zweck soll die Stiftung fördern:

- die technologische Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des Energietransports bis zum Verbraucher,
- die ökologische Begleitforschung zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Offshore-Windenergieanlagen einschließlich ihrer Kabelanbindung auf die Meeresumwelt sowie
- den Austausch und die Vermittlung von Wissen über die Offshore-Windenergie zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen.

Um dieses Zieles zu erreichen, will die Offshore-Stiftung die Rechte an dem Testfeld an ein Konsortium verpachten, damit dieses das Testfeld mit seinen geplanten zwölf Offshore-Windenergieanlagen sowie die entsprechende Netzanbindung bis zum Land im Auftrag der Offshore-Stiftung errichten und betreiben kann. Die Offshore-Stiftung wird die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen und helfen, die großen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unsicherheiten, die mit der Errichtung eines Offshore-Windparks in tiefem Wasser und großem Küstenabstand verbunden sind, zu überwinden.

- Erneuerbaren Energien-Forschungsförderung

Mit Blick auf seine enormen Potenziale bildet der Offshore-Bereich einen Mittelpunkt der Erneuerbaren Energien-Forschungsförderung des BMU. Deutschland hält trotz Technologieführerschaft in der 5 MW-Klasse noch nicht mit der internationalen Entwicklung Schritt, da die natürlichen Rahmenbedingungen (Wassertiefe bis zu 40m, Entfer-

---

<sup>8</sup> <http://www.offshore-stiftung.de/>

nung zur Küste bis zu 200 km) hohe technische Anforderungen stellen. Internationale Erfahrungen wurden bisher in Wassertiefen von max. 20m und bei geringeren Küstentfernungen gesammelt. Auf deutsche Projekte sind diese nur begrenzt übertragbar. Daher muss anhand von Demonstrationsanlagen auf See (Offshore-Testfeld) deren Offshore-Tauglichkeit sowie die Umwelt- und Naturverträglichkeit nachgewiesen und so die Grundlage für weitere Entwicklungen geschaffen werden. Das BMU beabsichtigt, die Technikforschung und -entwicklung sowie die ökologische Begleitforschung im Testfeld finanziell zu fördern. Hierfür sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren 50 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Die ökologische Begleitforschung, die Forschung auf den Messplattformen sowie die Weiterentwicklung der Anlagentechnik konnten durch das Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) und Forschungsprogramme zu Erneuerbaren Energien auch langfristig gesichert werden.

- Die erste von drei Forschungsplattformen (FINO 1) hat 2003 ihren Betrieb in der Nordsee, ca. 45 km nördlich der Insel Borkum, aufgenommen.
- Die zweite Forschungsplattform (FINO 2) soll noch in diesem Jahr in der Ostsee bei „Kriegers Flak“ errichtet werden.
- Für die dritte Plattform (FINO 3/Neptun) für den nördlichen Bereich der Nordsee vor Sylt wurden die Bewilligungsbescheide erteilt; sie soll 2007 fertig gestellt sein.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat auf Grundlage der Seeanlagenverordnung bereits im Dezember 2005 drei Eignungsgebiete für Windenergieanlagen („Nördlich Borkum“ in der Nordsee – hier entsteht auch das Testfeld -, sowie „Kriegers Flak“ und „Westlich Adlergrund“ in der Ostsee) ausgewiesen.

- Studie zum Thema Netzintegration der Windenergie (dena-Netzstudie)

Im Jahr 2005 wurde von der Deutschen Energieagentur (dena) eine Studie zum Thema Netzintegration der Windenergie veröffentlicht (dena-Netzstudie), an deren Erarbeitung sowohl Vertreter der Windbranche als auch Netz- und Kraftwerksbetreiber beteiligt waren. Im ersten Teil, der den Ausbau der Windenergienutzung in den Jahren 2005 bis 2015 ohne die Berücksichtigung von Optimierungsmöglichkeiten zur Integration der Windenergie beleuchtet, kommt die Studie zu folgenden Ergebnissen:

- Der Windstrom lässt sich auch bei einem sehr schnellen Ausbau der Windenergie mit einem moderaten Ausbau der Netze kostengünstig in das deutsche Stromnetz integrieren. Nach ersten Berechnungen müssen bis zum Jahr 2015 acht neue Stromtrassen im Übertragungsnetz auf einer Länge von 850 km gebaut werden.

- Bis zur Realisierung des notwendigen Netzausbaus stehen technische Übergangslösungen zur Verfügung.
- Für die Vorhaltung von Regel- und Reserveenergie müssen keine zusätzlichen konventionellen Kraftwerke gebaut werden.
- Weitere innovative und kostengünstige Systemlösungen sowie der Ausbau zwischen 2015 und 2020 werden in einem 2. Teil bis 2008 untersucht werden.

Insgesamt hat die dena-Netzstudie nachgewiesen, dass die Integration der Windenergie selbst unter der Annahme eines sehr hohen Ausbauszenarios mit einem moderaten Netzausbau kostengünstig möglich ist. Im 2. Teil werden zusätzlich die Auswirkungen eines Leitungstemperaturmonitorings, eines Erzeugungs- und Einspeisemanagements, eines Lastmanagements und der Nutzung bereits heute verfügbarer Speichertechnologien, z.B. Druckluftspeicherkraftwerke, untersucht. Der in der dena-Netzstudie identifizierte Netzausbaubedarf (850 km bis zum Jahr 2015) ist ambitioniert, weil gegenwärtig Planungsverfahren für neue Freileitungen bis hin zu einem Jahrzehnt Dauer keine Seltenheit sind. Der Zeitraum bis zum Bau einer neuen Leitung muss daher verkürzt werden.

- Netzausbau

Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung im Mai 2005 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die rechtlichen Grundlagen für eine solche Beschleunigung der Planungsverfahren schaffen soll. Eine überarbeitete Fassung dieses Entwurfs, das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz des Verkehrsministeriums zur Straffung von Planungsentscheidungen ist zur Zeit im parlamentarischen Verfahren. Es ist von entscheidender Bedeutung für den zügigen Ausbau und die Weiterentwicklung der Erneuerbaren Energien, da es auch den Ausbau von Hochspannungsnetzen beschleunigen und die Verlegung von Erdkabeln fördern soll, um den weiteren Netzanschluss von Windkraftanlagen zu gewährleisten.

Ein zentrales Element zur Beschleunigung des Netzausbaus kann die Berücksichtigung von Erdkabeln in sensiblen Bereichen sein, deren Genehmigungszeiträume bei ein bis zwei Jahren liegen. Diese deutlich kürzeren Verfahren beruhen vor allem darauf, dass der Bau von Erdkabeln nicht auf die Widerstände stößt, die sich gegen Freileitungen richten. Wegen neuer Freileitungen formiert sich oftmals starker Widerstand in der Bevölkerung, insbesondere bei Grundeigentümern, Nachbarn und Naturschützern, die sich gegen die Auswirkungen von Freileitungen (z.B. elektromagnetische Strahlungen, Verunstaltung des Landschaftsbildes, Vogelschlag) wenden und stattdessen Erdkabel for-

dern. Auch Kommunen und Kommunalverbände haben sich trotz der Mehrkosten wiederholt für eine gezielte Nutzung der Verkabelung ausgesprochen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht dies in sorgfältig begrenztem Umfang in besonderen Konfliktbereichen der acht dena-Trassen.

### 1.5.3 Instrument zur verstärkten Förderung von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt

Bei der Diskussion über erneuerbare Energien wird häufig nur auf den Stromsektor abgestellt. Dabei wird übersehen, dass gerade im Wärmemarkt erhebliche Potentiale liegen. Hierzu zählt die Nutzung von Geothermie ebenso wie die Installation solarthermischer Anlagen auf den Dächern oder der Einsatz von Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft. Langfristig kann etwa die Hälfte des Energiebedarfs im Wärmebereich aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden.

Dies kann allerdings nur gelingen, wenn zum einen durch die Sanierung von Gebäuden und den Einbau besserer Heizungsanlagen der Wärme- und damit der Brennstoffbedarf deutlich gesenkt wird. Diese Maßnahmen fördert die Bundesregierung mit dem auf 1,4 Mrd. € p.a. aufgestockten CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm. Zum anderen bedarf es eines Instruments, das den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt nachhaltig unterstützt und forciert. Ein solches Instrument muss Anreize setzen, verstärkt in die erneuerbaren Energien zu investieren.

Das Bundesumweltministerium hat eine breit angelegte öffentliche Konsultation zur Frage durchgeführt, mit welchen Maßnahmen der Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmebereich am besten vorangebracht werden kann. Seit Anfang Juni 2006 konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verbände direkt über das Internet Anregungen und Vorschläge zu einem geeigneten Instrument unterbreiten. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gespräche mit Verbänden und Einzelpersonen geführt. Nach Auswertung aller Stellungnahmen und Vorschläge aus dem Konsultationsprozess wird das Bundesumweltministerium eine Entscheidung über das geeignete Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt treffen. Ein Eckpunktepapier über das Förderinstrument soll bis Ende 2006 vorgelegt werden.

#### 1.5.4 Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm - MAP)

Um die Marktdurchdringung der Erneuerbaren-Energien-Technologien zu befördern, sind die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (sogenanntes Marktanreizprogramm - MAP) ein wesentliches Instrument. Gefördert werden Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, der Biomasse und der Geothermie. Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen (vergeben über BAFA) und zinsverbilligten Darlehen, zum Teil mit Teilschulderlassen (bewilligt über die KfW Bankengruppe).

Im Jahr 2005 wurden mit den Investitionszuschüssen in Höhe von 188 Mio. Euro insgesamt rd. 193.000 Anlagen mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,7 Mrd. € gefördert. Für 2006 wird eine ähnliche Größenordnung erwartet.

Für den Bereich zinsverbilligte Darlehen mit Teilschulderlassen wurden 2005 insgesamt über 1.000 Investitionsanträge für große Anlagen zur Nutzung von Biogas, Biomasseanlagen zur Wärmergewinnung, Geothermieanlagen und KWK-Biomasse-Anlagen mit einem zugesagten Darlehensvolumen von 391 Mio. € bewilligt. Für 2006 wird ein ähnliches Investitionsvolumen erwartet.

Insgesamt wurden aus dem Marktanreizprogramm seit dem Programmstart mehr als 485.000 Investitionsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von fast 5 Milliarden Euro angeschoben.

#### 1.5.5 Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt

In der „Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ wurden Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien festgelegt. Bis zum Jahr 2010 soll der Anteil am Bruttostromverbrauch der EU25 bei mindestens 21% liegen. Für alle Mitgliedstaaten wurden in der Richtlinie jeweils differenzierte Richtziele benannt. Die Richtlinie legt den Mitgliedstaaten ferner verschiedene Pflichten auf.

- Festlegung der nationalen Richtziele für den künftigen Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Prozentsatz des Stromverbrauchs für die nächsten zehn Jahre. Darlegung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen wurden oder geplant sind.

*Zwei Berichte der Bundesrepublik Deutschland wurden bislang vorgelegt (April 2003 und Oktober 2005), in denen die Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien*

*am Stromverbrauch in Deutschland von 12,5% bis 2010 und 20% bis 2020 dargestellt wurden.*

- Analyse, inwieweit die nationalen Richtziele erreicht wurden und inwieweit die getroffenen Maßnahmen den nationalen Klimaschutzverpflichtungen entsprechen.

*Der aktuelle Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde im Juni 2006 veröffentlicht.*

- Bewertung der Verwaltungsverfahren für die Zulassung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

*Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde im Oktober 2003 veröffentlicht.*

- Einführung eines Herkunftsnachweises für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Gewährleistung eines vorrangigen Netzzugangs für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, erweiterte Definition für erneuerbare Energien (biologisch abbaubarer Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie).

*Der überwiegende Teil der Richtlinie wurde mit dem seit 1999 geltenden EEG bereits umgesetzt. Der verbleibende Teil wurde mit der EEG-Novelle vom Sommer 2004 umgesetzt.*

Die Europäische Kommission (KOM) bewertet anhand der Berichte der Mitgliedstaaten, inwieweit diese Fortschritte bei der Erreichung ihrer nationalen Ziele gemacht haben. In ihrem zweiten Bericht vom Dezember 2005 hat die EU-Kommission die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten untersucht und ihre Wirkung verglichen. Von den 25 EU-Mitgliedstaaten orientieren sich bereits 16 am Vorbild des deutschen EEG und fördern den Ausbau der Erneuerbaren durch eine entsprechende Vergütung des in die Stromnetze eingespeisten Stroms. In den meisten Fällen erzielen Länder mit derartigen Einspeiseregulungen den höchsten Zuwachs. Die Kommission hat hierbei Deutschland sowie Dänemark, Finnland und Spanien im Hinblick auf die europäischen Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien positiv hervorgehoben.

#### 1.5.6 Bilaterale, europäische und internationale Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien

##### 1.5.6.1 Feed-In Cooperation

Die bilaterale Zusammenarbeit mit Spanien wurde durch eine Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien auf eine solide Basis gestellt. Bei einem Workshop zum Thema im Dezember 2005 in Berlin stellten Vertreter aus 11 EU-Mitgliedsstaaten, der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments fest, dass Einspeiseregulungen wie das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das vergleichbare Gesetz in Spanien effektiver und preiswerter als andere Rege-

lungen sind, um die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen voranzubringen. Damit bekräftigten sie das Ergebnis einer Untersuchung, die die EU-Kommission kurz zuvor vorgestellt hatte.

Der detaillierte Austausch in dem Workshop über die bestehenden Feed-In-Systeme und die gemachten Erfahrungen unterstützt auch die Vorarbeiten für den EEG-Erfahrungsbericht, den das BMU im Jahr 2007 vorlegen wird, und wird in der weiteren Arbeit der Feed-In-Cooperation vertieft werden.

#### 1.5.6.2 Folgeprozess der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien 2004

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist ausführlich über die Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien, *renewables2004*, die vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn stattfand und in gemeinsamer Federführung von BMU und BMZ vorbereitet wurde, berichtet worden.

Seit der *renewables2004* werden die zentralen Konferenzergebnisse (Politische Deklaration, Internationales Aktionsprogramm, Politikempfehlungen für erneuerbare Energien) durch einen anspruchsvollen Folgeprozess umgesetzt.

- *Beijing International Renewable Energy Conference (BIREC 2005) und Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD 14/15)*

Es wurde in der politischen Erklärung von Bonn festgelegt, die Berichterstattung und Überprüfung der im Internationalen Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im multilateralen (UN-)Kontext zu verankern. Dazu bietet sich die aktuelle Sitzungsperiode der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD 14/15) an. Erneuerbare Energien und die Frage, wie ihr Ausbau regelmäßig überprüft wird, stehen dort auf der Tagesordnung. Um diesen Prozess vorzubereiten, hat die chinesische Regierung entsprechend der politischen Erklärung der *renewables2004* zur Folgekonferenz Beijing International Renewable Energy Conference (BIREC 2005) eingeladen, die mit Unterstützung von BMU und BMZ vom 7. bis 8. November 2005 stattfand. Die Konferenz war mit 1.300 Teilnehmern aus 100 Ländern, darunter 30 Regierungsvertreter auf Ministerebene, und mit aktiver Teilnahme von NGOs und dem privaten Sektor sehr erfolgreich<sup>9</sup>. Sie machte deutlich, dass erneuerbare Energien gerade außerhalb der klassischen Industrieländer eine geradezu stürmische Entwicklung erfahren. Die chinesische Regierung verstärkte ihr Engagement für

---

<sup>9</sup> Die Ergebnisse der Konferenz sind unter [www.birec2005.cn](http://www.birec2005.cn) abrufbar.

erneuerbare Energien gegenüber dem Beitrag zur Bonner Konferenz. Der Anteil des Stromes aus erneuerbaren Energien soll auf 30% steigen. Als Anteil der Erneuerbaren Energien an der Primärenergie strebt China bis 2020 15% an (heute 7%).

Entsprechend der Struktur des CSD-Zweijahreszyklus, bei der im ersten Jahr die Überprüfung des bisher Erreichten und die Identifizierung von Umsetzungshindernissen im Vordergrund stehen und im Folgejahr Verhandlungen beginnen, fand bei der diesjährigen CSD-Jahrestagung in New York (01.-12. Mai 2006) in erster Linie ein gründlicher Meinungs austausch statt. Dabei ergab sich ein überraschend einheitliches positives Meinungsbild, insbesondere die Förderung der erneuerbaren Energien durch verstärkte politische Initiative, ausreichende und angepasste Finanzierungsmechanismen, Technologietransfer und „Capacity Building“ voranzubringen. Zahlreiche Beispiele nicht nur aus Europa, sondern auch von den Inselstaaten und anderen Entwicklungs- und Schwellenländern demonstrierten die trotz aller immer noch bestehenden Hindernisse bereits heute schon effiziente Anwendung der erneuerbaren Energien. Auf der Tagung der CSD 15 im Jahr 2007 sollen konkrete Umsetzungsmaßnahmen beschlossen werden.

- Renewable Energy Policy Network - REN 21

Ein weiteres Bonner Konferenzergebnis war die Gründung eines globalen Politiknetzwerkes - Renewable Energy Network (REN 21) -, das im Jahr 2005 umgesetzt wurde. Regierungen, internationale Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft arbeiten im REN 21 zusammen und setzen den hochrangigen Politikdialog fort. Das Netzwerk REN21 hat anlässlich der Nachfolgekonferenz im November 2005 in Peking einen Globalen Statusbericht Erneuerbare Energien 2005 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die etablierten Förderpolitiken, die Märkte sowie die Investitionen und die damit verbundenen Arbeitsplätze<sup>10</sup>. Nach dieser Untersuchung stammen bereits 17% des globalen Energieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen.

- Internationales Aktionsprogramm (IAP)

Das internationale Aktionsprogramm, eines der drei offiziellen Konferenzergebnisse, hat wesentlich zum Erfolg der Konferenz beigetragen. Die fast 200 Aktionen aus allen Regionen der Welt erstrecken sich über das gesamte Themenspektrum der Konferenz: Ausbauziele, Gestaltung von förderlichen politischen Rahmenbedingungen, Stärkung privater und öffentlicher Finanzierung, Entwicklung von Kapazitäten in Ausbildung, For-

---

<sup>10</sup> Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.ren21.net>

schung und Entwicklung. Die Effekte des IAP auf Klimaschutz, Armutsbekämpfung und Investitionen in erneuerbare Energien sind erheblich. Mit der Umsetzung des Internationalen Aktionsprogramms wird der weltweite Ausstoß von CO<sub>2</sub> ab dem Jahr 2015 um ca. 1,2 Mrd. t CO<sub>2</sub>/Jahr niedriger ausfallen. Dies entspräche rund 5 % der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Wesentlichen Anteil daran hat der chinesische Beitrag. Um seine Ziele im Bereich der Erneuerbaren Energien zu erreichen, hat China ein dem EEG vergleichbares Gesetz verabschiedet, das Anfang 2006 in Kraft trat.

Die von Bundeskanzler Schröder auf der *renewables2004* angekündigte Sonderfazilität für erneuerbare Energien und Energieeffizienz ist sehr erfolgreich; die 500 Mio. Euro für die Jahre 2005 bis 2009 sind wegen der großen Nachfrage aus den Entwicklungsländern bereits zu rund einem Drittel vergeben worden.

Im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) wurde im September 2005 ein neues Technologieabkommen gegründet – eine weitere Bonner Verpflichtung. Das sogenannte Renewable Energy Technology Deployment (RETD) Implementing Agreement wird sich technologieübergreifend mit internationalen Markteinführungsstrategien für erneuerbare Energien befassen. Neun Staaten (Deutschland, Frankreich, Dänemark, Italien, Irland, Norwegen, Niederlande, Kanada, Vereinigtes Königreich) sowie eine Reihe von Beobachtern sind bislang an dem Abkommen beteiligt.

## **2 Umwelt und Verkehr**

Das Bundesumweltministerium verfolgt das Konzept der nachhaltigen Mobilität. Dabei sollen Mobilitätsbedürfnisse erfüllt, die Umweltbelastungen des Verkehrs jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dazu wurden im Berichtszeitraum die folgenden Strategien weiterverfolgt:

### **2.1 Effizienzsteigerung des Verkehrs**

Wie bereits beim Energieverbrauch muss Wirtschafts- auch vom Verkehrswachstum entkoppelt werden. Um Anreize zu schaffen, Verkehr effizienter zu gestalten, ist es deshalb ein entscheidendes Ziel, die jeweiligen Sozial- und Umweltkosten den Verkehrsträgern gerecht anzulasten. Erste Schritte hat die Bundesregierung mit der ökologischen Steuerreform und der Einführung der streckenabhängigen LKW-Maut unternommen. An weiteren Schritten zur Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Kos-

ten des Verkehrs wird gearbeitet. So ermöglicht nunmehr die jüngste europäische Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignettenrichtlinie) eine stärkere Spreizung der Maut in Abhängigkeit von den Schadstoffklassen der Lkw.

Ein weiteres Kernziel nachhaltiger Verkehrspolitik ist die Reduzierung unnötigen Verkehrs. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Gedanke der Verkehrsvermeidung umfassend in andere Politikbereiche, insbesondere in die Raum- und Siedlungspolitik, integriert werden. Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ist dazu weiter mit Leben zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag beschlossen, einen „Masterplan Güterverkehr“ zu erarbeiten. Dieser bietet die Möglichkeit, durch Innovationen bei Logistik und Technik einen wichtigen Beitrag zur umweltgerechten Mobilität zu leisten und gleichzeitig den Bedarf nach einem leistungsfähigen Güterverkehr in Deutschland zu decken. Das BMU setzt sich dafür ein, beide Aspekte so miteinander zu verbinden, dass sie Hand in Hand gehen.

## 2.2 Verkehrsverlagerung

Das Bundesumweltministerium wirkt darauf hin, dass umweltfreundliche Verkehrsmittel gestärkt und damit für die Nutzer attraktiver werden. Dies gilt nicht nur für konkrete Verkehrsträger wie das Fahrrad oder die Eisenbahn, sondern auch für Verkehrssegmente wie den Öffentlichen Personennahverkehr.

Bei der Erarbeitung einer europaweiten Regelung zur Öffnung der Märkte des Öffentlichen Personennahverkehrs wurde die Zielsetzung einen umweltfreundlicheren Verkehr zu erreichen ausdrücklich berücksichtigt. Das BMU unterstützt zudem mit der Förderung der Beschaffung von insgesamt 57 besonders umweltfreundlichen Bussen die europaweite Pilotausschreibung von traffiQ, der lokalen Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main. Dies ist eine der ersten bundesweit nennenswerten Ausschreibungen von kommunalen Nahverkehrsdienstleistungen, die technologie- und antriebsneutral ausgerichtete anspruchsvolle Umweltstandards zum Gegenstand hat. Daneben werden bereits mit den Mindestvorgaben, für die es keine Bundesförderung geben wird, die europäischen Ziele bei Luftreinhaltung und Lärminderung berücksichtigt.

### 2.2.1 Stärkung des Verkehrsträgers Schiene und Wasserstraße

Eine spürbare Stärkung des Verkehrsträgers Schiene kann vor allem dadurch erreicht werden, dass Strukturen geschaffen werden, die einen diskriminierungsfreien Wettbe-

werb im Schienenverkehr ermöglichen. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Novelle des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der das erste europäische Eisenbahnpaket in deutsches Recht umgesetzt und insbesondere eine verbesserte Kundenorientierung des Schienenverkehrs angestrebt wurde.

Weitere Liberalisierungsschritte erfolgen durch die derzeitige Umsetzung des zweiten europäischen Eisenbahnpaketes, das im April 2004 durch das europäische Parlament und den Ministerrat angenommen wurde. Danach ist eine Liberalisierung des Schienengüterverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr bis zum 1. Januar 2006 und im innerstaatlichen Verkehr (Kabotage) ab dem 1. Januar 2007 vorgesehen. Darüber hinaus enthalten die Richtlinien Vorschriften über die Eisenbahnsicherheit und zur Interoperabilität der europäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnsysteme.

Die europäische Kommission hat darüber hinaus den Vorschlag für ein drittes Eisenbahnpaket vorgelegt, den das Europäische Parlament im September 2005 gebilligt und der Ministerrat im Dezember desselben Jahres zugestimmt hat. Darin soll nunmehr auch der Schienenpersonenverkehr ab dem Jahr 2010 liberalisiert werden. Das Paket enthält daneben unter anderem eine Verordnung zur Verbesserung der Fahrgastrechte im internationalen Verkehr. Es werden Regelungen über regelmäßige Informationen der Fahrgäste, zügige Bearbeitung von Beschwerden und ein genaues Verfahren für Entschädigungen bei Verspätung festgelegt.

Um die Akzeptanz der Bahnen insgesamt zu verbessern hat das Bundesumweltministerium einen „1. Umweltvergleich Schienenverkehr“ unterstützt, den die Allianz pro Schiene e.V. initiiert und durchgeführt hat. Damit soll das Thema „Umweltschutz“ stärker als bisher in die Geschäftspolitik der Eisenbahnunternehmen integriert und die Überzeugung gestärkt werden, dass mehr Umweltschutz nicht nur die Akzeptanz bei den Bürgern verbessert, sondern auch für die Wirtschaftsbilanz des eigenen Unternehmen wichtig ist. Hierzu wurden Möglichkeiten aufgezeigt, die Eisenbahnunternehmen heute nutzen können, um die Umweltbilanz der eigenen Tätigkeit zu verbessern, und auch Hinweise gegeben, wie Anreize für mehr Umweltschutz sinnvoll gestaltet werden können und wo weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Die besten Initiativen wurden ausgezeichnet.

Eine Dokumentation der Ergebnisse des ersten Teils wird noch 2005 vorgelegt. Das Vorhaben wird bis 2006 mit einer auch internationalen Ausrichtung weiter fortgesetzt.

Um die Binnenschifffahrt zu fördern, unterstützt das Bundesumweltministerium das Demonstrationsvorhaben für ein Binnenschiff „Futura Carrier“. Dieses Schiff ist der

Ausgangspunkt für eine völlig neue Generation innovativer Binnenschiffe. Diese sind international konkurrenzfähig, tragen zum Erhalt des Schiffbaustandorts Deutschlands bei und sichern so viele Tausend Arbeitsplätze. Der „Futura Carrier“ beweist, dass anspruchsvolle Umweltstandards und wirtschaftlicher Betrieb bei der Binnenschifffahrt Hand in Hand gehen können. Dieses Schiff ist nicht nur emissionsarm. Es passt sich obendrein an die natürlichen Gegebenheiten der Flüsse an. Durch seine Rumpfform beeinträchtigt es nur gering die Ufervegetation und die Fischfauna. Damit löst er wesentliche ökologische Probleme der Binnenschifffahrt. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Luftreinhaltung

### 2.2.2 Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs

Aus verkehrs-, umwelt-, gesundheits- und wirtschaftspolitischen Gründen soll der Nutzung der nicht motorisierten Verkehrsmittel im Alltagsverkehr ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Fuß- und Radverkehr leisten als nicht-motorisierte Verkehrsarten einen wichtigen Beitrag zur Umweltentlastung unserer Städte. Daher werden Maßnahmen angestrebt, um den Fahrradverkehr noch attraktiver zu machen. Nur so kann das Potential für eine Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal-Split weiter ausgeschöpft werden. Bestandteil der Arbeit an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Förderung des Fahrradverkehrs, die der nationale Radverkehrsplan vorgibt, ist auch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten des Fahrradverkehrs - insbesondere der Radverkehrssicherheit.

Das Bundesumweltministerium hat darüber hinaus im Rahmen des Modellvorhabens „Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“ Möglichkeiten untersuchen lassen, wie diese Verkehrsarten auf kommunaler Ebene mit geringem Mittelaufwand durch kooperative Organisationsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit und Elementen eines Qualitätsmanagements gefördert werden können.

Zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans der Bundesregierung unterstützte das Bundesumweltministerium ein Projekt des Allgemeinen deutschen Fahrradclubs (ADFC). In Rahmen dieses Projektes wurden in elf Städten „Runde Tische Radverkehr“ eingerichtet, Umfrage zur Fahrradfreundlichkeit durchgeführt und Informationsmaterialien herausgegeben.

Das Projekt „Nachhaltige Mobilität in der Schule“ des BMU leistet sowohl einen Beitrag für einen reflektierten Umgang mit Mobilität als auch Hilfestellung für Schulen bei der konkreten Einführung eines Mobilitätsmanagements, mit dem der Anteil der Schüler,

der mit dem Rad, zu Fuß oder mit dem ÖPNV zur Schule kommen, gesteigert und die motorisierte Begleitmobilität der Eltern reduziert werden soll.

### 2.2.3 Hafenpolitik

Ein großer Teil der Verkehrsleistung im grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Deutschland wird durch die See- und Binnenschifffahrt erbracht. Die Seehäfen sind damit auch Quelle und Ziel großer Anteile des nationalen Güterverkehrs. Die Hafenspolitik bietet daher einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Entwicklung von Konzepten für eine umweltfreundlichere Gestaltung von Verkehrsabläufen.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Umweltverträglichkeit der großen Häfen an der deutschen Nordsee kann durch die Weiterentwicklung der Hafenskonzeption des Bundes verbessert werden. Dies ist ein zentrales Ergebnis des Forschungsvorhabens „Nachhaltigkeitsaspekte der nationalen Seehafenskonzeption“, das von den Instituten Prograns und Prognos im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt wurde.

Die Gutachter empfehlen dem Bund, im Rahmen seiner Hafenspolitik auf Verbesserungen der Effizienz und das Ausschöpfen von Einsparpotenzialen hinzuwirken. Dies gilt im Hinblick auf die Planung der Infrastruktur als auch durch eine veränderte Arbeitsweise der Häfen. Damit können gleichzeitig auch Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Abwicklung der Transporte aus dem und ins Hinterland der Häfen erschlossen werden. Die derzeit besonders ausgeprägte Konkurrenzsituation zwischen den europäischen Nordseehäfen führe zwar einerseits zu einer hohen Einzelproduktivität, andererseits bewirke die fehlende Transparenz bei den Subventionen einen zweifelhaften Preiskampf und erhöhe damit die Gefahr von Fehlinvestitionen, so die Gutachter.

## 2.3 Verminderung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen

In den vergangenen Ausgaben des Aktuellen Berichtes des Bundes – zuletzt im Bericht des Bundes 2004/2005 – wurde ausführlich über die Entwicklung und die Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen berichtet. Für die einzelnen Fahrzeuggruppen haben sich in der Zwischenzeit folgende Entwicklungen ergeben:

### 2.3.1 Schadstoffemissionen bei schweren Nutzfahrzeugen

Mit der "Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates"<sup>11</sup> sind die weiteren Minderungsstufen festgelegt:

- Euro III (seit 2000)
- Euro IV (ab Okt. 2005/2006) und
- Euro V (ab Okt. 2008/2009).

Zu den bisherigen Grenzwertanforderungen und Inhalten wird auf die Berichte des Bundes 1999 I – 2004/2005 verwiesen. Die Bundesregierung drängt bei der EU-Kommission weiter auf eine rasche Vorlage einer drastisch verschärften Grenzwertstufe Euro VI für schwere Nutzfahrzeuge.

### 2.3.2 Fortschreibung der Emissionsgrenzwerte für Diesel-Pkw

Der Kommissionsvorschlag zu Euro 5 (Partikelgrenzwert 5 mg/km, NO<sub>x</sub>- Grenzwert 200 mg/km) wird gegenwärtig im Rat verhandelt. Das deutsche Ziel ist, eine 2. Stufe für die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte von 80 mg/km (derzeitiger Grenzwert für Otto-Pkw) schon jetzt in dieser Richtlinie festzulegen. Nach dem bisherigen Beratungsstand zeichnet sich ab, dass dies durchsetzbar sein könnte. Außerdem soll der NO<sub>x</sub>-Grenzwert in der ersten Stufe auf 180 mg/km statt auf 200 mg/km gesenkt werden. Da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments frühestens im September/Oktober dieses Jahres vorliegen wird, kann ein gemeinsamer Standpunkt erst im Herbst erzielt werden.

### 2.3.3 Steuerliche Begünstigung von biogenen Treibstoffen

Die Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe soll – nach einer Übergangsphase bis Ende 2011 – durch eine Beimischungspflicht ersetzt werden. Wesentliche Eckpunkte der Regelung sind:

- Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, werden ab 2007 verpflichtet, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen abzusetzen.

---

<sup>11</sup> Amtsblatt der EG L 44 vom 16. Februar 2000

- Die Höhe der Quote wird ab 2007 für Diesel auf 4,4 % und Ottokraftstoff auf 2,0 % festgelegt. Ab dem Jahr 2009 wird darüber hinaus eine Gesamtquote über beide Kraftstoffe in Höhe von 5,7 % eingeführt, wobei die Mindestquoten für Otto- und Dieselkraftstoff erhalten bleiben. Im Jahr 2010 wird die Gesamtquote von 5,7 auf 6,0 % und die Mindestquote für Ottokraftstoff von 2,0 auf 3,0 % erhöht. Die Mindestquoten für Otto- und Dieselkraftstoff bleiben auch nach 2010 weiter erhalten.
- Eine degressiv gestaffelte steuerliche Begünstigung wird, soweit es um reine Biokraftstoffe außerhalb der Quote geht, für einen Übergangszeitraum bis Ende 2011 beibehalten.
- Biokraftstoffe der zweiten Generation und reines Bioethanol (E85) werden bis 2015 unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung und damit degressiv steuerbegünstigt.

Die Bundesregierung schätzt, dass sich aufgrund der angestrebten Quotenregelung die Biokraftstoffverwendung von 2,2 Mio. Tonnen im Jahr 2005 auf über vier Millionen Tonnen im Jahr 2009 nahezu verdoppeln wird.

Die getroffene Vereinbarung zur Förderung der Biokraftstoffe der zweiten Generation bedeutet eine entscheidende Weichenstellung für mehr Umweltschutz und Versorgungssicherheit: Für deren Produktion sind sehr viel mehr Rohstoffe (z.B. Restholz und Stroh) geeignet als bei der ersten Generation. Außerdem ist der Energieertrag pro Fläche mehr als doppelt so hoch und die CO<sub>2</sub>-Bilanz wesentlich besser als bei den Biokraftstoffen der ersten Generation. Nur mit Biokraftstoffen der zweiten Generation ist eine weitere deutliche Steigerung der Biokraftstoffproduktion aus heimischer Erzeugung möglich. Die Bundesregierung wird deshalb einen klaren Anreiz für die großindustrielle Entwicklung der Biokraftstoffe der zweiten Generation geschaffen.

#### 2.3.4 Erdgasfahrzeuge

Das Bundesumweltministerium unterstützt bereits seit Jahren die breite Markteinführung des Kraftstoffs Erdgas - etwa im Rahmen einer Kampagne zur konsequenten Markterschließung für Erdgasfahrzeuge, die der Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) gemeinsam mit namhaften Automobilherstellern und Unternehmen der Mineralölwirtschaft ins Leben gerufen hat sowie mit konkreten Projekten wie "Tausend Umwelttaxen für Berlin (TUT)". Es leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der umweltpolitischen Vorgaben, die Bundesregierung und Gesetzgeber unter anderem mit dem bis 2020 festgeschriebenen steuerlich günstigen Steuersatz von Erdgas als Kraftstoff im Rahmen der Ökologischen Steuerreform gemacht ha-

ben. In diesem Zusammenhang betreibt das Bundesumweltministerium auch einen großen Teil seiner Dienstfahrzeugflotte mit Erdgas als Kraftstoff.

#### 2.4 Entwurf einer Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG

Die Partikelemissionen aus Dieselmotoren tragen mit einem deutlichen Anteil zur Feinstaubbelastung bei, daher können zur Minderung der Grenzwertüberschreitung Fahrverbote für hochemittierende Fahrzeuge unabweisbar sein.

Die Bundesregierung hat am 31. Mai 2006 die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ in geänderter Fassung beschlossen. Mit dem Beschluss wurden die vom Bundesrat am 7. April 2006 (BR Drs. 162/06 (Beschluss)) erbetenen Änderungen übernommen. Durch die Maßgabe des Bundesrates ergeben sich gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung (BR Drs. 162/06 vom 24. Februar 2006) folgende Änderungen:

- Wegfall der Schadstoffgruppe 5 für Diesel-Pkw mit einem Partikelgrenzwert von 5 mg/km (Euro 5),
- farbige Plaketten (statt weißer), es werden die Schadstoffgruppe 2 mit einer roten, die Schadstoffgruppe 3 mit einer gelben und die Schadstoffgruppe 4 mit einer grünen Plakette gekennzeichnet. Die Plaketten erhalten die Nummer der Schadstoffgruppe,
- spätere Aufnahme der Nachrüstregelung für Nutzfahrzeuge, die sich noch im Verwaltungsverfahren befindet,
- Umbenennung des Verkehrszeichens 270.1 und 270.2 von „SMOG“ in „Umwelt“ ZONE,
- Aufnahme eines Zusatzzeichens zum Zeichen 270.1, das Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot ausnimmt,
- Inkrafttreten der Verordnung 5 Monate nach Verkündung.

Mit der Verordnung wird die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach der Höhe ihrer Partikelemissionen bundesweit einheitlich geregelt sowie ein Verkehrszeichen zur Anordnung von Verkehrsverboten in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt. Durch Plaketten gekennzeichnete Kraftfahrzeuge können von Verkehrsverboten, die die Bundesländer regeln, ganz oder teilweise ausgenommen werden. Gekennzeichnet werden Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Busse von Euro 2 bis Euro 4 (Pkw) und Euro II bis Euro V (Lkw, Busse) auf der Grundlage der von den Fahrzeugen eingehaltenen europäischen Grenzwertstufen. In die Schadstoffgruppe 4 (grün) werden alle Dieselfahrzeuge der Abgasstufe Euro 4/IV und besser sowie alle Otto-Fahrzeuge der Abgasstufen Euro 1 bis Euro 4 eingestuft. In die Schadstoffgruppe 3 (gelb) werden Fahrzeuge

der Abgasstufe Euro 3/III eingestuft. In die Schadstoffgruppe 1 eingestufte Fahrzeuge erhalten keine Plakette. Fahrzeuge ohne Plakette dürfen in gesperrte Zonen grundsätzlich nicht einfahren. In Einzelfällen können für sie Ausnahmegenehmigungen bei der örtlich zuständigen Behörde beantragt werden. Besitzer von Altfahrzeugen können durch eine erfolgreiche Nachrüstung die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe erreichen.

Ausgabestellen für die Plaketten sind neben den Kfz-Zulassungsstellen, die Technischen Überwachungsvereine und über 30.000 zur Abgasuntersuchung zugelassene Werkstätten. Der Erwerb der Plakette ist freiwillig. Im Regelfall kann sie ggf. bei einem ohnehin anstehenden Werkstattbesuch beschafft werden.

### **3 Luftreinhaltung, Anlagensicherheit**

#### 3.1 Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien

Die geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) sowie die ab dem Jahr 2010 gültigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) werden an vielen Stellen in Deutschland überschritten. Deshalb müssen von den zuständigen Landesbehörden Luftreinhalte- bzw. Aktionspläne erstellt werden, die Minderungsmaßnahmen festlegen, welche geeignet sind, die Grenzwerte einzuhalten. In Rahmen eines vom BMU/UBA vergebenen Forschungsvorhabens wurden die bis zum Oktober 2005 veröffentlichten Luftreinhalte- und Aktionspläne hinsichtlich der genannten Ursachen der Überschreitungen sowie der Art der vorgeschlagenen Maßnahmen untersucht.

- Ergebnisse der Auswertung der Pläne der Länder

Bis Oktober 2005 wurden von den Ländern 62 Pläne erarbeitet und veröffentlicht, die meisten wegen zu hoher Feinstaubwerte, ein hoher Anteil auch wegen der Überschreitung des NO<sub>2</sub>-Wertes. In 45 Plänen wird der Kfz-Verkehr als Hauptverursacher genannt, so dass auch die Maßnahmen vorrangig (ca. 80% der Maßnahmen) auf diesen Bereich zielen. In drei Plänen werden als Verursacherschwerpunkt industrielle Emissionen, in zwei Plänen großräumige Bautätigkeiten genannt.

Als verkehrliche Maßnahmen werden die Verbesserung des Verkehrsmanagements (Steuerung/Lenkung, Tempolimit, Sperrung/ Einschränkung, Parkraum), Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrsmittelnutzung, zur verstärkten Verwendung von emissionsärmeren Kraftstoffen und Partikelfiltern sowie Maßnahmen zur Stadtentwicklung

genannt. Nur für einen geringen Anteil der Maßnahmen (12%) wurden Kostenschätzungen durchgeführt. Auch wird nur eine qualitative Wirkungsabschätzung angegeben.

Zur Abschätzung der Wirksamkeit von in den Plänen aufgeführten verkehrlichen Maßnahmen (z.B. Umweltzonen, Lkw-Fahrverboten und Nachrüstung von Kfz mit Partikelfiltern) wurde vom Forschungsnehmer deren Minderungspotenzial im Hinblick auf die Dieselpartikelemissionen und die Schadstoffkonzentrationen von PM<sub>10</sub> abgeschätzt. Dieses Minderungspotenzial liegt unter optimistischen Annahmen für einzelne Maßnahmen bei bis zu 10% bezogen auf die Jahresmittelwerte von PM<sub>10</sub>. Durch diese Maßnahmen kann die Anzahl der Überschreitungstage um bis zu 20 Tage reduziert werden. Trotz dieser Potentiale muss davon ausgegangen werden, dass selbst bei einer Kombination verschiedener lokaler Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, dass mittelfristig die PM<sub>10</sub>-Grenzwerte überall in Deutschland eingehalten werden und somit weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Ergebnisse des Vorhabens wurden Ende Mai den Ländern vorgestellt (BLA-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr), bei dem sich die Länder in Übereinstimmung mit BMU und UBA für eine Fortführung des Projektes ausgesprochen haben.

- *Bilaterale Gespräche mit Polen nach Artikel 8 Absatz 6 der Rahmenrichtlinie 96/62/EG*

Auf der 12. Sitzung der deutsch-polnischen Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 16. bis 17. Juni 2005 in Swiebodzin/Polen wurde vereinbart, dass zur Umsetzung der aktuellen und der zukünftigen Rechtsvorschriften, vor allem aber der Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 6 der Rahmenrichtlinie 96/62/EG<sup>12</sup>, eine bilaterale Arbeitsgruppe eingerichtet wird, der Vertreter kompetenter Institutionen beider Seiten angehören.

Auf Einladung der deutschen Seite wurde eine erste Sitzung am 24. und 25. April 2006 in Berlin durchgeführt. Auf diesem zweitägigen Treffen von Vertretern der für die Luftqualität zuständigen nationalen und regionalen Behörden von Deutschland und Polen wurden Informationen zu folgenden Themen ausgetauscht:

- Zuständigkeiten im Bereich der Luftreinhaltung
- Erfassung der Luftqualität
- Beurteilung der Luftqualität
- Beitrag des Ferntransportes an der Luftbelastung

---

<sup>12</sup> Überschreitet der Wert eines Schadstoffs die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge oder gegebenenfalls Alarmschwelle infolge einer größeren Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Die Kommission kann bei diesen Konsultationen anwesend sein.

- Erstellung der Pläne und Programme zur Luftreinhaltung

Als Ergebnis der Sitzung wird festgehalten: in Polen und in Deutschland werden an einigen Stellen – insbesondere an Orten mit hoher Verkehrsbelastung – Grenzwerte für PM<sub>10</sub> überschritten. Neben lokalen Emissionen trägt - insbesondere bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen – auch der Ferntransport von Schadstoffen zur Luftverschmutzung bei.

Eine Verminderung der Emissionen von Partikeln und deren Vorläufersubstanzen (z.B. SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, NH<sub>3</sub>) wird deshalb als wichtige Aufgabe beider Staaten zur lokalen und auch zur großräumigen Luftqualitätsverbesserung angesehen.

Da in beiden Staaten die Regionen (Bundesländer, Voivodschaften) für die Beurteilung und Durchführung von Maßnahmen zuständig sind, wurde vereinbart, dass diese auch für die Konsultationen, den Datenaustausch und eventuelle Maßnahmen in Bereich der Minderung der Belastung im lokalen Bereich verantwortlich sein sollten. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Zusammenarbeit auf der regionalen Ebene aufzunehmen sowie die Informationen und Daten zur Belastung auszutauschen.

Auf der nationalen Ebene findet ein weiterer Informationsaustausch zur Quantifizierung des Ferntransports statt.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit der Regionen und der Analysen auf der Staatenebene werden in der nächsten Sitzung, voraussichtlich Mitte 2007, der Arbeitsgruppe vorgestellt.

### 3.2 Nationales Programm der Bundesregierung zur Verminderung von Versauerung, Überdüngung und Sommersmog

Die Bundesregierung hat die Richtlinien 2001/81/EG<sup>13</sup> und 2002/3/EG<sup>14</sup> mit der 33. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt. und die von den Richtlinien geforderten Maßnahmenprogramme zu einem bundesweiten Nationalen Programm zusammengefasst. Im März 2003 hatte die Bundesregierung nach Beteiligung der Länder der Europäischen Kommission das Erste Nationale Programm gem. Art. 6 der NEC-Richtlinie vorgelegt.

Zur Fortentwicklung dieses Programms wurde 2005 ein Forschungsauftrag vergeben, der auch die Erarbeitung von Vorschlägen für ggf. notwendige weitere Minderungs-

---

<sup>13</sup>Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

<sup>14</sup>Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (EG-Amtsblatt 12.2.2002, L 67, 14–30)

maßnahmen zur Erreichung der Emissionshöchstmengen beinhaltet. Auf Basis dieses Vorhabens wird z. Z. der Entwurf für das fortgeschriebene Programm erarbeitet. Dieser Entwurf wird entsprechend der 33. BImSchV den Ländern und den beteiligten Kreisen zur Anhörung übersandt werden. Das Programm muss bis Ende 2006 an die EU-Kommission weitergeleitet sein

### 3.3 Umsetzung der vierten Tochter-Richtlinie unter dem Dach der Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) in deutsches Recht

Die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft<sup>15</sup> ist am 15. Februar 2005 in Kraft getreten. Sie muss bis zum 15. Februar 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft).

Das Bundeskabinett hat eine entsprechende Vorlage des Bundesumweltministeriums am 8. Februar 2006 beschlossen. Der Bundestag hat der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung am 16. März 2006 zugestimmt. Der Bundesrat hat am 19. Mai 2006 nach Maßgabe von 13 Änderungen, die ausschließlich redaktionellen und klarstellenden Charakter haben, ebenfalls zugestimmt. Das Bundeskabinett hat die, nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses geänderte Fassung am 12. Juli 2006 beschlossen. Die Behandlung der Verordnung im 2. Durchgang im Bundestag ist für September 2006 vorgesehen, so dass unter der Voraussetzung, dass dieser den in erster Lesung vom Bundesrat beschlossenen Änderungen zustimmt, die Verordnung voraussichtlich noch in diesem Jahr Kraft gesetzt werden kann.

Ziel der Verordnung ist die weitere Verbesserung unserer Atemluft. Die Emissionen der sehr gesundheitsschädlichen Metalle Arsen, Kadmium, Nickel und Quecksilber sowie der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe soll deutlich verringert werden. Die Länder werden mit der Verordnung verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zielwerte der Verordnung einzuhalten. Auch soll die Luftqualität in Reinluftgebieten möglichst gut erhalten werden. Über die ergriffenen Maßnahmen ist die Öffentlichkeit umfassend zu informieren. Die Vorschriften zur flächendeckenden

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (EG-Amtsblatt 26.01.2005, L 23, 3-16)

Ermittlung der Luftbelastung sind Voraussetzung für die Einleitung gezielter Sanierungsmaßnahmen durch die Länder.

### 3.4 Fortentwicklung der europäischen und internationalen Luftreinhaltepolitik

#### 3.4.1 Thematische Strategie

Die Mitteilung über die EU-Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung - Thematische Strategie zur Luftreinhaltung wurde von der Europäischen Kommission am 21. September 2005 an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt<sup>16</sup>. Den Auftrag zur Erarbeitung der Strategie enthält das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002. Ziel der Strategie sollte das Erreichen einer Luftqualität sein, von der keine inakzeptablen Auswirkungen bzw. Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen. Dieses sehr anspruchsvolle Ziel kann nach Aussage der Kommission aus Kostengründen und unter Berücksichtigung des bisher bekannten Standes der Minderungstechniken nicht erreicht werden.

Deshalb hat die Kommission in der Strategie weniger ambitionierte Umweltziele definiert, die von 2000 bis 2020 erreicht und nachstehende Verbesserungen, zusätzlich zu den bereits durch beschlossene Regelungen zu erwartende Verbesserungen, bringen sollen:

Gesundheitliche Auswirkung von Feinstaub	- 15 %
Akute Todesfälle durch Ozon	- 7 %
Übersäuerte Waldfläche	- 23 %
Übersäuerte Frischwassereinzugsgebiete	-10 %
Flächen mit zu hohen Nährstoffeinträgen	- 24 %
Ozongeschädigte Waldflächen	- 8 %

Zur Zielerreichung wären in Europa und in Deutschland nachstehende Emissionsminderungen, zusätzlich zu den bereits beschlossenen Minderungen, im Vergleich zu 2000 erforderlich:

	EU-Durchschnitt	Deutschland
• SO <sub>2</sub>	- 14%	-10 %
• NO <sub>x</sub>	- 11%	- 7 %
• VOC	- 6%	- 5 %
• Ammoniak	- 23%	- 24%
• Feinstaub (PM <sub>2.5</sub> )	- 14%	- 12%

<sup>16</sup> Dokument 746/05

Zur Realisierung dieser Minderungen schlägt die Kommission nachstehende neue Maßnahmen vor, die allerdings noch nicht durch Richtlinienvorschläge hinterlegt sind:

- Verschärfung der Richtlinie über Nationale Höchstmengen
- Revision der IVU-Richtlinie
- Neue Abgasstandards für Pkw (EURO 5) und Lkw (EURO VI)
- Regelungen für kleine Feuerungsanlagen < 50 MW
- Verringerung der SO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Emissionen von Seeschiffen
- Verringerung der Emissionen von Flugzeugen
- Einführung der Gaspendelung an Tankstellen
- Weitere Begrenzung der NH<sub>3</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft

Diese Maßnahmen würden für die EU-Mitgliedstaaten ca. 7,1 Mrd. € pro Jahr kosten, was 0,05 % des Bruttoinlandsproduktes entspricht. Auf Deutschland kämen ca. 1,4 Mrd. € pro Jahr zu. Diesen Kosten würden jedoch in der EU mindestens 42 Mrd. Euro pro Jahr an Nutzen für die Gesundheit gegenüber stehen.

- Verfahrensstand im EU-Umweltrat

Der Rat (Umwelt) hat am 9. März 2006 seine "Ratsschlussfolgerungen" zur Strategie verabschiedet. Darin betont er insbesondere, dass die Erreichung ehrgeiziger Ziele davon abhängt, dass rechtzeitig weitere Maßnahmen der Gemeinschaft auf den Weg gebracht werden und fordert die Kommission auf, so bald wie möglich geeignete Vorschläge, u. a. zu Emissionen von schweren Lastfahrzeugen (Euro VI) und zu Emissionen aus kleinen und mittleren stationären Verbrennungsanlagen, vorzulegen. Ferner wird die verstärkte Einbeziehung von Fragen der Luftverschmutzung in die Agrar-, Energie und Verkehrspolitik der Gemeinschaft gefordert.

- Verfahrensstand im Bundesrat

In seinem Beschluss vom 25. November 2005 fordert der Bundesrat:

- Anspruchsvollen Maßnahmen zur Emissionsminderung auf EU-Ebene;
- E- und I-Regelungen müssen aufeinander abgestimmt sein;
- Standards müssen realistisch und einhaltbar sein;
- eine systematische integrierte Minderungsstrategie ist nötig;
- Strategie muss der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau dienen.

### 3.4.2 Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Luftreinhaltung und für saubere Luft in Europa

Am 21. September 2005 hat die Kommission zeitgleich mit der Thematischen Strategie einen Vorschlag für eine "Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur

Luftreinhaltung und für saubere Luft in Europa" vorgelegt. Der Vorschlag enthält u. a. die folgenden wesentlichen Regelungen:

- Definition und Festlegung von Grenz-, Alarm-, Ziel- und Informationswerten;
- Vorschriften zur Beurteilung der Luftqualität anhand einheitlicher Methoden;
- Gewährleistung der Informationen der Öffentlichkeit über die Luftqualität;
- Verpflichtung zur Erhaltung guter und zur Verbesserung unzureichender Luftqualität.

Der Vorschlag führt alle bisherigen Luftqualitätsrichtlinien zusammen, mit Ausnahme der Richtlinie 2004/107/EG. Dabei übernimmt er unverändert alle bisher eingeführten Luftqualitätswerte, also auch den seit 1. Januar 2005 geltenden Grenzwert für Feinstaub-PM<sub>10</sub>. Neu in dem Vorschlag ist die Einführung von Regelungen für kleinere Feinstäube-PM<sub>2,5</sub>, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Nichtberücksichtigung natürlicher Emissionen und die Einführung einer Möglichkeit zur Verlängerung der Einhaltefrist für Grenzwerte.

Da die Erste Lesung im Europäischen Parlament auf September 2006 verschoben worden ist, hat der Umweltrat am 27. Juni 2006 zum Richtlinienvorschlag lediglich eine sog. "Allgemeine Ausrichtung" beschließen können. Ein förmlicher "Gemeinsamer Standpunkt" wird erst unter finnischer Präsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte möglich sein. Die Allgemeine Ausrichtung wurde mit qualifizierter Mehrheit, mit der Stimme Deutschlands, beschlossen. Schwerpunkte der „Allgemeinen Ausrichtung“ sind:

- Festhalten an den bisherigen Grenzwerten, insbesondere am Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub>.
- Zunächst nur Zielwerte für PM<sub>2.5</sub> (ab 2010), die sich erst 2015 in Grenzwerte verwandeln.
- Festlegen des PM<sub>2.5</sub>-Grenzwertes auf einen Wert (25µg), der nach derzeitigem Kenntnisstand mit verhältnismäßigen Maßnahmen eingehalten werden kann.
- Nur einmalige Verschiebung der Einhaltefristen für Grenzwerte.
- Geltung der Grenzwerte nur dort, wo sich Menschen im Verhältnis zur Mittlungszeit der Grenzwerte entsprechend lange aufhalten.

Am 21. Juni 2006 hat der Unterausschuss des Europäischen Parlaments seine Änderungen zum Kommissionsvorschlag beschlossen. Dabei sehen einzelne Vorschläge eine deutliche Verschärfung des Kommissionsvorschlags (z.B. Absenkung des geltenden Jahresgrenzwertes für PM<sub>10</sub> von 40µg/m<sup>3</sup> auf 30µg/m<sup>3</sup> und des Grenzwertvorschlags der Kommission für PM<sub>2.5</sub> von 25µg/m<sup>3</sup> auf 20µg/m<sup>3</sup>), andere jedoch eine erhebliche Abschwächungen vor (z.B. die Verschiebung der Einhaltefristen für die Grenz-

werte um zwei mal fünf Jahre und Heraufsetzung der zugelassenen Überschreitungstage des PM10 - Tagesgrenzwertes von 35 auf 55 Tage).

Das Europaparlament wird voraussichtlich im September beschließen, sodass der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt noch in diesem Jahr verabschieden könnte.

### 3.4.3 Rechtssetzung im Rahmen des Luftreinhalteübereinkommens der UN ECE

Im Rahmen des UN ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 wurden bisher acht Protokolle erarbeitet, die zwischenzeitlich alle in Kraft sind.

Protokoll	Verpflichtungen	Stand der Ratifizierung in Deutschland
Finanzierungsprotokoll EMEP 1984	Leistung von Pflichtbeiträgen zur langfristigen Finanzierung der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen	ratifiziert (BGBl. 1988 II S. 421)
1. Schwefelprotokoll 1985	30%-Reduzierung der nationalen Schwefeldioxidemissionen (SO <sub>2</sub> ) bis 1993, verglichen mit 1980	ratifiziert (BGBl. 1986 II S.1116)
Stickstoffprotokoll 1988	Einfrieren der Stickstoffoxidemissionen (NO <sub>x</sub> ) bis 1994 auf der Basis von 1987; Deutschland verpflichtete sich zusammen mit weiteren 11 Staaten zu einer 30%-Reduzierung bis spätestens 1998, verglichen mit 1985	ratifiziert (BGBl. 1990 II S. 1278)
VOC-Protokoll 1991	Reduzierung der Emissionen flüchtiger Kohlenwasserstoffe (VOC) um mindestens 30% bis 1999, verglichen mit 1988	ratifiziert (BGBl. 1994 II S. 2358)
2. Schwefelprotokoll 1994	Festlegung nationaler Emissionsobergrenzen für SO <sub>2</sub> für die Jahre 2000, 2005, 2010; erstmals auf der Grundlage eines wirkungsorientierten Ansatzes	ratifiziert (BGBl. 1998 II S. 130)
POP-Protokoll 1998	Regelungen zur Verringerung der Emissionen von 16 persistenten organischen Verbindungen (u.a. DDT, Dioxine, PCB, Furane)	ratifiziert (BGBl. 2002 II S. 803)
Schwermetallprotokoll 1998	Regelungen zur Verringerung der Emissionen der Schwermetalle Cadmium, Blei und Quecksilber	ratifiziert (BGBl. 2003 II S. 610)
Multikomponentenprotokoll 1999	Gleichzeitige Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon durch die Festlegung von länderspezifischen Emissionshöchstmengen für SO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub> , NH <sub>3</sub> , und VOC, die ab 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen.	ratifiziert (BGBl. 2004 II S. 884)

Das **POP-Protokoll** trat am 23. Oktober 2003 in Kraft, nachdem das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Bis Frühsommer 2006 lagen 28 Ratifikationen vor. Ziel des POP-Protokolls ist die Begrenzung, Verringerung oder völlige Verhinderung der Emission und unbeabsichtigten Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe. Für einige POP - darunter so prominente wie DDT, PCB oder HCH - ist hierbei grundsätzlich ein Verwendungs- bzw. Herstellungsverbot vorgesehen.

Das **Schwermetallprotokoll** ist am 29. Dezember 2003 in Kraft getreten, drei Monate nachdem mit deutscher Notifikation vom 30. September 2003 das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Der Stand im Frühsommer 2006 lag bei 20 Ratifikationen.

Ziel des Schwermetallprotokolls ist die Verringerung der Freisetzung von Kadmium, Blei und Quecksilber. Diese Schwermetalle sind giftig für Mensch, Tier und Pflanze. Das Schwermetallprotokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verminderung ihrer jährlichen Emissionen unter den Stand eines Bezugsjahres zwischen 1985 und 1995 und zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken an relevanten Quellen. Für diese Quellen legt das Protokoll auch Emissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus enthält es Obergrenzen für den Bleigehalt in Kraftstoffen und den Quecksilbergehalt in Batterien.

Das **Multikomponentenprotokoll**, das am 17. Mai 2005 in Kraft getreten ist, ist eine Übereinkunft zur internationalen Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung (Überdüngung) und dem durch Ozon verursachtem Sommersmog. Auch für das Inkrafttreten des Multikomponentenprotokolls waren 16 Ratifikationen erforderlich, bisher liegen 20 Ratifikationen vor. In dem Protokoll die jährlichen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak und flüchtiger organische Kohlenwasserstoffe durch Einführung nationaler Höchstmengen begrenzt, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden müssen und ab dann nicht mehr überschritten werden dürfen.

Mit der NEC-Richtlinie<sup>17</sup> hat die EU eine umweltpolitisch gleichgerichtete Regelung erlassen, die z.T. geringere Höchstmengen enthält.

Deutschland hat sich 2004 erfolgreich für die Gründung einer Experten-Arbeitsgruppe zur **Feinstaubreduzierung** unter dem Dach der Genfer Luftreinhaltekonvention der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UN ECE) engagiert, um so zu verbindlichen völkerrechtlichen Regelungen zur Minderung der grenzüberschreitenden Feinstaubtransporte zu kommen, an denen Deutschland - sowohl was den Import als auch den Export anbetrifft - maßgeblich beteiligt ist. Auf ihrem ersten Treffen im Mai 2005 verabschiedete diese Gruppe ein Arbeitsprogramm, das vorsieht, noch in 2006 die notwendigen ersten Grundlagen für entsprechende Entscheidungen der Beschlussgremien der Genfer Luftreinhaltekonvention vorzulegen.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

#### 3.4.4 Umsetzung des UN ECE – Protokolls zum Aufbau eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters (PRTR)

Auf der 5. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ der UN ECE im Mai 2003 ist das PRTR-Protokoll (**P**ollutant **R**elease and **T**ransfer **R**egister) von Deutschland sowie von der EU und den übrigen Mitgliedstaaten der EU-15 gezeichnet worden.

Dieses Protokoll bildet die Grundlage für eine jährliche medienübergreifende Berichterstattung über Emissionsdaten (Luft, Wasser, Boden) sowie über das Abfallaufkommen von Unternehmensstandorten. Die Daten sollen in einem nationalen Register zusammengefasst und für die Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. In den vergangenen Berichten des Bundes wurde ausgeführt, dass in der Europäischen Union das PRTR-Protokoll durch die Erweiterung des bestehenden Europäischen Schadstoffregisters (EPER) umgesetzt werden soll und dass die Europäische Kommission zu diesem Zweck eine Verordnung zur Schaffung eines Europäischen PRTRs (e-PRTR) vorbereitet.

Der Verordnungsentwurf wurde am 18. Januar 2006 veröffentlicht. Er sieht als erstes Erhebungsjahr 2007 vor. Die Mitgliedstaaten müssen für den ersten Bericht 18 Monate nach Ablauf dieses Erhebungsjahres an die EU-Kommission berichten. Für die folgenden Berichte bleiben den Mitgliedstaaten jeweils 15 Monate Zeit, die Daten zu melden. Die EU-Kommission muss die übermittelten Daten im ersten Jahr nach 3 Monaten und in den folgenden Jahren nach einem Monat in das e-PRTR aufnehmen.

Deutschland muss für die Umsetzung des Protokolls ein eigenes, nationales PRTR schaffen. Wichtig ist, beide Vorgänge so effektiv wie möglich miteinander zu verzahnen. Dies wird durch die nachfolgend beschriebenen Regelungen, die in Entwürfen vorliegen, erreicht:

- Die nationale Gesetzgebung für die Errichtung des nationalen PRTRs soll ein Vertragsgesetz zur Ratifikation des PRTR-Protokolls und ein Aus- und Durchführungsgesetz beinhalten. Mit dem Vertragsgesetz nimmt Deutschland das PRTR-Protokoll an und verpflichtet sich, ein dem PRTR-Protokoll entsprechendes nationales PRTR aufzubauen.
- Das Aus- und Durchführungsgesetz soll insbesondere Bestimmungen zum Aufbau und zur Struktur des nationalen PRTRs, Fristsetzungen für die Abgabe der Betreiberberichte an die Behörden, den Informantenschutz sowie notwendige Bußgeldbestimmungen enthalten. Es soll weiterhin das Umweltbundesamt mit der Errichtung und Unterhaltung des nationalen PRTRs betrauen. Die Regelungen des Aus- und Durchführungsgesetzes zum nationalen PRTR werden selbst keine Berichtspflichten der Betreiber begründen, sondern es sollen die Informationen, die aufgrund der E-PRTR-Verordnung von den Betreibern berichtet werden müssen, gleichzeitig für das nationale PRTR genutzt werden.

- Weiterhin werden durch eine Änderung der 11. BImSchV die Berichtspflichten zum Schadstoffemissionsregister EPER gestrichen, da das EPER durch das PRTR abgelöst wird.

Die Anhörung der beteiligten Kreise und der Länder haben am 27. und 28. April 2006 stattgefunden. Das Bundeskabinett hat am 26. Juli 2006 auf Vorschlag von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel die Entwürfe für ein Regelungspaket zur Einführung eines Schadstoffregisters nach dem so genannten PRTR-Protokoll beschlossen. Beschlossen wurden die Entwürfe für ein Vertragsgesetz, ein Aus- und Durchführungsgesetz sowie die Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte, die sogenannte 11. BImSchV. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Regelungspaket ist erforderlich. Es wird angestrebt, die Gesetzgebung im Jahr 2006 zu vollenden.

### 3.5 Anlagensicherheit

#### 3.5.1 Umsetzung der Seveso-II-Änderungsrichtlinie

Wie im Bericht des Bundes 2005/2006 ausgeführt, erfolgte die Umsetzung der „Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (sog. Seveso-II-Änderungsrichtlinie<sup>18</sup>) in Deutschland durch Änderung der Störfall-Verordnung<sup>19</sup> und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>20</sup>. Beide Änderungsvorschriften traten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Im November 2005 ist Deutschland der neu eingeführten EU-Berichtspflicht gemäß § 14 Abs. 3 der Störfall-Verordnung zur Information der Europäische Kommission (EU-Kommission) bezüglich der unter die Richtlinie fallenden Betriebsbereiche nach gekommen. Mitzuteilen waren Namen und Anschriften der Betriebsbereiche sowie Angaben zu den dort ausgeübten Tätigkeiten. Für Deutschland wurden der EU-Kommission insgesamt 1847 Betriebsbereiche gemeldet, von denen 885 den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterlagen.

Diese Daten werden zur Zeit im Rahmen der turnusmäßigen dreijährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie für den Zeitraum 2003-2005 bis zum 30. September 2006 aktualisiert.

<sup>18</sup> Amtsblatt Nr. L 345, 31.12.2003, S. 0097 - 0105

<sup>19</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. April 2000 BGBl I 2000, 603 Geändert durch Art. 1 V v. 8. 6.2005 I 1591 (Neufassung durch Bek. v. 8. 6.2005 I 1598 (Nr. 33))

<sup>20</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15. März 1974, BGBl I 1974, 721, 1193, Neugefasst durch Bek. v. 26. 9.2002 I 3830; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24. 6.2005 I 1769 (Änderung durch Art. 1 G v. 25. 6.2005 I 1865 (Nr. 39))

### 3.5.2 UN ECE -Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Industrieunfallübereinkommen)

#### 3.5.2.1 High-level Commitment Meeting

Vom 14. bis 15. Dezember 2005 fand in Genf ein High-level Commitment Meeting der Vertragsstaaten zum UNECE-Industrieunfallübereinkommen statt. An diesem Treffen nahmen hochrangige Vertreter aus 34 UNECE-Mitgliedstaaten, darunter 17 Staaten aus Ost- und Südosteuropa, dem Kaukasus und aus Zentralasien (SEE- und EECCA-Länder) teil. Ziel des Treffens war, die Regierungen der SEE- und EECCA-Länder zur Durchführung bestimmter Auflagen der Konvention und -soweit noch nicht geschehen- zum Beitritt zur Konvention zu verpflichten. Die erfolgte Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung gilt als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Unterstützungsprogramms für die genannten Staaten. Im Gegenzug diskutierten die Vertreter westlicher Staaten, internationaler Organisationen und Verbände sowie sonstiger Einrichtungen über Möglichkeiten zur Finanzierung des Unterstützungsprogramms.

#### 3.5.2.2 Sitzung der AG „Development of the Convention“

Auf Beschluss der Dritten Vertragsstaatenkonferenz (3.VSK) zum UNECE – Industrieunfallübereinkommen wurde die Arbeitsgruppe „Development of the Convention“ eingerichtet, die auf ihren beiden Treffen im Mai 2005 und März 2006 in Genf einen Vorschlag zur Anpassung der Stoffliste des Anhangs I des Übereinkommens an die Stoffliste des Anhangs I der Seveso-II-Richtlinie erarbeitet hat. Der Vorschlag beinhaltet einen Entwurf zur Überarbeitung des Anhangs I des Übereinkommens, unter anderem mit folgenden Änderungen:

- Übernahme der vier Ammoniumnitrat- und zwei Kaliumnitrat-Klassen der Seveso-II-Richtlinie in die Convention;
- Anpassungen der explosionsgefährliche und pyrotechnische Stoffe entsprechend den neuen Kriterien des „Globally Harmonised System“ zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals -GHS) in zwei Kategorien mit verschiedenen Mengenschwellen;
- Aufnahme von zwei Kategorien für Umweltgefährliche Stoffe mit entsprechenden Mengenschwellen;
- Überarbeitung der Kategorien der „Entzündlichen Gase“; „Leicht entzündliche Flüssigkeiten“ und „Entzündliche Flüssigkeiten“ in vier neue Kategorien entsprechend der Seveso-II-Richtlinie und unter Berücksichtigung der Implementierung der Kriterien des „Globally Harmonised System – GHS“).

Über den Vorschlag der Arbeitsgruppe soll die Vierte Vertragsstaatenkonferenz (VSK) vom 15. – 17. November 2006 in Rom befinden.

## **4 Chemikaliensicherheit**

### 4.1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Das Bundeskabinett hat im Januar 2006 die zuvor der EG-Kommission nach der EG-Richtlinie 98/34/EG notifizierte Chemikalien-Ozonschichtverordnung beschlossen. Der Verordnungsentwurf enthält chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen, die darauf zielen, die Einträge bestimmter ozonschichtschädigender Stoffe in die Erdatmosphäre zu mindern. Normiert werden Verbote und Beschränkungen zu bestimmten Einsatzbereichen dieser Stoffe, Regelungen zu Rückgewinnung und Rücknahme derartiger Stoffe sowie Vorschriften zur Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung dieser Stoffe enthaltender Einrichtungen und Produkte einschließlich persönlicher Anforderungen an das damit befasste Personal.

Die Verordnung soll die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ergänzen und zugleich die bisherige deutsche FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 ablösen. Durch das Inkrafttreten der EG-Verordnung, die im Wesentlichen dem Schutzniveau der deutschen FCKW-Halon-Verbots-Verordnung entspricht, kam es in Deutschland zu Überschneidungen zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht. Ziel der vorgesehenen Neuregelungen ist es, die nationalen Vorschriften auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die über den Inhalt der EG-Verordnung hinaus erforderlich sind, um das bisherige deutsche Schutzniveau aufrecht zu erhalten. Damit wird klarer als bisher, welche Regelungen sich aus unmittelbar geltendem EG-Recht und welche aus nationalem Recht ergeben, was Rechtsanwendung und Vollzug erleichtern wird.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ausgebaut werden die Vorschriften zu Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie zur Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte. Die Verordnung trägt damit Konkretisierungsaufträgen der EG-Verordnung Rechnung, die diese Regelungen zwar dem Grunde nach enthalten, die nähere Ausgestaltung bestimmter Aspekte jedoch den Mitgliedstaaten übertragen.

Der Bundestag, dem die Verordnung nach § 59 KrW-/AbfG zuzuleiten war, hat der Verordnung im Februar 2006 ohne Änderungen zugestimmt. Der Bundesrat hat der Verordnung im April 2006 nach Maßgabe von 5 Änderungen, die überwiegend auf eine Abschwächung des Schutzniveaus abzielten, zugestimmt. Das Bundeskabinett hat den Änderungsmaßgaben des Bundesrates im Juni 2006 zugestimmt. Die Änderungsmaßgaben des Bundesrates (Inverkehrbringensverbot für Halonfeuerlöscher) erforderten eine erneute Notifizierung des Verordnungsentwurfs gegenüber der EG-Kommission, die ebenfalls im Juni 2006 erfolgte (Ablauf der Stillstandsfrist am 22. September 2006). Des Weiteren ist eine erneute Bundestagsbefassung erforderlich. Die Verordnung wird voraussichtlich am 1. November 2006 in Kraft treten.

#### 4.2 Wasch- und Reinigungsmittelrecht

Aufgrund der am 8. Oktober 2005 in Kraft getretenen und ab diesem Zeitpunkt unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien<sup>21</sup> (EG-DetergV) hat Deutschland die nationalen Bestimmungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987<sup>22</sup> an die neue Gesetzeslage anzupassen sowie punktuelle Umsetzungsverpflichtungen aus der genannten EG-Verordnung zu erfüllen. Dies geschieht im Wege eines Ablösegesetzes und einer Kostenverordnung. Das neue Gesetz gilt ergänzend zur EG-DetergV. Soweit das derzeitige Wasch- und Reinigungsmittelgesetz Regelungen außerhalb des von der EG-Verordnung harmonisierten Bereichs enthält, sollen diese unter Beibehaltung des erreichten Schutzniveaus aufrechterhalten werden<sup>23</sup>.

Nach der am 15. Juni 2005 abgeschlossenen Anhörung der Länder und Verbände zu den Referentenentwürfen eines „Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln“ sowie einer „Verordnung über Kosten für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes nach der EG-DetergV“ (es handelt sich um eine Regierungsverordnung) wurden beide Entwürfe am 20. Oktober 2005 gegenüber der Europäischen Kommission nach der Notifizierungsrichtlinie 98/34/EG notifiziert. Das Notifizierungsverfahren wird voraussichtlich Ende Juli 2006 abgeschlossen sein.

---

<sup>21</sup> ABl. EU Nr. L 104 S. 1

<sup>22</sup> BGBl. I S. 875

<sup>23</sup> Näheres unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/downloads/doc/35500.php>

## 4.3 Änderungen des Chemikaliengesetzes

### 4.3.1 Mittelstandsentlastungsgesetz

Der Koalitionsvertrag kündigt als Sofortmaßnahme zum Bürokratieabbau einen Small Companies Act an, der mit Artikel 12 des „Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft - dem Mittelstandsentlastungsgesetz umgesetzt werden soll. Nach intensiven Beratungen hat der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2006 in Zweiter und Dritter Lesung das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ verabschiedet. Die Zustimmung im Bundesrat ist am 7. Juli 2006 erfolgt.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 12 die Änderung des § 12j Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG) vor. Mit der Änderung wird die Zahl der am Biozid-Zulassungsverfahren beteiligten Bundesbehörden von sieben auf vier reduziert, indem die obligatorische Beteiligung der drei Benehmensbehörden (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, Robert-Koch-Institut) gestrichen wird. Die Streichung dieser Benehmensregelung beeinträchtigt die Schutzgüter Gesundheit, Umwelt und Sicherheit am Arbeitsplatz nicht. Durch die weitere Änderung in § 12j Abs. 2 Satz 3 ChemG wird die Einbeziehung der drei ehemaligen Benehmensbehörden im Zulassungsverfahren für den Fall sichergestellt, dass bei diesen Behörden besondere Fachkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit eines Biozid-Produktes vorliegen sollten. In diesen Fällen holt die Zulassungsstelle bei den genannten Behörden eine gutachterliche Stellungnahme ein.

### 4.3.2 Artikel 3 des „Gesetzes zur Änderung des § 12b des Atomgesetzes, der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung und des Chemikaliengesetzes“

Artikel 3 des Gesetzentwurfs ändert mehrere Bestimmungen des Chemikaliengesetzes. Mit der Änderung des § 15a Abs. 1 ChemG wird Artikel 13 der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG in nationales Recht umgesetzt, wonach bei der Werbung für eine gefährliche Zubereitung auf die sie betreffenden Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Abs. 1 ChemG hingewiesen werden muss.

Durch die Änderung in § 26 Abs. 2 ChemG wird der notwendige Bußgeldrahmen für einen Verstoß gegen § 26 Abs. 1 Nr. 10a ChemG festgelegt.

Das Fortschreiten des EU-Zehnjahresarbeitsprogramms für alte Biozid-Wirkstoffe macht eine Änderung von § 28 Abs. 8 ChemG erforderlich. Nach § 28 Abs. 8 sind so genannte

„alte“ Biozid-Produkte von der Zulassungspflicht befreit. Dies gilt bis zum Zeitpunkt der gemeinschaftlichen Entscheidung über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme der in diesen Produkten enthaltenen „alten“ Wirkstoffe in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG. Die vorläufige Vermarktungsfähigkeit für solche Biozid-Produkte endet somit mit dem Datum dieser Entscheidung. Für die betroffenen Produkte kann zwar ein Zulassungsantrag gestellt werden. Nach gegenwärtigem Recht müssten die betroffenen Biozid-Produkte aber, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, für die Dauer des Verfahrens vom Markt genommen werden. Erst nach positivem Bescheid dürfen sie wieder vermarktet werden. Das zugrunde liegende EG-Recht sieht keine Übergangsfristen für derartige Fälle vor und überlässt es den Mitgliedsstaaten, diese in ihren nationalen Regelungen zu bestimmen. Die erforderliche Übergangsfrist wird nunmehr mit Änderung des Chemikaliengesetzes eingeräumt und auf maximal drei Jahre begrenzt.

Lediglich redaktioneller Natur sind die Änderungen in § 19b Abs. 2 sowie z.T. in § 28 Abs. 8 ChemG, die erforderliche Aktualisierungen in Bezug auf dort zitierte Gesetze und Richtlinien vornehmen.

#### 4.4 Meldepflicht für Biozid-Produkte

Die „Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung)“ vom 24. Mai 2005<sup>24</sup>, die auf einen Vorschlag des Bundesumweltministeriums zurückgeht, ist am 28. Mai 2005 in Kraft getreten. Mit ihr wird die Überwachung von unmittelbar geltenden EG-Vorschriften zu Biozid-Produkten durch die Vollzugsbehörden der Länder erleichtert. Verkauft werden dürfen nur noch solche Produkte, deren Wirkstoffe für das entsprechende EU-Prüfprogramm gemeldet worden sind. Die Frist, bis zu der Hersteller und Importeure von Biozid-Produkten ihre Meldungen bei der Zulassungsstelle für Biozide bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abzugeben hatten, war der 28. Februar 2006. Mit Ablauf dieser Frist liegen der Zulassungsstelle etwa 13 000 Meldungen vor.

Die Zahl von 13 000 Meldungen und deren Verteilung auf unterschiedlichste Produktarten belegt eindrucksvoll die Größe und volle Breite des Biozid-Marktes. Bedenkt man, dass sich zahlreiche Produkte in Verbraucherhand befinden oder in seinem nahen Umfeld angewendet werden, wird verständlich, warum es so wichtig ist, dass die möglichen Gefährdungen für den Anwender und die Umwelt aufgedeckt werden. Es bestätigt sich auch, dass die Einführung einer strengen Vorvermarktungskontrolle für Biozid-Produkte,

---

<sup>24</sup> BGBl. I S. 1410

die durch das Zulassungsverfahren nach dem Chemikaliengesetz sichergestellt wird, der richtige Weg ist. Die Zulassungsstelle rechnet aufgrund der vorliegenden Daten damit, dass in den kommenden Jahren etwa 5 000 Erstanträge auf Zulassung gestellt werden und über diese behördlicherseits zu entscheiden sein wird.

#### 4.5 Zehnte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Mit der „Zehnte(n) Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ werden zwei Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinien betreffen die 27. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG, mit der der zulässige Gehalt an krebserzeugenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Weichmacherölen und Reifen begrenzt wird und die 28. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG, mit der der Eintrag von Toluol und Trichlorbenzol in die Umwelt verringert wird.

Weichmacheröle, die zur Reifenherstellung verwendet werden, sowie Ruße, die Reifen beigemischt werden, enthalten PAK. Durch Reifenabrieb gelangen in Deutschland schätzungsweise 6 bis 18 t PAK/Jahr in die Umwelt. Da zahlreiche PAK krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften aufweisen, soll ihr Eintrag in die Umwelt durch die Begrenzung ihres Gehaltes in Weichmacherölen verringert werden. Der Anstoß für diese Richtlinie ging vornehmlich auf deutsche und schwedische Studien zum PAK-Gehalt und Reifenabrieb sowie Initiativen bei der Kommission zurück.

Toluol wird u.a. als Lösungsmittel in Klebstoffen und Sprühfarben verwendet. Mit der vorgesehenen Beschränkung wird der Eintrag von Toluol durch Klebstoffe und Sprühfarben in die Umwelt verringert. Da Toluol sowohl toxisch auf aquatische Organismen wirkt als auch die menschliche Gesundheit zu schädigen vermag, wird durch die Minderung gleichzeitig der Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz verbessert.

1,2,4-Trichlorbenzol wird hauptsächlich als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Herbiziden und als Prozesslösungsmittel in Anlagen verwendet. In kleinen Mengen wird dieser Stoff als Lösungsmittel, Farbstoffträger und Korrosionshemmstoff eingesetzt. 1,2,4-Trichlorbenzol ist als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich eingestuft. Mit Umsetzung der Richtlinie werden alle offenen Anwendungen des Stoffes verboten.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 den vom Bundesrat am 19. Mai 2006 beschlossenen Änderungen zur „Zehnten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ zugestimmt.

#### 4.6 Nationaler Durchführungsplan zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Wie in den vergangenen „Berichten des Bundes“ ausgeführt, ist das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs<sup>25</sup>) 90 Tage nach Hinterlegung der 50zigsten Ratifizierungsurkunde am 17. Mai 2004 in Kraft getreten. Inzwischen liegen 128 Ratifizierungen vor.

In Deutschland ist am 16. April 2002 das Gesetz zum Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen) sowie das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) in Kraft getreten. Die deutschen Ratifizierungsurkunden wurden am 21. April 2002 in New York hinterlegt. Die EU hat Ende 2004 das Übereinkommen ratifiziert. Die zweite Vertragsstaatenkonferenz fand vom 1. - 5. Mai 2006 in Genf statt<sup>26</sup>.

- Nationaler Implementierungsplan (NIP)

Am 1. Mai 2006 hat Deutschland den Nationalen Implementierungsplan (NIP) zur Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen überreicht. Der Nationale Durchführungsplan enthält einen Maßnahmenkatalog, auf welche Weise Bund und Länder das Stockholmer Übereinkommen umsetzen. Dabei sind nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch Untersuchungsprogramme der Länder erfasst und gemeinsame Projekte aufgenommen wie beispielsweise die Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder. Mit dem Nationalen Durchführungsplan sind nun erstmals die Aktivitäten des Bundes und der Länder gegen persistente organische Schadstoffe in einer einheitlichen Strategie gebündelt. Im Ausland werden die Einzelmaßnahmen innerhalb des föderalistischen Systems oft nicht wahrgenommen.

---

<sup>25</sup> POPs (Persistent Organic Pollutant) sind organische Schadstoffe, die zum Teil extrem giftig und langlebig sind. Sie reichern sich im Gewebe von Organismen oder in der Nahrungskette an. Zu den POPs zählen DDT, polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie Dioxine und Furane.

<sup>26</sup> Die deutschsprachige Übersetzung der POPs-Konvention sowie nähere Informationen über den Ratifizierungsstand und aktuelle Sitzungsdokumente sind verfügbar unter <http://www.bmu.de/chemikalien/pop-konvention/doc/2176.php>

Der Nationale Durchführungsplan macht die deutschen Anstrengungen gegen POPs international transparent und trägt so dazu bei, dass Deutschland sein Image als Vorreiter im Bereich der Chemikaliensicherheit aufrechterhält.

#### 4.7 Fortentwicklung der europäischen und internationalen Chemikalienpolitik

##### 4.7.1 Perfluoroktansulphonate (PFOS)

Perfluoroktansulphonate (PFOS) sind sehr langlebige (persistente) Verbindungen, die sich in der Umwelt anreichern (bioakkumulieren) und giftig (toxisch) für Säugetiere sind. Aufgrund ihrer Tenseigenschaften dienen sie z.B. zur Beschichtung von Textilien, Teppichen und Papieren, um diese fett-, öl- und wasserfest zu machen. In geringeren Mengen werden PFOS u.a. bei der Verchromung, in der Fotografie, in Feuerlöschschäumen und in Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt verwendet. Auf nachdrücklichen Wunsch zahlreicher Mitgliedstaaten, auch Deutschland, hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, wonach das Inverkehrbringen und Verwenden von PFOS weitgehend verboten und nur noch in wenigen Ausnahmefällen zulässig sein wird. Bei den Beratungen in Brüssel setzt sich die Bundesregierung für Verschärfungen des Richtlinienvorschlags ein (z.B. Streichung der vorgesehenen Ausnahme für Feuerlöschschäume).

##### 4.7.2 Quecksilber

Im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, wonach das Inverkehrbringen von quecksilberhaltigen Fieberthermometern generell verboten wird. Weiterhin wird die Abgabe von sonstigen quecksilberhaltigen Messgeräten an den privaten Endverbraucher untersagt. Mit dieser Regelung soll vorrangig erreicht werden, dass Quecksilber nicht in den Hausmüll gelangt. Die Bundesregierung unterstützt den Richtlinienvorschlag der Kommission ausdrücklich.

##### 4.7.3 REACH-Verordnung

In den vergangenen „Berichten des Bundes“ wurde über den Entwurf einer Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien - REACH-Verordnung berichtet. Die EU-Kommission hatte am 29. Oktober 2003 nach mehrjähriger Vorbereitungszeit den Entwurf einer EG-Verordnung zur Neuordnung des

Chemikalienrechts verabschiedet. Wesentlicher Inhalt ist die Einführung eines einheitlichen Systems zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) mit folgenden Kernpunkten:

- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Möglichkeit eines Zulassungsverfahrens bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen außerhalb des „identified use“.

Der Kommissionsvorschlag wurde in der ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe Chemikalien eingehend geprüft und war Gegenstand mehrerer Orientierungsdebatten im Rat. Unter Berücksichtigung dieses Beratungsstandes hat die britische Ratspräsidentschaft am 6. September 2005 einen Kompromissvorschlag vorgelegt, auf dessen Grundlage am 13. Dezember 2005 im Wettbewerbsfähigkeitsrat die politische Einigung über REACH erzielt wurde. Dabei wurden die Grundprinzipien von REACH beibehalten. Wichtige Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag sind:

- Zusammenführung und Überarbeitung der Vorschriften über den Anwendungsbereich,
- Überarbeitung der Registrierungsanforderungen für Stoffe unter 10 t/a,
- Aufnahme von Regelungen zu Verwendungs- und Expositionskategorien und zur Qualitätssicherung auf freiwilliger Basis,
- Ansatzweise Schaffung des Systems „ein Stoff – eine Registrierung“,
- Zentralisierung der sog. „Dossier Evaluation“ (inhaltliche Überprüfung ausgewählter Registrierungsdossiers) bei der Agentur,
- eine stärkere Verankerung des Substitutionsgedankens bei der Zulassung durch die Verpflichtung, im Rahmen aller Zulassungsanträge auch eine Substitutionsanalyse vorzulegen. Jedoch keine Verpflichtung zur Substitution, wenn die Risiken „adäquat kontrolliert“ sind.

Unter österreichischer Präsidentschaft wurde am 27. Juni 2006 der Gemeinsame Standpunkt des Rates formell verabschiedet. Die zweite Lesung im Europaparlament wird im September 2006 beginnen. Die Verordnung soll unter finnischer Präsidentschaft im Wege einer Einigung in zweiter Lesung verabschiedet werden. Falls sich Rat und EP nicht einigen, wäre ein Vermittlungsverfahren erforderlich, das in die deutsche Ratspräsidentschaft fiel. In beiden Fällen wird die REACH-VO voraussichtlich im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten.

#### 4.7.4 EG-F-Gase-Verordnung, Fahrzeugrichtlinie betr. Emissionen aus PKW-Klimaanlagen

Im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens zwischen Rat und Europäischem Parlament wurden im Mai 2006 zwei Rechtsetzungsakte verabschiedet, die auf die Reduzierung der Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten fluorierten Treibhausgasen (F-Gase; FKW, H-FKW, SF<sub>6</sub>) abzielen.

- F-Gase-Verordnung

Die EG-Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (sog. F-Gase-Verordnung) beinhaltet insbesondere Pflichten zur Leckagevermeidung und -beseitigung, zu Dichtigkeitsprüfungen von bestimmten Ausrüstungen/Produkten (Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsysteme), zur Rückgewinnung von F-Gasen aus bestimmten Ausrüstungen/Produkten vor der Entsorgung und ggf. während der Wartung, Regelungen zur Sachkunde des mit der Wartung entsprechender Ausrüstungen befassten Personals, Berichtspflichten von Produzenten, Importeuren und Exporteuren von F-Gasen sowie auf Vorschlag Deutschlands auch Regelungen zur Kennzeichnung bestimmter Ausrüstungen und Produkte, die F-Gase enthalten. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung einzelne Verwendungs- und Inverkehrbringensverbote, die bestimmte Ausrüstungen und Produkte betreffen, die F-Gase enthalten, sowie eine Reviewklausel, wonach die EG-Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen soll, ob die Inverkehrbringensverbote nach Anhang II der Verordnung auf weitere Ausrüstungen und Produkte ausgedehnt werden sollen. Die Verordnung gilt ab dem 4. Juli 2007; für die Inverkehrbringensverbote nach Anhang II gelten z.T. frühere oder spätere Daten.

- Fahrzeugrichtlinie betr. PKW-Klimaanlagen

Kernpunkt der Richtlinie zu Emissionen aus PKW-Klimaanlagen ist der Ausstieg aus der Verwendung des heute üblichen H-FKW 134a (GWP 1300, d.h. 1300-mal höheres Treibhauspotenzial als CO<sub>2</sub>) als Kältemittel in PKW-Klimaanlagen. Die Richtlinie sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2011 Fahrzeugherstellern Typgenehmigungen nur noch für Pkw erteilt werden dürfen, deren Klimaanlage F-Gase mit einem GWP von weniger als 150 enthält. Ab dem 1. Januar 2017 dürfen neue Fahrzeuge mit Klimaanlagen, die F-Gase mit einem GWP von über 150 enthalten, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Neufahrzeug um einen neuen Fahrzeugtyp handelt oder nicht.

Die Fahrzeugrichtlinie enthält ebenfalls eine Reviewklausel, wonach die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie prüfen soll, ob der GWP-Wert von 150 in der Richtlinie herabgesetzt werden sollte. Diese Review-Klausel wurde im Kompromisswege eingefügt, um der Position Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten entgegenzukommen, die sich für eine Reduzierung des GWP-Wertes auf 50 und damit für ein Verbot auch von R 152a-Klimaanlagen (GWP 120) ausgesprochen hatten.

Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sind bis Januar 2008 zu erlassen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

#### 4.7.5 EG - Verordnung über Ozonschicht schädigende Stoffe

Zum 1. Januar 2005 ist für den im wesentlichen als Boden- aber auch als Mühlenbegasungsmittel verwendeten Stoff Methylbromid das Verbot des Herstellens und das des Inverkehrbringens durch den Hersteller bzw. die Einfuhr des Stoffes im Rahmen der EG-FCKW-Verordnung<sup>27</sup> in Kraft getreten. Nur für sog. „Critical Uses“ darf Methylbromid noch auf Antrag eingeführt oder hergestellt werden. Die Entscheidung über den „Critical Use“-Status erfolgt durch den Verwaltungsausschuss zur Verordnung auf der Basis der Entscheidungen des Montrealer Protokolls. Genehmigt wurde vom Verwaltungsausschuss für das Jahr 2005 eine Menge von 2.778 Tonnen Methylbromid. Dies entspricht 13% der Menge des Basisjahres 1991. Im Rahmen des Montrealer Protokolls war noch eine Menge in Höhe von 22% des Basisjahres genehmigt worden. Deutschland wurden 19,25 Tonnen für die Mühlenbegasung und 250 kg für die Behandlung von Kunstwerken zugebilligt. Diese Menge wurde nicht in Anspruch genommen. Für das Jahr 2006 hat Deutschland seinen Ausnahmeantrag zurückgezogen und für 2007 keinen gestellt.

#### 4.7.6 Fortentwicklung der UNEP-Konventionen zum Schutz der Ozonschicht

Im Berichtszeitraum fand vom 12. – 16. Dezember 2005 in Dakar (Senegal) die 7. COP (Conference of the Parties) zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das 17. MOP (Meeting of the Parties; VSK) zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, statt. Wesentliche Punkte der Beratungen waren:

- 1.) Ausnahmeanträge der Industrieländer für kritische Verwendungszwecke (criticle uses) von Methylbromid für die Jahre 2006 und 2007,

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 2037/ 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/232/EG der Kommission ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 28).

- 2.) ein EG-Vorschlag für eine Anpassung des Protokolls zwecks Einführung von Zwischenschritten für den Ausstieg aus der Verwendung von Methylbromid in Entwicklungsländern,
- 3.) Ausnahmeanträge der Industrieländer für die Jahre 2006 und 2007 für die Verwendung von FCKWs in MDIs (Asthmasprays; sog. essential uses),
- 4.) die Wiederauffüllung des Multilateral Funds (MLF) für den Zeitraum 2006–2008,
- 5.) Anträge für die Verwendung von geregelten Stoffen als Verarbeitungshilfsstoffe (process agents),
- 6.) der TEAP/IPCC-Bericht betr. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht,
- 7.) die Überwachung des Handels mit ozonschichtschädigenden Stoffen sowie die Wiederauffüllung der Trust Funds der Wiener Konvention und des Montrealer Protokolls.

Die EG (vertreten durch die Kommission sowie das Vereinigte Königreich als Präsidentschaft UK mit großer Delegation) hat sich wiederum als Vorreiter bei der Weiterentwicklung des Montrealer Protokolls erwiesen. Insgesamt verlief die Konferenz insbesondere im Vergleich zu den Treffen der letzten zwei Jahre in sachlicher Atmosphäre und war geprägt von dem Ziel, den Montreal Protokoll-Prozess gemeinsam fortzuentwickeln. Auch die US-Delegation zeigte sich sehr kooperationsbereit.

### **Im Einzelnen**

- *Methylbromid  
Critical Use Exemptions (CUEs) für die Jahre 2006 und 2007*

Grundlage für die Bewilligung von CUEs für das Jahr 2007 waren u.a. die (erstmalig) von den antragstellenden Vertragsstaaten vorzulegenden National Management Strategies. Den USA als hauptbetroffenem Land wurden für das Jahr 2007 CUEs in Höhe von insgesamt 26,4 % der „Baseline“ des Jahres 1991 zugestanden - gegenüber 37 % für 2005 und 32 % für 2006 – wobei die zulässige Produktion/Einfuhr von MeBr auf 20 % begrenzt wird. Die über die zulässige Produktion hinausgehende erlaubte CUE-Menge ist aus Lagerbeständen aufzufüllen. Im letzten Jahr vor dem Verbot von Produktion und Verbrauch von Methylbromid (2004) durften noch 30 % der Menge des Basisjahres hergestellt/verbraucht werden. Erstmals werden damit 2007 die CUEs diese Mengengrenze unterschreiten. Die USA haben allerdings die Möglichkeit, im nächsten Jahr weitere Mengen für 2007 zu beantragen. Mit dem Beschluss von Dakar – mit dem den USA noch weitere Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Zuteilung auferlegt wurden - entfällt künftig ein zentraler Streitpunkt der bisherigen harten Verhandlungen zwischen der EG und den USA in den letzten Jahren. Problematisch bleiben allerdings nach wie vor die sehr hohen Lagerbestände von Methylbromid in den USA. Anfang 2005 wurden der EG in Beschlüssen der 16. und 17. VSK und der 2. SonderVSK für

2006 insgesamt CUEs i.H. von ca. 15 % der Baseline des Jahres 1991 zugestanden (2005: 22 %; tatsächliche Zuteilung auf EG-Ebene für 2005: 13,4 %). Im Rahmen der VO 2037/00 wurden für 2006 tatsächlich nur noch CUEs i.H. von 8,4 % der Baseline an die EG-Mitgliedstaaten (MS) zugeteilt. Deutschland hat in Dakar verbindlich erklärt, von der für 2006 in Dakar noch zugestandenen geringen Menge von 19,45 t keinen Gebrauch zu machen und auch in den Folgejahren keine Ausnahmeanträge mehr zu stellen. Die EG-Anträge für 2007 werden erst zur nächsten VSK eingereicht.

- Einführung von Zwischenschritten für den Ausstieg aus der Verwendung von Methylbromid in Entwicklungsländern (Anpassung des Montrealer Protokolls)

Der von der EG bereits auf der 16. VSK eingebrachte Vorschlag, Zwischenschritte für den Ausstieg aus der Verwendung von Methylbromid in den Entwicklungsländern für den Zeitraum von 2005 - ab diesem Datum ist für Entwicklungsländer nur noch ein Volumen von 80% ihres base levels (Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1998) zulässig – bis 2015 (phase-out-Datum) vorzusehen, wurde von den Entwicklungsländern insbesondere unter Hinweis darauf abgelehnt, dass auch in den Industrieländern das Problem der Substituierung von Methylbromid zum Teil noch ungelöst sei, wie die vielen Anträge auf CUEs zeigen würden. Der Vorschlag der EG wurde nach kurzer Diskussion nicht weiterverfolgt.

- Essential use nominations der Industrieländer für die Jahre 2006 und 2007 für die Verwendung von FCKWs in Asthmasprays

Der VSK lagen ein auf das Jahr 2006 beschränkter und mengenmäßig der TEAP-Empfehlung entsprechender Vorschlag der EG für die Verwendung von FCKW in Asthmasprays sowie ein die Jahre 2006 und 2007 umfassender Alternativvorschlag der USA mit deutlich höheren Mengen zur Entscheidung vor. Die letztlich erzielte Kompromisslösung sieht für die USA für die Jahre 2006 und 2007 deutlich niedrigere Mengen vor (1100 bzw. 1000 t) als beantragt (1702 bzw. 1493 t), wobei im Rahmen der nationalen Quotenzuteilung außerdem vorhandene Bestände zu berücksichtigen sind (Hersteller dürfen keine größere Menge als den operativen Bedarf für den Zeitraum eines Jahres als Reserve vorhalten). Die von der EG für das Jahr 2006 beantragte und ihr zugebilligte Menge beträgt 539 t. Für das Jahr 2007 hat die EG noch keinen Antrag gestellt. Die deutlich höhere Quote der USA resultiert daraus, dass die zuständige US-Behörde (FDA) das Auslaufen der Unverzichtbarkeit für den Arzneimittelwirkstoff Salbutamol auf Ende 2008 festgelegt hat, obwohl bereits Alternativen mit FCKW-freien Treibmitteln marktverfügbar sind. In der EG ist Salbutamol daher nicht als essential eingestuft. In D ist seit dem 1. Januar 2006 das Inverkehrbringen FCKW-haltiger Asthmasprays verbo-

ten. Die EG-Position wurde dadurch geschwächt, dass ein irisches Unternehmen den US-Markt mit FCKW-Salbutamol beliefert und IRL darauf bestand, dass die EG den Antrag der entsprechenden Firma auf Quotenzuteilung unterstützt.

- Wiederauffüllung des Multilateral Fund (MLF) für den Zeitraum 2006 – 2008

Die Behandlung des TOP wurde durch eine Präsentation der Ergebnisse der zuletzt im Dezember 2005 aktualisierten TEAP-Studie zum Wiederauffüllungsbedarf eingeleitet. Die Arbeitsgruppe des TEAP stellte den methodischen Ansatz vor und erläuterte die Annahmen, die den Berechnungen des Auffüllungsbedarfs für den Zeitraum 2006 bis 2008 zugrunde gelegt wurde. Danach werden zur Erfüllung der den A5-Staaten (EL) obliegenden Reduktionsverpflichtungen in diesem Zeitraum nach Auffassung des TEAP insgesamt mindestens 438,75 Millionen US-Dollar aus dem MLF benötigt.

Die Entwicklungsländer eröffneten die Verhandlungen mit der Forderung nach einem Auffüllungsvolumen von 790 Mio. US-\$, die sie dann im Verlauf der sich über mehrere Tage erstreckenden Verhandlungen in der Arbeitsgruppe schrittweise auf 520 Mio. US-\$ senkten. Seitens der EL wurden eine Reihe der Annahmen angezweifelt, auf denen die TEAP-Berechnungen basieren und ein höherer Mittelbedarf in verschiedenen Bereichen reklamiert. So hoben sie hervor, dass die Erfüllung der Ausstiegsverpflichtungen nicht durch fehlende Mittel behindert werden dürfe, zu deren Bereitstellung sich die Industriestaaten vertraglich verpflichtet hätten, und wiesen auf neue Anforderungen hin, denen sie zur Einhaltung des Protokolls künftig nachkommen müssten.

Deutschland setzte sich bis zum letzten Verhandlungstag für ein Auffüllungsvolumen nahe an der von TEAP kalkulierten Summe von 438,75 Mio US-\$ ein. Insbesondere bei einigen der europäischen Partner (Schweden, Dänemark) war jedoch die Bereitschaft vorhanden, der Argumentation der EL zu folgen und eine beträchtlich höhere Summe bereitzustellen. Die USA und Japan verhielten sich diesmal erstaunlich passiv. Die Vertragsstaatenkonferenz nahm schließlich den am letzten Verhandlungstag von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschlag an, ein Auffüllungsvolumen von (brutto) 470 Millionen US-\$ zu beschließen. Davon werden rd. 60 Millionen US-\$ durch einen Übertrag aus der vorherigen Auffüllungsperiode sowie weitere 10 Mio. \$ durch Zinseinnahmen gedeckt. Der Netto-Auffüllungsbedarf beläuft sich damit auf knapp über 400 Mio. US-\$. Der aktuelle Beitragsschlüssel weist für D einen Anteil von rd. 10,85 % aus; der deutsche Anteil an der Netto-Auffüllung beträgt damit 43.434.750,15 US-\$ für den Dreijahreszeitraum 2006 bis 2008. Deutschland wird erneut von der Option Gebrauch machen,

20 % seiner Beiträge an den MLF durch anrechenbare Projekte der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zu erbringen, die über die GTZ abgewickelt werden.

- Process agents (Verarbeitungshilfstoffe)

Es wurde eine überarbeitete Liste der zugelassenen Process Agents-Anwendungen beschlossen und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung mit dem Ziel festgelegt, die Emissionen aus diesen Anwendungen weiter zu reduzieren.

- Gemeinsamer TEAP/IPCC - Bericht Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht

In Fortsetzung der Diskussionen bei der 25. OEWG wurde auf der Basis eines ergänzenden TEAP-Berichts die Durchführung eines Workshops zur Diskussion der Ergebnisse der Berichte im Hinblick auf den Schutz der Ozonschicht beschlossen. Zu diesem Workshop soll das UNFCCC-Sekretariat als Beobachter eingeladen werden. Gleichzeitig sollen auch Aspekte des Klimaschutzes mitbehandelt werden. Damit wurde der - insbesondere von D eingebrachten - Forderung nach einer engen Zusammenarbeit von Montrealer Protokoll und UNFCCC entsprochen.

- Überwachung des Handels mit ozonschichtschädigenden Stoffen

Die 17. VSK befasste sich mit einem von der EG bereits auf der 25. OEWG eingebrachten Vorschlag für die Verbesserung der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit ozonschichtschädigenden Stoffen, um auf diese Weise den illegalen Handel mit diesen Stoffen einzudämmen. In diesem Zusammenhang ging es insbesondere auch um die Festlegung des Inhalts einer vom Ozonekretariat in Auftrag zu gebenden Studie, mit der Optionen für die mögliche Ausgestaltung eines Systems zur Überwachung des Verkehrs mit ozonschichtschädigenden Stoffen zwischen den Vertragsparteien auf globaler Ebene ausgelotet werden sollen. Der von Deutschland eingebrachte Kompromissvorschlag, wonach bereits bestehende Systeme zum Informationsaustausch zwischen importierenden und exportierenden Staaten einschließlich der hiermit verbundenen Vor- und Nachteile im Rahmen der beschlossenen Studie untersucht werden sollten, fand einhellige Unterstützung. Hierzu soll ein maximaler Betrag von 200.000 US-Dollar aus dem Trust Fund des Wiener Übereinkommens zur Verfügung gestellt werden.

- Wiederauffüllung der Trust Funds des Wiener Übereinkommens und des Montrealer Protokolls

In einer Budget Group wurde die Entscheidung zum Haushalt 2006 des Trust Funds zum Montrealer Protokoll und des Haushalts der Jahre 2006 bis 2008 des Trust Funds zum Wiener Übereinkommen vorbereitet. Deutschland konnte erreichen, dass auf der Basis von vorgelegten BMF-Informationen die „Operating Cash Reserve“ für 2006 auf 8,3 % begrenzt wurde. Gleichzeitig wurde eine Finanzierung dringend erforderlicher zusätzlicher Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der VSK ergaben, aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Trust Funds des Übereinkommens vorgeschlagen und von der VSK beschlossen. Dadurch konnte ein starker Anstieg der Beitragszahlungen der Vertragsparteien verhindert werden. Außerdem wurde beschlossen das Haushaltsvolumen des Übereinkommens über seinen Dreijahreszeitraum zu verstetigen, um eine Steigerung der Beitragszahlungen in den Jahren, in denen COPs stattfinden, zu vermeiden.

- Statement des Leiters der deutschen Delegation

In seinem Statement betonte der Leiter der deutschen Delegation die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der beiden multilateralen Umweltabkommen Montrealer Protokoll und UNFCCC. Gleichzeitig verwies er auf die jüngsten Erfolge Deutschlands beim Ausstieg aus Methylbromid und aus den FCKW-haltigen Asthmasprays (erstes Land weltweit mit einem Verkaufsverbot).

- Besondere Probleme der Entwicklungsländer

In verschiedenen Entscheidungen wurden besondere Probleme der Entwicklungsländer beim Ausstieg aus den ozonschichtschädigenden Stoffen bei Arzneimitteln und Laborchemikalien, die sich aus der geringen „Baseline“ der Länder ergeben, sowie der Rückgewinnung und Zerstörung von FCKW und Halonen behandelt.

Weitere Entscheidungen befassten sich mit der Verwendung von Methylbromid als Laborchemikalie, der Zusammenarbeit von Ozonekretariat und der International Plant Protection Convention beim Ausstieg aus Methylbromid und der Mitgliedschaft in den verschiedenen Komitees des Protokolls und der Besetzung verschiedener Funktionen.

#### 4.7.7 Rotterdamer Übereinkommen

Das Rotterdamer Übereinkommen (PIC Übereinkommen) betrifft den Handel mit gefährlichen Chemikalien. Kernstück des PIC Übereinkommen ist ein qualifiziertes Informati-

ons- und Notifizierungssystem. „PIC“ steht für „Prior Informed Consent“ und bedeutet „vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ beim Export gefährlicher Chemikalien.

Deutschland hat Ende 2000 die Ratifikationsurkunde hinterlegt und war damit einer der ersten Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die EU hat im Dezember 2002 ratifiziert und gleichzeitig eine Verordnung über den Import und Export gefährlicher Chemikalien<sup>28</sup> verabschiedet. Das Übereinkommen ist 90 Tage nach Hinterlegung der 50zigsten Ratifikationsurkunde am 23. Februar 2004 in Kraft getreten. Inzwischen liegen 107 Ratifizierungen vor. Die zweite Vertragsstaatenkonferenz hat vom 26. - 30. September 2005 in Rom stattgefunden.

## **5 Umwelt und Gesundheit, Lärmbekämpfung**

Lebensqualität zu sichern ist Ziel des Umweltministeriums. Umweltpolitik nicht mehr allein nachsorgend verstanden als „end-of-pipe-Politik“, sondern als Bestandteil einer umfassenden Strategie nachhaltiger Entwicklung ist hierfür die notwendige Voraussetzung. Die Bundesregierung wird die ökologischen Herausforderungen und ökonomischen Interessen auch im Bereich Umwelt und Gesundheit weiter politisch gestalten.

### **5.1 Bund/Länder-Treffen „Umwelt und Gesundheit“**

Am 21. Februar 2006 fand in Bonn auf Einladung des BMU das zweite Bund/Länder-Treffen „Umwelt und Gesundheit“ unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände statt. Dabei wurden die Ländervertreter unter anderem über den aktuellen Stand der EU-Aktivitäten im Bereich Umwelt und Gesundheit informiert. In diesem Zusammenhang wurden die Ländervertreter gebeten, ihre jeweiligen Schwerpunkte im Bereich Umwelt und Gesundheit zu erläutern. Auch zum Stand der WHO-Aktivitäten im Bereich Umwelt und Gesundheit wurde informiert. Zur Konferenz über die Halbzeitbilanz der Umsetzung der Ministerbeschlüsse der Budapester WHO-Konferenz 2004 wird Deutschland einen Bericht erarbeiten. Der Bund bat die Länder hier um Beiträge. Ein entsprechender Arbeitsmodus wurde vereinbart.

---

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

## 5.2 Strahlenschutz

### 5.2.1 Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquelle, Strahlenschutzvorsorgegesetz, Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung

Mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquelle vom 12. August 2005<sup>29</sup> hat Deutschland als erster Mitgliedstaat die europäische Richtlinie 2003/122/EURATOM<sup>30</sup> umgesetzt. Es enthält Änderungen des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und anderer Verordnungen. Vor dem Hintergrund einer weltweit angespannten Sicherheitslage leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag, eine unkontrollierte Weiterverbreitung radioaktiver Stoffe zu verhindern. Mit Hilfe eines neuen zentralen Registers beim Bundesamt für Strahlenschutz und weiterer neuer Kontrollmaßnahmen für hochradioaktive Strahlenquellen verbessert es die Kontrolle entscheidend und bildet eine wichtige Grundlage für ihre Überwachung - von der Herstellung einer hochradioaktiven Strahlenquelle bis zu ihrer endgültigen Entsorgung.

### 5.2.2 Strahlenschutz- und Röntgenverordnung

Über die Novellen der Strahlenschutz<sup>31</sup> und Röntgenverordnung<sup>32</sup> wurde im „Bericht des Bundes 2003“ berichtet. Sie enthalten in Umsetzung der Richtlinien 96/29 Euratom und 97/43/Euratom eine Reihe von Änderungen und Neuregelungen, die zur Senkung der Strahlenexposition der Bevölkerung, des Personals und von Patienten beitragen. Beide Verordnungen werden durch die Länder im Auftrag des Bundes vollzogen. Zur Erleichterung des Vollzuges erfolgt die konkrete Ausgestaltung einzelner Anforderungen der Verordnungen mit Hilfe von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die das BMU mit dem Länderausschuss für Atomkernenergie und dem Länderausschuss Röntgenverordnung abstimmt. Wie im „Bericht des Bundes 2004“ dargestellt konnte die Überarbeitung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und einer Reihe von Richtlinien zum Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung bereits im vorausgegangenen Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Wie angekündigt wurden die Arbeiten an den Richtlinien fortgesetzt. Zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht wurden die:

- Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) vom 7. Dezember 2005 (GMBI 2006 S. 254) und

---

<sup>29</sup> BGBl. I S. 2365

<sup>30</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 346 vom 31. Dezember 2003

<sup>31</sup> Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 20. Juli 2001, BGBl. I 2001, 1714, (2002, 1459) Geändert durch Art. 2 V v. 18. 6.2002 I 1869

<sup>32</sup> Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen 8. Januar 1987 BGBl. I 1987, 114 Neugefasst durch Bek. v. 30. 4.2003 I 604

- Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006 S. 414).

Darüber hinaus wurden erstmals technische Mindestanforderungen an Röntgeneinrichtungen mit digitalem Bildempfänger, die zur Früherkennung von Brustkrebs eingesetzt werden, festgelegt.

### 5.2.3 Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Die Mobilfunkbetreiber haben der Bundesregierung inzwischen zum 4. Mal über die Erfahrungen mit der freiwillige Selbstverpflichtung<sup>33</sup> informiert und zwar auf der Basis des „Jahresgutachtens 2005 zur Umsetzung der Zusagen der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber“<sup>34</sup>. Die Gutachter stellen fest, dass die Zusammenarbeit zwischen Betreibern und Kommunen weiter verbessert wurde und damit ein weiterer Anstieg von Konfliktfällen trotz intensiven Netzausbaus mit betroffenen Bürgern vermieden werden konnte. Die Gutachter stellen aber auch fest, dass es nicht gelungen sei, die Zahl der Konfliktfälle zu verringern. Die Information der Kommunen über den Sendebeginn hat sich als noch nicht zufrieden herausgestellt. Die Betreiber haben hier weitere Nachbesserung zugesagt. Das Informationsangebot der Mobilfunkbetreiber zu Mobilfunk und Gesundheit ist deutlich verbessert worden. Allerdings sind Mängel bei der Bereitstellung von schriftlichen Informationsmaterialien in den betreibereigenen Verkaufsstellen festgestellt worden. Hier sehen die Gutachter Nachbesserungsbedarf. Auch der Kenntnisstand des Verkaufspersonals zum Thema Expositionswerte von Handys, ausgedrückt als SAR-Wert (SAR-spezifische Absorptionsrate) wurde festgestellt. Die Gutachter schlagen hier eine Ausweitung der unternehmenseigenen Schulungsmaßnahmen zum Thema SAR-Wert vor. Die Zusage der Mobilfunkbetreiber, verstärkt Handys mit niedrigem SAR-Wert anzubieten, ist in dem dem Jahresgutachten zugrunde liegenden Zeitraum nur teilweise erfüllt worden. Die Bundesregierung hat die Mobilfunkbetreiber zu entsprechender Nachbesserung aufgefordert.

Bereits seit Mitte Juni 2002 können Hersteller von Mobiltelefonen den „Blauen Engel“ beantragen, sofern die Handys, die von der Jury Umweltzeichen festgelegten Kriterien (u.a. Strahlungsarmut) einhalten. Nach wie vor hat bisher noch kein Hersteller das Um-

<sup>33</sup> Der Text der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber vom 05.12.2001 „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ (im Bundeskanzleramt eingegangen am 06.12.2001) ist über die BMU-Homepage <http://www.bmu.de/Strahlenschutz/doc/2477.php> abrufbar.

<sup>34</sup> Der Text des 4. Jahresberichts der Mobilfunkbetreiber („Jahresgutachten 2005 zur Umsetzung der Zusagen der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber“ des Deutschen Instituts für Urbanistik, dem Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, der Verbraucherzentrale NRW und dem Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) GmbH vom De-

weltzeichen beantragt. Die Bundesregierung sieht es nach wie vor als sinnvoll an, wenn Hersteller das Angebot aufgreifen, zumal einige Geräte die Anforderungen an die Strahlungsintensität bereits erfüllen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bietet unter der Internetadresse <http://www.bfs.de/elektro/hff/oekolabel.html> eine Übersicht von SAR-Werten der aktuell auf dem Markt angebotenen Mobiltelefone an, so dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich schon jetzt beim Handykauf an dem umweltfreundlichen Wert von 0,6 W/kg orientieren können.

Zur Klärung offener Fragen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks hat das Bundesumweltministerium das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm initiiert. Unter der Leitung des Bundesamts für Strahlenschutz werden 51 Forschungsprojekte in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Biologie: Wirkungsmechanismen hochfrequenter Felder, Auswirkungen auf den Menschen
- Epidemiologie: Epidemiologische Untersuchungen
- Dosimetrie: Erfassung der Exposition
- Risikokommunikation.

Ziel des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms ist es, offene Fragen über mögliche gesundheitliche Wirkungen zu klären sowie grundsätzliche biologische Wirkungen und Mechanismen wissenschaftlich belastbar nachzuweisen und unter Einbeziehung internationale Forschungsergebnisse deren gesundheitliche Relevanz abzuschätzen. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die Ergebnisse auch für zukünftige Entwicklungen im gesamten Bereich der Telekommunikation Aussagen zulassen.

Die Auswertung des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm erfolgt nach Abschluss aller Forschungsprojekte zusammen mit der Strahlenschutzkommission, der Weltgesundheitsorganisation und international anerkannter Experten unter Einbeziehung der weltweit vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse voraussichtlich Ende 2007/Anfang 2008.

Das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm wird zu gleichen Teilen vom Bundesumweltministerium und den Mobilfunkbetreibern mit jeweils 8,5 Millionen € (insgesamt 17 Millionen €) gefördert.

### Runder Tisch zum Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des „Runden Tisches“ statt<sup>35</sup>, am 17. Oktober 2005 und am 2. Mai 2006. Seine Arbeit wird über den Berichtszeitraum hinaus fortgesetzt, die nächste Sitzung ist für den 22. November 2006 vorgesehen.

#### 5.2.4 Schutz vor künstlicher UV-Strahlung

UV-Strahlung, die von Sonnenlicht (natürlich) und von verschiedenen künstlichen Quellen (u.a. Solarien) ausgeht, gefährdet die Gesundheit. Bei der Nutzung von Solarien können akute und chronische Strahlenwirkungen auftreten, wie sie auch von der natürlichen Sonnenbestrahlung her bekannt sind. Die Bundesregierung setzt in erster Linie auf Aufklärung und Information, um gegen UV-bedingte Erkrankungen wie Hautkrebs vorzugehen. Zusätzlich hat das Bundesamt für Strahlenschutz im Januar 2002 einen Runden Tisch Solarien (RTS) eingerichtet, in dessen Rahmen wissenschaftliche und staatliche Institutionen sowie Vertreter von Solarienbetreibern und -herstellern einheitliche Kriterien für einen Mindeststandard zum Schutz der Solariennutzer vor zu hoher UV-Belastung festgelegt haben. Grundlage für diese Kriterien war eine Empfehlung der Strahlenschutzkommission zum „Schutz des Menschen vor den Gefahren der UV-Strahlung in Solarien“.

Die wesentlichen Kriterien für eine Zertifizierung sind definierte Gerätestandards mit limitierter UV-Bestrahlung und Prüfungsvorschriften sowie einheitliche Betriebsabläufe bzgl. der Hygiene und Arbeitsschutzmaßnahmen. Weiterhin werden die fachliche Qualifikation der im Kundenkontakt stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Umfang der Kundeninformation und -beratung geregelt.

Die erste Zertifizierung erfolgte im Februar 2004 und schreitet seither nur schleppend voran. Bis Juni 2006 waren von rund 6000 Betreibern erst ca. 70 zertifiziert. Deshalb wird die Bundesregierung nun verstärkt nach anderen Lösungen suchen – auf nationaler und europäischer Ebene.

#### 5.2.5 Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen

Im Falle eines kerntechnischen Unfalles werden bei Erreichen bestimmter Eingreifrichtwerte vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergriffen. Eine Maßnahme

ist die Einnahme von Kaliumjodidtabletten (Jodtabletten). Die Tabletten sind vorgesehen für die Jodblockade der Schilddrüse bei der Freisetzung radioaktiven Jods, um dessen Anreicherung in der Schilddrüse zu unterbinden und damit strahleninduzierte Gesundheitsschäden zu vermeiden.

Im „Bericht des Bundes“ 2004-2005 wurden die Notwendigkeit und die Gründe zu der Neubeschaffung von Jodtabletten nochmals zusammenfassend dargelegt. Die Neubeschaffung wurde 2004 abgeschlossen und seither wurde das von der Strahlenschutzkommission (SSK) empfohlene Verteilungskonzepte weitgehend umgesetzt.

Für den besonderen Planungsradius bis 25 km um die Kernkraftwerke wurden die benötigten Kontingente den Ländern übereignet. Jodtabletten wurden dort für alle Personen bis 45 Jahre an die Haushalte vorverteilt und/oder sind bevölkerungsnah in den Gemeinden (z.B. Rathäuser, Schulen, Krankenhäuser, Betriebe) zwischengelagert.

Für den Entfernungsbereich 25-100 km werden die Tabletten für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren und Schwangere in 7 zentralen Lagern vorgehalten. Für die ereignisabhängige Verteilung aus diesen Lagern wurde durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Konzept zur bundesweit einheitlichen Organisation und Durchführung erarbeitet. Es beschreibt die vorsorglich getroffenen Planungen, um im Anforderungsfall die Verteilung der Jodtabletten sicherzustellen. Die Arbeiten bei Bund und Länder zur Umsetzung des Konzeptes laufen.

#### 5.2.6 Vorbereitungen des BMU zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit bei einem kerntechnischen und radiologischen Ereignis

Das BMU hat zur Bewältigung von radiologischen und kerntechnischen Ereignissen vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeit nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eine Stabsorganisation aufgebaut, die im Falle eines Ereignisses ad hoc einberufen wird, um effektiv der Krise begegnen zu können.

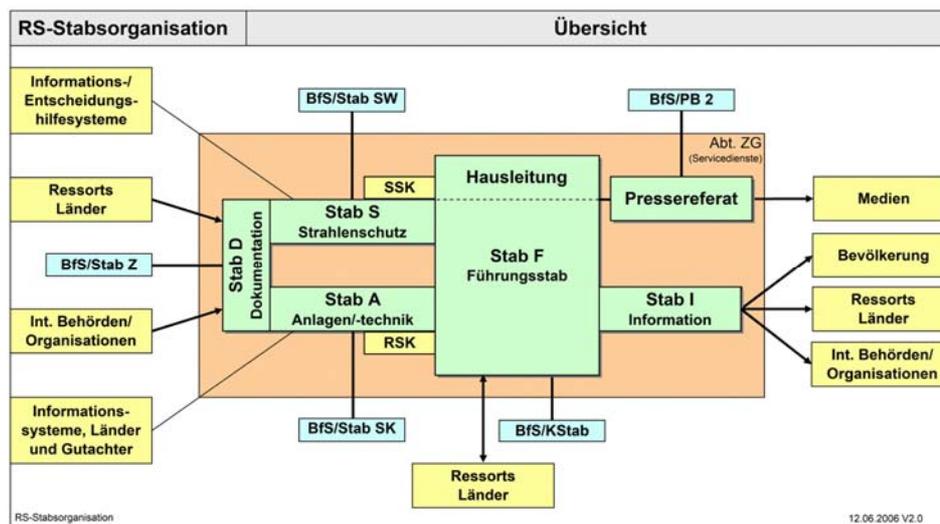
In der Stabsorganisation werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend unabhängig von der Referatszugehörigkeit in verschiedenen Stäben zusammengefasst. Kern der RS-Stabsorganisation ist ein Führungsstab, dem auch die Hausleitung angehört und in dem alle Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden. Der Führungsstab wird unterstützt durch die beiden Fachstäbe „Anlagen/-

---

<sup>35</sup> Am 15. Juni 2004 fand die konstituierende Sitzung des „Runden Tisches zum Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm“ statt. Er soll unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen die Möglichkeit geben, sich über den Stand des Programms zu

technik“ und „Strahlenschutz“, in denen unter Mitwirkung der Strahlenschutzkommission (SSK) und ggf. der Reaktorsicherheitskommission (RSK) sowie der korrespondierenden Stäbe des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) die Entscheidungen fachlich vorbereitet werden. Im Stab „Information“, der eng mit dem Pressereferat zusammenarbeitet, werden alle Informationen für Behörden, Medien und Öffentlichkeit erarbeitet und nach Billigung durch den Führungsstab veröffentlicht. Der Stab „Dokumentation“ stellt sicher, dass alle eingehenden Informationen an die zuständigen Stabseinheiten weitergeleitet werden.

Der Gesamtumfang der RS-Stabsorganisation ergibt sich aus der folgenden Grafik:

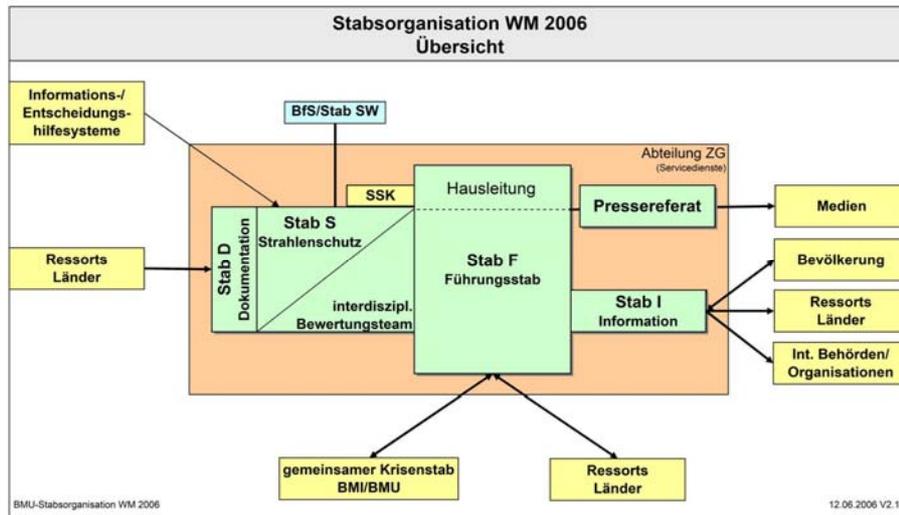


Die Eignung einer solchen Stabsstruktur konnte im Jahr 2005 anlässlich einer internationalen Übung getestet werden.

Veranlasst durch die Fußball WM 2006 und die Diskussion über einen möglichen terroristischen Anschlag mit Sprengkörpern mit radioaktiver Beiladung („schmutzige Bombe“) wurde die RS-Stabsorganisation konzeptionell den Erfordernissen eines solchen Ereignisses angepasst. In diesem Falle wurde der hierfür nicht benötigte Stab „Anlagen/-Anlagentechnik“ ausgegliedert und stattdessen modular ein interdisziplinäres Bewertungsteam integriert. In diesem werden Verbindungskräfte von anderen Behörden und Organisationen zusammengefasst. Zu nennen sind hier der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, die Kommission Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen (KoSiKern) und die zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes (ZUB). Eine der Hauptaufgaben dieses Teams ist die Versorgung der Stäbe mit Informationen, da im Gegensatz zu Ereignissen mit einem anlagenbezogenen Hintergrund ein Rückgriff auf langjährig be-

währte und geübte Informationsstränge nicht möglich ist. Darüber hinaus wurden organisatorische Voraussetzungen geschaffen, um die notwendige enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern sicherzustellen.

Der Gesamtumfang der angepassten RS-Stabsorganisation ergibt sich aus der folgenden Grafik:



Da aufgrund der geänderten Sicherheitslage Anschläge mit „schmutzigen Bomben“ auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, werden beide Modelle der Stabsorganisation beibehalten und weiterentwickelt.

## 5.2.6 Radon

Das natürliche radioaktive Edelgas Radon tritt in unterschiedlichen Konzentrationen in Häusern auf. Wie in den vergangenen Berichten des Bundes ausgeführt, kann heute als gesichert gelten, dass Radon nach dem Rauchen die häufigste Ursache für die Erkrankung an Lungenkrebs ist. Nicht nur in der deutschen Gesundheitsstudie sondern in einer ganzen Reihe von internationalen Studien wurde die Wirkung des Radons nachgewiesen. Radon zählt damit zu den best untersuchten radioaktiven Stoffen.

Bereits im Februar 1990 hat die EU-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein geeignetes System zur Verringerung jeglicher Exposition gegenüber Radon innerhalb von Gebäuden zu schaffen. Sie hat auf der Basis des damals vorhandenen Wissens empfohlen, bei der Errichtung von neuen Häusern von einem Wert von 200 Bq/m<sup>3</sup> und bei bestehenden Gebäuden für die Einleitung von Gegenmaßnahmen von einem Wert von 400 Bq/m<sup>3</sup> auszugehen. Aufgrund von Studienergebnissen aus neun Ländern hat die Strahlenschutzkommission (SSK) in einer Stellungnahme vom 21.04.2005 zum Lungenkrebsrisiko durch Radonexpositionen in Wohnungen festgestellt, dass ein statis-

tisch signifikantes zusätzliches Lungenkrebsrisiko bei Radonkonzentrationen im Bereich von 100 – 200 Bq/m<sup>3</sup> nachweisbar ist. Dies gilt auch für Nichtraucher. Je genauer und vollständiger die retrospektiv ermittelten Expositionsangaben seien, desto höher seien die daraus ermittelten Risikoabschätzungen.

Im Jahr 2000 hat die WHO aufgrund neuer Erkenntnisse empfohlen, die Belastung durch Radon in Wohnungen auf weniger als 100 Bq/m<sup>3</sup> zu reduzieren.

Über einen effektiven Radonschutz wird BMU mit den Ländern weitere Gespräche führen.

### 5.3 Festsetzung von Höchstgehalten für Umweltkontaminanten in Lebensmitteln

Gemäß § 13 Absatz 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (ehemals § 9 Absatz 4 LMBG) ist das BMU innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig für die Verhütung von Gefährdungen der Verbraucher, die von Lebensmitteln ausgehen, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens (sog. Umweltkontaminanten in Lebensmitteln) ausgesetzt waren.

Am 27. Juni 2006 ist die „Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung“ in Kraft getreten<sup>36</sup>. Ziel der Verordnung ist die Bewehrung von Verstößen gegen die ab 4. November 2006 EU-weit geltende Höchstgehaltregelung für die Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) in zahlreichen Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie pflanzlichen Ölen und Fetten gemäß Verordnung (EG) Nr. 199/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006. Die Änderungsverordnung dient gleichzeitig der Anpassung der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 5 und 6 Schadstoff-Höchstmengenverordnung an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die an die Stelle der bisherigen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes getreten sind. Die Verordnung ermächtigt im Übrigen das Bundesumweltministerium in Artikel 2 zur Bekanntmachung der Neufassung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung; diese wurde im Juli 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet.

---

<sup>36</sup> Bundesgesetzblatt I S. 1331

## 5.4 Innenraumhygiene

### 5.4.1 Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Stoffe aus Bauprodukten

Bauprodukte stellen eine bedeutsame Quelle für die Belastung der Innenraumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) dar. Der "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" (AgBB) hat ein Bewertungsschema für die gesundheitliche Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus innenraumrelevanten Bauprodukten entwickelt. Dieses Bewertungsschema stellt erstmals gesundheitliche Anforderungen für die Eignung von Bauprodukten zum Einsatz in Innenräumen auf. BMU prüft derzeit, ob die Anforderungen des Bewertungsschemas rechtlich verbindlich gemacht werden sollen. Zu diesem Zweck wurde ein Forschungsvorhaben zur Zusammenstellung und Bewertung der wissenschaftlichen Literatur über die Wirkungen von VOC auf den Menschen sowie zur Abschätzung der sozioökonomischen Auswirkungen einer rechtlichen Umsetzung des AgBB-Schemas vergeben.

### 5.4.2 Richtwerte für die Innenraumluft

Die ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission Innenraumluftthygiene arbeitet an der Umsetzung neuer Erkenntnisse über dioxinartige, coplanare PCB, die früher z.B. in Dichtungsmaterialien verwendet wurden und noch heute zu Innenraumbelastungen führen.

## 5.5 Lärmbekämpfung

### 5.5.1 Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Die Bundeskanzlerin hat am 1. Februar 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen dem Deutschen Bundestag zugeleitet<sup>37</sup>. Die Zuleitung des Gesetzentwurfs erfolgte zusammen mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juli 2005<sup>38</sup>. Der Gesetzentwurf war bereits am 25. Mai 2005 von der Bundesregierung beschlossen worden<sup>39</sup>. Der Umweltausschuss des Deutschen Bundestages hat am 8. Mai 2006 eine Sachverständigenanhörung zu der Gesetzesnovelle durchgeführt.

---

<sup>37</sup> BT-Drs. 16/508 vom 02.02.2006

<sup>38</sup> BR-Drs. 401/05(Beschluss) vom 08.07.2005

<sup>39</sup> BR-Drs. 401/05 vom 27.05.2005

Kern der Novelle ist die grundlegende Modernisierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm<sup>40</sup>, das aus dem Jahr 1971 stammt und nach insoweit übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Kreise veraltet ist. Vorgesehen sind unter anderem deutliche Verschärfungen der Grenzwerte für die Lärmschutzbereiche um 10 bis 15 Dezibel, die Einführung einer Nacht-Schutzzone und die Modernisierung des Ermittlungs- und Bewertungsverfahrens für Fluglärm. Die Novelle schränkt zudem den Neubau von Wohnungen in fluglärmbelasteten Gebieten ein, um künftigen Lärmkonflikten vorzubeugen. Daneben werden durch die Novelle verschiedene fluglärmrelevante Regelungen im Luftverkehrsgesetz geändert. Die Novelle sieht unter anderem vor, dass im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung und Planfeststellung für den Neu- und Ausbau von Flugplätzen die neuen Grenzwerte des Fluglärmgesetzes zugrunde zu legen sind, so dass insoweit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird<sup>41</sup>.

#### 5.5.2 Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie

Zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie ist letztes Jahr das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen worden<sup>42</sup>. Durch das Gesetz ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das insoweit bisher lediglich eine Vorschrift zur örtlichen Lärminderungsplanung enthielt, durch die Ergänzung eines Sechsten Teils (§§ 47a bis 47f) als zentrales Gesetz für die Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) ausgestaltet worden.

Die Regelung von fachlichen Einzelheiten erfolgt auf untergesetzlicher Ebene. Dazu hat die Bundesregierung in diesem Jahr eine Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) erlassen<sup>43</sup>. Die Verordnung setzt die Vorgaben der EG-Richtlinie abschließend um und dient darüber hinaus der Konkretisierung ihrer Anhänge I, II, IV und VI, indem sie nähere Anforderungen an die Lärmkartierung stellt. Ferner sind Regelungen zur Information der Öffentlichkeit sowie zu Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden getroffen worden, damit der Bund seinen Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission nachkommen kann. Die Verordnung sieht darüber hinaus vor, dass entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik Berechnungsverfahren für die Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger konkretisiert werden. Solange keine EU-weit harmonisierten Berechnungsverfahren vorliegen, kön-

---

<sup>40</sup>Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Art. 46 Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

<sup>41</sup>Der Gesetzentwurf und ergänzende Informationen sind unter [www.bmu.de/laermschutz/aktuell/](http://www.bmu.de/laermschutz/aktuell/) verfügbar.

<sup>42</sup>BGBl. I S. 1794

nen nach der EG-Richtlinie vorläufig nationale Verfahren angewendet werden, sofern diese an den Richtlinienanhang II angepasst werden. Die Berechnungsverfahren sind inzwischen auf der Grundlage der bisher in Deutschland verwendeten Berechnungsverfahren zur Bestimmung der Lärmimmissionen (Schall03, RLS-90, TA Lärm, AzB) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der EG-Richtlinie erarbeitet worden. Die Veröffentlichung der

- „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen - VBUSch“ vom 10. Mai 2006,
- „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen - VBUS“ vom 15. Mai 2006,
- „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen - VBUF“ vom 10. Mai 2006 sowie
- der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe – VBUI“ vom 10. Mai 2006

erfolgt in Kürze im Bundesanzeiger.

Die nach der EG-Richtlinie erforderliche Datenberichterstattung 2005 an die EU-Kommission vor allem zum Bestand an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräumen ist Anfang dieses Jahres erfolgt.

## 5.6 Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010

Am 9. Juni 2004 hat die Europäische Kommission einen Europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010 verabschiedet<sup>44</sup>. An den bisher nur informellen Beratungen der Europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten und den von der Europäischen Kommission eingerichteten Konsultationsforen nehmen die beiden vom Bundesrat benannten Vertreter Nordrhein-Westfalens und Hamburgs regelmäßig teil. Stellungnahmen der Länder leitet BMU an die Europäische Kommission weiter. Der Aktionsplan sieht die Entwicklung eines Konzepts für eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise der EU-Mitgliedsstaaten für Humanbiomonitoring vor. Deutschland hat diese Initiative im Rahmen einer offiziellen Mitteilung an die Europäische Kommission unterstützt. Eine von der Europäischen Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe diskutiert derzeit Konzeptvorschläge.

Zum Thema Innenraumluftqualität plant die Europäische Kommission ebenfalls die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Auch diese Aktivität wird von Deutschland unterstützt.

---

<sup>43</sup> BGBl. I S. 516

<sup>44</sup> Kom (2004) 416 endgültig

## 6 Gewässer- und Internationaler Meeresschutz

### 6.1 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

#### 6.1.1 Umsetzung an Bundeswasserstraßen

BMVBW und BMU haben im Mai 2005 „Grundsätze für ein Fachkonzept der Unterhaltung der Elbe zwischen Tschechien und Geesthacht“ vereinbart. Das Papier resultiert in 10 Grundsätzen, denen schiffahrtliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe zukünftig unterworfen werden:

- Notwendigkeit der Maßnahme,
- Priorität der Maßnahme,
- Instandsetzung von Strombauwerken ist durch Geschiebemanagement zu unterstützen,
- umgehende Beseitigung einzelner Schadstellen an sicherheitsrelevanten und schiffahrtlich unabdingbaren Bauwerken unter Berücksichtigung ökologischer Belange,
- Maßnahmen gegen Sohlerosion, u. a. Geschiebeabgabe,
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei Unterhaltung der Strombauwerke und Geschiebeabgabe,
- keine nachteilige Veränderung der Dynamik von Kies- und Sandbänken, soweit verkehrliche Belange nicht entgegenstehen,
- die Unterhaltung erfolgt im Benehmen mit den Landesbehörden. Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des empfindlichen Ökosystems durchgeführt werden.
- Planung und Durchführung von Maßnahmen in FFH- und Vogelschutzgebieten erfolgt
- unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der dort vorkommenden prioritären Arten und Lebensräume;
- Planung und Durchführung berücksichtigen die Ziele der EG- WRRL.

Auf der Grundlage der Unterhaltungsgrundsätze für die Elbe werden Grundsätze erarbeitet, die bei der Unterhaltung aller Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen sind.

#### 6.1.2 Umsetzung in nationales Recht

Die rechtliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Fristablauf: 22. Dezember 2003) ist nach Erlass der 7. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz im Juni 2002 und der notwendigen ergänzenden Ausführungsvorschriften der Länder (16 Änderungsgesetze und 16 Verordnungen) mit dem Inkrafttreten der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V am 15. Februar 2006 nunmehr abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat daraufhin das bis zur Erhebung der Erstklage vor dem Europäischen Gerichtshof durchgeführte Vertragsverletzungsverfahren mit Beschluss vom 4. April 2006 eingestellt.

### 6.1.3 Nationale Umsetzung im Kontext mit der Landwirtschaft

Die auf Initiative von Agrarminister- und Umweltministerkonferenz im Dezember 2000 gegründete Arbeitsgruppe „Nationale Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ aus Vertretern der Umwelt- und Agrarressorts des Bundes und der Länder hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit fortgeführt.

### 6.1.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umsetzung

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen folgende Publikationen des BMU vor:

- Unser Wasser – Lebensmittel, Rohstoff, Kulturgut
- Gewässerschutz – Gute Trümpfe für die Wasserwirtschaft
- CD-ROM Dokumente zur Wasserrahmenrichtlinie (CIS-Prozess, LAWA ...)
- DVD Berichte zur Bestandsaufnahme in Deutschland aus den 10 Flussgebieten
- DVD Interaktiver Bericht zur Bestandsaufnahme in Deutschland.

## 6.2 EG Grundwasser-Richtlinie

Der Rat der Europäischen Union hat am 23. Januar 2006 mit qualifizierter Mehrheit den Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen gegen die Stimmen von Deutschland, Ungarn, Italien und Schweden verabschiedet.

Wie bereits im „Bericht des Bundes 2004/2005“ geschildert bietet der gemeinsame Standpunkt gegenüber den geltenden Gewässerschutzrichtlinien kaum substantielle Verbesserungen. Er liefert den Mitgliedstaaten jedoch zahlreiche Ermessensspielräume, insbesondere im Falle der Bewertung des Grundwasserzustandes und bei den Vorgaben zur Umkehr steigender Belastungstrends.

Das Europäische Parlament hat am 12. und 13. Juni 2006 den Gemeinsamen Standpunkt zur Grundwasserrichtlinie in zweiter Lesung behandelt und die wesentlichen Schwachpunkte des Gemeinsamen Standpunktes aufgegriffen sowie insgesamt 43 Änderungsvorschläge angenommen. Die wichtigsten sind:

- Streichung der Nitratklauseln in Anhang I und IV des Gemeinsamen Standpunktes, um die Nitratbelastungen des Grundwassers aus der Landwirtschaft wieder in den Geltungsbereich der Grundwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie zu stellen,
- Einführung einer Revisionsklausel, um die von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte zu überprüfen und ggf. auf dieser Grundlage weiterer EU-einheitlicher Grenzwerte abzuleiten,

- Stärkung des Verschlechterungsverbots, um das Auffüllen des Grundwassers durch Schadstoffe zu verhindern.

Es ist allerdings absehbar, dass der Europäische Rat einen Teil der Parlamentsforderungen (u.a. Streichung der Nitratklausel und Verschärfung des Verschlechterungsverbots) zurückweisen wird und damit ein Vermittlungsverfahren erforderlich werden dürfte. Eine Verabschiedung der Richtlinie könnte nach erfolgreicher Vermittlung Ende 2006 erfolgen.

### 6.3 Tochterrichtlinie prioritäre Stoffe zu Art. 16 Wasserrahmenrichtlinie

Die Europäische Kommission muss nach Art. 16 Abs. 6 und 8 WRRL gemeinschaftliche Umweltqualitätsnormen sowie Begrenzungsmaßnahmen für Emissionsminderungen für prioritäre Stoffe, bei den prioritären gefährlichen Stoffen Maßnahmen für die Beendigung der Einstellung der Einleitungen innerhalb von 20 Jahren, vorschlagen. Diesen Verpflichtungen hätte die Kommission bis 20. November 2003 nachkommen müssen.

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission hat einen internen Entwurf für eine Tochterrichtlinie „Priority Substances“ zu Art. 16 der Wasserrahmenrichtlinie auf dem Treffen der Wasserdirektoren am 21./22. Juni 2006 in Salzburg ausgelegt. Der Entwurf beschränkt sich weitgehend auf immissionsseitige Vorgaben mit akzeptablen Qualitätsnormen. Hinsichtlich Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung entsprechend Art.16 Abs.6 und 8 werden die Aufgaben nahezu vollständig auf die Mitgliedstaaten abgewälzt.

### 6.4 Rohrfernleitungsverordnung / Ausschuss für Rohrfernleitungsanlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrfernLV) vom 27. September 2002<sup>45</sup> wurde am 25. Oktober 2005 beim BMU der Ausschuss für Rohrfernleitungsanlagen (AfR) eingerichtet. Er hat insbesondere die Aufgabe, das BMU bei anstehenden technischen Fragen, die den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen betreffen, zu beraten und die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln vorzuschlagen. Die Geschäftsstelle des AfR ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) angesiedelt.

---

<sup>45</sup> BGBl.I S. 3777, 3809

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung eine von Bundesrat und Kabinett gebilligte Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung<sup>46</sup> erlassen. Diese Verordnung ist am 01. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie bewirkt bei § 6 RohrfernLV eine Verlängerung der derzeit geltenden Regeln für Anforderungen an Sachverständige bis 31. Dezember 2007. Bis dahin sollen Vorschläge für bundeseinheitliche Anforderungen an Sachverständige erlassen werden. Der Ausschuss für Rohrfernleitungsanlagen hat den Auftrag, Vorschläge hierfür zu erarbeiten.

## 6.5 Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ (LTwS) aufgelöst

Der Beirat LTwS hat zum 31. Dezember 2005 seine mehr als 30-jährige Beratungstätigkeit für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beendet<sup>47</sup>. Wichtige zentrale Aufgaben werden neu organisiert weitergeführt. Wassergefährdende Stoffe werden von der neu beim BMU einzurichtenden „Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe“ (KBwS) (bisher Fachausschuss des LTwS) bewertet und in Wassergefährdungsklassen eingestuft.

Der LTwS- Fachausschuss „Gerätschaften und Mittel zur Abwehr von Gewässerverschmutzungen“ (GMAG) wurde im Rahmen einer Mitte Januar 2006 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und dem Technischen Hilfswerk (THW) in einen "Fachausschuss DWA/THW „GMAG“ überführt.

Auf der Basis einer vom BMU skizzierten Leistungsbeschreibung „Konzeption zur Nutzung der Unfallstatistik“ ist die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) seit September 2005 für die Aufbereitung und Auswertung der Statistikdaten zu Unfällen beim Umgang und der Beförderung wassergefährdender Stoffe (bisher LTwS- Ad-Hoc Statistik) zuständig.

## 6.6 Hochwasservorsorge

### 6.6.1 Hochwasserschutz flussgebietsbezogen

Wie im „Bericht des Bundes 2003“ ausführlich dargestellt, haben schwere Hochwasserschäden, wie z. B. im Januar/Februar 1995 am Rhein, im Sommer 1997 an der Oder,

---

<sup>46</sup> BGBl. I Nr. 19 S. 935, vom 26. April 2006

<sup>47</sup> Bek. d. BMU v. 26. 1. 2006 –WA I 3 – 23074/01, GMBI.2006, S. 237

im Frühjahr 1999 in Süddeutschland sowie im August 2002 an der Elbe, zu vielfältigen Vorsorgemaßnahmen geführt. Dazu gehören:

- natürliche Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten oder auch zurückzugewinnen, z. B. durch Rückverlegung von Deichen zum Lande hin,
- Bodenverdichtung und -versiegelung zu begrenzen,
- Niederschläge ortsnah zurückzuhalten und versickern zu lassen,
- kleine Nebengewässer zu renaturieren.

In allen internationalen Flusskommissionen werden Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet.

#### 6.6.2 Richtlinienvorschlag der Kommission zum Hochwasserschutz

Entsprechend der Schlussfolgerungen des Umweltministerrates vom 14. Oktober 2004 wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsprogramms einen Vorschlag für ein rechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung von Hochwasserrisiken zu erarbeiten. Am 20. Januar 2006 wurde nach einem umfangreichen Konsultationsprozess ein Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser vorgelegt. Ziel der Richtlinie ist die Vermeidung und Verminderung hochwasserbedingter Risiken für die menschliche Gesundheit, Umwelt und wirtschaftliche Aktivitäten. Kerninhalte der Richtlinie sind:

- Bewertung der Hochwasserrisiken für alle Flusseinzugsgebiete einschließlich der Küsten.
- Bewertung und Auswahl der Gebiete, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, für die dann Hochwasserkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen sind.
- Erstellung von Hochwassermanagementplänen, durch die das HW-Risiko für diese Gebiete begrenzt bzw. vermindert werden soll

Die Festlegung qualifizierter Ziele, die Konkretisierung von Maßnahmen, Zeitpläne zum Erreichen der Ziele sowie die Festlegung des Schutzgrades bleiben in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Am 27. Juni 2006 hat der Umweltrat zum Richtlinienvorschlag eine politische Einigung erzielt. Deutschland hat dem Vorschlag ebenfalls zugestimmt, nachdem bei den Verhandlungen alle wichtigen Punkte in den Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft aufgenommen wurden. Die politische Einigung stellt eine gute Grundlage für ein verbessertes Hochwassermanagements und zu einer Verbesserung der negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Sachwerte in der Gemeinschaft dar.

## 6.7 Internationale Kommissionen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe

### 6.7.1 Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)

Die Wasserdirektoren aller Staaten im Rheineinzugsgebiet trafen sich am 20./21. Juni 2006 zur ersten gemeinsamen Sitzung des Koordinierungskomitees Rhein und der Plenarsitzung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) in Metz - Frankreich. International und national aktive Nutzer- und Umweltschutzorganisationen nahmen ebenfalls teil<sup>48</sup>.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Planung der künftigen internationalen Zusammenarbeit für den Schutz des Rheins:

- Die Zusammenarbeit zwischen den IKSR – Vertragsparteien (5 Staaten und die EU) und dem Koordinierungskomitee Rhein mit 9 Staaten, das für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rheineinzugsgebiet zuständig ist, wird weiter intensiviert werden. In Metz wurden die Mandate für die Arbeitsgremien in der geänderten Organisationsstruktur beschlossen.
- Der Entwurf für die Struktur des Bewirtschaftungsplans<sup>49</sup> wurde erörtert und soll noch weiter diskutiert werden. Dieser Entwurf dient auch an Maas und Mosel-Saar als Diskussionsgrundlage.
- Höhere Anforderungen an die Ufer- und Sohlenstruktur und an die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer stehen in Zukunft im Vordergrund<sup>50</sup>. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Arten ist hier ein wesentlicher Gesichtspunkt.
- Neue Anforderungen an eine bessere Information aller Akteure und der Öffentlichkeit machen es notwendig, den Kontakt mit den verschiedenen Gewässernutzern z.B. Landwirtschaft, Industrie und Kommunen, aber auch Schifffahrt, Wasserkraftnutzung und Hochwasserschutz über Staatsgrenzen hinweg zu intensivieren. Ein gemeinsamer Workshop der IKSR und der Zentralen Kommission für die Rheinschifffahrt Anfang April 2006 war insoweit ein erster Schritt. In Metz wurden Schlussfolgerungen aus diesem Workshop gezogen.
- Bis Ende 2006 ist die optimierte chemische und biologische Überwachung für den Hauptstrom Rhein und die großen Nebenflüsse sowie für die Grundwasserqualität aufgrund der neuen Verpflichtungen zur Überwachung gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu planen.

---

<sup>48</sup> Übereinstimmend wurde festgestellt, dass ein weiterer Meilenstein für das Programm „Rhein 2020 - Lachs 2020“ der IKSR gesetzt ist. Der Fischpass am Wasserkraftwerk Gamsheim wurde in Betrieb genommen. Lachse können jetzt bis in die Kinzig aufsteigen. Die Anstrengungen, die Durchgängigkeit des Oberrheins für Fische wiederherzustellen, werden fortgesetzt.

<sup>49</sup> Bis Ende 2009 muss der in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie geforderte koordinierte Bewirtschaftungsplan für das 200.000 km<sup>2</sup> umfassende Rheineinzugsgebiet fertig gestellt sein. Das im Januar 2001 in der Rhein-Ministerkonferenz in Straßburg beschlossene Programm „Rhein 2020“ der IKSR enthält größtenteils ähnliche Zielsetzungen, wobei die Hochwasserproblematik getrennt behandelt wird.

<sup>50</sup> Die Wasserqualität des Rheins und vieler Nebengewässer hat sich heute, dank vielfältiger Sanierungsmaßnahmen, insbesondere durch das Aktionsprogramm Rhein aus dem Jahre 1987 als Folge des Sandoz-Unfalls, deutlich verbessert. Stoffliche Probleme bestehen am Rhein vor allem noch bei diffus eingetragenen Stoffen wie Nitrat und Mikroverunreinigungen aus Kläranlagen und Landwirtschaft.

- Zu den Überblicksüberwachungsprogrammen im Rheineinzugsgebiet ist ein gemeinsam übergeordneter Bericht zu erstellen, auch zur Information der Öffentlichkeit.

Im Oktober 2007 wird eine Rhein-Ministerkonferenz stattfinden, bei der auf der Basis der Bewertung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Programms Rhein 2020 Konsequenzen gezogen werden sollen. Zur Vorbereitung wird ein Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans Hochwasser am Rhein erarbeitet, der die ergriffenen Maßnahmen in den einzelnen Staaten und deren Konsequenzen beleuchten soll.

#### 6.7.2 Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)

Am 8./9. Dezember 2005 trafen sich die Mitglieder der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar zu ihrer 44. Plenarversammlung.

Durch die im Jahr 2000 in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2009 koordinierte Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für gesamte Flussgebiete, das heißt auch über Staatsgrenzen hinweg, zu erstellen.

Die Vollversammlung beschloss die Erarbeitung eines spezifischen Bewirtschaftungsplanes für das Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar (ein Teileinzugsgebiet der internationalen Flussgebietseinheit Rhein), der den übergeordneten Plan des Rheins und die nationalen Bewirtschaftungspläne vervollständigen wird. Dieser Bewirtschaftungsplan wird insbesondere darauf zielen, den in der Bestandsaufnahme des Bearbeitungsgebietes Mosel-Saar identifizierten Herausforderungen und Problemstellungen gerecht zu werden. Die Neuorganisation der IKSMS, die im Hinblick auf die WRRRL auf zwei Hauptthemen ausgerichtet ist, die Überwachung einerseits und die Maßnahmenprogramme und die Erreichung der Umweltziele andererseits, mit einer Koordinierung auf strategischer Ebene sowie die Rahmenmandate wurden von der Vollversammlung bestätigt.

#### 6.7.3 Internationale Kommission zum Schutz der Maas (IMK)

Die 13. Plenarversammlung der IMK fand am 22. November 2005 erstmals in Deutschland, in Bonn, statt. Im Hinblick auf die Umsetzung der WRRRL im Einzugsgebiet der Maas hat die IMK im Jahre 2005 ihre Arbeitsgruppen umstrukturiert und mit neuen Mandaten versehen. Die Plenarversammlung hat dies bestätigt.

Ein erster Gliederungsentwurf für den Bewirtschaftungsplan wurde erarbeitet und wird nun der Arbeitsebene als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stellte die Plenarversammlung fest, dass für die Ausarbeitung des ersten Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit Maas eine gemeinsame, übergreifende Zielsetzung wichtig ist. Innerhalb ihres vom Maas-Übereinkommen gebildeten Arbeitsrahmens und geleitet von der WRRL versuchte die IMK, im Rahmen eines am 18./19. Mai 2006 in Sedan/Frankreich durchgeführten, 2. Maas-Symposiums Antworten auf diese Fragestellung zu finden. Das Symposium spiegelte den komplexen wissenschaftlichen und technischen Charakter sowie die wirtschaftlichen Dimensionen bei der Umsetzung der WRRL wider.

#### 6.7.4 Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

Am 6. und 7. Oktober 2005 trafen sich die Mitglieder der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Tschechische Republik, Deutschland) in Prag zu ihrer 18. Vollversammlung. Polen und Österreich, die kleine Anteile am Einzugsgebiet haben, nahmen ebenfalls teil, weil die Koordinierung der Umsetzung der WRRL unter dem Dach der IKSE erfolgt.

Die Vollversammlung bestätigte die neue Organisationsstruktur der IKSE, die mehr auf die Umsetzung der WRRL abgestimmt wurde sowie die Mandate für die neuen Arbeits- und Expertengruppen. Außerdem wurden insbesondere die Arbeitsplanung der nächsten Jahre sowie die wasserwirtschaftlich relevanten Fragen im Elbeeinzugsgebiet erörtert.

#### 6.7.5 Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)

Am 15. und 16. Dezember 2005 fand in Wroclaw - Polen die 8. Vollversammlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (Polen, Tschechien, Deutschland) statt.

Die IKSO hat im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL im Odereinzugsgebiet ihre Arbeitsgruppen umstrukturiert und mit neuen Mandaten versehen. Die neuen Arbeitsgruppen haben erste Ergebnisse, insbesondere zu den erforderlichen Vorarbeiten für einen international abgestimmten Bewirtschaftungsplan Oder, vorgelegt, die von der IKSO bestätigt wurden.

Einen breiten Raum nahmen darüber hinaus Fragen der Organisation und Arbeitsfähigkeit des in Breslau ansässigen Sekretariates der IKSO ein.

#### 6.7.6 Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)

Die 8. Vollversammlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro, Bulgarien, Rumänien, Moldawien und Ukraine) fand am 12. und 13. Dezember 2005 in Wien statt.

Als erster Schritt zur Umsetzung der WRRL im Donaauraum wurde im Dezember 2004 im Rahmen einer Ministerkonferenz eine international abgestimmte Bestandsaufnahme zum Zustand der Donau verabschiedet. Neben der Erstellung der bis Ende 2006 vorzulegenden Überwachungsprogramme liegt das Schwergewicht der Arbeiten jetzt auf der Vorbereitung des ersten international koordinierten Bewirtschaftungsplans für die Donau, der gemäß WRRL bis Ende 2009 zu erarbeiten ist. Die IKSD hat ein Strategiepapier sowie einen konkreten Arbeitsplan zur weiteren Umsetzung der WRRL angenommen und ihre Arbeitsgruppen entsprechend umstrukturiert.

Angesichts der katastrophalen Hochwasserereignisse im Frühjahr 2006 in Ungarn, Serbien, Rumänien, Bulgarien und Moldawien hat die IKSD bei ihrer Delegationsleitersitzung im Juni 2006 beschlossen, bis zum Jahresende einen Bericht über die Ursachen, das Ausmaß und die notwendigen Konsequenzen des Hochwassers zu erarbeiten. Die Schlussfolgerungen sollen in die laufende Umsetzung des im Dezember 2004 verabschiedeten Hochwasser-Aktionsprogramms einfließen.

Anlässlich des 10. Jahrestages der Unterzeichnung des Donauschutzübereinkommens im Jahr 2004 hat die IKSD den 29. Juni zum „Internationalen Donau-Tag“ erklärt, um die Öffentlichkeit mit Veranstaltungen und Aktionen auf nationaler und internationaler Ebene für den Schutz der Donau zu sensibilisieren.

#### 6.7.7 Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Die 16. Sitzung der nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau<sup>51</sup> errichteten Ständigen Gewässerkommission fand am 5./6. April 2006 in Gmunden statt.

Neben einem umfassenden Informationsaustausch werden konkrete Vorhaben auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern, ihrer Nutzung und Hydrographie inhaltlich mit der österreichischen Seite abgestimmt. Darüber hinaus wird die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien

erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nehmen hierbei die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Kooperation im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) ein.

#### 6.7.8 Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission

Die 73. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 9. September 2005 in den Niederlanden statt.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Kommission gehören die Reduzierung von Wasserverunreinigungen, die Herstellung und Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Vermeidung von Überschwemmungen. Die 7 Unterausschüsse beteiligen sich intensiv an den Abstimmungsprozessen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie. In den letzten Jahren wird der ökologischen Verbesserung von Wasserläufen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Kommission spielt eine wichtige Rolle bei der Formulierung von Empfehlungen an Gemeinden, Provinzen und öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere für die Ausarbeitung und den Abschluss von Vereinbarungen zwischen beiden Nachbarstaaten (z.B. Unterhaltungsvereinbarungen).

#### 6.7.9 Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission

Vom 28. bis 30. Juni 2006 fand in Karlino - Polen die 14. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission statt.

Neben der Abnahme der Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen sowie der Festlegung der Arbeitsaufträge nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Ergebnisse des Monitorings 2005 im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf und zur Überleitung in das Einzugsgebiet der Spree positiv bewertet werden. Es wurden weitere Projekte und Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung erörtert.

Um Doppelarbeit zu vermeiden, ist es einerseits erforderlich, die Zusammenarbeit der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO) bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie WRRL festzulegen. Darüber hinaus wird sich die Kommission mit der Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Deutsch-Polnische Grenzgewässer-

---

<sup>51</sup> Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

kommission und der IKSO auch in anderen Bereichen beschäftigen, um eine bessere Verzahnung der beiderseitigen Aufgaben zu erreichen.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die deutsch-polnischen Verhandlungen zum Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstrasse im April 2006 wieder aufgenommen wurden. Es sind weitere Expertengespräche erforderlich.

Die 15. Tagung wird vom 19. bis 21. Juni 2007 in Deutschland stattfinden.

#### 6.7.10 Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission

Vom 14. bis 15. November 2005 fand in Bonn die 8. Tagung der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission statt.

Die Kommission stimmte den Festlegungen sowie den Vorschlägen ihrer Ausschüsse für gemeinsame Maßnahmen an den Grenzgewässern und für ihre Arbeitsprogramme zu. Nach langjährigen Verhandlungen wurden drei Papiere zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit an den Grenzgewässern von der Kommission bestätigt. Sie sollen dazu beitragen die grenzüberschreitende Kooperation zu verbessern.

Hinsichtlich der Tankstelle auf tschechischem Gebiet, Nähe Grenzübergang Bärnau-Pavův Studenec/Paulusbrunn stellte die Kommission fest, dass nun die Voraussetzungen für die Einleitung der hydrogeologischen Untersuchung gegeben sind. Der Ständige Ausschuss Bayern wird die Ergebnisse der Überwachung der Tankstelle durch die tschechische Seite und die Ergebnisse der Überwachung der Quelfassungen der Stadt Bärnau durch die deutsche Seite weiter behandeln, die gesamte Angelegenheit weiter begleiten und die Kommission auf ihrer nächsten Tagung informieren.

Die neunte Tagung wird vom 04. bis 05. Oktober 2006 in der Tschechischen Republik stattfinden.

#### 6.8 Internationale Süßwasserpolitik

In jeweils zweijährigen Zyklen bearbeitet die Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (CSD) die in Johannesburg während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung vereinbarten Ziele. Schwerpunktthemen des ersten Zweijahreszyklus (CSD-12 und CSD-13, beide unter deutscher Vizepräsidentschaft) waren Wasser, sanitäre Grundversorgung und nachhaltige Siedlungsstrukturen.

Im Bereich der internationalen Süßwasserpolitik soll der Anteil der Menschen die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung haben bis zum Jahr

2015 halbiert werden; dieses Ziel steht im engen Zusammenhang mit dem übergreifenden Ziel der Armutsreduzierung. Außerdem sollen alle Staaten Pläne für ein integriertes Wasserressourcenmanagement (IWRM) erarbeiten, was einen nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen unterstützen soll. Auf Initiative der EU werden die Themen Wasser und sanitäre Grundversorgung in den Jahren 2008 und 2012 bei der Kommission für nachhaltige Entwicklung wieder aufgegriffen.

Inhaltlich bringt sich Deutschland in diesen Prozess verstärkt mit seinen Erfahrungen in internationalen Flussgebietskommissionen ein, vor allem durch die regelmäßigen Petersberger Gespräche und im Rahmen der G8. Hiermit wird ein Beitrag zur Lösung der weltweiten Wasserdiskussion gegeben.

- Veranstaltung zu grenzüberschreitendem Wassermanagement in Süd-Ost-Europa

Im Rahmen des Petersberg-Prozesses fand vom 05. bis 07. Dezember die (in Zusammenarbeit mit Weltbank, GEF und GWP) organisierte Veranstaltung zu grenzüberschreitendem Wassermanagement in Süd-Ost-Europa statt. Hierbei wurden Ansätze und Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit beim Management grenzüberschreitender Wasserressourcen (Flüsse, Seen und Grundwasser) in Süd-Ost-Europa identifiziert. Inhaltlich lag der Fokus der Veranstaltung auf den drei sich ergänzenden Schwerpunkten

- Regionale Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit von grenzüberschreitendem Wassermanagement,
- Einbeziehung lokaler Gemeinschaften und Interessensgruppen / Stakeholder,
- Mobilisierung finanzieller Ressourcen für wasserbezogene Investitionen.

Bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Region spielt dabei neben der Sicherung von Wasserqualität und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume das effiziente Management der Ressourcen (Flüsse, Seen und Grundwasser) unter Berücksichtigung konkurrierender Nutzungen (z.B. Wasserversorgung, Wasserkraft, Schifffahrt, Hochwasserschutz) eine wichtige Rolle. Zur Vertiefung einzelner im Rahmen des Roundtables herausgearbeiteter Themenstellungen sowie zur weiteren Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit sind für die Jahre 2006 und 2007 mehrere Veranstaltungen vorgesehen, die in der Region stattfinden sollen.

- Workshop zum Thema nachhaltiges Wassermanagement

Ein weiterer Beitrag zum Prozess der Vereinten Nationen in der internationalen Süßwasserpolitik war der vom 28. bis 30. November 2005 in Singapur organisierte Workshop mit Teilnehmern aus 18 asiatischen Ländern und Gebieten zum Thema nachhalti-

ges Wassermanagement. Hier wurden Aspekte der Wasserpolitik und Wasserwirtschaft vorgestellt sowie Lösungsansätze für Management und Technik präsentiert, die vom Einsatz der Membrantechnologie in der Abwasserbehandlung über Inspektionstechnologien für Abwasserkanäle bis zu angepassten Lösungen für die sanitäre Grundversorgung in Entwicklungsländern reichten. Dabei wurde deutlich, dass es einige gemeinsame grundsätzliche Fragestellungen gibt, bei denen ein intensiver Erfahrungsaustausch zu wichtigen neuen Erkenntnissen verhilft. Dazu gehört besonders das Thema der Kosten der Wasserversorgung und der Wassergebühren für den Verbraucher.

- EU-Wasserinitiative „Water for Life, Health, Livelihoods, Economic Development, Peace and Security“

Im europäischen Rahmen engagiert sich Deutschland aktiv in der EU-Wasserinitiative (EUWI) und in Arbeitsgruppen zu grenzüberschreitendem Management und zu Wasserversorgung und sanitärer Grundversorgung. Die EU-Wasserinitiative „Water for Life, Health, Livelihoods, Economic Development, Peace and Security“ wurde beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (WSSD) vorgestellt. Ziel der EUWI ist, stärker als bisher die Aktivitäten von Kommission und Mitgliedsstaaten im Wassersektor strategisch auszurichten und zu koordinieren, aufbauend auf den Ergebnissen der Bonner Süßwasserkonferenz. Als ein Ergebnis führte Deutschland als erster Mitgliedstaat einen Länderdialog in Sambia durch, der zur besseren Koordinierung der Aktivitäten der Geber untereinander unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft führte. Als Hebelinstrument der EUWI dient dabei zusätzlich die AKP-EU-Wasserfazilität, deren Ziel es ist, finanzielle Ressourcen im Wasserbereich (Privatsektor und staatliche Mittel) zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele zu mobilisieren. Deutschland trägt zu den Gesamtkosten von 500 Mio. Euro rund 117 Mio. Euro bei.

## 6.9 Internationaler Meeresschutz

### 6.9.1 Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM)

Unter Federführung des Bundesumweltministeriums ist die nationale Strategie für ein integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) formuliert und im März 2006 vom Kabinett verabschiedet worden. Den Rahmen für die Strategie bildete eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates von Mai 2002<sup>52</sup>.

Die deutsche Strategie definiert IKZM als informellen Ansatz, der die nachhaltige und ökologisch tragfähige Entwicklung der Küstengebiete durch gute Integration, Koordina-

tion, Kommunikation und Partizipation unterstützen will. IKZM ist danach zum einen ein Prozess, der als Leitbild alle Planungs- und Entscheidungsbereiche durchdringen soll und zum anderen ein Instrument der integrierten Identifikation von Entwicklungsmöglichkeiten und Konfliktpotentialen sowie der unbürokratischen Konfliktlösung. Die Analyse der Situation an der Küste und den vorgelagerten Meeresgebieten hat gezeigt, dass durch aktuelle Instrumente und Initiativen bereits Teile der IKZM-Grundsätze realisiert bzw. aufgegriffen sind. Die IKZM-Strategie knüpft daran an, regt u.a. eine Reihe von weiteren Anpassungen des rechtlichen Steuerungsinstruments an und will den IKZM-Prozess durch Fortführung des Dialogprozesses fördern. Darüber hinaus muss IKZM im Grünbuch zur Meerespolitik und bei der Weiterentwicklung des vorliegenden EU-Entwurfs für eine Meeresstrategie-Richtlinie adäquat Berücksichtigung finden.

## 6.9.2 Europäische Meeresschutzstrategie / Grünbuch zur zukünftigen Europäischen Meerespolitik

### 6.9.2.1 Europäische Meeresschutzstrategie

Der Meeresumweltschutz in der Ostsee und im Nordostatlantik (inkl. Nordsee) findet bislang auf der Basis der Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) bzw. des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) statt. Die Gemeinschaft ist Vertragspartei beider Übereinkommen, hat bislang aber keine eigene kohärente Meeresschutzpolitik. Eine Reihe bisheriger Regelungen der EG tragen zwar zum Meeresumweltschutz bei, der Meeresumweltschutz ist aber in relevante Politiken der Gemeinschaft (z.B. Agrarpolitik) bislang nur unzureichend integriert.

Vor diesem Hintergrund und in Umsetzung des 6. Umweltaktionsprogramms hat die Europäische Kommission im Oktober 2005 eine Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt und einen dazugehörigen Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Richtlinie)“ vorgelegt:

- Ziel: Erreichung eines „guten Zustands der Meeresumwelt“ Europas bis zum Jahr 2021.

---

<sup>52</sup> EU-Empfehlung 2002/413/EG vom 30. Mai 2002. Weitere Informationen sind unter <http://www.ikzm-strategie.de> abrufbar.

- Grundlage: Ein vom Ökosystem Meer ausgehender integrativer Politikansatz, der solche menschlichen Aktivitäten zu regeln sucht, die sich negativ auf die Meeresökosysteme auswirken.
- Politische Bedeutung: Über die Richtlinie soll der Meeresumweltschutz in Form verbindlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips umgesetzt werden. Dabei sollen vorhandene institutionelle Strukturen (z.B. regionale Meeresschutzübereinkommen) durch die Mitgliedstaaten genutzt und auf diese Weise Synergieeffekte erzielt werden.
- Inhalte: Bewertung der Meeresumwelt, Beschreibung des guten Umweltzustandes, Festlegung von Umweltzielen, Erstellung von Überwachungsprogrammen sowie von Maßnahmenprogrammen.

Deutsches Interesse: Die bisherigen Arbeiten zum Meeresumweltschutz fußen weitgehend auf Vereinbarungen im Rahmen der regionalen Meeresschutzübereinkommen, denen es aber teilweise an einer ausreichenden Verbindlichkeit und/oder Durchsetzbarkeit mangelt. Die Richtlinie soll die rechtliche Verbindlichkeit verbessern, was insbesondere dem deutschen Interesse an einer gleichgewichtigen Umsetzung des Meeresumweltschutzes im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung der Meere durch alle betroffenen EU-Mitgliedstaaten entgegenkommt. Dabei ist darauf zu achten, dass Kosten- und Bürokratieaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Regelungsbedarf stehen.

Insbesondere ist bestehenden Strukturen Rechnung zu tragen. Dies trifft u.a. auch auf Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen durch die Seeschifffahrt zu, die weltweiter Regelung bedürfen und insofern im Rahmen der Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) durchgeführt werden müssen.

Verhandlungen zum Text der Richtlinie haben unter österreichischer Präsidentschaft begonnen und werden unter finnischer und ggf. der daran anschließenden deutschen Präsidentschaft mit Priorität fortgesetzt.

#### 6.9.2.2 Grünbuch zur zukünftigen Europäischen Meerespolitik

Die Europäische Kommission hat am 7. Juni 2006 zusammen mit einer erläuternden Mitteilung ihr Grünbuch „Die künftige Meerespolitik der EU: Eine europäische Vision für Ozeane und Meere“ veröffentlicht, das die Meere vorwiegend unter den Gesichtspunkten ihrer Nutzung betrachtet. Die Meeresschutzstrategie und die dazu gehörige Richtlinie sollen die „Umweltsäule“ des Grünbuchs darstellen.

- Ziel: Bessere Nutzung des Wirtschafts- und Arbeitspotentials des Meeres zur Mehrung des Wohlstands und der Lebensqualität der europäischen Bürger.
- Grundlage: Übergreifende integrative Entwicklung der Politiken in den Bereichen Seeverkehr, Industrie, Küstengebiete, Offshore-Energie, Fischerei, Meeresumwelt,

Forschung, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt etc. Die "Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt" und der dazugehörige Richtlinienvorschlag sollen nach Aussage der KOM (und nach Auffassung der Bundesressorts und Bundesländer) in diesem Zusammenhang die "Umweltsäule" der künftigen Meerpolitik der EU abgeben.

- Deutscher Beitrag: Die Kommission hat die Positionspapiere der Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland) zur Kenntnis genommen, mit dem Grünbuch aber ein eigenständiges Dokument entwickelt.
- Probleme: Der Meeresumweltschutz wird in diesem Kontext ausschließlich unter dem Blickwinkel der optimierten Nutzbarkeit der 'Ressource Meer' (und damit dem Schutz der damit verknüpften wirtschaftlichen Interessen wie z.B. Fischerei) betrachtet. Der Schutz der Meeresumwelt als eines 'an sich' schützenswerten Gutes tritt dahinter zurück.

Das Grünbuch unterliegt einem einjährigen Konsultationsverfahren, das am 30. Juni 2007 endet und an dem jedermann teilnehmen kann<sup>53</sup>. Eine gemeinsame Stellungnahme der Bundesregierung ist vorgesehen.

### 6.9.3 Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

Am 8. und 9. März 2006 fand in Helsinki die 27. Sitzung der Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets statt (HELCOM 27).

Der Kommissionssitzung vorgeschaltet war eine Stakeholder-Konferenz in Form eines „Kick off-Meeting“. Dieses hatte das Ziel, den offiziellen Startschuss zur Entwicklung des HELCOM Baltic Sea Action Plan<sup>54</sup> zu geben, der im Rahmen einer Ministerkonferenz im Herbst 2007 verabschiedet werden soll. Neben den HELCOM-Vertragsstaaten und offiziellen HELCOM-Beobachterorganisationen waren Vertreter weiterer Interessengruppen, insbesondere aus Politik und Forschung, anwesend.

HELCOM 27 verabschiedete ein HELCOM System von „Visionen, Zielen und ökologischen Qualitätszielen“. Im Hinblick auf erste Entwürfe Thematischer Zustandsberichte zu Eutrophierung, Maritimem Transport, Biodiversität/ Artenschutz, Gefährlichen Stoffen und Klimaveränderung, welche die Grundlage für die Erarbeitung des HELCOM Baltic Sea Action Plans darstellen, wurde die Notwendigkeit zur Entwicklung angemessener Indikatoren betont.

---

<sup>53</sup> Alle entsprechenden Unterlagen finden sich unter [http://ec.europa.eu/maritimeaffairs/policy\\_en.html](http://ec.europa.eu/maritimeaffairs/policy_en.html)

<sup>54</sup> Vor dem Hintergrund der seit Oktober 2005 im Entwurf vorliegenden EG-Meeres-strategierichtlinie bemüht sich HELCOM bereits im Vorgriff auf deren Verabschiedung bzw. Umsetzung um die Formulierung eines regionalen Aktionsplans, da dies eine der inhaltlichen Anforderungen der zukünftigen Richtlinie an die Meeresregionen in Europa sein wird. Das Thema genießt im HELCOM-Rahmen deshalb besondere politische Brisanz, weil die Russische Föderation, die als nunmehr einziger HELCOM-Vertragsstaat nicht EU-Mitgliedstaat ist, rechtlich nicht zur Umsetzung der zukünftigen EG-Richtlinie herangezogen werden kann und sich auch nicht politisch dazu verpflichtet sehen möchte. Entscheidend ist daher, dass alle Ostseeanliegerstaaten einschließlich der Russischen Föderation als gleichberechtigte Partner im Rahmen der HELCOM ein gemeinsames Aktionsprogramm zur Verbesserung der Meeresumwelt des Ostseegebiets erarbeiten.

Eine von HELCOM 27 etablierte ad hoc Task Force wird sich –unter deutschem Vorsitz- der Erarbeitung des vorgenannten Plans widmen. Sie wird die bisherigen HELCOM-Aktivitäten auf fachlicher Ebene einschließlich der beschriebenen Zustandsberichte analysieren und zu der politischen Zielsetzung des HELCOM Baltic Sea Action Plans in Beziehung setzen.

Das Inkrafttreten international geltender MARPOL-Annexe sowie ein Abgleich bereits länger existierender HELCOM-Empfehlungen im Bereich „RESPONSE“ (Ölbekämpfung) mit den aktuellen Regelungen des Helsinki-Übereinkommens führten zu der Notwendigkeit, die Liste gültiger HELCOM-Empfehlungen durch Streichung überholter Empfehlungen zu aktualisieren. Aktuell beschlossen und der Liste neu hinzugefügt wurde hingegen eine Empfehlung zur Müllverbrennung.

- HELCOM-Arbeitsgruppe HABITAT

Die HELCOM-Arbeitsgruppe HABITAT beschäftigt sich mit Fragen der Biodiversität und des Artenschutzes. Ein unter deutschem Vorsitz Anfang März 2006 in Berlin durchgeführter Workshop hat die Arbeiten an einer HELCOM-Prioritätenliste für bedrohte und in der Anzahl abnehmende Arten und Lebensräume entscheidend vorangebracht. Zusammen mit einer HELCOM Roten Liste von Fischarten werden beide Listen fristgemäß der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember des Jahres 2006 zugeleitet werden können.

Deutschland hat darüber hinaus gegenüber HELCOM sieben Schutzgebiete benannt, welche gleichzeitig sog. Baltic Sea Protected Areas (BSPAs) gem HELCOM-Empfehlung 15/5, NATURA 2000-Gebiete sowie ein Beitrag zum 2003 auf Ministeriebene beschlossenen gemeinsamen OSPAR\_/HELCOM-Netzwerk von Meeresschutzgebieten sind. Die 1. Phase des Baltic Sea Regional Projekts, das sich aus den vier Komponenten

- Large Marine Ecosystem Management,
- Land and Coastal Management,
- Institutional Strengthening and Regional Capacity Building' sowie
- ‚Project Management‘

zusammensetzt, wird gemäß aktualisierter Planung bis Ende 2006 verlängert. Die zweite Phase wird schwerpunktmäßig

- die Umsetzung des HELCOM Baltic Sea Action Plan unterstützen,
- auf der Grundlage von ICES- (International Council for the Exploration of the Sea) Erkenntnissen menschliche Aktivitäten mit Auswirkungen auf Meeresökosysteme beleuchten und

- nationale Aktivitäten zur Umsetzung geltenden internationalen und EG-Rechts unterstützen.

Darüber hinaus sollen die Aspekte Wissenschaft und Politik stärker als bisher mit den Projektaktivitäten vernetzt werden. HELCOM 27 hat diese Planungsprinzipien diskutiert und einstimmig akzeptiert.

#### 6.9.4 Schutz der Meeresumwelt der Nordsee und des Nordost-Atlantiks

##### 6.9.4.1 OSPAR-Übereinkommen

Die OSPAR-Jahrestagung 2006 fand vom 26. bis 30. Juni 2006 in Stockholm statt. Von den Vertragsparteien war einzig Luxemburg nicht vertreten. OSPAR befasste sich mit folgenden Schwerpunktthemen:

- Ratifizierung des Übereinkommens

Portugal hat als letzte Vertragspartei den „Naturschutzanhang“ zum OSPAR-Übereinkommen ratifiziert.

- CO<sub>2</sub>-Sequestrierung und Speicherung (CCS) in geologischen Schichten unter dem Meer

OSPAR hat eine Korrespondenzarbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den rechtlichen sowie den technischen/umweltmäßigen Voraussetzungen der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung und Speicherung in geologischen Schichten unter dem Meer befassen wird und dabei auf Zwischenergebnisse zurückgreifen soll, die im Rahmen des London-Übereinkommens/-Protokolls bereits erarbeitet wurden. Der rechtliche Teil ist unter norwegischem Vorsitz, die Erarbeitung technischer und umweltmäßiger Aspekte unter niederländischem Vorsitz, bei gemeinsamer Leitung des Gesamtprojektes durch Großbritannien, die Niederlande und Norwegen.

Die deutsche Mitarbeit in der Korrespondenzarbeitsgruppe soll durch das UBA (rechtliche und Umweltaspekte) sowie das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld (technische Aspekte) sichergestellt werden.

- Europäische Meeresumweltstrategie/ Grünbuch zur zukünftigen Meerespolitik der EU

Das Sekretariat hat ein Dokument erarbeitet, das als Hintergrunddokument für die Verhandlungen der Meeresstrategie-Richtlinie dienen kann. Der OSPAR-Geschäftsführer wurde autorisiert, OSPAR am 11. Juli 2006 bei einem Hearing der Meeresumweltstrategie-Berichtersteller des EP zu vertreten. OSPAR ist übereingekommen, keine gemeinsame Stellungnahme zum Grünbuch zur zukünftigen Meerespolitik der EU ab-

zugeben, da davon ausgegangen wird, dass alle Vertragsstaaten je eigene Stellungnahmen abgeben.

- Radioaktive Stoffe

OSPAR hat einen Bericht mit dem Titel „First Periodic Evaluation of Progress towards the Objective of the OSPAR Radioactive Substances Strategy“ verabschiedet.

- Biologische Vielfalt

Im Zuge der Umsetzung des Ökosystemansatzes hatte OSPAR sich auf Qualitätsziele für die Nordsee verständigt, die in Form eines Pilotprojektes angewandt werden. Deutschland hat in diesem Zusammenhang für zwei Jahre Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umweltqualitätsziel für Seevogel-Populationen übernommen.

Vor dem Hintergrund von Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen angesichts einer zunehmenden Bedeutung des Schutzes von Gebieten auf der Hohen See, die nicht der Jurisdiktion von Küstenstaaten unterliegen, hat OSPAR ein Hintergrunddokument verabschiedet, das darlegt, welche OSPAR-Bestimmungen ggf. auf solche Gebiete anwendbar wären.

Der Ausbau des im Jahre 2003 zusammen mit HELCOM vereinbarten Netzwerkes von Schutzgebieten schreitet voran, bedarf aber weiterer Anstrengungen, um bis 2010 eine kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk zu erreichen. Deutschland hat in diesem Zusammenhang bislang die schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Wattenmeer Nationalparke, ein schleswig-holsteinisches Vogelschutzgebiet bei Helgoland sowie ein Vogelschutzgebiet in der Nordsee-AWZ benannt.

Vom zuständigen Ausschuss war OSPAR vorgeschlagen worden, die weitere Bearbeitung des Themas marine Aquakultur als nur von lokal eng umgrenzter Umweltbedeutung einzustellen. Deutschland konnte eine Revisionsklausel durchsetzen, die im Falle erheblicher Kapazitätserweiterungen eine erneute Befassung vorsieht.

Schweden hat angekündigt, die Leitungsfunktion hinsichtlich des Themas Müll in der Meeresumwelt (Sondergebiet; Vermeidung; Bergung) niederzulegen. Eine Nachfolge ist gegenwärtig nicht in Sicht, so dass dieses Thema in Zukunft möglicherweise nicht weiter bearbeitet wird.

- Überwachung und Bewertung

Für den Qualitätszustandbericht 2010 wurden erste Weichen gestellt. Damit soll der Zustand der Meeresumwelt umfassend dargestellt werden. Die Arbeiten sollen darüber hinaus – so weit als möglich – auch bereits die Bewertungsanforderungen der in Beratung befindlichen Meeresstrategie-Richtlinie abdecken. Der Qualitätszustandbericht 2010 soll der im gleichen Jahr gemeinsam mit HELCOM geplanten Ministerkonferenz (voraussichtlich in Norwegen) vorgelegt werden.

- Gefährliche Stoffe

Hinsichtlich gefährlicher Stoffe wird OSPAR sich der Frage annehmen, inwieweit Industriebereiche, die durch die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung nicht erfasst werden, beste verfügbare Techniken bzw. die beste Umweltpraxis anwenden. OSPAR verabschiedete eine Empfehlung und einen rechtlich bindenden Beschluss, mit denen die Berichterstattung über die Umsetzung von Maßnahmen für die PVC-Industrie vereinfacht wird.

- Offshore Öl- und Gas-Industrie

OSPAR verabschiedete Empfehlungen bezüglich Einleitungen von Offshore-Chemikalien, dem Management von Produktionswasser sowie dem Management von Bohrkleinanhäufungen.

#### 6.9.4.2 Nordseeprozess

Auf Einladung Schwedens fand am 4./5. Mai 2006 in Göteborg eine Ministerkonferenz zu den Umweltauswirkungen von Schifffahrt und Fischerei<sup>55</sup> in der Tradition der Internationalen Nordseeschutz-Konferenzen statt. Beschlossen wurden Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Schutzes der Nordsee führen und insbesondere der Überfischung, den Beeinträchtigungen der marinen Ökosysteme durch die Fischerei sowie legalen und illegalen Schadstoffeinträgen durch die Schifffahrt entgegenwirken sollen.

- Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltauswirkungen der Fischerei

Die wenig nachhaltige Nutzung der Fischbestände bedroht nicht nur die biologische Vielfalt unserer Meere, sondern auch die Existenz der Fischer selbst und der davon ab-

---

<sup>55</sup> Der vorläufige Text der Göteborg-Deklaration ist im Internet unter <http://www.sweden.gov.se/sb/d/6363> verfügbar

hängigen Industrien. Zur Weiterentwicklung des zum Schutz der Nordsee und der Erhaltung ihrer Produktivität verfolgten Ökosystemansatzes soll deshalb bis spätestens 2010 von den zuständigen Gremien der EU und Norwegens, unter Einbeziehung der betroffenen Interessengruppen, ein Ökosystem-basierter Plan für die Fischerei in der Nordsee entwickelt und möglichst bald umgesetzt werden, der der Reduzierung schädlicher Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt dient. Als Grundlage dafür soll der im Rahmen eines EU-Forschungsprojektes bereits entwickelte „Ecosystem Fisheries Plan“<sup>56</sup> dienen.

Die Minister anerkannten die Bedeutung mariner Schutzgebiete einerseits und als Maßnahme des Fischereimanagements geschlossener Gebiete andererseits als wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt der Meere. Für Schutzgebiete, die in erster Linie dem marinen Naturschutz dienen, soll ein Fischereimanagement entwickelt werden, für dessen Erarbeitung sich alle Interessengruppen zusammenschließen sollen. Zur Erholung überfischter Grundfischbestände sollen zudem bis 2008 geschlossene Gebiete im Rahmen von Pilotprojekten identifiziert und ausgewiesen werden. Es soll zudem untersucht werden, ob bei temporärem Auftreten von Jungfischkonzentrationen eine vorübergehende Schließung der Fischerei („real time closure“) zum Schutz des Nachwuchses gefährdeter Bestände beitragen kann.

Weitere Maßnahmen gelten der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Fischerei durch die Reduzierung des Rückwurfs von gefangenem aber nicht marktfähigem Fisch sowie des Beifangs von Seevögeln und anderen marinen Organismen. Zum Schutz bedrohter Meeressäuger wie z.B. dem Schweinswal, einigten sich die Minister, den Beifang auf maximal 1% der bestmöglichen Populationsschätzung zu reduzieren. Zur Erreichung dieser Ziele wurde beschlossen, bis 2008 im Rahmen von Pilotprojekten die Wirksamkeit eines Rückwurfverbots („discard ban“) zu prüfen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse ein generelles Rückwurfverbot in Erwägung zu ziehen.

Zusätzlich wurde beschlossen, bis 2010 technische Leitlinien zur Prüfung von Fischereien auf ihre Umweltverträglichkeit zu entwickeln, welche auch die Auswirkungen auf die Ökosysteme der Nordsee und insbesondere auf empfindliche marine Arten und Lebensräume umfassen.

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen wurde eine regionale Zusammenarbeit zur effizienten und konsequenten Kontrolle und Durchsetzung von Fischereibestimmungen

---

<sup>56</sup> Näheres ist unter [www.efep.org](http://www.efep.org) abrufbar

vereinbart. Hafenstaat- und Flaggenstaatkontrollen sollen die Anlandung illegaler Fänge verhindern.

Bei der Einrichtung neuer mariner Aquakulturbetriebe soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wobei der Schutz wilder Bestände von Lachs und Kabeljau zu beachten ist.

Die zuständigen Behörden werden gebeten, zur Reduzierung auf See vorhandenen Abfalls mögliche Maßnahmen zur Anlandung von ins Netz gegangenen Abfall zu untersuchen. Weitere Maßnahmen sollen der Meldung und Wiederauffindung von verlorenem Fischereigeschirr dienen.

- Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltauswirkungen der Schifffahrt

Im Bereich der Seeschifffahrt lag der Schwerpunkt darauf, das Konzept des vom Neubau bis hin zum Abwracken besonders umweltfreundlichen Schiffes („clean ship“) national sowie auf der Basis gemeinsamer Initiativen im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) international weiter voranzubringen. Hierdurch wird der Industrie ein hohes Innovationspotenzial eröffnet.

Auf der Basis der hierzu gefassten Beschlüsse gilt es nun im Rahmen der IMO international einheitliche Kriterien zu erarbeiten, die als Grundlage für Anreizsysteme dienen können und letztlich dem umweltfreundlichen Schiff weltweit zum Durchbruch verhelfen sollen. Nicht zuletzt bekommen Fracht- Disponenten hierdurch die Möglichkeit besonders umweltfreundlichen Schiffsraum zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen. Zum Themenkreis umweltfreundlicher Schiffsbetrieb gehört auch die Erarbeitung einer Strategie zur Umsetzung des Ballastwasserübereinkommens in der Nordsee, womit das Einschleppen fremder Organismen verhindert werden soll. In diese Strategie soll auch die für die Ostsee zuständige Helsinki-Kommission eingebunden werden. Hinsichtlich Bewuchs hemmender Schiffsanstriche sollen die Anwendung schädlicher Stoffe weiter reduziert, unzulässige Stoffe aufgelistet und die Entwicklung alternativer Systeme zur Bewuchshemmung gefördert werden. Die Minister vereinbarten zudem, im Rahmen der gegenwärtigen Überarbeitung der in Anlage VI zum MARPOL-Übereinkommen enthaltenen Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabgase weitere Reduzierungen anzustreben. Hierzu gehören die Verbesserung der Treibstoffqualität wie auch die weitere Begrenzung des Schwefelgehaltes von Schiffstreibstoffen möglichst auf 1% m/m für das Befahren von Schwefelemissionskontrollgebieten (SECA), zu denen die Ostsee und ab Herbst dieses Jahres auch die Nordsee gehören. Darüber hinaus vereinbarten die

Nordseeanrainerstaaten, sich gemeinsam in der IMO dafür einzusetzen, die geltenden Stickoxidgrenzwerte für Schiffdieselmotoren um mindestens 40% zu senken.

Die Minister unterstützen eine Revision der Anlage V zum MARPOL- Übereinkommen, die Regelungen zum Schiffsmüll enthält. In diesem Zusammenhang geht es nicht nur darum, das Abfallaufkommen an Bord zu reduzieren, sondern die Vermeidung z.B. bereits im Verpackungsbereich zu beginnen. Zusätzlich geht es darum, adäquate Annahmekapazitäten für Schiffsmüll in den Häfen vorzuhalten und deren Nutzung zu erleichtern.

Im Rahmen der IMO sollen auch mögliche Probleme, die durch den Schiff-zu-Schiff-Transfer von Öl außerhalb der Hoheitsgewässer entstehen können, thematisiert werden. Andere Vereinbarungen zielen darauf, in der IMO zu untersuchen, inwieweit die Wartung von Doppelhüllentankern noch verbessert werden kann.

#### 6.9.5 Weltweiter Meeresumweltschutz

##### 6.9.5.1 UNICPOLOS

Vom 12.-16. Juni 2006 fand in New York die 7. Sitzung des informellen Konsultativprozesses der Vereinten Nationen zu Ozeanen und zum Seerecht (UNICPOLOS 7) statt.

Hinsichtlich des Themas „bottom trawling“, das bereits in den Vorjahren als ernste Bedrohung für besonders empfindliche Lebensräume der Tiefsee qualifiziert worden war, konnte sich D bezüglich kurzfristiger Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt auf der Hohen See nicht durchsetzen. Bis zum Inkrafttreten eines zukünftig zu verhandelnden einschlägigen "implementation agreement" zum Seerechtsübereinkommen sprach sich das EU-Statement deshalb erneut (nur) für "interim prohibition of destructive fishing practices, including bottom trawling" aus, ohne den Schlüsselbegriff des Moratoriums explizit zu erwähnen; dies, obwohl das Vorsorgeprinzip ausdrücklich benannt wird.

Bestimmendes Thema von UNICPOLOS 7 war die Einschätzung des Ökosystemansatzes in Bezug auf die Ozeane und - soweit vorhanden - Erfahrungen bei der Umsetzung. Weitere Themen waren der Einfluss des Klimawandels auf die Meere sowie die Rolle der Wissenschaft.

In den zwischengeschalteten Panels wurden unterschiedliche Aspekte des Ökosystemansatzes diskutiert. Neben Nichtregierungsorganisationen und Vertretern Regionaler Meeresschutzkooperationen trat auch die Europäische Kommission auf und stellte das

Grünbuch zur zukünftigen Meerespolitik in Europa sowie die Europäische Meeresschutzstrategie nebst der dazugehörigen Meeresschutzstrategie-Richtlinie vor.

Betont wurden die Regionalkomponente der Meeresschutzstrategie und die Notwendigkeit der Integration einer Vielzahl von Sektoren, explizit auch Umwelt, als Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Ökosystemansatzes. Dabei wurde unterstrichen, dass die Meeresschutzstrategie die Umweltsäule des Grünbuchs werden sollte.

#### 6.9.5.2 Schifffahrtsfragen

- Expertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“

Die Umweltexpertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“ hat nach ihrer konstituierten Sitzung am 31. August 2004 ihre Arbeit aufgenommen und sich in regelmäßigen Abständen unter Vorsitz des BMU u.a. mit der Risikoabschätzung bei Schadstoffunfällen befasst. Der Vorsitz des BMU in der Expertengruppe ist auf ein weiteres Jahr verlängert worden.

- Weltweites Regime für Ballastwassermanagement von Schiffen

In der 54. Sitzung des bei der IMO angesiedelten „Marine Environment Protection Committee –MEPC“ im März 2006 wurden grundsätzlich zwei Behandlungssysteme gebilligt, die aktive Substanzen zur Ballastwasser-Behandlung vorsehen:

- Behandlung mit Bioziden
- Desinfektion mit Hilfe der Elektrolyse unter Beigabe von verschiedenen Substanzen.

Die Untersuchung weitere Möglichkeiten der Ballastwasser-Behandlung bzw. des Ballastwasser-Managements sind für die 55. Sitzung der MEPC im Oktober 2006 vorgesehen.

#### 6.9.5.3 London-Übereinkommen 1972; Änderungsprotokoll 1996

Die 27. Konsultativsitzung der Vertragsparteien des weltweiten Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen ( London - Übereinkommen, 1972) fand von 24. – 28. Oktober 2005 in London statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Überprüfung der bisherigen Arbeiten zur Umsetzung der 2004 Strategie zur Verbesserung der Berichterstattung im Rahmen des London Übereinkommens
- Billigung der Schaffung einer Joint London Convention/ MEPC Correspondence Group zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des

MARPOL 73/78 – Übereinkommens hinsichtlich von Abfällen aus dem „normalen Schiffsbetrieb“ als möglicher Dumping Tatbestand nach dem London Übereinkommen.

- Diskussion zu den technischen und rechtlichen Möglichkeiten der CO<sub>2</sub> Sequestrierung in geologischen Strukturen.
- In Vorbereitung auf das für 2006/ 2007 erwartete Inkrafttreten des Protokolls wurden die Arbeiten eines Dokuments zu „Compliance Procedures and Mechanisms“ zur weiteren Behandlung abgeschlossen. Es wurde auch ein Dokument mit „Draft procedures and Criteria for Emergency situations“ zur weiteren Beratung unter dem Protokoll des London Übereinkommens verabschiedet.

Das Protokoll von 1996 zum London Übereinkommen ist nach der letzten Konsultativsitzung zum London Übereinkommen mit der Ratifizierung der erforderlichen Mindestzahl von 26. Staaten am 24. März 2006 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls zum London Übereinkommen, das anders als das Übereinkommen, als wesentliches Element dem Vorsorgeprinzip Vorrang gibt, wird eine signifikante Verschärfung der internationalen Regelungen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen erreicht. Anders als das Übereinkommen, das das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen grundsätzlich erlaubt mit Ausnahme der Stoffe, die auf einer Verbotliste stehen, geht das Protokoll von einem grundsätzlichen Verbot des Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen aus und macht nur in bestimmten Fällen Ausnahmen von diesem Verbot.

Für die Staaten, die sowohl Vertragspartei des London Übereinkommens wie des Protokolls sind, hat das Protokoll Vorrang. Das bedeutet, dass beide Rechtsinstrumente eine zeitlang parallel in Kraft sein werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem bis immer mehr Staaten das Protokoll ratifiziert haben.

Eines der wichtigsten Themen, das unter dem Protokoll zu behandeln sein wird, ist die Prüfung der Zulässigkeit der CO<sub>2</sub> Sequestrierung in geologischen Strukturen. Das Protokoll verbietet gegenwärtig grundsätzlich CO<sub>2</sub> Sequestrierung in geologischen Formationen unter dem Meeresboden. Demgegenüber geht man davon aus, das London Übereinkommen solche Maßnahmen erlaubt. Die Staaten, die Vertragspartei sowohl des Übereinkommens wie des Protokolls sind, und ein starkes Interesse an einer CO<sub>2</sub> Sequestrierung in geologischen Formationen unter dem Meeresboden haben, sehen mit dem Inkrafttreten des Protokolls die Notwendigkeit, das Protokoll entsprechend abzuändern. Ein entsprechender Antrag Australiens hierzu wird auf der 1. Sitzung zum Protokoll des London Übereinkommens im Herbst 2006 zu behandeln sein.

## 7 Abfallwirtschaft, Altlastensanierung

### 7.1 Nationale Abfallpolitik

#### 7.1.1 Verpackungsverordnung

Die zweite Stufe der Regelungen der Dritten Verordnung zur Änderung der VerpackV ist am 1. Mai 2006 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind kohlenstofffreie Erfrischungsgetränke und alkoholische Mischgetränke pfandpflichtig. So genannte Insellösungen sind nicht mehr zulässig. Pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen müssen überall dort zurückgenommen werden, wo Einweg-Getränkeverpackungen der gleichen Materialart angeboten werden. Lediglich Vertreiber mit einer Verkaufsfläche unter 200 qm können Rücknahme und Pfanderstattung zudem auf die Marken beschränken, die sie selbst verkaufen. Das unter dem Dach der Deutschen Pfandsystem GmbH errichtete einheitliche Rücknahmesystem hat seine Tätigkeit zum 1. Mai 2006 aufgenommen. Die Vierte Änderungsverordnung zur VerpackV ist am 7. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der geänderten EG-Verpackungsrichtlinie und enthält dementsprechend neue Verwertungsziele und geänderte Begriffsbestimmungen für Verpackungen. Die Bundesregierung hat auf Grund des Beschlusses der UMK vom Mai 2006 die ersten Schritte für die Novellierung der VerpackV in die Wege geleitet. Ziel der Novelle ist die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen bei der Entsorgung von Verpackungen und langfristigen Sicherung der haushaltsnahen Sammlung.

- Gerichtsverfahren zur Pfandpflicht

Unter Berufung auf das Urteil des OVG Berlin/Brandenburg vom Oktober 2005 hat der Hessische Gerichtshof mit Urteil vom 9. März 2006 gegen die Länder gerichtete Verfahren grundsätzlich für unzulässig erachtet und die Berufung der Kläger zurückgewiesen. In der Folge dieser Entscheidung sind zahlreiche Klagen zurückgezogen worden, so dass nur noch wenige Länderverfahren anhängig sind. Gegen den Bund sind im Wesentlichen noch zwei Staatshaftungsklagen vor dem Landgericht Bonn anhängig.

#### 7.1.2 Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz

Die Regelungen im ElektroG zur Getrennterfassung von Altgeräten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Abhol- und Entsorgungspflichten der Hersteller sind am 24. März 2006 in Kraft getreten. Die bei der Komplexität der Aufgabe nicht unerwartet schwierige Startphase der Altgeräterücknahme ist inzwischen im Wesentlichen

überwunden. Hierzu herrschte auch bei einem Bilanzgespräch im BMU am 18. Mai 2006 Einigkeit unter den Teilnehmern von den Herstellern, den Entsorgern und den Kommunen. Noch zu klärende Fragen sollen in direkten Gesprächen zwischen den Betroffenen diskutiert werden. Dies betrifft vor allem die bruchssichere Erfassung und den Transport von Bildschirmen und die weitere Prüfung möglicher Vereinfachungen bei der Abhollogistik (Gebietsaufteilung und Containerpool) unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Für Änderungen in der derzeitigen Praxis der Abholanordnungen ergibt sich nach dem Bilanzgespräch kein dringender Bedarf mehr. Mit Inkrafttreten der Dritten Stufe des ElektroG dürfen Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ab dem 1. Juli 2006 in neu gefertigten Produkten kein Blei, Cadmium, Quecksilber oder bestimmte Chromverbindungen sowie bromhaltige Flammschutzmittel mehr verwenden. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1. Nummern 2, 4, 8 und 9 ElektroG, bei denen eine sachliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, wurde mit Inkrafttreten der ElektroGOWiZustV am 14.07.2006 vom BMU auf das UBA übertragen.

#### 7.1.3 Altfahrzeugverordnung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung wurde am 13. Februar 2006 verkündet. § 1 Abs. 3 tritt am 1. August 2006 in Kraft, die übrigen Regelungen sind am 01. April 2006 in Kraft getreten. Das beim EuGH anhängige Verfahren wird sich damit erledigen.

#### 7.1.4 Deponierecht - Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG

Der Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien ist am 8. Februar 2006 vom Kabinett beschlossen worden. Der Deutsche Bundestag hat der Verordnung am 16. März 2006 zugestimmt. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 nach Maßgabe einer Reihe von Änderungsempfehlungen ebenfalls zugestimmt. Die Verordnung ist nochmals von der Bundesregierung dem Bundestag zuzuleiten. Mit der Verordnung werden noch existierende Lücken zum europäischen Deponierecht geschlossen. Dabei werden nur dort Änderungen und Verschärfungen vorgesehen, wo dies zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zwingend erforderlich ist. Verfahrenserleichterungen, die die Ratsentscheidung für bestimmte Inertabfälle vorsieht, werden übernommen. Außerdem werden einige bisher strengere Anforderungen an das europarechtlich harmonisierte Niveau angepasst. Dies dient der Deregulierung

und baut Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten ab, ohne erreichte Umweltstandards aufzugeben. Daneben wird die Verordnung Modifizierungen einzelner Regelungen zur Ablagerung von mechanisch biologisch behandelten Abfällen und der Voraussetzungen für den Weiterbetrieb von Altdeponien enthalten. Mit diesen Änderungen wird Erfordernissen Rechnung getragen, die aus dem Vollzug resultieren. Die Änderungen werden Ende 2006 in Kraft treten.

#### 7.1.5 Bundesrechtliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle

Vor dem Hintergrund der Bitte von LAGA, LAWA und LABO an den Bund, bundesrechtliche Regelungen über Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle und von Bodenmaterial bei Verfüllungsmaßnahmen sowie bei deren Verwendung zu technischen Zwecken zu erlassen, hat das BMU am 13./14. Februar 2006 in Bonn einen Workshop veranstaltet. Dabei wurden Regelungsansätze, Ländervollzug, Stand der Technik und rechtliche Aspekte mit allen betroffenen Interessengruppen erörtert. Es wurde nicht nur seitens der Länder (abgesehen von BW, BY, SN) sondern auch von der überwiegenden Mehrheit der Wirtschaft die Notwendigkeit rechtsverbindlicher Bundesregelungen betont. Erwartet werden mehr Rechtssicherheit, einheitliche Wettbewerbsbedingungen und administrative Entlastung. Die Eckpunkte der LAGA für eine Bundesregelung wurden überwiegend als mögliche Grundlage angesehen, wobei aber übereinstimmend deren Überarbeitung im Hinblick auf die Ableitung von Grenzwerten und die Analytik für notwendig erachtet wurde. BMU erklärte sich bereit, die in Rede stehenden Regelungen zu erarbeiten. Nach Abschluss der Überprüfung der LAGA-Eckpunkte unter Auswertung des BMBF-Vorhabens „Sickerwasserprognose“ wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte ein Arbeitsentwurf für erste Abstimmungsgespräche mit Ressorts, Ländern und Wirtschaft vorliegen. Mit der Aufnahme des förmlichen Rechtssetzungsverfahrens ist im Laufe des Jahres 2007 zu rechnen.

#### 7.1.6 Bioabfallverordnung

Eine Arbeitsgruppe (Bund/Länder/Wissenschaft) hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der Hygienisierungsanforderungen an die Behandlung von Bioabfällen in Anhang 2 der Bioabfallverordnung erarbeitet. Ziel war, die Vorgaben zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit den spezifischen Anforderungen von Vergärungsanlagen (Biogasanlagen) anzupassen sowie die Vorgaben für die Kompostierung und die Prüf- und Untersuchungsmethoden (insbesondere in der Phytohygiene) zu aktualisieren. Nach anschließender Diskussion und Abstimmung des Vorschlags mit den betroffenen Krei-

sen hat das BMU zwischenzeitlich die Arbeiten zur Novellierung der Bioabfallverordnung (Anhang 2) aufgenommen.

#### 7.1.7 Klärschlammverordnung

Das BMU beabsichtigt, ein Verfahren zur Novellierung der Klärschlammverordnung einzuleiten. Hierzu werden zunächst die wesentlichen Eckpunkte einer Novelle erarbeitet, die voraussichtlich noch in diesem Jahr in einem Fachgespräch vorgestellt und mit den Beteiligten diskutiert werden sollen.

In einer Verwaltungsstreitsache ist zu entscheiden, ob Klärschlammkomposte (Ausgangsmaterial: insbesondere Klärschlamm, daneben tierische Nebenprodukte, Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle) Abfälle darstellen, die dem Abfallschlüssel 19 08 05 der Anlage zur Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung unterfallen und ob die Abfalleigenschaft von Klärschlämmen bereits mit deren Kompostierung endet oder ob dies erst mit der Aufbringung des Klärschlammkompostes auf Böden der Fall ist. Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Urteil vom 20. Juni 2005 entschieden, dass mit der Kompostierung als Verwertungsprozess die Abfalleigenschaft des Klärschlammes entfallen sei und folglich der hergestellte Kompost kein Abfall, sondern ein Produkt sei. Dieser Auffassung des OVG kann seitens der Bundesregierung nicht gefolgt werden. Die Frage nach der Dauer der Abfalleigenschaft ist weder im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) noch im europäischen Abfallrecht ausdrücklich geregelt und auch höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Es bedarf daher einer insbesondere systematischen und EG-konformen Auslegung des KrW-/AbfG unter Einbeziehung der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH. Der Landkreis Schönebeck hat mit Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt und des BMU gegen die „Nichtzulassung der Beschwerde“ erfolgreich geklagt. Das Verfahren ist nun beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. BMU wird hierzu eine Stellungnahme für die „Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ erarbeiten und vorlegen.

#### 7.1.8 Abfallverbringungsgesetz

Das Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung ist mit Ausnahme des Artikels 3 (Aufhebung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung) am 27. Oktober 2005 in Kraft getreten. Am 22. Juni 2006 wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht, dass dieser Artikel 3 mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft

tritt. Somit wurde die Anstalt mit Ablauf des 30. Juni 2006 abgewickelt und die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung aufgehoben. Alle Beiträge wurden an die Beitragszahler zurück erstattet.

Um das AbfVerbrG an die neue EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen anzupassen, wird derzeit eine Novelle des AbfVerbrG vorbereitet, die bis zur Anwendung der EG-Verordnung am 12. Juli 2007 in Kraft treten soll. Es können bestimmte Regelungen im AbfVerbrG, die nunmehr in der VVA selbst festgelegt wurden, gestrichen werden. Weiterhin sollen Festlegungen zu bestimmten Wahlmöglichkeiten der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden, die in der VVA enthalten sind, getroffen werden. Zudem sollen Änderungen aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des AbfVerbrG vorgenommen werden.

#### 7.1.9 Verordnungen nach Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Zurzeit wird eine zweite Rechtsverordnung auf Grundlage von § 13 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) vorbereitet. Im Oktober 2005 wurde der Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des TierNebG (TierNebV) nebst Begründung sowie der Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 an die für Veterinärfragen zuständigen obersten Landesbehörden sowie an die Umweltministerien der Länder zur Stellungnahme versandt. Ziel der TierNebV ist eine praktikable Abgrenzung hygienerechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen. Umweltrelevante Regelungsinhalte stellen die Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen aus Großküchen, Kantinen etc. sowie aus privaten Haushalten („Biotonne“) in Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Anforderungen an die Biogas- und Kompostierungsanlagen sowie an die Verwertung von Gärrückständen und Komposten auf Böden, die Anforderungen an die Verbrennung und die Deponierung von tierischen Materialien sowie die Kennzeichnungs-, Desinfektions-, Transport- und Begleitscheinregelungen dar. Die Änderungsverordnung dient der redaktionellen Anpassung von Verordnungen, in denen auf tierkörperbeseitigungsrechtliche Vorschriften verwiesen wurde. Auf Basis einer zweiten Länderanhörung und der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen von Ländern und Verbänden wurden die Verordnungsentwürfe und die Begründungen der TierNebV sowie die Änderungsverordnung von BMELV und BMU überarbeitet und am 24. Mai 2006 vom Kabinett verabschiedet. Der Bundesrat hat am

7. Juli 2006 nach Maßgabe von Änderungen beiden Verordnungsentwürfen zugestimmt.

## 7.2 EU- und internationale Abfallpolitik

### 7.2.1 EG-Strategie für Abfallvermeidung und -recycling/EG-Abfallrahmenrichtlinie

Am 21. Dezember 2005 hat die Kommission nach jahrelanger Vorarbeit zeitgleich mit einer „Thematischen Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“ (Strategie) einen Vorschlag zur Änderung der EG-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sowie eine Folgenabschätzung vorgelegt. Die Strategie analysiert den Status-Quo der Abfallwirtschaft in der EU und zeigt Wege auf, wie die bereits im 6. Umweltaktionsprogramm genannten Ziele der Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Minimierung der negativen Umweltauswirkungen der Ressourcennutzung erreicht werden können. Zu diesen Wegen zählt insbesondere die Überarbeitung der AbfRRL. Diese soll v. a. die Rechtssicherheit bei der Auslegung zentraler Rechtsbegriffe (wie Abfall/Produkt, Verwertung/Beseitigung) durch klarere Begriffsbestimmungen verbessern, den bestehenden Rechtsrahmen vereinfachen (insbesondere durch Integration der Altölrichtlinie und der Richtlinie über gefährliche Abfälle) und den Umwelt- und Ressourcenschutz durch verstärkte Standardsetzung verbessern. Strategie und AbfRRL wurden Rat und EP zur weiteren Behandlung zugeleitet. Zur Strategie hat der Rat am 27. Juni 2006 Schlussfolgerungen verabschiedet, eine Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) ist für November 2006 vorgesehen. Da es sich bei der Strategie um eine Mitteilung der Kommission handelt, werden die Stellungnahmen des Rates und des EP nicht zu Änderungen am Kommissionstext führen. Im Gegensatz zur Strategie geht die AbfRRL in die Mitentscheidung. In der Ratsarbeitsgruppe wurden alle Artikel und Anhänge andiskutiert. Die Präsidentschaft wird nun in die Detaildiskussion gehen und strebt für den Dezemberrat eine politische Einigung über ausgewählte Grundsatzpositionen an. Substanzielle Arbeit wird jedoch auch noch unter deutscher Präsidentschaft zu verrichten sein. Die Berichtstermin des EP hat am 20. Juni 2006 einen Berichtsentwurf zur AbfRRL vorgelegt, die Abstimmung im Umweltausschuss soll am 10. Oktober 2006 stattfinden. Die Bundesregierung hat am 25. Januar 2006 eine Stellungnahme zu Strategie und AbfRRL vorgelegt. Der Bundesrat stimmte in seinem Beschluss vom 7. April 2006 der Position der Bundesregierung ganz weitgehend zu. Der Deutsche Bundestag hat sich noch nicht positioniert.

### 7.2.2 EG-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten

Mit Entscheidungen vom 13. Oktober 2005, 20. Oktober 2005 und 21. April 2006 hat die Kommission den Anhang der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) geändert. Dies betrifft Ausnahmen für Blei und Cadmium in bestimmten speziellen Anwendungen, insbesondere aber auch die Aufhebung des Verbots von Deca-BDE in Polymerverbindungen. Weiteren Ausnahmen für bestimmte Anwendungen von Blei, Cadmium und Chrom VI (z.B. Blei in Kristallglas) hat der Technische Anpassungsausschuss nach der Richtlinie (TAC) in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 zugestimmt. Die Kommissionsentscheidung ist in Vorbereitung. Zur Harmonisierung des Vollzugs der ROHS-Richtlinie hat sich ein Netzwerk der für den Vollzug zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten im TAC gebildet. Für Deutschland ist wegen der Vollzugszuständigkeit der Bundesländer eine interne Einigung über die Vertretung in dem informellen Gremium erforderlich.

### 7.2.3 EG-Altfahrzeugrichtlinie

Ein geänderter Anhang II der AltfahrzeugRL ist am 30. September 2005 verkündet worden. Hinsichtlich der Problematik des Auslaufens einzelner Ausnahmeregelungen in Anhang II der AltfahrzeugRL für schwermetallhaltige Ersatzteile für Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Juli 2003 und 1. Juli 2008 zugelassen sind bzw. werden, hat sich in der **TAC-Sitzung** vom 5. Juli 2006 eine Lösung in Form einer Ausnahme für sechs Fälle abgezeichnet. Auf der nächsten TAC-Sitzung wird eine Abstimmung diesbezüglich stattfinden.

Bezüglich der Revision der Quoten für die Verwertung und das Recycling von Altfahrzeugen gem. Artikel 7 der AltfahrzeugRL haben in der TAC-Sitzung am 5. Juli 2006 ca. 9 Mitgliedsstaaten für die Beibehaltung der in der Richtlinie ab 2015 vorgesehenen Quoten (Verwertung: 95 % bzw. Recycling: 85 %) votiert, einige neue Mitgliedsstaaten für die Beibehaltung der geltenden Quoten (85 % bzw. 80 %). Ca. 10 Mitgliedsstaaten haben noch keine offizielle Position. Die Bundesregierung votiert für die Beibehaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Erhöhung der Verwertungsquote auf 95 % und für eine für eine Beibehaltung der geltenden Quote für die stoffliche Verwertung von 80 %. Die Kommission arbeitet derzeit an der Erstellung ihres Berichts.

Der erste Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung und Durchführung der Alt-fahrzeugRL für den Zeitraum vom 21. April 2002 bis 21. April 2005 ist der Kommission Anfang 2006 fristgerecht übermittelt worden<sup>57</sup>.

#### 7.2.4 EG-Batterierichtlinie

Nicht alle vom EP in zweiter Lesung vorgenommenen Abänderungen des Gemeinsamen Standpunktes konnten vom Rat übernommen werden. Deshalb wurde ein Vermittlungsverfahren erforderlich, in dem am 2. Mai 2006 eine Einigung erreicht wurde. Kompromisse wurden u. a. hinsichtlich einer Kleinhersteller-Regelung und Kapazitätsangaben auf Batterien gefunden. Ferner einigte man sich auf eine Harmonisierung der Herstellerregistrierung. Hinsichtlich des Verbots für bestimmte cadmiumhaltige Batterien, der Mindestsammelquoten und der qualitativen Anforderungen an die Verwertung blieben die Ergebnisse des Gemeinsamen Standpunktes unverändert. Nach formeller Zustimmung des Rates zum Vermittlungsergebnis und Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt ist sie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Sie ersetzt dann die bisherige Batterierichtlinie 91/157/EWG.

#### 7.2.5 EG-Klärschlammrichtlinie und EG-Bioabfallrichtlinie

Im Rahmen der Strategie für Abfallvermeidung und -recycling hat die Kommission angekündigt, im Jahr 2007 einen Vorschlag für die Novellierung der Klärschlammrichtlinie vorzulegen. Zwischenzeitlich die Kommission sich an das BMU mit der Bitte gewandt, in nächster Zeit ein erstes informelles Gespräch über die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in Deutschland zu führen.

Die Kommission verfolgt den Erlass einer separaten Bioabfallrichtlinie, deren Erarbeitung im Zusammenhang mit der vorgesehenen EG-Bodenschutzstrategie steht, nicht mehr weiter. Die Kommission hat in der Strategie angekündigt, dass sie dies nach Inkrafttreten der novellierten Abfallrahmenrichtlinie (frühestens 2008) in einem Anhang der Richtlinie Qualitätsstandards für Bioabfallkompost im Ausschussverfahren festlegen will. Das BMU sieht nach wie vor ein dringendes Erfordernis für eine Bioabfallrichtlinie (u.a. Ausweitung der Getrennterfassung von Bioabfällen zur Herstellung von qualitativ hochwertigem Kompost) und hat die Kommission gebeten, die Richtlinienarbeiten wieder aufzunehmen. Deutschland hat beim Umweltrat am 9. März 2006 ein von Österreich, Spanien und Portugal mitgetragenes Positionspapier zur Fortführung der Arbeiten

---

<sup>57</sup> Er ist auf der Webseite der Kommission unter [http://cdr.eionet.eu.int/de/eu/elv/envq\\_mnia](http://cdr.eionet.eu.int/de/eu/elv/envq_mnia) veröffentlicht.

an einer Bioabfallrichtlinie vorgelegt. Wie auf der Ratstagung angekündigt, hat auf Einladung von Deutschland, Österreich, Spanien und Portugal am 31. Mai/1. Juni 2006 in Brüssel der Workshop „*Ökologisch sinnvolle Nutzung von Bioabfällen*“ stattgefunden, auf dem sich eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten der Initiative angeschlossen haben und die in dem Positionspapier enthaltenen Empfehlungen ausdrücklich unterstützen. Über das Ergebnis des Workshops haben Spanien und Deutschland beim Umweltrat am 27. Juni 2006 berichtet und nochmals von der Kommission die Vorlage eines Vorschlags für eine Bioabfallrichtlinie gefordert. Um allen Mitgliedstaaten nochmals die Gelegenheit zur Positionierung zu geben, wird erneut eine Umfrage durchgeführt.

#### 7.2.6 EG-Bergbauabfallrichtlinie

Die Richtlinie 2006/21/EG vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie wurde am 11. April 2006 veröffentlicht. Sie gilt für die Bewirtschaftung von Abfällen, die beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen und Kiesgruben entstehen. Diese Abfälle unterliegen zum Teil dem Bergrecht. Sie sind insoweit nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG aus dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG ausgenommen. Die Richtlinie wird daher zum Teil im Bundesberggesetz umgesetzt werden und von den Bergbehörden im Rahmen der Bergaufsicht vollzogen werden müssen. Federführend innerhalb der Bundesregierung ist das BMWA. Die von Deutschland in den Verhandlungen vertretene Position, dass die Richtlinie Teil des EU-Abfallregimes sei und der Anwendungsbereich dem der Deponierichtlinie entsprechen sollte, konnte letztlich weitgehend durchgesetzt werden. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 1. Mai 2008 erfolgen. Für die Umsetzung werden hinsichtlich der nicht dem Bergrecht unterliegenden mineralgewinnenden Betriebe Änderungen des Abfall- und Deponierechts notwendig sein.

#### 7.2.7 EG-Abfallverbringungsverordnung

Mit der am 12. Juli 2006 veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) wird die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 novelliert. Damit erfolgt zum einen eine Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens und an einen OECD-Beschluss von 2001. Zum anderen wird eine grundlegende Verbesserung der rechtlichen Anforderungen auf Grund der Erfahrungen aus der Anwendung der bisherigen Verordnung erreicht. Der VVA haben das Europäische Parlament am 25. Oktober 2005 und der Rat am 29. Mai 2006 zugestimmt. Die

VVA ist ab 12. Juli 2007 anzuwenden, die Verordnung Nr. 259/93 wird dann aufgehoben. Es sind noch einige Anhänge der VVA im Ausschussverfahren auszufüllen. Zudem kann die Kommission zusätzliche Maßnahmen im Komitologieverfahren festlegen; u. a. ein Verfahren zur Berechnung der Sicherheitsleistungen und Leitlinien für die Zusammenarbeit zuständiger Behörden im Fall illegaler Verbringungen.

Am 15. November 2005 und 17. Mai 2006 fanden Korrespondentsitzungen zur EG-Abfallverbringungsverordnung mit folgenden Ergebnissen statt: Es werden Vollzugshinweise (Information Sheet) zu Elektro- und Elektronikaltgeräten erstellt, um die Abgrenzung Abfall/Nicht-Abfall und gefährlich/nicht gefährlich zu klären. Hierzu wurde eine entsprechende Ad hoc-Arbeitsgruppe unter deutschem Vorsitz eingesetzt. Die vom deutschen Vorsitz entworfenen Vollzugshinweise wurden am 17. Mai 2006 überwiegend positiv aufgenommen. Weiterhin sollen die bestehenden Vollzugshinweise bis zum Zeitpunkt der Anwendung der VVA an die Bestimmungen der VVA angepasst werden und es sollen neue Vollzugshinweise zu bestimmten Punkten erarbeitet werden. Die deutschen Vorschläge hierzu wurden am 17. Mai 2006 begrüßt. Die Kommission hat zudem einen Vorschlag für eine Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung vorgelegt. In einer Arbeitsgruppe wird ein Vorschlag für ein Arbeitsprogramm der Korrespondentsitzung insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der neuen VVA und für die Beziehung zwischen Korrespondentsitzung und dem informellen Netzwerk von Vollzugsbehörden bezüglich Abfallverbringung (IMPEL-TFS) bis zur nächsten Sitzung entwickelt.

#### 7.2.8 EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Gemäß der EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP) müssen POP-haltige Abfälle grundsätzlich so beseitigt oder verwertet werden, dass der POP-Gehalt zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Ausnahmen von dem Zerstörungsgebot sind zulässig, wenn der POP-Gehalt unterhalb bestimmter Grenzwerte liegt (untere POP-Gehalte). Ausnahmen von dem Zerstörungsgebot sind außerdem bei solchen Abfällen zulässig, bei denen eine Zerstörung die umweltschädlichere Variante wäre; diese Abfälle sind in Anhang V gelistet. Die EG-Verordnung verlangt (bis 31. Dezember 2005) im Komitologieverfahren die Festlegung der unteren POP-Gehalte in Anhang IV, unterhalb derer Abfälle nach allgemeinen abfallrechtlichen Vorschriften beseitigt oder verwertet werden können. Gemäß der EG-Verordnung sind obere Konzentrationsgrenzen für die in Anhang V Teil 2 genannten Abfälle ebenfalls im Komitologieverfahren festzulegen. Im Dezember 2005 hat die Kommission entsprechende Vorschläge

vorgelegt, die im Technischen Anpassungsausschuss (TAC) beraten worden sind. Im TAC konnte keine qualifizierte Mehrheit für diese Vorschläge erzielt werden. Die Kommission hat darauf hin im Juni 2006 dem Rat je einen Verordnungsvorschlag zur Änderung von Anhang IV und V vorgelegt. Für den Vorschlag zur Aufnahme unterer POP-Gehalte in Anhang IV zeichnet sich eine breite Mehrheit im Rat ab. Diese Werte sind in der deutschen Vollzugspraxis bereits etabliert. Mit einer Entscheidung im Rat ist im Juli 2006 zu rechnen. Der Rat muss seine Beratungen zur Änderung von Anhang V bis Anfang September abschließen; ansonsten könnte die Kommission ihren Vorschlag in Kraft setzen.

#### 7.2.9 Europäisches Abfallverzeichnis

Mit einer EntschlieÙung vom 18. März 2005 anlässlich der Ablehnung der Verwaltungsvorschrift zur Abfallverzeichnis-Verordnung bat der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine vollzugstaugliche Abgrenzung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen einzusetzen. Auf Anregung und Einladung des BMU fand am 3./4. November 2005 eine gemeinsam mit Österreich ausgerichtete informelle Sitzung des Technischen Anpassungsausschusses - TAC zum Europäischen Abfallverzeichnis in Berlin statt. Vertreten waren 18 Staaten sowie die Kommission. Auch Vertreter der Bundesländer nahmen teil. Ziel war aus deutscher Sicht, den Anstoß zur Vervollständigung des Abfallverzeichnisses hinsichtlich der nicht spezifizierten gefährlichen Eigenschaften und zur inhaltlichen und rechtstechnischen Optimierung der Verknüpfung mit dem EU-Stoffrecht zu geben. Damit wurde der Zielsetzung der EntschlieÙung des Bundesrates entsprochen. Auf dem ebenfalls gemeinsam von Österreich und BMU ausgerichteten Folgeworkshop am 27./28. März 2006 in Wien wurden die Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung des Europäischen Abfallverzeichnisses – unter maßgeblicher Beteiligung von Vertretern der Bundesländer – konkretisiert. Der Kommission liegen somit – angestoßen durch die deutsche Initiative – konkrete Anregungen des TAC für einen Vorschlag zur Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses vor. Die Kommission hat eine Studie über den möglichen Änderungsbedarf angekündigt. Gleichzeitig findet in diesem Jahr auf deutsche Initiative und unter maßgeblicher Beteiligung des Umweltbundesamtes im Rahmen des Joint Research Center der EU ein Ringversuch mit zahlreichen Mitgliedstaaten statt, um für bestimmte Abfallarten (Industrieabfall, HMV-Asche, Altholz) validierte Ökotest-Verfahren zu entwickeln, die Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung der bisher nicht spezifizierten Eigenschaft H 14 (umweltgefährdend) bei der Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen sind.

#### 7.2.10 Basler Übereinkommen

Bei einer Nebenorgansitzung Anfang April 2006 wurden die Arbeiten an drei Technischen Richtlinien zu POP-haltigen Abfällen (zu DDT, zu acht Pestiziden und HCB als Industriechemikalie sowie zu unerwünscht gebildeten PCDDs, PCDFs, HCB und PCBs) abgeschlossen. Weiterhin wurden Änderungen an der Allgemeinen Technische Richtlinie und der Technischen Richtlinie zu PCBs vereinbart. Bezüglich Schiffsabwrackung wurde die Entwicklung eines rechtsverbindlichen Instruments für die Schiffsabwrackung durch die Internationale Seeschiffahrtsorganisation begrüßt. Zur Entwicklung global harmonisierter Formulare für die Notifizierung von Abfallverbringungen ist dürfte eine Einigung bis zur 8. Vertragsstaatenkonferenz Ende 2006 erreicht werden.

#### 7.2.11 OECD-Arbeiten zum Thema Nachhaltiges Materialmanagement

Ende November 2005 fand in Seoul ein OECD-Workshop zum Thema „Nachhaltiges Materialmanagement“ (SMM) statt. Dieses für die OECD neue Thema wurde von der OECD-Arbeitsgruppe für Abfallvermeidung und Recycling (WGWPR) initiiert, da es für effektive Abfallvermeidung (d. h. Verminderung von Mengen und Schadstoffgehalten) und Abfallverwertung als notwendig angesehen wird, Material- bzw. Stoffströme über Abfälle hinaus in den Blick zu nehmen. Der gesamte Lebenszyklus von Materialien ist zu betrachten, um auf effiziente Weise negative Umweltauswirkungen zu verringern bzw. Ressourcen zu schonen. Es wurden die Ergebnisse mehrerer Studien präsentiert, in denen übereinstimmend folgende Materialien als wichtig identifiziert wurden: Stahl, Kraftstoffe, Kunststoffe, mineralische Produkte (z. B. Zement) und Nahrungsmittel. Bei der WGWPR-Sitzung Anfang Dezember 2005 in Seoul wurden weitere Arbeiten zu diesem Thema beschlossen. Im Juni 2006 hat das BMU den Endbericht der Studie „Ermittlung von relevanten Stoffen bzw. Materialien für eine stoffstromorientierte Ressourcenschonende Abfallwirtschaft“ auf seiner Webseite veröffentlicht, deren Vorabergebnisse bei dem Workshop präsentiert wurden.

## 8 Natur- und Bodenschutz, Nachhaltige Naturnutzung

### 8.1 Sicherung des Nationalen Naturerbes

Deutschland verfügt über ein reichhaltiges Naturerbe – Landschaften, Lebensräume und Artvorkommen – für das es auf nationaler, europäischer und globaler Ebene Verantwortung trägt. Im Koalitionsvertrag wurde die Vereinbarung getroffen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen im Besitz des Bundes – inkl. der Flächen des Grünen Bandes – in einer Größenordnung von 80.000 bis 125.000 ha unentgeltlich an die Länder übertragen oder in eine Bundesstiftung (vorzugsweise DBU) eingebracht werden. Zur kurzfristigen Sicherung des Nationalen Naturerbes wurde unmittelbar nach Regierungsübernahme ein Verkaufsstopp für alle in Frage kommenden, naturschutzfachlich wertvollen Bundesliegenschaften verfügt.

Die Bundesregierung hat für den Prozess der Identifikation und dauerhaften Sicherung des Nationalen Naturerbes alle relevanten Bundeseinrichtungen (Bundesagentur für Immobilienaufgaben, Bodenverwertung- und Verwaltungsgesellschaft, Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft, Bundeseisenbahnvermögen), die Länder und die Deutsche Bundesstiftung Umwelt zusammengeführt. Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMU hat das Verfahren zum Aufbau der Flächenkulisse entwickelt und festgelegt. Anhand von naturschutzfachlichen Kriterien wurden von den Ländern und dem Bund Suchräume für das Nationale Naturerbe erstellt. Anschließend wurden alle Bundesliegenschaften in den Suchräumen identifiziert.

Im Mai 2006 haben Bundesumwelt- und Bundesfinanzministerium vereinbart, dass 125.000 Hektar bundeseigener Liegenschaften als Beitrag des Bundes zum Nationalen Naturerbe dauerhaft für den Naturschutz gesichert werden, wovon 100.000 ha sofort übertragen werden sollen. Weitere 25.000 Hektar sind gegenwärtig noch genutzten Flächen vorbehalten und sollen später übertragen werden. Die naturschutzfachliche Auswahl der zu übertragenden Flächen erfolgte durch das Bundesamt für Naturschutz und die Bundeseinrichtungen. Bei der Flächenauswahl wurden auch Empfehlungen der Länder mit eingestellt. Im Juni 2006 hat der Bund den Ländern und der DBU ein Flächenangebot über 100.000 ha - einschließlich der Flächen des Grünen Bandes - präsentiert und den Verkaufsstopp aufgehoben. Die Rahmenbedingungen der unentgeltlichen Übertragung befinden sich in Vorbereitung.

Für die Sicherung des Grünen Bandes, dem ehemaligen Grenzstreifen durch Deutschland, wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die im Grünen Band befindlichen Flächen nach Mauergrundstücksgesetz und der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten auf die Länder übertragen werden. Der Abschluss einer Übertragungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist für Herbst 2006 vorgesehen.

## 8.2 Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das Netz NATURA 2000 wurde gemäß der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie<sup>58</sup> eingerichtet, um besonders wichtige Lebensräume und Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in ganz Europa zu schützen. Hierbei dient die Ausweisung von Schutzgebieten durch die Mitgliedstaaten als ein Hauptinstrument mit dem Ziel, EU-weit ein kohärentes Schutzgebietsnetz aufzubauen, welches auch die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie umfasst.

### 8.2.1 FFH-Nachmeldeprozess der Länder

Wegen mangelhafter Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) hatte die Europäische Kommission am 19. Dezember 2005 im seit April 2003 laufenden Zwangsgeldverfahren nach Art. 228 EG-Vertrag eine mit Gründen versehene Stellungnahme (letztes Mahnschreiben) an Deutschland übermittelt, in der die noch bestehenden Meldedefizite der Länder im Detail benannt wurden. Darin wurde eine Frist bis zum 19. Februar 2006 gesetzt, um diese Defizite abzuarbeiten. Hauptkritikpunkte der Kommission waren die fehlenden Meldungen von Flussmündungen (sog. Ästuar) an Ems, Weser, Elbe und Trave. Aber auch noch einzelne andere Defizite wurden angemahnt (z.B. Nachträge von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Arten des Anhang II in den Standard-Datenbögen von bereits gemeldeten Gebieten). Am 17. Februar 2006, d.h. innerhalb der gesetzten 2-Monats-Frist, sind die geforderten zusätzlichen Meldungen von FFH-Flächen und sonstigen Korrekturen bei bereits gemeldeten Gebieten mit einer offiziellen Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission erfolgt. Insbesondere wurden die von der Kommission als Hauptdefizit angemahnten und besonders umstrittenen neuen Ästuar-meldungen bei Ems und Weser sowie die noch bestehenden Meldelücken an den Ästuaren von Elbe und Trave vollständig von den zuständigen Ländern beschlossen und nach Brüssel übermittelt. Am 3. Mai 2006 wurden weitere drei neue FFH-

---

<sup>58</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

Vorschlagsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.

Die nun erfolgten FFH-Nachmeldungen betreffen 22 neue FFH-Gebiete sowie Erweiterungen von acht bereits gemeldeten Gebieten mit einer Fläche von insgesamt 19.162 ha. In Deutschland sind rund 5,4 Mio ha als FFH-Gebiete an Land und im Meer gemeldet; dies entspricht einem Anteil an der Landesfläche von knapp 10%. Die Europäische Kommission prüft nun, ob mit den FFH-Nachmeldungen die zuvor festgestellten Meldedefizite ausreichend abgearbeitet wurden. Nach Einschätzung der Bundesregierung konnten alle Defizite im Rahmen des FFH-Zwangsgeldverfahrens behoben werden und die Europäische Kommission wurde dementsprechend in der Mitteilung gebeten, das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 228 EG-Vertrag aufzuheben.

### 8.2.2 EU-Gebietslisten für die biogeografischen Regionen

Die Europäische Kommission hat, nachdem alle Mitgliedsstaaten ihr Einverständnis erklärt hatten, am 7. Dezember 2004 die anfänglichen Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeografische Region und die kontinentale biogeografische Region festgelegt. Deutschland liegt zum überwiegenden Teil in diesen beiden biogeografischen Regionen, ein kleiner Teil auch in den alpinen Regionen. Auf den vorläufigen EU-Listen sind jedoch nur diejenigen deutschen FFH-Gebiete enthalten, die bis Ende 2002 von den Ländern an die Kommission gemeldet wurden. Die Meldungen im Rahmen des oben beschriebenen Nachmeldeprozesses bis Februar 2006 bzw. Mai 2006 sind darin noch nicht enthalten.

Die Verabschiedung dieser Listen sind wichtige Fortschritte auf EU-Ebene, um das ökologische Netz NATURA 2000 einzurichten und mit Leben zu füllen. Nachdem bereits im Dezember 2001 die Liste für die makaronesische, im Dezember 2003 diejenige für die alpine und im Januar 2005 die für die boreale Region festgelegt worden waren, liegen nun für fünf biogeografische Regionen anfängliche Gebietslisten vor. Als nächste Schritte für das NATURA 2000-Netz muss die Ausweisung aller Gebiete durch die Mitgliedsstaaten gemäß nationalem Recht erfolgen.

Seitens der Europäischen Kommission wurde der Prozess zur Vervollständigung und Überarbeitung dieser anfänglichen EU-Listen mit Blick auf die Abarbeitung der bisher noch bestehenden Meldedefizite in den Mitgliedsstaaten im April 2006 begonnen. In dessen Rahmen sollen auch die Gebiete des deutschen FFH-Nachmeldeprozesses als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf den jeweiligen Listen festgelegt werden.

Hierbei sind folgende Schritte bis 2007 vorgesehen:

- Mitgliedsstaaten melden die aus fachlicher Sicht noch fehlenden FFH-Gebiete und legen entsprechende vollständige digitale Informationen vor (für Deutschland ist dies mit den o. g. Mitteilungen von Februar und Mai 2006 bereits erfolgt)
- Prüfung der Meldedaten und Vorlage des KOM-Entwurfs der überarbeiteten Gemeinschaftslisten
- Einvernehmenserteilung der Mitgliedsstaaten
- KOM-interne Vorbereitungen und Konsultationen
- KOM-Entscheidung zu den überarbeiteten EU-Gebietslisten.

### 8.2.3 Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2001/5117 hat die Europäische Kommission am 10. April 2006 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland abgegeben. Darin hat die Europäische Kommission dargelegt, warum sie die bisher von Deutschland gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete für nicht ausreichend hält, und die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen bis zum 10. Juni 2006 zu ergreifen. Die zur Abwehr einer Klageerhebung erforderlichen Maßnahmen werden derzeit mit den betroffenen Ländern abgestimmt und umgesetzt. Um die Vorlage eines umfassenden Konzepts für alle betroffenen Länder zu ermöglichen, hat die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission einen Fristaufschub um zwei Monate bis zum 10. August 2006 erbeten.

Die im Mai 2004 von der Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) „Östliche Deutsche Bucht“ in der Nordsee und „Pommersche Bucht“ in der Ostsee wurden im September 2005 durch den Erlass von Rechtsverordnungen national unter Schutz gestellt.

### 8.3 Geschützte Meeresflächen

Erstmals gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Naturschutzgebiete des Bundes. Im September 2005 hat das Bundesumweltministerium zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie je ein Gebiet in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Gebiet „Östliche Deutsche Bucht“ liegt in der Deutschen Bucht westlich des nordfriesischen Wattenmeeres und nördlich der Insel Helgoland und hat eine Größe von ca. 313.000 Hektar. Das Gebiet „Pommersche Bucht“ befindet sich östlich der Insel Rügen und umfasst ca. 200.000 Hektar. Den beiden Gebieten kommt eine wichtige Funktion als Nahrungs-,

Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für zahlreiche, nach der EU-Vogelschutzrichtlinie zu schützende Vogelarten zu. Kern der Regelungen bilden die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Verbotstatbestände und die europarechtlich gebotene Anordnung der Verträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen sowie für Pläne. Anders als auf dem Festland und im Küstenmeer unterliegt der Verordnungsgeber in der ausschließlichen Wirtschaftszone jedoch in mehrfacher Hinsicht selbst Einschränkungen. So darf der seevölkerrechtliche Rahmen nicht überschritten und muss den Vorgaben des europäischen Fischereirechts entsprechen werden. Vor diesem Hintergrund bleiben der Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung, die wissenschaftliche Meeresforschung sowie die berufsmäßige Seefischerei von den Verboten ausgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Beschränkungen dieser Aktivitäten müssen in die zuständigen internationalen Gremien eingebracht werden. Zudem ist beabsichtigt, zukünftig mit bestimmten Nutzern oder Nutzergruppen, wie beispielsweise mit der Sportfischerei, weiterführende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

#### 8.4 Förderung von Naturschutzgroßprojekten

Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften und die dort vorkommenden wildlebenden Pflanzen- und Tierarten dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge.

Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägung deutlich von den üblichen Schutzgebieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist. Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 34 Projekte abgeschlossen, 30 Projekte befinden sich in der Durchführung. Seit Juli 2004 wurden folgende Projekte neu in die Förderung aufgenommen:

- “Schaalsee-Landschaft, Teil II“ (Phase I)  
Projektträger: Zweckverband Schaalsee-Landschaft  
Laufzeit: Februar 2005 bis Oktober 2005  
Gesamtkosten: 121.602 €

Bundesanteil:	81.960 €
Landesanteil:	27.482 €
Eigenanteil:	12.160 €

Erweiterung des in der Zeit von 1992 bis 2003 geförderten Projektgebietes um 860 ha mit dem Ziel der Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren, der Etablierung großflächiger Weidelandschaften, der Ausbildung nährstoffarmer, extensiv oder zeitweilig nicht genutzter Ökotope und der Einrichtung von Prozessschutzflächen.

- „Altmühlleiten“, Freistaat Bayern (Phase I)  
 Projektträger: Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten  
 Laufzeit: Juni 2005 bis Mai 2007  
 Gesamtkosten: 345.020 €  
 Bundesanteil: 224.263 €  
 Landesanteil: 82.460 €  
 Eigenanteil: 38.297 €

Ziel des Projektes ist der Schutz der Trockenhänge des Altmühltals im Naturraum „Südliche Frankenalb“, deren Mager-, Trocken- und Felsrasen zu den bestentwickelten und großflächigsten Beispielen im deutschen Mittelgebirgsraum zählen. Es gilt, die vorhandene hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes zu erhalten und zu entwickeln sowie die bundesweit bedeutenden Trockenstandorte in ein übergeordnetes Biotopverbundsystem zu integrieren.

Beide Vorhaben werden im Rahmen der Optimierungsphase in einem zweistufigen Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Phase I zunächst ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet wird. Eine der zentralen Aufgaben dieser Planung ist die Prüfung und frühzeitige Sicherung der faktischen Realisierbarkeit der projektbezogenen Ziele und Maßnahmen. Erst wenn ein zwischen Bund, Land und Projektträger abgestimmtes Planwerk vorliegt, welches nicht auf unüberwindbare Akzeptanzprobleme stößt, wird die zweite Phase des Projektes, die Maßnahmenumsetzung, in Angriff genommen.

## 8.5 Bundesartenschutzverordnung

Am 25. Februar 2005 ist die Verordnung des BMU und des BMVEL zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung in Kraft getreten. Damit ist eine umfassende Regelung zu Begrenzung der von Greifvogelhybriden ausgehenden Gefahren für freilebende Greifvogelpopulationen geschaffen worden. Die Greifvogelhybridzucht und –haltung in Deutschland wird verboten. Dieses Verbot ist mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren für bestehende Zuchtbetriebe verbunden. Schon während dieser Übergangsfrist unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung ist der Freiflug von Greifvogelhybriden nur noch

mit telemetrischer Überwachung zulässig. Die Verordnung stellt das Sammeln von geschützten Weinbergschnecken auf eine neue Grundlage. Sie enthält im Kennzeichnungssteil Änderungen, ermöglicht u. a. das Absehen von implantierbaren Transpondern bei der Kennzeichnung von Reptilien.

## 8.6 Reform der EU-Politik für die ländlichen Räume

Im Juni 2005 wurde im EU-Agrarrat eine politische Einigung über die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2007-2013 erzielt. Die Verordnung ist der Rechtsrahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung („2. Säule“ der EU-Agrarpolitik) und damit auch für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz und für die Finanzierung von Natura 2000. Insgesamt werden Umwelt- und Naturschutz durch die neue Verordnung im Vergleich zur derzeit gültigen Verordnung (EG) 1257/1999 gestärkt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Neuerungen:

- Finanzierung und Verwaltung der Förderung der ländlichen Entwicklung wurden in einem Instrument bzw. Fonds zusammengefasst.
- Durch die höheren Kofinanzierungssätze sowie das höhere Mindestmittelvolumen für Achse 2 –Maßnahmen (darunter Agrar- und Waldumweltmaßnahmen sowie den Natura 2000- und WRRL - Ausgleich) erfahren umweltbezogene Maßnahmen eine relative Vorzüglichkeit.
- Durch die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und eine Nationale Strategie wird ein eher strategischer Planungsansatz verfolgt. In die Erarbeitung, Begleitung, Bewertung und Durchführung der Strategie und Programme sind ausdrücklich Umweltverbände einzubeziehen. Um einen besseren Austausch zwischen den Akteuren in den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sollen ein europäisches und nationales Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums eingerichtet werden.
- Neu aufgenommen sind der Natura 2000 - Ausgleich und Umweltmaßnahmen im Wald, ein Ausgleich für Einschränkungen durch die Umsetzung der Anforderungen der WRRL, die Förderung der Erarbeitung von Natura 2000 - Managementplänen sowie eine Förderung von Agroforstwirtschaft.
- Begünstigte für Agrarumweltmaßnahmen können nun neben Landwirten auch andere Landbewirtschafter (z.B. Naturschutzverbände) sein.

Bevor die Verordnung formell in Kraft treten kann, muss die noch ausstehende Einigung über die finanzielle Vorausschau 2007-2013 abgewartet werden, da in der Vorausschau die Mittelausstattung für die ländliche Entwicklung festgelegt wird. Das Bundesumweltministerium hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass die Politik für die ländliche Entwick-

lung im Vergleich zu anderen Positionen des EU-Haushalts eine angemessene Mittelausstattung erfährt.

#### 8.7 EG-Bodenschutzstrategie/EG-Bodenschutzrahmenrichtlinie

Wie im Bericht des Bundes 2004/2005 ausgeführt, hatte die Kommission ihre Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der Bodenschutzpolitik am 30. Juni 2005 auf Arbeitsebene vorgestellt. Sie hatte angekündigt, eine Bodenschutzstrategie und eine Bodenschutzrahmenrichtlinie bis Ende 2005 vorzuschlagen. Dies hat sich mehrfach verzögert. Die Kommission plant nunmehr, den Vorschlag im dritten Quartal 2006 vorzulegen.

#### 8.8 Bonner Konvention

Das Übereinkommen zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten (Bonner Konvention) dient dazu, wandernde Arten mit ihren Lebensräumen zu erhalten. Von den weltweit 1,5 Mio. erfassten Tierarten zählen zwischen 8.000 und 10.000 zu den wandernden Arten. Etwa 1.200 Arten bzw. regional abgegrenzte Populationen, die akut vom Aussterben bedroht sind oder deren Bestand hoher Gefährdung ausgesetzt ist, werden bislang vom Übereinkommen abgedeckt. Der Konvention gehören 97 Vertragsstaaten einschließlich der Europäischen Union an (Stand: 01. Mai 2006). Für Tierarten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sollen sog. „Regionalabkommen“ abgeschlossen werden. Bisher gibt es die Abkommen zum Schutz der europäischen Fledermäuse (EUROBATS), der Kleinwale in Nord- und Ostsee (ASCOBANS), der Wale im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ACCOBAMS), der afrikanisch- eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA), der Seehunde im Wattenmeer und der Albatrosse und Sturmvögel der südlichen Hemisphäre (ACAP).

Vom 20. - 25. November 2005 fand in Nairobi die 8. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) statt. An der Konferenz nahmen rund 350 Vertreter von 114 Staaten bzw. 93 Vertragsparteien sowie von internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen teil. Mit dieser VSK ist es dem Übereinkommen gelungen, weitere wichtige Schritte hin zu einem globalen Abkommen zu gehen. Elf wandernde Tierarten wurden neu in den Anhang I der Konvention aufgenommen, der die besonders gefährdeten Arten umfasst (u.a. der Gewöhnliche Delfin, der Gorilla und der Riesenhai). Im Juni 2006 sind alle in Bonn ansässigen Sekretariate der Bonner Konvention in den VN-Campus Bonn einge-

zogen. Am 11. Juli 2006 fand die feierliche Eröffnung mit VN-Generalsekretär Kofi Annan und Bundeskanzlerin Merkel statt.

### 8.9 Trilaterale Wattenmeerkooperation

Am 3. November 2005 fand die 10. Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres auf der niederländischen Insel Schiermonnikoog statt. Die Delegierten der drei Kooperationspartner einigten sich auf wichtige gemeinsame Aktionen, um den Schutz des Wattenmeeres als grenzüberschreitenden Naturraum von großer internationaler Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt weiter voranzutreiben. Mit der Regierungskonferenz endete die niederländische Präsidentschaft der Trilateralen Wattenmeerkooperation. Der Vorsitz der Kooperation ging zum 1. Januar 2006 für gut vier Jahre auf Deutschland über. Die auf der Konferenz beschlossene „Erklärung von Schiermonnikoog“ stellt daher das Arbeitsprogramm der Kooperation für die kommenden Jahre unter deutscher Federführung dar. Schwerpunkte sind die Nominierung des Wattenmeeres als UNESCO-Weltnaturerbe, die Weiterentwicklung und Anpassung des gemeinsamen Umweltbeobachtungsprogramms an die Erfordernisse der EU-Richtlinien und die Fortschreibung des trilateralen Wattenmeerplans zu einem Managementplan für das gesamte Wattenmeergebiet. Seit Beginn des deutschen Vorsitzes haben bereits je eine Sitzung der Trilateralen Arbeitsgruppe und der Senior Officials sowie drei Treffen der Welterbe-Projektgruppe stattgefunden, um die Arbeitsschwerpunkte der deutschen Präsidentschaft umzusetzen.

### 8.10 Achte Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD)

Vom 20. - 31. März 2006 fand in Curitiba/Brasilien die 8. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) statt. Das aus deutscher Sicht wichtigste Ergebnis ist, dass die Einladung zur 9. VSK nach Deutschland im Jahr 2008 einstimmig angenommen wurde. Insgesamt werden die Ergebnisse der 8. VSK als gute Grundlage für die Arbeit der kommenden Jahre bewertet. Es ist gelungen, einen hinreichend konkreten Zeitplan für die Verhandlungen zu einem internationalen Regime zu „Access and Benefit Sharing – (ABS)“ zu vereinbaren (Abschluss der Arbeiten zum frühest möglichen Zeitpunkt vor 2010), der ein wichtiges Signal an die Entwicklungsländer darstellt. Außerdem wurde beschlossen, den Prozess zur Errichtung eines weltweiten Netzes von Schutzgebieten fortzusetzen und die Zuständigkeit der CBD für die Erarbeitung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Grundlagen und Kriterien für

die Einrichtung mariner Schutzgebiete auf Hoher See zu bestätigen. Ebenso wichtig ist die Aufforderung an das CBD-Sekretariat, zu prüfen, welche innovativen internationalen Mechanismen zur Finanzierung des Schutzgebietsnetzwerkes entwickelt werden können. Weitere Erfolge waren die Bestätigung des de-Facto-Moratoriums zur Anwendung der so genannten „Terminator-Technologie“ - GURTS (Genetic Use Restriction Technology = steriles Saatgut) und die deutlichen Aufforderungen zur Anwendung des Vorsorgeprinzips bei Forschung und Einsatz von gentechnisch veränderten Bäumen. Von hohem Stellenwert für Deutschland und die Vorbereitung der 9. VSK sind die Beschlüsse über die Vorbereitung der Überprüfung des Arbeitsprogramms „Wälder“ (Fortsetzung der Expertengruppe). Mit dem neuen CBD-Arbeitsprogramm zur Biodiversität der Inseln konnte ein wichtiges Signal in Richtung der Inselstaaten gesendet werden.

Die 9. VSK wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 in Bonn stattfinden. Schwerpunktthemen aus Sicht des Bundesumweltministeriums sind die Themen Wälder, Schutzgebiete, Finanzierungsmechanismen und Access und Benefit sharing (gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen). Biodiversitätsthemen und die Vorbereitung der 9. VSK werden eine wichtige Rolle während der deutschen EU Ratspräsidentschaft (1/2007) und im unter deutscher Präsidentschaft erstmalig zu erstellenden 18 Monatsprogramm der Präsidentschaften Deutschlands, Portugals und Sloweniens spielen.

#### 8.11 Umsetzung der Richtlinien über die biologische Vielfalt und Tourismusedwicklung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)

Im Rahmen des Projekts „Modellhafte Umsetzung des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention und der Richtlinien über die biologische Vielfalt und Tourismusedwicklung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) „ wurde im Landkreis Berchtesgadener Land ein Prozess zur Entwicklung eines zukunftsorientierten Tourismus angestoßen. Das Projekt orientiert sich am Gegenstromansatz, der die Zusammenarbeit zwischen lokalen Bottom-up-Initiativen und externen Top-down-Maßnahmen vorsieht, um im Sinne der CBD Richtlinien die Nutzung lokaler Potenziale mit der Expertise von Fachleuten aus den Bereichen Tourismus, Naturschutz, Umwelt und anderen Bereichen optimal zu verbinden. Ein weiterer Ansatz ist die sektorübergreifende Planung der Tourismusedwicklung. Die Zusammenarbeit der Wirtschaftsseite der Region, insbesondere des Tourismussektors, mit dem Nationalpark und dem Biosphärenreservat des Landkreises wird forciert. So können Interessen von Naturschutz und Tourismused-

wicklung aufeinander abgestimmt werden und alle Akteure profitieren. Auch Politik und Verwaltung sind eingebunden. Die Projektlaufzeit endet im September 2006.

## 8.12 Bio- und Gentechnik

### 8.12.1 Protokoll über biologische Sicherheit („Biosafety Protocol“)

Das Biosafety-Protokoll („Cartagena Protocol on Biosafety“) ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Das Protokoll regelt die grenzüberschreitende Verbringung (Export/Import) gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Es ist am 11. September 2003 in Kraft getreten. Bis zum 25. April 2006 wurde das Protokoll von 132 Staaten ratifiziert bzw. gezeichnet. Deutschland hat das Protokoll am 20. November 2003 ratifiziert.

Die Dokumentationsverpflichtungen nach Art. 18 des Protokolls bildeten eine der Hauptstreitfragen der beiden letzten Vertragsstaatenkonferenzen. Zu der in diesem Artikel angesprochenen Form und des Inhalts von Begleitdokumenten für grenzüberschreitende Lieferungen gentechnisch veränderter Organismen hatte Deutschland vom 1. – 3. November 2004 in Bonn einen internationalen Workshop zur Implementierung der Dokumentationsvorschriften durch Entwicklungsländer ausgerichtet, dessen Ergebnisse in die Diskussionen der zweiten Vertragsstaatenkonferenz eingeflossen sind.

Zur Frage, ob in den Begleitdokumenten die Organismen aufgeführt werden sollen, die in einem Massenguttransport enthalten sein können (may contain), konnte erst im Rahmen der dritten Vertragsstaatenkonferenz, die vom 13. – 17. März 2006 in Curitiba (Brasilien) stattgefunden hat, ein Kompromiss erzielt werden. Der jetzige Beschluss hinsichtlich differenzierter Kennzeichnungsregelungen soll durch die fünfte MOP (2010) überprüft werden mit Blick auf eine mögliche Entscheidung zur endgültigen Festlegung einer Kennzeichnungsregelung durch die sechste MOP im Jahr 2012. Die nächste Vertragsstaatenkonferenz zum Cartagena Protokoll wird im Jahre 2008 in Deutschland stattfinden.

### 8.12.2 Novellierung des Gentechnikrechts

Die EG-Richtlinie 2001/18/EG<sup>59</sup> über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt – sog. Freisetzungsrichtlinie regelt die Freisetzung (zu Erprobungs- oder Forschungszwecken) sowie das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO); sie war bis zum 17. Oktober 2002 in nationales Recht

umzusetzen. Wie im Bericht des Bundes 2004/2005 ausgeführt, hatte das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts (GenTRNeuordG) vom 21. Dezember 2004 Teile der Richtlinie umgesetzt. Eine vollständige Umsetzung stand aber noch aus, nachdem das Gesetzgebungsverfahren zu einem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts nach Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz in der 15. Legislaturperiode nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 leitete die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Zwangsgeldverfahren ein und forderte Deutschland auf, binnen zwei Monaten nach Erhalt des Schreibens die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu erlassen.

Um die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2001/18/EG sicherzustellen, brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes zur ersten Beratung am 26.01.2006 in den Bundestag ein. Ergänzend wurde gleichzeitig zum selben Zweck von der Bundesregierung eine Rechtsverordnung zur Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung und der Gentechnik-Beteiligungsverordnung auf den Weg gebracht. Das „Dritte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes“ vom 17. März 2006 trat am 23. März 2006, die „Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften“ vom 23. März 2006 am 31. März 2006 in Kraft. Bei den hierdurch bewirkten Änderungen des Gentechnikrechts handelt es sich schwerpunktmäßig um Verfahrensvorschriften. Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus weitere Schritte zur Änderung des deutschen Gentechnikrechts. Das Gentechnikrecht soll den Rahmen für die weitere Entwicklung und Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen und Forschung und Anwendung in Deutschland befördern. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt entsprechend dem Vorsorgegrundsatz oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts.

### 8.12.3 Orientierungsaussprachen des Umweltministerrates zur Gentechnik

Anlässlich der Orientierungsdebatte zur Gentechnik im Umweltrat am 9. März 2006 diskutierten die Minister Probleme im Hinblick auf die Sicherheitsbewertung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die für die Erzeugung von Lebensmitteln und/oder Futtermitteln bestimmt sind, durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Außerdem erörterten sie, wie die Zulassungsentscheidungen für

---

<sup>59</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetischer veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 12. März 2001 ("Freisetzungsrichtlinie")

GVO angesichts der Erfahrungen mit den jüngsten Zulassungen neuer aus GVO hergestellter Erzeugnisse transparenter und verständlicher gestaltet werden können.

Eine Mehrheit der MS äußerte ihre Unzufriedenheit mit dem bisherigen Bewertungsverfahren zur Zulassung von GVOs durch die EFSA und sah Verbesserungsmöglichkeiten vor allem in der Zusammenarbeit und Kommunikation.

Deutschland sprach sich für mehr Transparenz bei den EFSA-Entscheidungen aus. Die EFSA sei grundsätzlich als Prüfungsbehörde geeignet, wichtig sei aber vor allem die Verbesserung der Datengrundlage. Sie solle einvernehmlich festgelegt werden und unterschiedliche Umweltbedingungen der MS berücksichtigen (Naturschutzgebiete, Natura 2000). Auch die möglichen Chancen der Grünen Gentechnik als Zukunftstechnologie, z. B. bei der Produktion von Energiepflanzen, sollten im Blick behalten werden.

Die Kommission reagierte am 12. April 2006 mit der Vorlage von Verbesserungsvorschlägen zur Umsetzung des Europäischen Rechtsrahmens. Ziel dieser Vorschläge ist es, die wissenschaftliche Kohärenz und Transparenz von Entscheidungen über GVO zu verbessern und einen Konsens zwischen allen Beteiligten herbeizuführen. Konkret schlug die Kommission vor:

- Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sollte sich gründlicher mit den nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen abstimmen, um divergierende wissenschaftliche Gutachten auf Ebene der Mitgliedstaaten abzuklären.
- Die EFSA sollte in ihren Gutachten zu einzelnen Anträgen detaillierter begründen, weshalb sie wissenschaftlich fundierte Einwände vonseiten der zuständigen nationalen Behörden ablehnt.
- Die Kommission wird ihre in den Basisrechtakten festgeschriebenen Regulierungsbefugnisse in vollem Umfang wahrnehmen, um den Rechtsrahmen für die EFSA-Bewertungsleitlinien abzustecken.
- Die EFSA sollte klären, welche spezifischen Protokolle Antragsteller verwenden sollten, um wissenschaftliche Studien (z. B. über Toxikologie) zum Nachweis der Sicherheit durchzuführen.
- Die Antragsteller und die EFSA sollten außerdem in ihren Risikobewertungen zum Inverkehrbringen von GVO stärker auf potenzielle Langzeitwirkungen und Fragen der biologischen Vielfalt eingehen.
- Die Kommission wird in Entscheidungsentwürfen zum Inverkehrbringen von GV-Produkten den gegebenenfalls in der Risikobewertung ermittelten oder durch die Mitgliedstaaten untermauerten speziellen Risiken dadurch begegnen, dass von Fall zu Fall angemessene zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen vorgesehen werden.
- Sollte nach Einschätzung der Kommission die Stellungnahme eines Mitgliedstaats wichtige neue wissenschaftliche Fragen aufwerfen, die vom EFSA-Gutachten nicht angemessen oder vollständig beantwortet werden, kann die Kommission das Verfahren aussetzen oder zur weiteren Prüfung an die EFSA zurückverweisen.

Bei der Fortsetzung der Orientierungsdebatte im Umweltrat am 27. Juni 2006 begrüßten alle Mitgliedstaaten die Initiative der Kommission zur Verbesserung des Verfahrens bei der Zulassung von GVO. Auch Deutschland begrüßte die Bemühungen der KOM, die wissenschaftliche Kohärenz und Transparenz von Entscheidungen über GVO zu verbessern. Auch der Vorschlag der Kommission, beim Vorsorgeprinzip stärker auf potenzielle Langzeitwirkungen und Fragen der biologischen Vielfalt einzugehen, wurde von Deutschland unterstützt. Viele Delegationen forderten jedoch noch weitere Fortschritte und unterbreiteten entsprechende Vorschläge. Einige Mitgliedstaaten äußerten sich sehr kritisch zum Thema GVO und verlangten das Recht für die Mitgliedstaaten, GVOs auf eigenem Gebiet zu verbieten.

Gemeinsam mit einigen anderen Delegationen forderte Deutschland die Kommission auf, Schwellenwerte für die Kennzeichnung von Saatgut vorzulegen.

#### 8.13 Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)

Im Berichtszeitraum überprüft das MAB-Nationalkomitee entsprechend der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate (Artikel 9 - Regelmäßige Überprüfung) das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Die Stellungnahme des MAB-Nationalkomitees wird mit dem Sachstandsbericht des Freistaates Sachsen dem MAB-Sekretariat der UNESCO zugeleitet.

#### 8.14 Urwaldschutzgesetz und internationale Waldpolitik

Die EU bereitet seit längerer Zeit auf der Basis des FLEGT-Aktionsplans Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag vor. Beim EU-Agrarrat im November 2005 wurde die entsprechende Verordnung zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (VO/EG Nr.2173/2005) verabschiedet. Danach sind spezielle Abkommen mit den Holzproduzierenden Partnerländern notwendig. Kontakte mit Kamerun, Ghana, Malaysia, Kongo-Brazzaville und Gabun sind eingeleitet worden und es wird damit gerechnet, dass Anfang 2007 die ersten offiziellen Verhandlungen zum Abschluss von Partnerschaftsübereinkommen beginnen werden.

Auf supranationaler Ebene hat sich die Bundesregierung weiterhin intensiv für ein wirksames Instrument zum Schutz der Wälder eingesetzt. Im Februar 2006 fand in New York die 6. Sitzung des UN-Waldforums (UNFF) statt. Es konnten erstmals vier globale Schutzziele verabschiedet werden. Hinsichtlich der Frage eines internationalen Schutzinstruments wurde vereinbart, im April 2007 bei UNFF 7 über die Annahme eines nicht-

rechtsverbindlichen Instruments zu verhandeln. Zur Vorbereitung dieser Sitzung findet im Dezember 2006 ein Expertenworkshop in New York statt.

Im Rahmen der Konvention über die biologische Vielfalt wird das anspruchsvolle Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt der Wälder abgearbeitet. Im Juli 2005 fand in Bonn die 3. Sitzung der CBD-Expertengruppe zum Arbeitsprogramm statt. Es wurden rd. 50 Indikatoren zum Monitoring des Arbeitsprogramms entwickelt und verabschiedet

#### 8.15 Fortgang der Integration Umwelt und Fischerei - Marine Stewardship Council (MSC)

Die Ökozertifizierung von Fischereien und Fischereiprodukten ist ein geeignetes Instrument zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Arten und Lebensräume. Zur Förderung bestehender und aus Umwelt- und Naturschutzsicht geeigneter Zertifizierungssysteme wie dem "Marine Stewardship Council (MSC)" und "Naturland" und zur Intensivierung der Diskussion über die Einführung entsprechender Produkte in Deutschland hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im November 2005 in Hamburg das Symposium „Ökozertifizierung in der Fischerei - ein Beitrag zum Schutz mariner Arten und Lebensräume“ mit großem Erfolg durchgeführt. Über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Fischerei, der fischverarbeitenden Industrie, dem Groß- und Einzelhandel sowie zahlreicher Verbände informierten sich und diskutierten über bestehende und zukünftige Entwicklungen bzgl. der Ökozertifizierung von Fischereien und Fischprodukten auf dem nationalen und internationalen Markt. Dabei gaben sie ein klares Bekenntnis ab, die Bemühungen des BMU zu unterstützen und die Möglichkeiten zertifizierter Fischprodukte gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zukünftig besser zu kommunizieren.

#### 8.16 Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten

Das weltweit erwartete Wachstum des Tourismus wird zu einem nicht unerheblichen Teil den Nutzungsdruck gerade auf Gebiete mit einer reichen natürlichen und kulturellen Ausstattung erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurde die „Europäische Charta für einen nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ entwickelt. Sie soll dazu beitragen, eine touristische Entwicklung im Einklang mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern. Das Bundesumweltministerium hat die Erprobung der Europäischen Charta zunächst in 3 Pilotnaturparks (Steinhuder Meer, Frankenwald, Insel Usedom) gefördert. Die Implementierung des Charta-Prozesses in den Nationalpark Harz und im Bio-

sphärenreservat Pfälzerwald wurden 2005 erfolgreich abgeschlossen. Im Jahre 2006 steht in den Naturparks Steinhuder Meer und Frankenwald die Re-Evaluierung an. Bei einem Treffen aller deutschen Charta-Parks am 7./8. Juni 2006 im Naturpark Steinhuder Meer wurde die deutsche Charta-Sektion gegründet. Bei dem europäischen Charta-Netzwerk-treffen vom 22.-25. Juni 2006 in Straßburg haben die deutschen Parks Frankenwald und Nationalpark Harz ihre Ergebnisse aus dem Charta-Prozess vorgestellt. Besonders die Erfahrungen im Bereich Marketing und Angebotsentwicklung wurden von den anderen europäischen Parks sehr positiv aufgenommen. Ferner wurden in Straßburg Vorschläge für den Teil II der Charta (Zusammenarbeit mit touristischen Partnern) ausgearbeitet.

#### 8.17 Umsetzung des UNESCO - Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbeübereinkommen)

Die Ergebnisse der Studie „Screening herausragender deutscher Naturwerte für das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ wurden intensiv mit den Ländern erörtert. Als eine erste konkrete Maßnahme haben die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen die Absicht bekundet, eine serielle Nominierung mehrerer herausragender Buchenwaldgebiete (Clusternominierung) als UNESCO-Weltnaturerbe vorzubereiten. Deutschland liegt im Zentrum des weltweiten Verbreitungsgebietes für die Rotbuche und verfügt über mehrere hervorragend geschützte Rotbuchenwälder. Im Rahmen des Umweltforschungsplanes 2006 wird derzeit eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, in der die Möglichkeiten einer solchen Nominierung eruiert werden.

Darüber hinaus haben Deutschland und die Niederlande im Anschluss an die 10. Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres im November 2005 mit der Erarbeitung der Unterlagen für die Nominierung eines deutsch-niederländischen Teils des Wattenmeeres als UNESCO-Weltnaturerbe begonnen. Die hierfür eingerichtete Welterbe-Projektgruppe hat sich in diesem Jahr bereits drei Mal getroffen, die nächste Sitzung findet im September 2006 statt. Bis zum Frühjahr 2007 soll ein abschließender Entwurf des Nominierungsdossiers fertig gestellt sein, um die Befassung der Regionen einzuleiten. Am 30.09.2007 sollen die vollständigen Anmeldeunterlagen der UNESCO zur Vorprüfung vorgelegt werden, spätestens am 1. Februar 2008 müssen die endgültigen Unterlagen beim Welterbezentrums der UNESCO in Paris eingehen.

## 9 Fachübergreifende und wirtschaftliche Fragen der Umweltpolitik

### 9.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Die im Jahr 2002 vorgelegte Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“<sup>60</sup> hat mit dem 1. Fortschrittsbericht 2004 und dem „Wegweiser Nachhaltigkeit“ 2005 ihre ersten Forschreibungen und Überprüfungen erfahren. Aufgrund des kurzen zeitlichen Abstandes von nur einem Jahr zum Fortschrittsbericht wurde für den „Wegweiser Nachhaltigkeit“ eine knappere Berichtsform gewählt. Der Wegweiser bilanziert die nachhaltige Entwicklung Deutschlands in zehn Feldern. Für die Arbeit des BMU von besonderer Bedeutung sind die Bereiche „Energie effizient nutzen – Klima wirksam schützen“ und „Mobilität sichern – Umwelt schonen“. Auch die Felder „Siedlung und Verkehr – Regionen im demographischen Wandel“, „Gesunde Ernährung“ und „Globale Verantwortung“ weisen starke Bezüge zu umweltpolitischen Aspekten auf.

Die Weiterentwicklung der Strategie erfolgte neben der Bilanzierung und weiteren Bearbeitung bestehender Schwerpunkte insbesondere durch die Aufnahme neuer Schwerpunktthemen. Ergänzend zu den in Strategie und Fortschrittsbericht eingeführten Themen waren dies im Wegweiser im Jahr 2005 die Integration erneuerbarer Energien in die Stromversorgung, nachwachsende Rohstoffe, zukunftsfähige Waldwirtschaft und biologische Vielfalt sowie die vom Rat für nachhaltige Entwicklung bearbeiteten Felder Generationenbilanz und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die nachhaltige Entwicklung als Maßstab des Regierungshandels festgeschrieben. Ebenfalls vereinbart wurde, die institutionellen Strukturen – Staatssekretärsausschuss, Rat für nachhaltige Entwicklung und Parlamentarischer Beirat – beizubehalten.

- Der Rat für Nachhaltige Entwicklung führt seine Arbeit fort und wird im Frühjahr 2007 neu bestellt.
- Der Parlamentarische Beirat wurde vom Bundestag eingesetzt und hat sich konstituiert.
- Der Staatssekretärsausschuss ist am 28. August zu seiner ersten Sitzung in der 16. Legislaturperiode zusammengetroffen. Schwerpunkt der Sitzung waren Überlegungen zur weiteren Arbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Bundesregierung. Beschlossen wurde, zunächst einen Indikatorenbericht zu erstellen; dieser soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2006 erscheinen und die Trends der 21 Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie darstellen. Als Fokus für die zukünftige Arbeit wurde eine Projektorientierung beschlossen, um

<sup>60</sup> Zu den Inhalten wird auf die vergangenen Berichte des Bundes verwiesen.

das übergreifende Thema Nachhaltigkeit stärker zu konkretisieren und greifbarer zu gestalten. Fortschrittsberichte werden in Zukunft nur alle vier Jahre erscheinen. Welche Themen weiterverfolgt werden, welche Projekte in den für 2008 geplanten Fortschrittsbericht eingehen und wie diese konkret ausgestaltet sein sollen, wird auf der nächsten Sitzung des Staatssekretärsausschuss vereinbart.

## 9.2 Erarbeitung eines Umweltgesetzbuchs (UGB)

Gemäß der Vorgabe des Koalitionsvertrages vom 18. November 2005 und nach Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlagen im Rahmen der Föderalismusreform wird das BMU bis zum Ende der Legislaturperiode ein Umweltgesetzbuch (UGB) erarbeiten. Ziel eines UGB ist es, das historisch gewachsene und dadurch stark zersplitterte, komplizierte und wenig transparente deutsche Umweltrecht – bei Wahrung eines anspruchsvollen Umweltschutzes – zu vereinfachen und in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenzufassen. Künftig soll für die Zulassung eines Vorhabens nur noch eine übergreifende „integrierte Vorhabengenehmigung“ erforderlich sein und nicht wie bisher häufig verschiedene Genehmigungen. Kern des künftigen UGB wird das vorhabenbezogene Umweltrecht sein. Es umfasst neben der integrierten Vorhabengenehmigung auch Vorschriften über eingreifende Maßnahmen, die umweltrechtliche Überwachung, den betrieblichen Umweltschutz und das Umweltmanagementsystem EMAS. Dabei wird der Schwerpunkt in dieser Legislaturperiode auf Regelungen für Industrieanlagen, bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben und Abfalldeponien liegen.

Nach dem Wegfall der Rahmengesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform wird der Bund auf den Gebieten des Naturschutz- und Wasserrechts erstmals Vollregelungen treffen können. Deshalb werden für beide Rechtgebiete entsprechend den neuen Regelungskompetenzen Novellen des Bundesrechts vorbereitet, die als eigenständige „Bücher“ in das UGB einbezogen werden können. Weitere Umweltmaterien, wie beispielsweise das Recht der Abfallwirtschaft, sollen erst in der kommenden Legislaturperiode in das UGB überführt werden. Das UGB wird daher von vornherein so angelegt, dass später zusätzliche Regelungsbereiche in Form von „Büchern“ aufgenommen werden können.

Die geplante Neuordnung des bestehenden Umweltrechts entspricht langjährigen Forderungen nach Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts. Einfachere und überschaubarere Regelungs- und Verfahrensstrukturen werden zu weniger Bürokratie und zugleich zu Erleichterungen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, führen. Die Arbeiten am UGB werden unter anderem von einer im Rahmen der UMK eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet.

### 9.3 Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Die Bundesregierung hat am 25. April 2006 ein Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung beschlossen, das ein Maßnahmenpaket zum Abbau unnötiger bürokratischer Lasten umfasst. Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit einem als Beratungsgremium beim Bundeskanzleramt durch gesondertes Bundesgesetz eingerichteten Normenkontrollrat, der im Herbst 2006 seine Arbeit aufnehmen soll, und die Einführung eines Standardkosten-Modells zur Quantifizierung bürokratischer Lasten. Zur Umsetzung des Standardkosten-Modells sollen zunächst im zweiten Halbjahr 2006 alle Informationspflichten, die durch das geltende Bundesrecht oder unmittelbar geltende Vorschriften der EU begründet werden, ermittelt werden. In einem zweiten Schritt sollen im Jahr 2007 die mit diesen Informationspflichten verbundenen Belastungen der Wirtschaft nach dem ursprünglich in den Niederlanden entwickelten Standardkosten-Modell berechnet werden.

Das Berechnungsergebnis soll Grundlage für ein von der Bundesregierung zu beschließendes Einsparziel werden.

### 9.4 Umwelt-Audit

Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ (**E**co-**M**anagement and **A**udit **S**cheme) verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umweltleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern. Im April 2006 nahmen in Deutschland 1926 Standorte an EMAS teil. Damit befinden sich immer noch die meisten der in Europa ins EMAS-Register eingetragenen Standorte in Deutschland. Knapp eine Million Mitarbeiter sind in deutschen EMAS-Organisationen beschäftigt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (in Kraft getreten am 1. Juli 2005) wurden weitere Erleichterungen für EMAS-Teilnehmer im Bereich des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts geschaffen. Im Bereich der Förderung von EMAS wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Hervorzuheben ist die politisch hochrangige Veranstaltung aus Anlass der 10jährigen Anwendung von EMAS in Deutschland am 15. Dezember 2005 unter Beteiligung von Bundesumweltminister Gabriel, der Direktorin der Europäischen Umweltagentur und des Hauptgeschäftsführers des Bundesverbandes der Deutschen Industrie mit 350 Teilnehmern. Ferner hat das Bundesumweltministeri-

um der Umweltministerkonferenz im November 2005 einen Bericht „Zukunftsfähiges EMAS“ vorgelegt.

## 9.5 Ressourceneffizienz

Die effiziente Nutzung der knappen natürlichen Ressourcen ist eine der wesentlichen globalen ökonomischen und umweltpolitischen Zukunftsaufgaben. Der sparsame und intelligente Umgang mit Energie und Rohstoffen ist jedoch nicht nur ein Gebot des Umweltschutzes, sondern wird auch immer mehr zu einer Schlüsselfrage für die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichem Erfolg. Steigende Preise und sinkende Verfügbarkeit von Rohstoffen und Energie machen die Ressourceneffizienz und die entsprechenden Prozess- und Produktinnovationen zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor. Das Ziel ist, die wirtschaftliche Entwicklung noch stärker vom Rohstoffverbrauch zu entkoppeln.

Das BMU hat damit begonnen, ein nationales Aktionsprogramm zur Steigerung der Ressourceneffizienz auszuarbeiten, das dazu beitragen soll, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 die ressourceneffizienteste große Volkswirtschaft der Welt wird. Ansatzpunkte hierfür sind die effizientere Nutzung der Rohstoffe, das Schließen von Stoffkreisläufen und nachhaltigere Lebensstile/Konsummuster. Dazu werden branchen- und stoffbezogene Strategien, Instrumente und Maßnahmen zur Ressourceneffizienz und ressourceneffizientem Verhalten entwickelt, die dann den politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Verfügung gestellt werden können.

## 9.6 Umweltzeichen „Blauer Engel“

Ein wesentlicher Baustein des produktbezogenen Umweltschutzes ist die freiwillige Kennzeichnung von Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Mit dem „Blauen Engel“ können Produkte ausgezeichnet werden, die innerhalb der gleichen Produktgruppe die ökologisch bessere Alternative darstellen. Die Auswahl erfolgt durch die unabhängige Jury Umweltzeichen, in der die Länder durch zwei Mitglieder (je ein Vertreter des aktuellen und des vorherigen UMK Vorsitzlandes) vertreten sind. Im Berichtszeitraum wurden von der Jury Umweltzeichen zwei neue Umweltzeichen vergeben ("Energiesparende Warmwasserspeicher" und "Emissionsarme Fugendichtstoffe") und die Geltungsdauer von 28 bestehenden Zeichen verlängert. Weiterhin wurden zwei Umweltzeichen grundlegend überarbeitet (Arbeitsplatzcomputer und tragbare Computer RAL-UZ 78 und Bürogeräte mit Druckfunktion RAL-UZ 122) sowie zwei neue Prüfauf-

träge ("Chemische Reinigung mit Kohlendioxid" und "Digitalprojektoren (Beamer)") vergeben.

## 9.7 Umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen

Am 28. Juni 2006 beschloss das Bundeskabinett die

- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sowie
- Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System. BMU hatte im Rahmen der diesbezüglichen Ressortabstimmungen dafür Sorge getragen, dass Umweltbelange hinreichend berücksichtigt werden.

Beide Punkte bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Angelegenheit ist dringlich, weil die EU-KOM gegen Deutschland und eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten wegen Überschreitung des Umsetzungstermins (31. Januar 2006) für die novellierten EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG vom 31. März 2004 bereits Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Vor diesem Hintergrund wird die Vergaberechtsreform in Deutschland nun in zwei Etappen durchgeführt:

- 1. Etappe → Änderung der VgV
- 2. Etappe → Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts.

In der 1. Etappe werden die öffentlichen Auftraggeber durch die vorgesehene Änderung der statischen Verweise auf die Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A und VOF bei der Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung der an die eingangs genannten EU-Vergaberichtlinien angepassten Verfahrensvorschriften der Verdingungsordnungen verpflichtet.

In der 2. Etappe soll dann eine Vereinfachung und Modernisierung des deutschen Vergaberechts erreicht werden. Der dazu am 28. Juni 2006 gefasste Kabinettsbeschluss gibt die Leitlinien vor, wie der künftige Vergaberechtsrahmen aussehen soll. Diese Leitlinien sind: Mehr Transparenz, weniger Bürokratie, Reduzierung der Vorschriften auf das Notwendige, 1:1 - Umsetzung von EU-Vergaberecht, mittelstandsgerechte Ausgestaltung und mehr Effizienz beim Rechtsschutz.

Aus Umweltschutzsicht ist es zu begrüßen, dass bei der Erarbeitung der Ausgaben 2006 der drei Verdingungsordnungen alle wesentlichen Regelungen mit Umweltrelevanz aus den beiden eingangs genannten EU-Vergaberichtlinien nahezu 1:1 in die Abschnitte 2, 3 und 4 der VOL/A und VOB/A sowie in die VOF übernommen wurden. Damit gibt es in den für die Vergabeverfahren maßgeblichen Verdingungsordnungen erstmalig schriftlich fixierte Regelungen, wonach Umweltbelange bei den einzelnen Schrit-

ten der Auftragsvergabe (wie z.B. Erarbeitung der Technischen Spezifikationen, Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bieter und Zuschlagserteilung) berücksichtigt werden können.

#### 9.8 Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie

Am 21. April 2004 wurde die **Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** gemäß den im Bericht des Bundes 2003 dargestellten inhaltlichen Eckpunkten verabschiedet und am **30. April 2004 im Amtsblatt verkündet**. Die Umsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Die Bundesregierung hat am 4. März 2005 einen ersten Entwurf für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt und die Länder- und Verbändeanhörung durchgeführt. Das Gesetzgebungsverfahren soll auf der Grundlage der neuen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung noch im Sommer 2006 aufgenommen werden.

#### 9.9 Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Im „Bericht des Bundes 2004/05“ wurde über die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die am 27. Juli 2001 in Kraft getreten ist, durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25. Juni 2005 berichtet. Die Richtlinie sieht vor, dass Pläne und Programme in bestimmten Sektoren wie beispielsweise Abfall, Raumordnung oder Verkehr, die einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen.

Die im SUPG enthaltene Übergangsfrist für den Erlass von SUP-Verfahrensvorschriften durch die Länder für bestimmte Pläne und Programme im Bereich der Rahmengesetzgebung läuft am 31. Dezember 2006 ab. Ab diesem Zeitpunkt sind, soweit das jeweilige Land die erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, die Bestimmungen der SUP-Richtlinie direkt anzuwenden.

#### 9.10 Umweltinformationsrichtlinie

Die Umsetzung der zur Anpassung an das Aarhus-Übereinkommen neu gefassten Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG für die Bundesverwaltung wurde im Bericht des Bundes 2004/2005 dargestellt. Da die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen landesrechtlichen Regelungen noch nicht von allen Ländern erlassen worden sind, hat die

Kommission beschlossen, die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens einzuleiten.

### 9.11 Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG

Im „Bericht des Bundes 2003“ ist über Ziel und Inhalt der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Plänen und Programmen sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Gerichtszugang bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP- und der IVU-Richtlinie der EU<sup>61</sup> berichtet worden. Die Richtlinie war bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen. Das geltende deutsche Recht entspricht bereits zu weiten Teilen den Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG. Zur vollständigen Umsetzung bedarf es jedoch Änderungen und Ergänzungen des geltenden Rechts, die erfolgen sollen durch Gesetz

- über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) und
- über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Hierzu hat die Bundesregierung zwei Gesetzentwürfe im Februar 2005 veröffentlicht und im März 2005 Länder und Verbände angehört.

Das Bundeskabinett hat beide Gesetzentwürfe am 12. Juli 2006 zusammen mit dem Ratifikationsgesetz zur UN ECE – Aarhus-Konvention beschlossen. Wegen des fortgeschrittenen Standes des europäischen Vertragsverletzungsverfahrens erachtet die Bundesregierung diese Gesetzentwürfe als besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes. Die Entwürfe werden unverzüglich dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag zugeleitet, um somit ein Inkrafttreten der Umsetzungsgesetze noch im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2006 zu erreichen.

### 9.12 Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Bereits im „Bericht des Bundes 2003“ wurde über die Empfehlung 2001/331/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten berichtet. Sie hat das Ziel, die Einhaltung des Umweltrechts in allen Mitgliedstaaten zu verbessern und zu einer konsequenteren Anwendung und Durchsetzung dieses Rechts beizutragen. Dies soll durch die Erstellung von Plänen für Umweltinspektionen, durch Besichtigungen vor Ort und durch öffentlich zugängliche Inspektionsberichte erreicht werden.

---

<sup>61</sup> 61 Amtsblatt Nr. L 156 vom 25/06/2003 S. 0017-0025.

Die Empfehlung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein Jahr nach der Veröffentlichung der Empfehlung im Amtsblatt der EG (27.04.2001) die Kommission von der Umsetzung der Empfehlung und von den Einzelheiten hinsichtlich der bereits eingeführten oder geplanten Umweltinspektionsmechanismen unterrichten. Ein zweiter, detaillierterer Bericht mit konkreten zahlenmäßigen Angaben zur Vollzugsrealität war nach einem weiteren Jahr zu erstatten. Der erste Umsetzungsbericht wurde auf der Grundlage von Länderberichten gemäß dem ersten Leitfaden von BMU in Abstimmung mit den Mitgliedern der von der 57. UMK eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und im Mai 2002 der Europäischen Kommission übermittelt. Der Folgebericht, der auf der Basis des zur 58. UMK vorgelegten zweiten Leitfadens erarbeitet wurde, ist der Europäischen Kommission im Herbst 2003 übermittelt worden. Die Kommission hat die Berichte der Mitgliedstaaten jeweils unter Hinzuziehung eines beauftragten Consultants detailliert ausgewertet, wobei die Mitgliedstaaten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten. Der erste deutsche Bericht wurde im Grundsatz als zufriedenstellend beurteilt, im Einzelnen wurde jedoch mangelnde Konsistenz zwischen den Berichten einzelner Bundesländer und das Fehlen spezifischer Informationen beklagt.

Die Auswertung des zweiten Berichts wurde von der Kommission im Januar 2006 übermittelt. Im Einzelnen wurde auch hier das Fehlen spezifischer Informationen beklagt, so dass eine abschließende Beurteilung zur Vollzugspraxis in Deutschland nicht umfassend möglich sei. Die zum ersten Entwurf des beauftragten Consultants im Januar 2005 an die Kommission in Abstimmung mit den Ländern übersandte BMU-Stellungnahme wurde dabei größtenteils nicht berücksichtigt. Aufgrund erheblicher Bedenken einzelner Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Qualität des zweiten Berichts wurde er von der Kommission nicht veröffentlicht.

Zum weiteren Vorgehen sieht die Empfehlung vor, dass die EU-Kommission ihrerseits dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Auswertung der Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit der Empfehlung mit Vorschlägen zur Verbesserung oder ggf. einem Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt. Hierzu hat die Kommission eine Mitteilung für den Herbst 2006 angekündigt.

### 9.13 EU-Nachhaltigkeitsstrategie

Die EU-Kommission hat im Dezember 2005 eine – seit 2004 überfällige – Mitteilung zur Revision der EU-Nachhaltigkeitsstrategie<sup>62</sup> vorgelegt mit den Schwerpunktbereichen Klimawandel und saubere Energien, Gesundheit, soziale Ausgrenzung/Demografie/Migration, Management der natürlichen Ressourcen, Nachhaltiger Verkehr, Armut und Entwicklung. Die Mitteilung erfüllte nur teilweise die Forderung des Europäischen Rats vom März 2005 (siehe Bericht des Bundes 2004/2005) nach einer neuen vollständigeren und anspruchsvolleren Strategie mit Zielvorgaben, Indikatoren und einem wirksamen Beobachtungsverfahren. Die Bundesregierung hatte sich in Papieren vom 27.1. und 7.4.2006 wie folgt positioniert:

- die Mitteilung wird den Zielen Umweltschutz, wirtschaftlicher Wohlstand und internationale Verantwortung nur unzureichend gerecht;
- die Herausnahme von operationellen Zielen und Vorgaben, sowie konkreten Maßnahmen aus dem eigentlichen Aktionsplan stellt gegenüber der Strategie von 2001 einen Rückschritt dar;
- von der KOM vorgeschlagene „Leitaktionen“ sind weitgehend eine Zusammenfassung der in der EU bereits laufenden Vorhaben.

Diese Kritikpunkte wurden von anderen Mitgliedstaaten und der österreichischen Präsidentschaft geteilt. Die österreichische Präsidentschaft hatte daher einen neuen Entwurf unter Befassung aller relevanten Ratsformationen entwickelt.

Der Europäische Rat hat die revidierte EU-Nachhaltigkeitsstrategie am 15./16. Juni 2006 verabschiedet. Die Strategie legt Ziele und prioritäre Maßnahmen für die sieben zentralen Herausforderungen im Bereich nachhaltige Entwicklung fest:

- Bestätigung zentraler Ziele und geplanter Maßnahmen im Bereich Klimawandel und saubere Energie (u.a. 2°C-Ziel, 2010er Ziele für erneuerbare Energien, ggf. längerfristige Ziele, Verringerung des Energieverbrauchs um 9% bis 2017, Einsetzen EU für 2020 und (indirekt) 2050-Klimaziel, Strategie für Biomasse).
- Bestätigung der Bausteine einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung (Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Verkehrsnachfrage, Ziel einer Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsträger, Steuerung der Verkehrsnachfrage über die Kosten des Verkehrs einschließlich einer Internalisierung externer Kosten, Verminderung der Lärm und Schadstoffemissionen des Verkehrs). Ausweitung u. a. auf Umweltauswirkungen des wachsenden Flug- und vor allem des Schiffsverkehrs.

---

<sup>62</sup> Hintergrund: In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Göteborg (Juni 2001) wurde eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vereinbart. Die Strategie zielt darauf ab, innerhalb und außerhalb der EU die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik so zu gestalten, dass sie sich gegenseitig verstärken. Sie erweitert auch die sog. Lissabon-Strategie um die Umweltdimension. Die Nachhaltigkeitsstrategie spricht in einem ersten Schritt vier Themenbereiche an, denen auch aus Sicht der Bundesregierung zentrale Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zukommt: Klimaänderungen, Verkehr, Gesundheit und natürliche Ressourcen. Die Fortschritte bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie überprüft der Europäische Rat regelmäßig auf seinen jährlichen Frühjahrstagungen.

- Nachhaltiger Konsum, nachhaltige Produktion: Bis 2010 soll der EU-Durchschnitt der grünen öffentlichen Beschaffung dem Stand der zur Zeit in dieser Hinsicht besten MS entsprechen, hierzu Einführung von Benchmarking; Initiierung eines Dialogs zur Setzung von Leistungszielen; Ausweitung des Labelings von Produkten mit starken Umweltauswirkungen.
- Schutz und Management der natürlichen Ressourcen: Ziel der Verbesserung der Ressourceneffizienz; u.a. Forderung nach Zielen und Maßnahmen im Rahmen der thematischen Ressourcenstrategie.
- Öffentliche Gesundheit: u.a. Aufforderung an die KOM, eine Strategie zur Verbesserung der Innenraumluft vorzulegen.
- Globale Armut und Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung: u.a. Stärkung multilateraler Umweltabkommen; Handelsvereinbarungen sollen durch EU zur Verbesserung von Umwelt- und Sozialstandards genutzt werden.
- Gesellschaftliche Einbeziehung, Demografie, Migration: keine spezifischen Umweltthemen.

Darüber hinaus sind Aussagen zu Querschnittsthemen Ausbildung, Forschung und Entwicklung, ökonomische Instrumente, Kommunikation und zum Monitoring der Strategie enthalten:

- Die KOM wird alle 2 Jahre einen Fortschrittsbericht vorlegen, auf dessen Basis der Europäische Rat ebenfalls alle 2 Jahre die Fortschritte überprüfen wird.
  - Es erfolgt keine Festlegung von Schlüsselindikatoren, allerdings soll der Rat 2007 prüfen, ob er sich auf Indikatoren festlegen wird.
  - Auch soll die Beziehung zu den nationalen Nachhaltigkeitsstrategien verstärkt werden, u.a. durch freiwillige peer reviews und schlanke Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten auf der Basis existierender Berichte.
- Zusammenfassende Bewertung der revidierten EU-Nachhaltigkeitsstrategie:  
Insgesamt ist die durch den Europäischen Rat anzunehmende Strategie begrüßenswert und eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Entwurf der Europäischen Kommission. Die Strategie enthält klare Ziele und Maßnahmen in den sieben Schlüsselbereichen und legt einen Monitoringprozess zur Überprüfung ihrer Umsetzung durch den Europäischen Rat fest. In einzelnen Punkten (quantitatives Ziel für Steigerung der Ressourcenproduktivität, Festlegung von Schlüsselindikatoren durch den Rat) wäre allerdings ein anspruchsvollerer Ansatz wünschenswert gewesen.

#### 9.13.1 Förderprogramme der Bundesregierung für Finanzierungshilfen bei Umweltschutzinvestitionen

- BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Inland), betreut von der KfW in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt: In der Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 wurden für 11 Projekte in mehrjähriger Laufzeit rund 4,9 Millionen Euro bewilligt.

- BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Ausland): Im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30.06.2006 wurden für zwei Pilotprojekte (1 Fernwärmeprojekt in Lettland und ein Windparkprojekt in Tschechien) insgesamt rund 3,2 Millionen Euro bewilligt. Seit dem Haushaltsjahr 2005 ist auch die finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte in der Türkei möglich.
- Zinsgünstige Kredite aus dem European Recovery Programm, insbesondere dem ERP-Umwelt und Energiesparprogramm, für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung sowie Nutzung erneuerbarer Energien: In der Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 wurden 4922 Kreditzusagen über rund 3,3 Milliarden Euro ausgesprochen.
- Umweltprogramm der KfW-Förderbank: In der Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 wurden 4384 Kreditzusagen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,1 Milliarden Euro ausgesprochen.

### 9.13.2 EU-Strukturfonds

Am 14. Juli 2004 legte die Europäische Kommission die Verordnungsentwürfe für die Förderperiode 2007 bis 2013<sup>63</sup> vor. Seit Herbst 2004 wurden diese Entwürfe mit den Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe „Strukturelle Maßnahmen“ beraten. Am 5. Mai 2006 wurde die politische Einigung erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union datiert vom 12. Juni 2006. Das Europäische Parlament stimmte in zweiter Lesung am 4. Juli 2006 dem Strukturfondspaket zu. Die Annahme durch den Europäischen Rat erfolgte am 11. Juli 2006.

Die Verordnungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der nächste wichtige Schritt wird die Beratung der Strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission sein. Mit diesen Leitlinien werden die Prioritäten der Gemeinschaft zur Förderung einer ausgewogenen, harmonischen und nachhaltigen Entwicklung festgeschrieben. Der Abschluss der Beratungen ist für Oktober 2006 geplant.

Auf der Grundlage dieser Leitlinien soll von jedem Mitgliedstaat ein Nationaler Strategischer Rahmenplan erarbeitet werden. Dieser Plan soll die Rahmenbedingungen für die Fördermöglichkeiten festlegen, die dann in den Operationellen Programmen, für die in Deutschland ganz überwiegend die Länder zuständig sein werden, mit Maßnahmen unteretzt werden. Es wird darauf ankommen, den Umweltschutz weiterhin im politi-

<sup>63</sup> Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds  
 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)  
 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (ESF)  
 Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds

schen Beratungsprozess, aber vor allem auch auf allen Ebenen der Programmierung zu stärken.

#### 9.13.2 Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in der EU (Umweltbeihilferahmen)

Um das hohe, auch wirtschaftliche Potenzial neuer, wirksamer Umwelttechnologien besser nutzen zu können, ist ihre schnelle Markteinführung erforderlich. Um diese Hürde zu überwinden, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um Umwelttechnologien gezielt zu fördern. Voraussetzung dafür sind Rahmenbedingungen, die diesen Prozess unterstützen. Auf EU-Ebene ist dies der Umweltbeihilferahmen, mit dem die Europäische Kommission die Vereinbarkeit staatlicher Umweltförderung mit dem wirtschaftlichen Wettbewerb prüft.

Der geltende Umweltbeihilferahmen schränkt die Umweltförderung insbesondere hinsichtlich integrierter Technologien erheblich ein. Dabei geht es vor allem um die Bestimmung der förderfähigen, umweltbedingten Mehrkosten für Maßnahmen, die die geltenden Umweltstandards übertreffen. Im Falle integrierter Technologien ist eine Bestimmung des umweltbedingten Mehraufwands im Vergleich zu den Kosten einer herkömmlichen Maßnahme, wie von der Kommission verlangt, kaum möglich. Eine einheitliche Methodik, nach der die Mitgliedstaaten vorgehen könnten, existiert nicht.

Auch hat die Kommission im Laufe der eigenen Anwendungen des seit 2001 gültigen Umweltbeihilferahmens festgestellt, dass dieser trotz seiner vielen Einzelfallregelungen nicht für alle Umweltfördermaßnahmen anwendbar ist. Die Bundesregierung strebt eine vorzeitige Überarbeitung des noch bis 2007 gültigen Umweltbeihilferahmens an und hat der Europäischen Kommission Beispiele für deren Notwendigkeit vorgelegt. Die Kommission hat - ausgehend von der Ankündigung im Aktionsplan zur Reform des Beihilferechts - die Überprüfung des Umweltbeihilferahmens mit einem Fragebogen begonnen. Die Bundesregierung hat dazu ausführlich Stellung genommen. Insbesondere wurde vorgeschlagen, die Definition des Anwendungsbereichs allgemeiner zu fassen, einen Gesamtkostenansatz bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten alternativ zum umweltbedingten Mehrkostenansatz zuzulassen sowie einen Fördersatz von 100 % der umweltbedingten Mehrkosten zu erwägen, wenn dies zur Erreichung des Förderzwecks unerlässlich ist. Auch wird die Absicht begrüßt, eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen, deren Eignung im Einklang mit dem Gemein-

---

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenar-

schaftsrecht zur zusätzlichen Reduzierung von Umweltbelastung generell feststeht, zu erlassen.

#### 9.14 Sechstes EU-Umweltaktionsprogramm

Im „Bericht des Bundes 2003“ wurde ausführlich über das 6. Umweltaktionsprogramm<sup>64</sup>, das seit 10. September 2002 in Kraft ist, berichtet. Es stellt die Grundlage für die umweltbezogene Politik der EU dar und hat einen Geltungsbereich von zehn Jahren (2002 – 2012). Im Jahre 2006 ist eine Zwischenüberprüfung vorgesehen und ggf. sollen Anpassungen vorgenommen werden.

In der rechtsverbindlichen Entscheidung zum 6. Umweltaktionsprogramm aus dem Jahre 2002 hat sich die Kommission verpflichtet, bis 2005 sieben thematische Strategien zu den Bereichen Schutz der Böden, Schutz der Meeresumwelt, verträgliche Pestizidverwendung, Schutz vor Luftverunreinigungen, Städtische Umwelt, Nachhaltige Ressourcenverwendung und Abfallrecycling vorzulegen. Die Kommission hat bis Juli 2006 die o.g. Strategien, mit Ausnahme zum Schutz der Böden, vorgelegt. Die Bodenschutzstrategie und eine Bodenschutzrichtlinie sollen nun im Herbst 2006 vorgelegt werden. Ebenfalls im Herbst 2006 wird die KOM den Bericht zur Zwischenüberprüfung vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollen bereits im Umweltrat im Dezember darüber beraten.

#### 9.15 Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

Im Bericht des Bundes 2004/2005 war über die im Umweltrat erzielte politische Einigung zu dem von der Europäischen Kommission am 24.10.2003 als Teil des sog. „Aarhus-Pakets“ beschlossenen Entwurf einer Verordnung zur Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft berichtet worden. Da das Europäische Parlament in zweiter Lesung am 18. Januar 2006 Änderungen angenommen hatte, die der Rat nicht akzeptieren konnte, wurde ein Vermittlungsverfahren erforderlich, in dem am 2. Mai 2006 eine Gesamteinigung erzielt wurde, die in den Kernpunkten die im Umweltrat erzielte politische Einigung bestätigt hat. Die Verordnung wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2007 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

---

beit (EVTZ)

<sup>64</sup> Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.07.2002 über das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft; ABL EG Nr. L 242 vom 10/09/2002, S. 1-15.

#### 9.16 UVP-Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen

Am 11. April 2006 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen im Rahmen des deutsch-polnischen Umweltrates eine bilaterale Vereinbarung „über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ abgeschlossen. Diese Vereinbarung ergänzt die Bestimmungen der so genannten Espoo-Konvention der UN ECE und optimiert deren Vollzug im bilateralen Verhältnis. Zur Ratifikation der Vereinbarung durch Deutschland bedarf es zusätzlich eines Vertragsgesetzes. Das Bundesumweltministerium wird den Entwurf für ein solches Vertragsgesetz im Herbst 2006 vorlegen.

#### 9.17 Protokoll der UN ECE über die Strategische Umweltprüfung (SEA Protokoll)

Im „Bericht des Bundes 2004/2005“ ist über Ziel und Inhalt des am 21. Mai 2003 in Kiew verabschiedeten UN ECE - Protokolls über die Strategische Umweltprüfung (Protocol on **S**trategic **E**nvironmental **A**ssessment = SEA-Protokoll) berichtet worden. Nachdem das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 29. Juni 2005 in Kraft getreten ist, entsprechen die Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des SEA-Protokolls. Das für die Ratifikation des Protokolls durch Deutschland erforderliche Vertragsgesetz (Vertragsgesetz zum SEA-Protokoll) ist am 13. Juni 2006 in Kraft getreten (BGBl. II S. 497). Derzeit wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vorbereitet.

#### 9.18 Zweites Espoo-Vertragsgesetz

Am 4. Juni 2004 hat die dritte Vertragsstaatenkonferenz zum UN ECE- Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (so genannte Espoo-Konvention) eine Zweite Änderung des Übereinkommens beschlossen. Die Zweite Änderung bewirkt die Harmonisierung des Übereinkommens mit anderen internationalen Übereinkünften und Vorgaben des EG-Rechts in Bezug auf die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen. Die Anpassungen des Espoo-Übereinkommens entsprechen dem geltenden deutschen Recht, insbesondere dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das für die Ratifikation der Zweiten Änderung durch

Deutschland erforderliche Vertragsgesetz ist am 23. März 2006 in Kraft getreten<sup>65</sup>. Derzeit wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vorbereitet.

### 9.19 Braunkohlesanierung

Auf der Grundlage des Bund-Länder-Verwaltungsabkommens III (Laufzeit 2003 bis 2007) wird die Sanierung der ehemaligen Braunkohlentagebaue und Veredelungsanlagen fortgesetzt. Für die bergrechtliche Sanierung ist für diesen Zeitraum ein Finanzrahmen von insgesamt 1,4 Mrd. € vorgesehen, den sich Bund und Braunkohleländer in Höhe von 1,26 Mrd. Euro im Verhältnis von 75 % zu 25 % teilen. Darüber hinaus haben Bund und Länder je 100 Mio. Euro für Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen zur Verfügung gestellt, die im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers stehen. Weitere 175 Mio. Euro wenden die Länder im Zeitraum bis 2007 u.a. zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards der Altstandorte auf. Insgesamt wurden seit 1990 rund 7,5 Mrd. Euro von Bund und Ländern für die Grundsanierung zur Verfügung gestellt.

Die Erfolge sind sichtbar. Das Bundesunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), das die Sanierung im Mitteldeutschen Braunkohlerevier und in der Lausitz als Projektträger durchführt, verlagert seinen Tätigkeitsschwerpunkt zunehmend auf die Sanierung des Wasserhaushaltes, insbesondere die Flutung der Tagebaurestlöcher. So entwickelt sich Europas größte Landschaftsbau- stelle schrittweise zu eindrucksvollen Seenlandschaften mit hoher Attraktivität für Freizeit und Erholung.

Die neuen Landschaften werden in ihrem Endstadium geprägt sein von 27.000 ha Wasser- und fast 18.000 ha Naturschutzflächen. Sie werden die Lebensqualität in den Revieren spürbar verbessern und ein bedeutendes touristisches Potenzial bieten. Dass das im Zuge der Sanierung erarbeitete Fachwissen auch international große Beachtung findet, hat der Internationale Bergbau- und Umweltsanierungskongress unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzlers im September 2005 in Berlin unter Beweis gestellt, an dem über einhundert Experten aus China, Vietnam, Russland sowie aus vielen europäischen Ländern teilnahmen.

---

<sup>65</sup> BGBl. II S. 224

## 9.20 Umwelt, Sport und Tourismus

### 9.20.1 Projekt zukunftsorientierter Tourismus

Im Rahmen des Projekts „Modellhafte Umsetzung des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention und der Richtlinien über die biologische Vielfalt und Tourismusedwicklung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) „ wurde im Landkreis Berchtesgadener Land ein Prozess zur Entwicklung eines zukunftsorientierten Tourismus angestoßen. Das Projekt orientiert sich am Gegenstromansatz, der die Zusammenarbeit zwischen lokalen Bottom-up-Initiativen und externen Top-down-Maßnahmen vorsieht, um im Sinne der CBD Richtlinien die Nutzung lokaler Potenziale mit der Expertise von Fachleuten aus den Bereichen Tourismus, Naturschutz, Umwelt und anderen Bereichen optimal zu verbinden. Ein weiterer Ansatz ist die sektorübergreifende Planung der Tourismusedwicklung. Die Zusammenarbeit der Wirtschaftsseite der Region, insbesondere des Tourismussektors, mit dem Nationalpark und dem Biosphärenreservat des Landkreises wird forciert. So können Interessen von Naturschutz und Tourismusedwicklung aufeinander abgestimmt werden und alle Akteure profitieren. Auch Politik und Verwaltung sind eingebunden. Die Projektlaufzeit endet im September 2006.

### 9.20.2 Erlebnis Grünes Band

Im Rahmen des Projekts "Erlebnis Grünes Band" soll die natürliche, landschaftliche und historische Dimension des Grünen Bands zu einem nachhaltigen touristischen Angebot zusammengeführt werden. Im Berichtszeitraum wurde hierzu eine Voruntersuchung abgeschlossen, in deren Rahmen ein touristisches Leitbild entwickelt wurde, das Bundesländer übergreifend geeignet ist, den Tourismus am Grünen Band nachhaltig zu fördern. Ebenfalls im Rahmen der Voruntersuchung wurden potenzielle Modellregionen identifiziert, in denen die praktische Umsetzung des Leitbilds während des Hauptvorhabens erprobt werden soll.

### 9.20.3 Green Goal

In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Organisationskomitee für die Fußball-WM 2006 und mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) wurde ein Konzept zur ökologischen Ausrichtung der WM erarbeitet. Seit Anfang 2003 wird dieses Umweltkonzept für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland „Green Goal“ umgesetzt. Green Goal ist ein Projekt des Organisationskomitees für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 (OK). Die Erarbeitung und Umsetzung von Green Goal geht auf die Initiative des BMU, das das

OK und das vom OK beauftragte Öko-Institut e.V. seit 2002 begleitet. Den Schwerpunkt von Green Goal bilden quantitative Umweltziele in den Bereichen Wasser, Abfall, Energie und Mobilität. Das übergeordnete Ziel des Umweltkonzepts ist die Klimaneutralität des Turniers in Deutschland. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen etwa 100.000 t Treibhausgasemissionen, die nicht vermieden werden konnten, kompensiert werden. Hierzu wurden zwei Klimaschutzprojekte in Indien und Südafrika entwickelt. Mit diesen Projekten, die die Gold Standards erfüllen, wird nicht nur der globale Klimaschutz gefördert, sondern gleichzeitig ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet. Die Kosten für diese beiden Projekte liegen bei etwa 1.2 Mio. €. Eine Green-Goal-Bilanz wird im November 2006 vorliegen.

#### 9.20.4 Beirat Umwelt und Sport

In der 16. Legislaturperiode wurde der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium erneut berufen. Dieser Beirat setzt sich aus Vertretern der Sportverbände, der Umwelt- und Naturschutzverbände, der LANA sowie Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen. Die konstituierende Sitzung des Beirats soll im Herbst 2006 stattfinden.

#### 9.20.5 Energiekampagne Gastgewerbe

Im Berichtszeitraum wurde zwischen BMU und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) eine freiwillige Vereinbarung zum Klimaschutz geschlossen. Ziel ist, eine Emissionssenkung um 100.000 Tonnen CO<sub>2</sub> innerhalb von fünf Jahren zu erreichen. In den ersten drei Jahren sollen 3.000 Betriebe als Teilnehmer der Kampagne gewonnen werden. Diese Zahl soll in den kommenden zwei Jahren um 2.000 anwachsen. Seit dem Start der Kampagne im März 2006 konnten bereits mehr als 700 Betriebe gewonnen werden. Die Absprache mit dem DEHOGA, eine Energieeffizienzkampagne Gastgewerbe durchzuführen, ist Ergebnis einer Untersuchung zur Einbeziehung des Tourismussektors in die nationale Klimaschutzpolitik. Vorbild für das Projekt ist die britische Kampagne „hospitable climates“, die 2000 gestartet wurde und inzwischen für das britische Gastgewerbe jährliche Einsparungen von 10 Mio. € Energiekosten bringt, was einer Minderung von deutlich über 100.000 Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht. Für das BMU stellt die angestrebte Vereinbarung die erste außerhalb des produzierenden Gewerbes dar. Sie hat damit Vorbildcharakter.

## 10 Umweltinformation/-kommunikation und -forschung

### 10.1 Gesetz zur der Umweltstatistik

Verlässliche statistische Daten sind Grundlage politischen Handelns. Auch Entscheidungen im Umweltschutz bauen auf aktuellen und verlässlichen Zahlen auf. Um den Anforderungen der ökologischen Modernisierung gerecht zu werden, hat das Bundesumweltministerium in der letzten Legislaturperiode das Gesetz über Umweltstatistiken<sup>66</sup> (UStatG) aus 1994 neu gefasst. Ziele des neuen Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik waren:

- die Analyse der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Umweltbereich, sowie die Erhebung von Daten über den Ökomarkt und zum integrierten Umweltschutz,
- eine Harmonisierung der Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten,
- die Entlastung der Wirtschaft – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – von statistischen Auskunftspflichten.

Das Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik vom 16. August 2005 wurde im BGBl. I, 2005, S. 2446 ff. veröffentlicht. Somit greifen die Entlastungseffekte bereits ab 2006.

### 10.2 Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder

Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL), der als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT2006 erneut erfolgreich präsentiert wurde, werden Angaben über

- physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben),
- chemische Eigenschaften (Stoffverhalten),
- toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und
- ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit)

von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die Gefahrstoff-rechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen. Ausgewählte Datenbereiche dieses Pools

---

<sup>66</sup> Gesetz über Umweltstatistiken vom 21. September 1994 BGBl I 1994, 2530, Änderung durch Art. 12 G v. 19.12.1997 I 3158

werden arbeitsteilig in Landes- und Bundesbehörden erarbeitet bzw. aus verfügbaren Datenbeständen anderer Anbieter (z.B. des Brandweerinformatiecentrums Gevaarlijke Stoffen (BIG), Geel, Belgien) als Lizenzgeber übernommen. Insgesamt sind 14 Institutionen des Bundes und der Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Im Rahmen eines erfolgreich laufenden Pilotversuchs werden die GSBL-Daten seit Mitte 2004 den Ersteinsatzkräften in den Ländern über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE zur Verfügung gestellt.

Derzeit enthält der GSBL Daten zu rd. 40.000 Einzelinhaltsstoffen (Reinstoffe), 320.000 Komponentenstoffen (Gemische und Zubereitungen) und etwa 190.000 Rechtsstoffklassen (rechtliche Regelungen); letztere resultieren in erster Linie aus der Übernahme der europäischen Altstoffliste (EINECS-Verzeichnis) und der Zollinventarliste der EU sowie aus der Übernahme von wichtigen Regelungen für den Verbraucherschutz.

Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle. Im Internet steht unter der Adresse [www.gsbl.de](http://www.gsbl.de) ein kleiner Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung.

### 10.3 Umweltportal PortalU

Seit Juni 2006 steht das PortalU, das neue Umweltportal Deutschland, der Öffentlichkeit unter der Adresse [www.portalu.de](http://www.portalu.de) zur Verfügung. Unter dem Motto „Deutschland's Umwelt auf einen Klick“ bietet PortalU einen einheitlichen Internet-Zugang zu behördlichen Umweltinformationen über Deutschland. Die Nutzer des Portals können derzeit mehr als 1.000.000 Webseiten und Datenbankeinträge aus über 100 Behörden und Organisationen einsehen. Eine leistungsfähige Suchmaschine bietet einen komfortablen und exzellent strukturierten Zugang zu Umweltthemen. PortalU bietet auch den Zugang zu Umweltbeobachtungsdaten. Dem Nutzer des Portals wird hier die Einsicht in die entsprechenden Webseiten der zuständigen Landes- und Bundesämter ermöglicht und leicht gemacht. Aktuelle regionale Messwerte für Umweltmedien wie Wasser, Luft oder Strahlung sind so schnell und ohne aufwändige Suche zugänglich.

Die Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG sowie das novellierte Umweltinformationsgesetz des Bundes und die entsprechenden Rechtsvorschriften in den Ländern spielten bei der Konzeption von PortalU eine zentrale Rolle. Damit wurden

neue Maßstäbe gesetzt, wie behördliche Umweltinformationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

PortalU ist das Ergebnis einer langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen in Deutschland. Es löst von Juni 2006 an das bewährte, aber technisch überholte *gein*<sup>®</sup> ab. Bereits Mitte der 1990'er Jahre wurde der Umweltdatenkatalog UDK, ab 2000 auch das German Environmental Information Network *gein*<sup>®</sup> als Gemeinschaftsprojekt der Umweltbehörden des Bundes und der Länder betrieben. Seit Januar 2003 regelt die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung UDK/GEIN den gemeinsamen Betrieb und setzt auf die Weiterentwicklung dieser Informationssysteme.

Indem PortalU Umweltinformationen zentral zugänglich macht, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer auf behördliche Zuständigkeiten oder Aufgabenverteilungen achten müssen, steigert es den qualitativen Nutzen der einzelnen Informationen erheblich: Zwar ist ein Großteil der Informationen bereits jetzt schon online verfügbar, es ist jedoch oft schwierig, die vielen verstreut vorliegenden Einzelinformationen zu bündeln, denn behördliche Umweltinformationen sind aufgrund der föderalen Vielfalt (*Wer hat wo...*) und der fachlichen Komplexität und Heterogenität der Sachverhalte (*...welche Daten*) oft schwer vergleichbar.

Da PortalU nur Zugriff auf Informationen und Daten aus behördlichen oder behörden-nahen Quellen hat, ist sichergestellt, dass alle dort angebotenen Inhalte eine gewisse Qualitätssicherung und Validierung erfahren haben. Anders als bei kommerziellen Suchmaschinen werden so in PortalU behördliche Umweltinformationen nicht mit privaten Einzelmeinungen oder Werbebotschaften kombiniert.

#### 10.4 Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden seit Mitte 1998 innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Auf der Grundlage einer abgestimmten Konzeption sowie geeigneter administrativer Strukturen für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) konnten erste Modellvorhaben realisiert und Standards für den Aufbau der GDI-DE beschlossen werden. Auch im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten im Geoinformationswesen

- politische Verhandlungen bezüglich der INSPIRE-Richtlinie, zu der im Europäischen Parlament am 13. Juni 2006 die 2. Lesung stattgefunden hat,

- finanzielle Absicherung von GMES durch die ESA-Ministerratskonferenz im Dezember 2005,
- Erstellung eines internationalen und nationalen 10-Jahres GEOSS Workplan,

war der IMAGI unter Einbindung des bestehenden Netzwerkes als Plattform für den Informationsaustausch und für themenbezogene Ressortabstimmungen erfolgreich tätig.

Die GDI-DE wird als ein wesentlicher Beitrag zur eGovernment-Initiative Deutschland-Online gesehen. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Entwicklung (BLAG NE) koordiniert.

### 10.5 BundOnline 2005

Ende 2005 war das Ziel von BundOnline 2005 erreicht, die internetfähigen Dienstleistungen der Bundesverwaltung online bereit zu stellen. Für BMU waren im Verlauf der Initiative in 2005 markante Meilensteine die Onlinestellung des BfN-Pilotprojektes CITES zur Unterstützung im Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie die Online-Antragsbearbeitung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

BMU hat bis Ende 2005 planmäßig 13 Dienstleistungen online gestellt. Die Weiterführung der eGovernment Aufgaben wird ab 2006 Daueraufgabe und im Rahmen der eGovernment Strategie des Bundes realisiert.

### 10.6 INSPIRE

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, hat am 23. Juli 2004 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) vorgelegt. Mit der INSPIRE-Richtlinie soll dem derzeitigen Problem einer zersplitterten, heterogenen und schwer zugänglichen Geodatenbasis in Europa begegnet werden. Ziel der Richtlinie ist, einen Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen zu schaffen. Die Richtlinie stellt (zunächst) auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab. Eine spätere Ausdehnung auf andere Themenbereiche ist vorgesehen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter sog. „Services“ auf der Grundlage internationaler Standards

verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die Richtlinie anzuwenden sein wird, sind in 3 Anhängen festgelegt. Sie sollen mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rahmen von Durchführungsbestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens vertieft beschrieben werden.

Die 2. Lesung im Europäischen Parlament fand am 12. Juni 2006 statt. Wegen des Umweltbezugs liegt die Federführung für die INSPIRE-Richtlinie innerhalb der Bundesregierung beim BMU. Das BMU hat gemeinsam mit dem BMI und dem vom Arbeitskreis e-Government der Staatssekretäre aus Bund und Ländern eingerichteten Lenkungsgremium GDI-DE (GeoDatenInfrastruktur Deutschland) eine INSPIRE Task Force gebildet. Hier wird die nationale Umsetzung der Richtlinie und die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen über die Verwaltungsebenen Bund, Länder und Kommunen hinweg koordiniert.

Mit dem Ziel einer möglichst breiten Einbindung von Nutzern und Anbietern hat die EU-Kommission Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Mitwirkung in den so genannten Spatial Data Interest Communities (SDIC) und den Legally Mandated Organizations (LMO) aufgerufen. Aus den eingereichten Interessensbekundungen hat die EU-Kommission 5 Drafting Teams zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Durchführungsbestimmungen gebildet. In allen Drafting Teams arbeiten deutsche Vertreter mit. Die deutschen Drafting Team-Experten arbeiten eng mit der INSPIRE Task Force zusammen.

Seitens der deutschen Geoinformationswirtschaft wird der Richtlinien-Vorschlag ausdrücklich begrüßt, da er Transparenz und Planungssicherheit liefert und Markthemmnisse beseitigt.

## 10.7 Umweltforschung

### 10.7.1 UFOPLAN

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ergibt, wird jährlich in einem Umweltforschungsplan (UFOPLAN) festgelegt<sup>67</sup>.

Politische Schwerpunkte des BMU sind insbesondere die Umsetzung der Energiewen-

---

<sup>67</sup> Die Übersicht UFOPLAN 2006 ist unter <http://www.bmu.de/forschung/aktuell/aktuell/1239.php> verfügbar und kann zudem schriftlich beim BMU (Referat ZG II 2, 11055 Berlin) angefordert werden. Die jeweilige Vergabebehörde (Umweltbundesamt, Bundesamt für Naturschutz oder Bundesamt für Strahlenschutz sowie in Einzelfällen das Bundesumweltministerium) ist Ansprechpartner für Fragen, die sich auf die Forschungsvorhaben des UFOPLAN 2006 beziehen.

de, eine Fortentwicklung des internationalen Klimaschutzprozesses, die Globalisierung ökologisch zu gestalten, die Umsetzung und Fortentwicklung des Kyotoprotokolls, eine weltweite Entwicklung der Erneuerbaren Energien, Schutz der Natur, globaler Artenschutz, die Herstellung einer gesicherten atomrechtlichen Basis für die nukleare Entsorgung. Des Weiteren soll die Umweltpolitik eine Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffe, Chemikalien, Lärm oder Strahlung herbeiführen. Künftig muss es auch darum gehen, Umweltpolitik noch stärker mit Innovationen, wirtschaftlicher Entwicklung und Beschäftigung zu verknüpfen und ihr eine aktive Rolle bei der Gestaltung von Modernisierungsprozessen und des Strukturwandels sowie zur Lösung globaler Probleme zu geben. Ein prioritäres Ziel ist weiterhin die effizientere Nutzung der natürlichen Ressourcen. Deutschland hat im ersten Halbjahr 2007 die EU-Ratspräsidentschaft und im gesamten Jahr 2007 die G8-Präsidentschaft inne. Umweltthemen werden hierbei absehbar einen Schwerpunkt bilden.

Um den Herausforderungen der Umweltpolitik gerecht zu werden, sind wissenschaftliche Grundlagen und Beratungen erforderlich. Diese im Rahmen der Ressortforschung des BMU – jeweils zusätzlich zu den bereits laufenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten – vorgesehenen Maßnahmen werden jährlich im Umweltforschungsplan (UFOPLAN) dargestellt. Die Ressortforschung wird durch die Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik bestimmt (aufgabengebundene Forschung). Sie liefert Entscheidungsgrundlagen und -hilfen für die Vorbereitung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung umweltrechtlicher Regelungen sowie umweltpolitischer Konzeptionen.

Die Umwelt- und Energieforschung des Bundes ist darüber hinaus Gegenstand der auf den Erkenntnisgewinn Dritter gerichteten allgemeinen Forschungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, im Energiebereich auch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

#### 10.7.2 Evaluierung der Ressortforschung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 06. Mai 2004 und dem Kabinettsbeschluss vom 31. Mai 2006 werden alle Ressortforschungseinrichtungen des Bundes einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat (WR) unterzogen.

Diese Einzelevaluierungen sollen dazu beitragen, dort wo erforderlich, die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes zu modernisieren, Wettbewerbselemente in der Ressortforschung zu stärken, Qualität und Effizienz der Forschung zu steigern und so-

mit zu einer verbesserten Erfüllung der Ressortaufgaben beizutragen. Darüber hinaus wird die Ressortforschung des Bundes einer Systemevaluierung unterzogen.

Im Mai 2006 hat der Wissenschaftsrat u. a. eine kritische Wissenschaftspolitische Stellungnahme zum Bundesamt für Strahlenschutz abgegeben; die Konsequenzen daraus werden derzeit vom BMU – unter Einbeziehung namhafter Berater - geprüft. Die Stellungnahme zum Umweltbundesamt wird im November erwartet. Das Bundesamt für Naturschutz wird ab 2007 dem Evaluierungsverfahren unterzogen werden. Die Vorlage der Systemempfehlungen des Wissenschaftsrates wird im November 2006 erwartet.

### 10.7.3 Siebentes EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP)

Die Europäische Kommission hat am 6. April 2005 ihren Vorschlag für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) 2007 – 2013 veröffentlicht. Der Vorschlag zum 7. FRP zeichnet sich besonders durch ein hohes Maß an Kontinuität gegenüber dem 6. EU-Forschungsrahmenprogramm aus und beinhaltet zudem neue Impulse für die Grundlagenforschung und Innovationen. Vorgesehen sind auch Vereinfachungen der Förderverfahren. Im Rahmen des Programms werden u.a. die Forschungsförderaktivitäten in den Bereichen Energie und Umwelt (einschließlich Klimaänderung) fortgesetzt. Insgesamt geht der KOM-Vorschlag von einer Erhöhung der Finanzmittel für das Programm aus. Nach der Einigung von Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission werden für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm 50 Mrd. € zur Verfügung stehen. Rechtzeitig vor Beginn des neuen Förderzeitraumes sollen die Verhandlungen abgeschlossen und die ersten Arbeitsprogramme veröffentlicht werden.

## 11 Internationale Zusammenarbeit

### 11.1 Europäische Union

#### 11.1.1 EU-Ratstagungen (Umwelt) unter britischer Präsidentschaft

Sitzungen des Rates fanden am 17. Oktober 2005 (Luxemburg) und am 2. Dezember 2005 (Brüssel) statt. Der Umweltrat verabschiedete Schlussfolgerungen zu den Themenbereichen Klimaänderungen und Verringerung der Klimaauswirkungen des Luftverkehrs sowie zur Vorbereitung der Internationalen Konferenz über Chemikalien-Management (ICCM). Orientierungsaussprachen führte der Rat zum REACH-Dossier, zum Thema Bessere Rechtsetzung, zur Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung und

zu genetisch veränderten Organismen. Der Rat befasste sich weiterhin mit einem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Maisprodukts und mit den nächsten Schritten beim EU-Emissionshandelssystem. Er nahm Informationen der Europäischen Kommission zur Mitteilung über die Verringerung der Klimaauswirkungen des Luftverkehrs sowie zur EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung zur Kenntnis. Eine partielle politische Einigung erzielte der Rat zur Verordnung über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+). Außerdem informierten die Kommission bzw. der Vorsitz über die Strategie zur biologischen Vielfalt sowie über Aktivitäten in den Bereichen Nanotechnologie und umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen. Weitere Punkte, darunter die Anregung zur Überprüfung der Regelungen über die Einfuhr von Wildvögeln in die EU, wurden auf Antrag nationaler Delegationen behandelt.

#### 11.1.2 EU-Ratstagungen (Umwelt) unter österreichischer Präsidentschaft

Sitzungen des Rates fanden am 9. März 2006 (Brüssel) und am 27. Juni 2006 (Luxemburg) statt. Der Umweltrat erzielte eine (einstimmige) politische Einigung zur Hochwasser-Richtlinie. Schlussfolgerungen zog der Rat zu der Thematischen Strategie Luftreinhaltung, zu Folgemaßnahmen zur 11. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zur Klimarahmenkonvention / 1. VSK des Kyoto-Protokolls, zur Vorbereitung der Frühjahrstagung des Europäischen Rates, zur Abfallpolitik der EU und zur städtischen Umwelt. Außerdem wurden Schlussfolgerungen zur Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenzen der Konvention zur Biologischen Vielfalt, des Cartagena-Protokolls und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe gezogen. Einen gemeinsamen Standpunkt formalisierte der Rat außerdem zu LIFE+ und zu REACH. Orientierungsaussprachen fanden statt zu Euro 5, zu gentechnisch veränderten Organismen (auf beiden Sitzungen), zur Überprüfung der Strategie für nachhaltige Entwicklung, zur thematischen Strategie für Abfallvermeidung und -recycling und zu Biokraftstoffen/Biomasse. Außerdem präsentierte die KOM einen Fortschrittsbericht zum RL-Vorschlag über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser. Unter Sonstiges informierte der Vorsitz über die Folgemaßnahmen zu den Mitteilungen der Kommission zum Aktionsplan für Biomasse und zur EU-Strategie für Biokraftstoffe, über die Konferenzen „Greening Events“ im Januar 2006 in Wien und „Umweltfreundliches Reisen in Europa“ und die Ergebnisse der ersten internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement im Februar in Dubai. Deutschland lud zu einem gemeinsam mit Österreich und Spanien ausgerichteten Expertentreffen über die umweltfreundliche und für Nutz-

pflanzen verträgliche Nutzung biologisch abbaubarer Abfälle am 31.5 und 1.6.2006 ein und forderte die Kommission auf, die im Jahr 2001 unterbrochenen Arbeiten an einer Bioabfallrichtlinie fortzuführen und strenge Qualitätsanforderungen einzuführen. Der Vorsitz informierte über Euro 5 sowie Konferenzen zu REACH, zur Europäischen Nachhaltigkeitsstrategie, zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, zur Biologischen Sicherheit, zur Biologischen Vielfalt, zu persistenten organischen Schadstoffen, zur Nordsee, zur Wasserknappheit und Dürre, zum Import von Wildvögeln und zu Abfall. Auf Antrag anderer nationaler Delegationen wurden die Europäische Aktion gegen Wasserknappheit und Dürre und die gemeinschaftliche Umweltfinanzierung für Natura 2000 behandelt. Seitens Italiens wurde der Abschuss des Bären „Bruno“ beklagt, dessen Aussetzung mit LIFE-Mitteln gefördert wurde.

### 11.1.3 EU-Erweiterung

Nachdem der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 erfolgte, steht nun die Aufnahme der beiden Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien im Vordergrund. Nachdem Fortschrittsberichte im Frühjahr 2006 den beiden Staaten deutliche Fortschritte, aber auch noch einige Defizite in der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes („*acquis communautaire*“) bescheinigten, wurde die Entscheidung, ob der Beitritt zum 1. Januar 2007 oder – wie nach dem Beitrittsvertrag auch möglich – erst zum 1. Januar 2008 erfolgen wird, auf den Europäischen Rat im Herbst 2006 verschoben. Staaten, mit denen derzeit Gespräche und ein sogenanntes Screening stattfinden, ob sie die Bedingungen für eine Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllen, sind Kroatien und Türkei. Letztere wird nicht vor 2014 aufgenommen werden können, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllt. Mazedonien hat seit Oktober 2005 den Status eines Beitrittskandidaten. Für den Westbalkan wurde beschlossen, diesem eine Beitrittsperspektive zu eröffnen. Zentral wird jedoch in allen Fällen die Aufnahmefähigkeit der EU und die Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen, insbesondere die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, sein.

Die Europäische Kommission hat zur Begleitung des Beitrittsprozesses eine Strategie entwickelt, deren zentrales Ziel die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes („*acquis communautaire*“) und der Aufbau effektiver Verwaltungsstrukturen („*institution building*“) ist. Um dieses Ziel in angemessener Zeit zu erreichen, wurde 1998 im Rahmen des Heranführungsprogramms EU-PHARE die Anwendung des sog. Twinning-Instruments beschlossen. In Twinning-Projekten arbeiten Behörden der EU-Mitgliedstaaten mit Partnerbehörden der neuen EU-Mitgliedstaaten und Kandidatenlän-

der eng zusammen, um Wissen und Erfahrungen in der Umsetzung des EU-Rechts weiterzugeben und den Verwaltungsaufbau in den Partnerländern zu unterstützen. Für die im Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten besteht noch bis Ende 2006 die Möglichkeit, im Rahmen einer Übergangsfazilität neue Twinning-Projekte auszuschreiben, um die noch bestehenden Lücken in Rechtsumsetzung und Vollzug zu füllen. Ab 2007 wird auch für die neuen Nachbarn der EU im Westbalkan, Mittelmeerraum und in den Neuen Unabhängigen Staaten verstärkt die Möglichkeit bestehen, am Twinning-Programm teilzunehmen. Das BMU beteiligt sich aktiv und in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den nachgeordneten Behörden am Twinning-Programm und ist im Umweltbereich bisher in 61 Projekten in allen mittel- und osteuropäischen neuen EU-Mitgliedstaaten, Malta, den Kandidatenländern Rumänien, Bulgarien und Türkei sowie in der Ukraine vertreten.

Mit Stand Juni 2006 wurden 42 Projekte abgeschlossen, 17 Projekte befinden sich gegenwärtig in der Durchführung. Von diesen 17 Projekten wurden zehn Projekte im Berichtszeitraum neu begonnen (Rumänien vier, Türkei zwei, je ein Projekt in Bulgarien, Slowenien, Malta und Serbien). Weitere zwei werden derzeit vorbereitet. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Projekte sind die Umsetzung des EU-Acquis in den Bereichen Abfallwirtschaft, horizontale Gesetzgebung (UVP- und IVU-Richtlinie), Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft sowie die Vorbereitung auf die Verwendung von Strukturfondsmitteln. Die Projekte dienen der Verbesserung der Umweltstandards in den mittel- und osteuropäischen Partnerländern, bereiten den Weg für vertiefte bilaterale Kooperation und fördern Know-how-Transfer und engere wirtschaftliche Zusammenarbeit auf den Gebieten moderner Umwelttechnologien und modernen Umweltmanagements.

Die im Wettbewerb mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse bei der Projektvergabe an Deutschland im Bereich des Umweltschutzes sind ein bedeutender Erfolg. Um auch künftig so erfolgreich sein zu können, bedarf es weiterhin der engen Zusammenarbeit mit den Bundesländern, die das BMU bei der Entsendung von Lang- und Kurzzeitexperten in die Zielländer maßgeblich unterstützen. Es ist beabsichtigt, das Engagement verstärkt auf die Staaten des Westbalkans und die Neuen Unabhängigen Staaten auszudehnen.

## 11.2 Bilaterale Zusammenarbeit

### 11.2.1 Zusammenarbeit mit Frankreich

Der 14. deutsch-französische Umweltrat fand am 25./26. August 2005 auf der Insel Vilm bei Rügen statt. Schwerpunkte waren die nächsten Schritte im Klimaschutz und beim weltweiten Ausbau der erneuerbaren Energien. Zudem setzten sich Deutschland und Frankreich für eine Umweltorganisation der Vereinten Nationen, die Einbeziehung des Flugverkehrs in die zweite Phase des EU-Emissionshandels und die Prüfung einer internationalen Solidaritätsabgabe auf Flugtickets ein. Die Bedeutung der biologischen Vielfalt, die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Pkw und die REACH-Verordnung waren weitere wichtige Themen des Umweltrats. Neben dem damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin und seiner französischen Kollegin Nelly Olin waren als Vertreterin der Länder die Ministerin für Umwelt aus Baden-Württemberg, Tanja Gönner, und als Gast der Minister für Umwelt aus Mecklenburg-Vorpommern, Wolfgang Methling, anwesend. Der nächste deutsch-französische Umweltrat findet am 24./25. September 2006 bei Paris statt.

### 11.2.2 Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Im Berichtszeitraum wurde die bilaterale Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten weiter vertieft. Hervorzuheben sind Treffen mit Polen, Tschechien, Russland, Rumänien, Bulgarien und den Kaukasusländern.

- Polen

Am 10. und 11. April 2006 fand in Neuhardenberg/Land Brandenburg die 12. Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrats unter der Leitung von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und Jan Szyszko, Minister für Umwelt der Republik Polen, unter Teilnahme der Umweltstaatssekretäre von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen sowie von Vertretern der Wojewodschaften von Westpommern, Lebuser Land und Niederschlesien statt. Der Rat erörterte die Entwicklung der Umweltpolitik in beiden Ländern unter besonderer Berücksichtigung EU-politischer Aspekte.

Deutschland beabsichtigt, seine EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 im Bereich der Umweltpolitik unter das Leitthema Umwelt-Innovation-Beschäftigung zu stellen. Polen ist an diesbezüglichen deutschen Erfahrungen sehr interessiert. Es besteht Einvernehmen, dass die Potenziale für Innovationen und Beschäftigung aktiviert werden müs-

sen. Ein gemeinsamer Auftritt auf Umweltmessen und andere Aktivitäten sollen den Austausch über innovative Umwelttechnologien befördern.

Polen hat weitere Fortschritte bei der Umsetzung von Umweltrecht der EU gemacht und dabei die von Deutschland vermittelten praktischen Erfahrungen genutzt. Zur Unterstützung der EU-Nachbarschaftspolitik wird die gemeinsame Beteiligung an grenzüberschreitenden Projekten, insbesondere in den Bereichen Wasserwirtschaft und Naturschutz, mit den neuen EU-Nachbarstaaten vorgesehen.

Beide Länder werden verstärkt erneuerbare Energien nutzen, um zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen. Ein Erfahrungsaustausch zu diesen Fragen soll begonnen werden; Die Zusammenarbeit bei grenznahen bzw. grenzüberschreitenden Fragen unter der Leitung der Kommission und bei aktiver Teilnahme der angrenzenden Bundesländer und Wojewodschaften hat sich weiterhin gut entwickelt.

- Russland

Am 27. und 28. 2006 April fanden im sibirischen Tomsk zum achten Mal die Deutsch-Russischen Regierungskonsultationen statt. Gegenstand der Regierungskonsultationen waren auch ausgewählte Themen des Umweltschutzes. Die diesbezüglichen Gespräche wurden auf deutscher Seite von Michael Müller, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesumweltministerium, geführt. Es bestand Einvernehmen, dass sich die deutsch-russische Zusammenarbeit künftig auf die beiden Schwerpunkte Naturschutz und Bewahrung der biologischen Vielfalt sowie nachhaltige Nutzung von Energie und Naturressourcen konzentrieren soll. Einzelheiten werden von der gemeinsamen Leitgruppe zur Umsetzung des bilateralen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes im September 2006 vereinbart.

Das russische Ministerium für Naturressourcen ist an der Vermittlung von deutschen Erfahrungen bei der Gesetzgebung im Umweltbereich interessiert. Dies betrifft sowohl den technischen Bereich (Genehmigungsanforderungen für Anlagen) als auch den Naturschutz (Entwicklung von Managementplänen für Naturschutzgebiete). Dazu sollen insbesondere bilaterale Projekte im Rahmen des Partnerschaftsprogramms der EU umgesetzt werden. Sowohl das Bundesumweltministerium als auch das russische Ministerium für Naturressourcen sehen die Notwendigkeit, den Einsatz moderner Umwelttechnologien zu Energie- und Ressourceneffizienz zu fördern. Deshalb soll ein Dialog unter Beteiligung der Wirtschaft begonnen werden.

Die auf russischen Wunsch eingerichtete Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Ostseeraum soll möglichst schnell ihre Tätigkeit beginnen. Diese Arbeitsgruppe wird die Koordinierung der bilateralen Zusammenarbeit im Ostseeraum übernehmen. In diesem Rahmen soll auch der Bau der Ostsee-Pipeline unter Umweltgesichtspunkten begleitet werden. Darüber hinaus wird sich das Gremium mit Fragen der umweltverträglichen Entwicklung im Raum Kaliningrad befassen. Die russische Seite informierte darüber, dass Präsident Putin in Tomsk entschieden habe, dass eine geplante und bereits genehmigte Erdölpipeline nicht wie ursprünglich geplant in unmittelbarer Nähe des Baikalsees verlaufen soll, um Gefährdungen zu vermeiden.

- Tschechien

Die mit dem deutsch-tschechischen Umweltabkommen vom 24. Oktober 1996 eingerichtete Gemeinsame Umweltkommission kam am 3. und 4. Mai 2006 zu ihrer 7. Sitzung in Prag zusammen. Die deutsche Delegation stand unter Leitung des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller.

In beiden Staaten spielen der Umweltschutz als Querschnittsaufgabe sowie die Klima- und Energiepolitik eine herausragende Rolle. Es besteht Einvernehmen, dass insbesondere zur Klima- und Energiepolitik weitere Anstrengungen sowohl im Rahmen der EU als auch national erforderlich sind. Zu Fragen der EU-Nachhaltigkeitsstrategie, der thematischen Strategien der EU zu Luft und Abfall, zur EU-Emissionshandelsrichtlinie und zum Environmental Technology Action Plan der EU führte die Umweltkommission einen Meinungsaustausch. Dem Einsatz moderner Umwelttechnologien soll künftig in beiden Staaten mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine diesbezügliche Kooperation wurde vereinbart. Die Umweltkommission verständigte sich auf einen Fahrplan für den Umgang mit illegal verbrachten Abfällen. Dieser Plan umfasst sowohl aktuelle Fälle, bei denen die Verursacher feststehen, als auch Fälle, bei denen die Verursacher bisher nicht bekannt sind oder die künftig eventuell stattfinden. Die Sonderabfallagentur des Landes Baden-Württemberg hat sich bereit erklärt, im Rahmen des Staatsvertrags der Länder bei der Klärung letzterer Fälle als koordinierende Einrichtung und Ansprechpartner für Tschechien zu fungieren. Darüber hinaus wurden präventive Maßnahmen abgestimmt, u. a. verstärkte gemeinsame Kontrollen.

Trotz deutlicher Verbesserungen der Luftqualität im deutsch-tschechischen Grenzraum bedarf die Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung weiterhin gemeinsamer Anstrengungen. Die Umweltkommission nahm einen Bericht zur Feinstaubbelastung im Grenzgebiet beider Staaten entgegen, der auf Veranlassung der Umwelt-

kommission in den letzten zwei Jahren von deutschen und tschechischen Experten gemeinsam erarbeitet wurde.

Die Kommission befasste sich erneut mit dem noch nicht gelösten Problem der zeitweisen Geruchsbelastungen und erhöhten Benzolkonzentrationen im mittleren Erzgebirge. Obwohl der Schadstoffausstoß in den letzten Jahren in den erzgebirgsnahen Regionen deutlich gesenkt werden konnte, ist noch ein relativ hohes Belastungsniveau zu verzeichnen. Ein weiterer Schwerpunkt der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit bleibt der gemeinsame Hochwasserschutz. Es besteht Einvernehmen, dass die im internationalen Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe im Jahr 2003 vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit Priorität vorangetrieben werden müssen.

- Rumänien

Am 11. und 12. Mai 2006 fand in Berlin die 6. Sitzung der Deutsch-rumänischen Umweltkommission unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium Astrid Klug statt. Im Vordergrund des Treffens stand der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union.

Das Bundesumweltministerium unterstützt Rumänien aktiv bei der Beitrittsvorbereitung, insbesondere beim Aufbau effektiver Verwaltungsstrukturen. Mit Stand Juni 2006 werden dort fünf EU-Twinning-Projekte durchgeführt. Vier dieser Projekte, die im Dezember 2006 begonnen haben, zielen auf den Aufbau der erst 2004 geschaffenen nationalen und regionalen Umweltbehörden. Inhaltlich liegen besondere Schwerpunkte auf der Verminderung der industriellen Umweltverschmutzung und der Verbesserung der Luftqualität. Ein weiteres Projekt befasst sich mit der Verwendung von EU-PHARE-Mitteln für Umweltinvestitionsprojekte. Ein Twinning-Projekt zur Unterstützung bei der Umsetzung des EG-Rechts im Bereich industrieller Verschmutzung (LCP, VOC, Seveso II) konnte im September erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Beteiligung an Nachfolge-Twinning-Projekten wird angestrebt.

Ergänzend zu den Twinning-Projekten fanden im Berichtszeitraum bilaterale Beratungshilfeprojekte zur Unterstützung der Umsetzung der IVU-Richtlinie und zur Entwicklung regionaler Abfallwirtschaftspläne statt. Weitere Projekte umfassen die Bereiche Energieeffizienz / Erneuerbare Energien. U.a. wurde zur Verbesserung des Klimaschutzes ein Portfolio für deutsch-rumänische Joint-Implementation-Projekte entwickelt. Als Rahmen für diese JI-Projekte wird zur Zeit ein „Memorandum of Understanding“ zwischen beiden Ländern verhandelt. Des Weiteren wurde ein gemeinsames Pilotprojekt zur energetischen Wohngebäudesanierung angestoßen, als dessen Grundlage ein

Ressortabkommen „über die gemeinsame Durchführung eines Umweltschutzpilotprojektes in Rumänien“ geschlossen werden soll.

- Zusammenarbeit mit den Südkaukasusstaaten

Am 10. März 2006 fand im Bundesumweltministerium ein Gespräch zwischen Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und den Umweltministern der drei Südkaukasusländer, Vardan Ayvazyan (Armenien), Goussein Bagirov (Aserbaidshan) und Georgi Papuashvili (Georgien), statt. Bundesminister Gabriel sprach sich für eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Südkaukasusländern aus; insbesondere für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, mit der ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Lösung von Umweltproblemen im Südkaukasus geleistet werden kann.

Darüber hinaus trägt die Zusammenarbeit der drei Kaukasusstaaten mit internationalen Partnern zur Stabilisierung der Region bei. Die Minister kamen überein, die beiden vom Bundesumweltministerium über das Beratungshilfeprogramm geförderten Projekte „Grenzüberschreitende Störfallvorsorge im Flusseinzugsgebiet der Kura“ und „Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung von Bergdörfern im Kaukasus“ fortzusetzen und die Zusammenarbeit zu vertiefen.

### 11.3 Alpenkonvention

Die Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich der VIII. Alpenkonferenz am 16. November 2004 den Vorsitz der Alpenkonferenz an Österreich übergeben. Auf der Grundlage des unter deutschem Vorsitz verabschiedeten Arbeitsprogramms 2005 bis 2010 wurde die gemeinsame Arbeit zu den vereinbarten Schwerpunkten kontinuierlich fortgesetzt:

- Mobilität, Erreichbarkeit, Transitverkehr
- Gesellschaft, Kultur, Identität
- Tourismus, Freizeit, Sport
- Natur, Land- und Forstwirtschaft, Kulturlandschaft

Besondere Bedeutung messen die Vertragsparteien dem „Alpenzustandsbericht“ bei, der 2005/2006 erstmals zum Thema „Verkehr in den Alpen“ erarbeitet und eine bedeutende Grundlage für künftige politische Entscheidungen im Alpenraum bilden wird. Eine wesentliche Grundlage hierfür ist ein alpenweites Indikatorensystem, das von einer internationalen Arbeitsgruppe unter deutscher Leitung (Umweltbundesamt) entwickelt

wurde. Das Bundesumweltministerium unterstützt die Erarbeitung des ersten Alpenzustandsberichtes besonders aktiv mit einem Forschungsvorhaben. In enger Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern werden im Rahmen dieses Vorhabens die Daten, bergspezifischen Indikatoren und Informationen aus dem deutschen Alpenraum zur Verfügung gestellt, aufbereitet und bewertet.

Gemäß den Beschlüssen der Umweltminister der Vertragsparteien hat das Verkehrsprotokoll im Rahmen der Umsetzung der Alpenkonvention und seine Ratifizierung durch alle Vertragsparteien, insbesondere die EU, eine grundlegende Bedeutung. Die Minderung der schädlichen Auswirkungen des Straßenverkehrs und dessen Verlagerung auf die Schiene wurde als prioritär eingestuft. Vertreten durch die Umwelt- und Verkehrsressorts des Bundes und des Freistaates Bayern wirkt D aktiv in der Arbeitsgruppe „Verkehr“ der Alpenkonvention mit und leitet die Unterarbeitsgruppe Schienenkorridore.

Naturkatastrophen und die Folgen des Klimawandels werden in den Alpen immer mehr zur Belastung und Gefahr. Vor diesem Hintergrund hat die VIII. Alpenkonferenz die „Plattform Naturgefahren“ eingerichtet, die den länderübergreifenden Erfahrungsaustausch verstärken und zur Umsetzung verabschiedeter Empfehlungen beitragen soll. Die Plattform wird für zwei Jahre von der Schweiz geleitet. D wirkt, hier insbesondere vertreten durch den Freistaat Bayern, aktiv mit.

Grenzübergreifende Schutzgebiete und ökologisches Netzwerk in den Alpen: Auf der Grundlage einer von D angeregten und geförderten Studie des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete hat die Alpenkonferenz den Vertragsstaaten konkrete Schritte zur Verwirklichung des ökologischen Verbunds, wie dies im Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ vorgesehen ist, empfohlen. BMU sieht die Schaffung des ökologischen Verbundes in den Alpen als einen konkreten Beitrag zum globalen Netzwerk der Schutzgebiete, das gemäß der Beschlüsse der CBD VSK bis 2010 weltweit geschaffen werden soll. Dementsprechend wurde dieses Thema durch die Organisation und Finanzierung eines alpenweiten Seminars im November 2005 gemeinsam mit dem Freistaat besonders gefördert. Darüber hinaus förderte BMU den Erfahrungsaustausch des Netzwerks der Alpiner Schutzgebiete mit den Vertragsstaaten der Karpatenkonvention mit dem Ziel, ein Netzwerk der Karpatenschutzgebiete aufzubauen.

Nachhaltiger Tourismus ist insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels eine Herausforderung in den Alpen. Die Alpenkonferenz hat deswegen den in Liechtenstein entwickelten Leitfaden „Auditing in Skigebieten – Leitfaden zur ökologischen Aufwertung“ als einen Beitrag zur Umsetzung des Tourismusprotokolls begrüßt.

Nachdem das Auditing bereits in Liechtenstein, der Schweiz und Österreich erprobt worden ist, hat Deutschland mit Förderung durch BMU das Verfahren im Pilotskigebiet Oberstdorf erfolgreich angewandt. Die Erfahrungen werden in das Gesamtkonzept einfließen, um nachhaltigem Skitourismus den Weg zu bahnen.

Zum Thema „Bevölkerung und Kultur“ soll bis zur IX. Alpenkonferenz im November 2006 eine politische Deklaration erarbeitet und von den Ministern verabschiedet werden. Festgelegt wurden die zentralen Themen, z. B. Gemeinschaftsbewusstsein und Kooperation, Kulturelle Vielfalt, Lebensqualität und Chancengleichheit sowie Wirtschaftsraum und Rolle der Städte. Die Verbindlichkeit der Deklaration wird dadurch erhöht, dass die Durchführung in den Alpenstaaten der Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss unterliegt, der künftig die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle regelmäßig kontrollieren wird. Die politische Erklärung wird in einer internationalen Arbeitsgruppe unter Vorsitz Italiens erarbeitet.

D, vertreten durch BMU und den Freistaat Bayern, wirkt aktiv in dieser Arbeitsgruppe mit. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Vertragsparteien gestalten sich die Verhandlungen bisher zäh und langwierig. Erschwert werden die Verhandlungen zusätzlich durch die ländereigene Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit auf den Gebieten Bildung und Kultur in einigen föderalistisch geprägten Vertragsstaaten der Alpenkonvention.

BMU hat sich aktiv an den Bergpartnerschaftsaktivitäten der Alpenkonvention beteiligt, die zur Umsetzung der Partnerschaftsinitiative von Johannesburg vereinbart wurden, und konkrete Projekte in den Bergregionen Karpaten, Kaukasus und Zentralasien (Tienschn, Pamir) gefördert. Bis September 2005 haben die Vertragsparteien den ersten Bericht über die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle gemäß Beschluss VII/4 der VII. Alpenkonferenz vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In D wurde er gemeinsam von den Ressorts des Bundes und des Freistaates Bayern erarbeitet.

Die Ratifizierung der Protokolle der Alpenkonvention wurde nach Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Slowenien im Jahr 2005 auch in Frankreich abgeschlossen. Italien und die Schweiz haben immer noch kein Protokoll ratifiziert. Die EG hat 2005/2006 die Unterzeichnung und Ratifizierung der Protokolle „Energie“, „Tourismus“, „Bodenschutz“ sowie „Berglandwirtschaft“ vorbereitet bzw. abgeschlossen. Hierzu dürfte beigetragen haben, dass die Umweltministerien von D und Österreich gemeinsam eine nationale

Expertin bei KOM für drei Jahre finanziert haben, die den Ratifizierungsprozess bei der EG weitgehend organisatorisch begleitet hat.

#### 11.4 G-8-Prozess

Der G8-Gipfel im Juli 2006 behandelte Energiesicherheit - neben Bildung und Infektionskrankheiten – als Schwerpunktthema. Der Gipfel in St. Petersburg vom 15. bis 17. Juli fand erstmals unter russischem G8-Vorsitz statt. Bei der Diskussion der in St. Petersburg verabschiedeten Gipfelerklärung und dem Aktionsplan zu Energiesicherheit standen außenwirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt, insbesondere Investitionsbedingungen, Lieferbeziehungen, Diversifikation sowie Transparenz im Energiesektor. In den Gipfeldokumenten wird auch die wichtige Rolle von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und neuen Energietechnologien unterstrichen. Die beim G8-Gipfel in Gleneagles vereinbarten G8-Aktivitäten zum Klimaschutz werden bekräftigt. Bundeskanzlerin Merkel hat in St.Petersburg zum nächstjährigen G8-Gipfel vom 6.-8. Juni 2007 nach Heiligendamm eingeladen. Deutschland hat in 2007 die G8-Präsidentschaft inne.

Im Vorfeld des Gipfels fand am 23./24. März 2006 in Moskau ein hochrangiges Treffen zu Umweltschutz und Anlagensicherheit im Energiesektor statt. Auf Einladung der russischen Umweltaufsichtsbehörde Rostekhnadzor berieten Vertreter der G8-Staaten und internationaler Organisationen über Wege, um Umweltschutz und Anlagensicherheit frühzeitig in den Entscheidungsprozess zu integrieren. Es bestand Einigkeit darin, dass vorsorgender Umweltschutz ökonomisch wesentlich sinnvoller ist als kostspieliger Reparaturbetrieb. Neben dem graduellen Übergang zu nachhaltigen Energiesystemen (erneuerbaren Energien, Effizienztechnologien) ist weltweit eine Verbesserung des Umweltschutzes im konventionellen Bereich erforderlich. Hierfür sollte die internationale Zusammenarbeit bei integriertem Umweltschutz und Risikomanagement intensiviert sowie die Anwendung moderner Umwelttechnologien ausgeweitet werden.

Bereits am 1. November 2005 fand in London die Auftaktkonferenz im „Gleneagles-Dialog“ statt. Umwelt- und Energieminister aus den 20 Ländern mit dem größten Energieverbrauch (neben den G8-Staaten die „+5“ – China, Indien, Südafrika, Brasilien, Mexiko – sowie Indonesien, Australien, Spanien, Polen, Nigeria, Südkorea) sowie Europäische Kommission und Vertreter internationaler Organisationen (Weltbank, IEA, UNEP, Klimasekretariat) kamen zu einer ersten Bestandsaufnahme der beim G8-Gipfel in Gleneagles im Juli 2005 verabschiedeten Initiativen (insb. Aktionsplan zu „Klimawandel, sauberer Energie und nachhaltiger Entwicklung“). Durch den Erfahrungsaustausch sol-

len „beste Praktiken“ bei Politiken und Maßnahmen zu Klimaschutz und nachhaltiger Energie vorangebracht werden. Der strategische Dialog zwischen Industrie- und Schwellenländern im informellen Rahmen soll zudem Fortschritte im UN-Klimaprozess (Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll) ermöglichen. Die Regierung von Mexiko hat zu einem Folgetreffen des Gleneagles-Dialogs Anfang Oktober 2006 eingeladen. Die Bundesregierung will auf dieser Basis eine neue Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern vorantreiben, die auf eine anspruchsvolle Modernisierung der Energieversorgung zur Steigerung der Energieeffizienz und auf den Ausbau erneuerbarer Energien gerichtet ist.

#### 11.5 UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)

Die Kommission der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung (CSD) wird bei ihrer 15. Jahrestagung im Mai 2007 während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Politikempfehlungen zu den Themen: Energie für nachhaltige Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung und Klimawandel verabschieden. In Vorbereitung hierauf diente die diesjährige CSD-Jahrestagung in New York (CSD 14, 1. bis 12. Mai 2006) in erster Linie einem gründlichen Meinungs austausch über Umsetzungserfolge und –defizite in diesen Politikfeldern.

Angesichts des Klimawandels, der weltweit steigenden Energiepreise, des dramatisch zunehmenden Energieverbrauchs, der Verknappung der fossilen Energieträger und mit Blick auf die Erreichung der Zielsetzungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg 2002) und der Millenniumsentwicklungsziele – ca. 2 Milliarden Menschen in Entwicklungsländern haben nach wie vor keinen Zugang zu Energie – muss die CSD 2007 die Weichen für eine global nachhaltige Energiepolitik und eine Diversifizierung des Energieträgermix hin zu nachhaltigeren Strukturen stellen. Die steigenden Energiepreise lassen immer größere Teile der technischen Potentiale für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in den Bereich der Wirtschaftlichkeit rücken und werden somit zunehmend auch ohne eine Berücksichtigung der externen Kosten fossiler Energieversorgung kosteneffizient erschließbar.

- Nachhaltige Energiepolitik und Klimaschutz

Bundesumweltminister Gabriel, der die deutsche Delegation leitete, trat in New York für den entschlossenen Ausbau von Energieeffizienzmaßnahmen und der erneuerbaren Energien ein und betonte das große Potential des „Clean Development Mechanism“ (CDM) unter dem Kyoto-Protokoll für eine kostengünstige Einsparung von Treibhausga-

sen und den Transfer moderner Technologien in Entwicklungsländer. Die Fortsetzung des verschwenderischen Umgangs mit knappen Ressourcen gehe zu Lasten der Ärmsten und künftiger Generationen.

Auf deutsche Initiative forderte die EU auf der CSD 14 in New York, dass bis 2010 in den nationalen Nachhaltigkeitsstrategien, Entwicklungsprogrammen oder vergleichbaren Planungsinstrumenten konkrete umsetzungsfähige Festlegungen zur Ausweitung des Zugangs zu Energie, von Energieeffizienzmaßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energien getroffen werden sollen. Die EU schlägt vor, dass die CSD das Energiethema in den Jahren 2010 und 2014 erneut aufgreift. Die Beratungen sollen dann auf einer national bereits konkretisierten Basis stattfinden können.

Bei den Beratungen zum Klimawandel wurde von den meisten Delegationen schnelles und konsequentes Handeln gefordert; der Kyoto-Prozess müsse ohne zeitliche Verzögerung fortgeschrieben werden. Besonders hervorgehoben wurde der Clean Development Mechanism, dessen verstärkter Einsatz vielfach angemahnt wurde.

- Luftverschmutzung

Zum Thema Luftverschmutzung wurde die Dringlichkeit entschlossener Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung in Innenräumen hervorgehoben. Mehr als 3,2 Milliarden Menschen nutzen Feststoffe (Holz, Holzkohle, Kohle) als einzig erschwingliche Energiequelle zum Kochen und Heizen. Nach WHO-Angaben sterben in Entwicklungsländern jährlich ca. 1,5 Millionen Menschen an den Folgen der Luftverschmutzung in Innenräumen.

- Nachhaltige industrielle Entwicklung

Im Vordergrund der Diskussion über nachhaltige industrielle Entwicklung stand die Identifizierung von Hindernissen auf betrieblicher - z.B. mangelhaftes Ressourcenmanagement - wie auch auf politischer Ebene - z.B. fehlende regulative Rahmenbedingungen. Das Ergebnispapier der CSD-14 (Chairman's Summary) des CSD-Vorsitzenden Aleksi Aleksishvili (Finanzminister Georgiens) reflektiert wesentliche Prioritäten der EU und bietet eine gute Grundlage für die 2007 während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft stattfindenden Verhandlungen der CSD 15. Die Forderung nach einem effizienten internationalen Überprüfungsmechanismus zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf Basis der Beschlusslage des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg 2002) und der Internationalen Konferenzen für erneuerbare Energien von Bonn (2004) und Peking (2005) wurde im Chairman's Summary noch nicht

aufgegriffen und wird bei CSD 15 zu verhandeln sein. Das Summary erwähnt immerhin die Notwendigkeit, bei CSD 15 wirksame Folgemaßnahmen zu prüfen.

#### 11.6 Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Fortentwicklung zu einer internationalen Umweltorganisation (UNEO)

Das vom UNEP-Verwaltungsratspräsidenten, dem indonesischen Umweltminister Wito-laer, geleitete Ministerforum war die letzte UNEP-Konferenz in der achtjährigen Amtszeit von UNEP-Exekutivdirektor Töpfer. Die herausragende Leistung Töpfers als internationaler Umweltpolitiker und als Unter-Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde allseits nachdrücklich hervorgehoben.

Schwerpunktt Themen des Globalen Umweltministerforums in Dubai im Februar 2006, an dem ca. 130 Umweltminister teilnahmen, waren nachhaltige Energiepolitik, Chemikaliensicherheit, Umwelt und Tourismus sowie die Stärkung des Umweltschutzes in den Vereinten Nationen. Zur Dringlichkeit des weltweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien und zu verstärkten Anstrengungen bei Energieeffizienz/Zugang zu Energie bestand in Dubai breite Übereinstimmung. Damit sandte das GMEF ein klares Signal an die Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (CSD), deren Hauptthema im Zweijahreszyklus 2006/2007 Energie für nachhaltige Entwicklung ist. In der Debatte wurden im Einzelnen thematisiert: Der Ausbau der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, die Bedeutung der Politikentwicklung sowie die Notwendigkeit weiterer finanzieller Förderung, und die Notwendigkeit, 2007 durch die CSD einen überzeugenden Follow-up- und Überprüfungsprozess zum Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Am Rande des GMEF fand ein Ministertreffen der Johannesburg Renewable Energy Coalition (JREC) statt, bei dem diese inzwischen 90 Staaten umfassende Staatengruppe ein "Dubai Statement" verabschiedete, in dem von der CSD insbesondere die Festlegung eines anspruchsvollen Überprüfungsprozesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien gefordert wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass mittlerweile 45 Staaten Ausbauziele festgelegt haben und in 48 Staaten bereits Förderpolitiken für erneuerbare Energien eingeführt worden sind.

Einhellig begrüßt wurde in Dubai die kurz zuvor erfolgte Einigung über den "Strategischen Ansatz für ein Internationales Chemikalienmanagement (SAICM)", mit dem die Kluft zwischen dem Chemikalienmanagement entwickelter und weniger entwickelter Staaten verringert werden soll. Wesentliche Elemente sind die Dubai-Deklaration mit

der Annahme von SAICM sowie eines Katalogs konkreter Maßnahmen (Global Plan of Action). Dieses vom GMEF gebilligte Verhandlungsergebnis wurde allgemein als wesentlicher Schritt zur Realisierung der beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg 2002) vereinbarten Minimierung der negativen Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bis zum Jahre 2020 gewertet. Die Entscheidung zu SAICM sieht insbesondere vor, dass unter dem Dach von UNEP ein Implementierungsprozess zur Durchführung von SAICM eingeleitet wird und bei UNEP in Genf ein eigenes SAICM-Sekretariat eingerichtet wird. Ferner ist vorgesehen, dass der Implementierungsprozess durch Nachfolgekongressen auf VN-Ebene überwacht und gesteuert wird. Diese Konferenzen sollen in den Jahren 2009, 2012, 2015 und 2020 im Zusammenhang mit den jeweiligen Ministersegmenten der Verwaltungsräte von FAO, ILO und WHO stattfinden.

Bei den GMEF-Ministerdiskussionen zur Stärkung des Umweltschutzes in den Vereinten Nationen kritisierte BM Gabriel nachdrücklich die institutionelle Schieflage zwischen UNEP einerseits und Organisationen wie der WHO und der WTO andererseits und plädierte für die Aufwertung UNEPs zu einer United Nations Environment Organization (UNEO). Im Vorfeld der Plenarkonsultationen der VN-Generalversammlung zur UN-Reform im Umweltbereich erhielt die UNEO-Forderung in Dubai ausdrückliche Unterstützung durch Kenia; konstruktiv äußerten sich Chile und China. Im Übrigen zeigte sich das bekannte Meinungsbild: Unterstützung durch Kanada, Norwegen, Island, Schweiz und eine Reihe von Entwicklungsländern; Ablehnung vor allem durch Brasilien, Indien, Japan und USA.

*UNEO*: Auf Basis der Beschlusslage des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 2005<sup>68</sup> ist es der EU gelungen, beim VN-Gipfel im September Festlegungen durchzusetzen, die auf eine Verbesserung der Kohärenz der Organisationsstrukturen der Umweltpolitik der UNO zielen und auch den Vorschlag des UNO-Generalsekretärs zur Schaffung einer „tightly managed entity“ der Vereinten Nationen für die Umwelt aufgreifen. Ziel der EU ist die Aufwertung UNEPs zu einer UN-Umweltorganisation (UNEO), die – vergleichbar

---

<sup>68</sup> „Die nachhaltige Entwicklung unter Einschluss aller Umweltfragen und -probleme muss stärker in die nationalen und internationalen Entwicklungsprogramme und -strategien einbezogen werden. Der Europäische Rat unterstützt den dringenden Appell des Generalsekretärs, eine stärker integrierte Struktur für die globale Umweltpolitik auf der Grundlage der bestehenden Institutionen zu schaffen. Die EU schlägt in diesem Sinne angesichts der umweltpolitischen Herausforderungen im Entwicklungsbereich vor, dass auf der Tagung auf hoher Ebene im September 2005 im Rahmen der VN-Reform ein Prozess eingeleitet wird, der zu Verhandlungen über die Einrichtung einer VN-Umweltorganisation führt; diese sollte ausgehend vom UNEP aufgebaut werden, ein aktualisiertes und erweitertes Mandat erhalten, über stabile, angemessene und vorhersehbare Finanzbeiträge verfügen und den übrigen VN-Sonderorganisationen gleichgestellt sein. Die Organisation mit Sitz in Nairobi würde eine integrierte und kohärente Entwicklung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung ermöglichen und eng mit den multilateralen Organisationen zusammenarbeiten, wobei jede ihre komparativen Vorteile optimal einsetzen könnte.“

zur Weltgesundheits- oder zur Welternährungsorganisation – mit einer breiteren und stabileren finanziellen Grundlage viel besser als UNEP in der Lage wäre,

- geeignete Regeln und Rahmenvorgaben zu entwickeln, um ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Globalisierung und globalem Umweltschutz herzustellen;
- Politikempfehlungen gegenüber den verschiedenen souveränen Entscheidungsstrukturen der multilateralen Umweltabkommen, gegenüber dem UN-System insgesamt sowie gegenüber den internationalen Finanzinstitutionen abzugeben;
- als Umweltsäule der nachhaltigen Entwicklung innerhalb des UN-Systems dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen des Rio- und des Johannesburg-Gipfels international ernst genommen und ordnungsgemäß überprüft werden, da deren Umsetzung vorangebracht werden muss;
- die Entwicklungsländer in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Entwicklungsorganisationen insbesondere durch Maßnahmen im Bereich Kapazitätsaufbau bei der Umsetzung internationaler, regionaler und nationaler Umweltpolitiken zu unterstützen;
- die drängenden Umweltprobleme wie etwa den Rückgang der biologischen Vielfalt, den Klimawandel, die Wasser- und Luftverschmutzung, Umweltkatastrophen, nicht nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sowie die Verhütung grenzüberschreitender Konflikte und Konfliktnachsorge in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, wie z. B. der Weltbank, dem UN-Entwicklungsprogramm (UNDP), der Globalen Umweltfazilität GEF und den zuständigen Gremien der multilateralen Umweltabkommen, anzugehen;
- das weltweite Bewusstsein für die prekäre Lage der Umwelt zu schärfen.

### 11.7 Finanzierung nachhaltiger Entwicklung

Im Koalitionsvertrag werden die Förderung erneuerbarer Energien und von Energieeffizienz sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt als zentrale Bereiche der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern genannt. In diesem Zusammenhang wird die Verpflichtung auf den in der EU und im G8-Kontext vereinbarten Stufenplan zur Erreichung der 0,7%-Quote bei öffentlicher Entwicklungshilfe bekräftigt. Eine Erhöhung der Mittel zur Finanzierung nachhaltiger Entwicklung ist entscheidend, um die Millenniumsentwicklungsziele verwirklichen zu können. Hierfür ist sowohl eine Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) als auch die Erschließung neuer Finanzierungsquellen erforderlich. Die Bundesregierung wird weiterhin auf internationaler Ebene aktiv und ergebnisorientiert an der Einführung innovativer Finanzierungsinstrumente zur Förderung einer global nachhaltigen Entwicklung mitarbeiten, insbesondere in der EU, den G8 und im Rahmen der sog. Lula-Gruppe ("Action against Hunger and Poverty").

Im Juni 2006 konnten die Verhandlungen zur 4. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität (GEF) zum Abschluss gebracht werden. Der GEF-Treuhandfonds wird für die

vierte Wiederauffüllungsperiode von Juli 2006 bis Juni 2010 mit einem Volumen in Höhe von 3,1 Mrd. US\$ wiederaufgefüllt. Die Wiederauffüllungsverhandlungen waren durch eine harte Haltung der USA geprägt, die ihren Beitrag abgesenkt haben; das Mittelvolumen konnte nur durch Aufstockungen seitens europäischer Geberländer gehalten werden. Die Wiederauffüllung der GEF gibt ein positives Signal, dass diese auch weiterhin funktionierender Finanzmechanismus der globalen Umweltkonventionen ist. Die auf deutsch-französische Initiative 1991 eingerichtete GEF hat sich als multilateraler Finanzmechanismus zentraler Umweltkonventionen (CBD, FCCC, POPs) sowie bei anderen Förderbereichen (internationaler Gewässerschutz, Ozon, Landdegradierung) bewährt und ist als wichtiges Instrument des Ausgleichs zwischen Nord und Süd akzeptiert.

## **12 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Beratungsgremien und Verbänden**

### 12.1 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat)

Im Berichtszeitraum hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen die folgenden Stellungnahmen<sup>69</sup> vorgelegt:

- Die nationale Umsetzung des europäischen Emissionshandels: Marktwirtschaftlicher Klimaschutz oder Fortsetzung der energiepolitischen Subventionspolitik mit anderen Mitteln?, April 2006,
- Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Meeresschutzstrategie – Rückzug aus der europäischen Verantwortung, April 2006,
- Der Umweltschutz in der Föderalismusreform, Februar 2006,
- Auf dem Weg zur Europäischen Ressourcenstrategie: Orientierung durch ein Konzept für eine stoffbezogene Umweltpolitik, November 2005,
- Die Registrierung von Chemikalien unter dem REACH-Regime- Prioritätensetzung und Untersuchungstiefe, Oktober 2005
- "Kontinuität in der Klimapolitik"- Kyoto-Protokoll als Chance, September 2005.

### 12.2 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen hat

---

<sup>69</sup> <http://www.umweltrat.de/frame01.htm>

am 31. Mai 2006 sein Sondergutachten zum Klima- und Meeresschutz an die Parlamentarischen Staatssekretäre Michael Müller (Umwelt) und Thomas Rachel (Forschung) übergeben<sup>70</sup>. Unter dem Titel „Die Zukunft der Meere – zu warm, zu hoch, zu sauer“ stellt der WBGU neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Folgen des Ausstoßes von Kohlendioxid und der Klimaänderung auf die Meere vor. Der WBGU zeigt darin, dass Meeresökosysteme und Küstenregionen weltweit mehrfach bedroht sind: durch die globale Erwärmung, die durch den Ausstoß von Kohlendioxid verursachte Versauerung der Meere und den sich beschleunigenden Meeresspiegelanstieg. Steigt der Meeresspiegel um mehr als 1 Meter und um mehr als 5 cm pro Jahrzehnt, sieht der WBGU die Anpassungsfähigkeit von Küstengesellschaften und Ökosystemen überfordert. Der WBGU empfiehlt eine Minderung der globalen Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um die Hälfte, bezogen auf 1990. Auch empfiehlt er zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Meeresökosystemen die Ausweisung von Meeresschutzgebieten und rät weltweit zu "Integriertem Küstenzonenmanagement (IKZM).

### 12.3 Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen

Das Bundesumweltministerium unterstützt Umwelt- und Naturschutzverbände durch Projektförderungen in ihrem Bemühen, umweltpolitische Belange in der Gesellschaft zu verankern. Die Projekte sollen das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören u.a. Projekte zu wichtigen aktuellen Schwerpunktthemen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern sowie Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung. Wichtige Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren Klimaschutz (inkl. Energieeinsparung und Energieeffizienz, Erneuerbare Energien), nachhaltige Flusspolitik, Nachhaltigkeit, Feinstäube sowie Lärm.

In der Zeit von Juli 2005 bis Juli 2006 wurden Projekte mit folgendem Projektvolumen bewilligt:

- auf dem Gebiet des Umweltschutzes: 6 Projekte mit einem Projektvolumen von rd. 857.000 € (betreut durch das Umweltbundesamt);
- auf dem Gebiet des Naturschutzes: 5 Projekte mit einem Projektvolumen von 510.000 € (betreut durch das Bundesamt für Naturschutz).

---

<sup>70</sup> Die Gutachten und Politikpapiere des WBGU können von der Internetseite des Rates unter [www.wbgu.de](http://www.wbgu.de) heruntergeladen werden.

- im Rahmen des Sonderpostwertzeichens „Für den Umweltschutz“ betreut durch das Umweltbundesamt sowie die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit);

Alle 2 Jahre erscheint ein Sonderpostwertzeichen mit Zuschlag zugunsten des Umweltschutzes. Aus den Zuschlagerlösen werden Projekte im In- und Ausland entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke gefördert. In der Zeit von Juli 2005 bis Juli 2006 wurden 7 Projekte in Höhe von rd. 298.000 € gefördert.

## 13 Veröffentlichungen

### 13.1 Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

#### Periodika

BMU Zeitschrift „Umwelt“ Ausgabe 07-08/05, 09/05, 10/05, 11/05, 12/05, 01/06, 02/06, 03/06, 04/06, 05/06, 06/06

#### Broschüren, Faltblätter und Themenpapiere

- Broschüre „Umweltpolitik. Nationales Klimaschutzprogramm 2005“ (Stand: August 2005)
- Broschüre „Geld vom Staat für Energiesparen und erneuerbare Energien. Programme – Ansprechpartner – Adressen“ (Stand: Juli 2005)
- Broschüre „Leitfaden für die Vergütung von Strom aus Wasserkraft“ (Stand: Juli 2005)
- Broschüre „Forschung für erneuerbare Energien. Spitzentechnologie aus Deutschland“ (Stand: April 2006)
- Broschüre „Erneuerbare Energien. Innovationen für die Zukunft“ (Stand: April 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik. Modelle zur Förderung von Offshore-Windenergie in Deutschland“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie – Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland“ (Stand: August 2005)
- Broschüre „Umweltpolitik. Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1 – Grundlagen“ (Stand: Januar 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik. Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1 – Gewässergüte“ (Stand: Januar 2006)
- Broschüre „20 Jahre Bundesumweltministerium. Leistungen – Herausforderungen-Perspektiven“ (Stand: Mai 2006)
- Broschüre „Innovation durch Forschung. Jahresbericht 2005 zur Forschungsförderung im Bereich der erneuerbaren Energien“ (Stand: Februar 2006)
- Broschüre „Elektroschrott – vermeiden und verwerten“ (Stand: März 2006)
- Broschüre „Tschernobyl. Magazin zur Atompolitik“ (Stand: März 2006)
- Broschüre „Frauenansichten 2006 – Ein Lesekalender zur biologischen Vielfalt“ (Stand: Dezember 2005)
- Broschüre „Umweltpolitik. Entwurf Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (Stand: Juli 2005)
- Broschüre „Deutsche Allelen – durch nichts zu ersetzen“ (Stand: April 2006)
- Broschüre „Atomkraft: Ein teurer Irrweg“ (Stand: März 2006)
- Broschüre „Unser Wasser. Lebensmittel – Rohstoff – Kulturgut“ (Stand: März 2006)

- Broschüre „Gewässerschutz. Gute Trümpfe für die Wasserwirtschaft“ (Stand: März 2006)
- Broschüre „Klimaschutz geht alle an“ (Stand: Dezember 2005)
- Broschüre „Erneuerbare Energien. Einstieg in die Zukunft“ (Stand: Juli 2005)
- Broschüre „Energieversorgung. Umweltfreundlich zu stabilen Preisen“ (Stand: März 2006)
- Broschüre „Was Strom aus erneuerbaren Energien wirklich kostet“ (Stand: Februar 2006)
- Broschüre „Wirtschaftsfaktor Umwelt. Innovation, Wachstum und Beschäftigung durch Umweltschutz“ (Stand: März 2006)
- Broschüre „Gut informiert. Das Besucher- und Informationszentrum des Bundesumweltministeriums“ (Stand: Januar 2006)
- Broschüre „Renewable Energies. The way forward“ (Stand: November 2005)
- Broschüre „Guidelines for Hydropowers Tarifes“ (Stand: July 2005)
- Broschüre „Environmental Policy. Water Framework Directive – Summary of River Basin District Analysis 2004 in Germany“ (Stand: June 2005)
- Broschüre „Water Conservation. Good trumps for water management“ (Stand: March 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik. Anspruchsvolle Umweltstandards im ÖPNV-Wettbewerb“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Umweltpolitik. Ökologisch optimierter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland. Kurzfassung“ (Stand: Dezember 2005)
- Broschüre „Umweltpolitik. Erneuerbare Energien in Zahlen“ (Stand: Juni 2005)

Poster: Poster „Gut informiert“

Internet : Informationen und Dokumente zu aktuellen umweltpolitischen Themen können über die Internetseiten des Bundesumweltministeriums abgerufen werden unter: [www.bmu.de](http://www.bmu.de), [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de), [www.alleen-fan.de](http://www.alleen-fan.de)

## 13.2 Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes

### Fertiggestellte Publikationen Juli 2005 bis Juli 2006:

#### Reihe „Berichte“

- 01/2005 Kommunale Agenda 21 - Ziele und Indikatoren einer nachhaltigen Mobilität: Anwendung in der Praxis
- 02/2005 Environmental Liability in International Law: Towards A Coherent Conception

#### Reihe „Texte“

- 16/2005 Wirtschaftsfaktor Umweltschutz: Leistungsfähigkeit der deutschen Umwelt- und Klimaschutzwirtschaft im internationalen Vergleich
- 17/2005 Leitfaden für das Bauwesen  
Reduktion von Schwermetalleinträgen aus dem Bauwesen in die Umwelt
- 18/2005 Analyse und Darstellung der durch die TA Siedlungsabfall und die Ablagerungsverordnung ausgelösten Investitionen sowie Arbeitsplatzeffekte
- 19/2005 Einträge von Kupfer, Zink und Blei in Gewässer und Böden - Analyse der Emissionspfade und möglicher Emissionsminderungsmaßnahmen
- 20/2005 Deutsches Treibhausgasinventar 1990 – 2003  
Nationaler Inventarbericht 2005  
Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen

- 21/2005 Realisierbarkeit des Entwurfs einer Entsiegelungs-Verordnung nach § 5 BBodSchG
- 22/2005 EMISSIONSHANDEL IM VERKEHR  
ANSÄTZE FÜR EINEN MÖGLICHENUP-STREAM-HANDEL IM VERKEHR
- 23/2005 Probenaufbereitungs- und Analyseverfahren für Flammschutzmittel (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether) in Erzeugnissen
- 24/2005 Ermittlung der Geräuschemissionen von Kfz im Straßenverkehr
- 25/2005 Investigations on Noise Emission of Motor Vehicles in Road Traffic
- 26/2005 Determinanten der Verkehrsentscheidung
- 27/2005 Entwicklung und Validierung eines *Caenorhabditis elegans* Biomonitor-Tests auf DNA-Ebene (Transkriptionsebene) zur Prüfung von Arzneimitteln, Bioziden und anderen Umweltchemikalien
- 28/2005 Modellvorhaben „Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“  
Chancen des Fuß- und Radverkehrs als Beitrag zur Umweltentlastung
- 29/2005 Arzneimittel in der Umwelt - Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie das Umweltbundesamt
- 30/2005 Energierferenzszenario 2000-2020 für Emissionsberechnungen des Umweltbundesamtes
- 31/2005 Standard measurement method for the determination of polybrominated flame retardants (pentabromo diphenylether, octabromo diphenylether) in products
- 32/2005 Determining factors in traffic growth - Developments, causes and possible future directions
- 01/2006 Langzeituntersuchungen zur Beurteilung des natürlichen Schadstoffabbaus und -rückhaltes in der ungesättigten Bodenzone
- 02/2006 Handlungsempfehlung zur Beurteilung des natürlichen Schadstoffabbaus und -rückhaltes in der ungesättigten Bodenzone
- 03/2006 Lokale Agenda 21 - Umwelt und Gesundheit  
Teil 1 Expertise: Kommunale Praxis  
Teil 2 Gute-Praxis-Beispiele in Kommunen – Mitmachen lohnt!
- 04/2006 Vergleichende Untersuchungen der Gebrauchstauglichkeit von schadstoffarmen und lösemittelbasierten Bautenlacken unter Berücksichtigung von Neuentwicklungen lösemittelbasierter Lacke
- 05/2006 Risikominderung für Industriechemikalien nach REACH Anforderungen an eine Arbeitshilfe für Hersteller, Importeure und Stoffanwender
- 06/2006 UBA-Workshop: Klimaänderungen – Herausforderungen für den Bodenschutz am 28. und 29. September 2005
- 07/2006 Einsatz von Sekundärbrennstoffen
- 09/2006 Verbrauch und Verwertung von Verpackungen in Deutschland im Jahr 2003
- 10/2006 Branch- and product-related emission estimation tool for manufacturers, importers, and downstream users within the REACH system  
Project A. Technical guidance for identifying an appropriate emission scenario
- 11/2006 Umweltdatenbanken und Netzwerke
- 12/2006 Einfahrphase Fließgewässer-Simulationsanlage (FSA)
- 13/2006 Fließ- und Stillgewässer-Simulationsanlage (FSA) Tätigkeitsbericht I
- 14/2006 Implementation of Health and Environmental Criteria in Technical Specifications for Construction Products
- 15/2006 Stoffstrom- und Marktanalyse zur Sicherung der Altölentsorgung
- 16/2006 Wirtschaftsfaktor Umweltschutz: Leistungsfähigkeit der deutschen Umwelt- und Klimaschutzwirtschaft im internationalen Vergleich

- 17/2006 Aktualisierung der Beschäftigungszahlen im Umweltschutz in Deutschland für das Jahr 2004
- 19/2006 Umweltdelikte 2004 - Eine Auswertung der Statistiken -
- 20/2006 Politikinstrumente zur Effizienzsteigerung von Elektrogeräten und –anlagen in Privathaushalten, Büros und im Kleinverbrauch

#### Reihe „Climate Change“

- 06/2005 Die Zukunft in unseren Händen - 21 Thesen zur Klimaschutz-politik des 21. Jahrhunderts und ihre Begründungen
- 07/2005 Berechnung der Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten von Extremereignissen durch Klimaänderungen - Schwerpunkt Deutschland -
- 08/2005 Klimawandel in Deutschland  
Vulnerabilität und Anpassungsstrategien klimasensitiver Systeme
- 09/2005 Einrichtung einer Öko-Bäckerei mit ganzheitlichem Konzept
- 10/2005 Climate Change in Germany  
Vulnerability and Adaptation of climate sensitive Sectors
- 11/2005 The Future in Our Hands  
21 Climate Policy Statements for the 21st century

#### Diverse

Jahresbericht 2004

Daten zur Umwelt 2005

Broschüre „Kinder, Kinder! Was hat die Umwelt mit der Gesundheit zu tun?“

Broschüre „Children!“ (engl. Ausgabe von „Kinder, Kinder!“)

Broschüre „Versickerung und Nutzung von Regenwasser“

Broschüre „Was Sie über vorsorgenden Hochwasserschutz wissen sollten“

Broschüre „Das Energie-Sparschwein“

Broschüre „Attacke des schwarzen Staubes“ und „Hilfe! Schimmel im Haus“

Broschüre „PULS Praxisorientierter Umgang mit Lärm in der räumlichen Planung und im Städtebau“

APUG-Bericht 1999 – 2005

#### Reihe „WaBoLu-Hefte“

- 03/2005 PCB-Untersuchungen in Innenräumen: „Untersuchungen zur PCB-Belastung der Luft in Innenräumen unter Einschluss der Verbindungen, für die toxisch besonders bedeutsame TEQ-Werte ermittelt worden sind“
- 04/2005 Umwelt-Survey 1998 Band IX:  
PCP und andere Chlorphenole im Urin der Bevölkerung in Deutschland – Belastungsquellen und –pfade
- 05/2005 Umwelt-Survey 1998 Band X:  
Chlororganische Verbindungen im Blut der Bevölkerung in Deutschland – Belastungsquellen und –pfade
- 01/2006 Transportation Noise and Cardiovascular Risk  
Review and Synthesis of Epidemiological Studies  
Dose-effect Curve and Risk Estimation

#### weitere geplante Publikationen 2006

##### Allgemeines

- UBA Jahresbericht 2005 (deutsche und englische Fassung)
- Daten zur Umwelt 2005 (englische Fassung)
- Stoffdatenbank für bodenschutz-/umweltrelevante Stoffe (STARS) (CD-ROM)
- Nachhaltige Mobilität für allgemeinbildende Schulen (CD-ROM)

- Motivation in der Bevölkerung, sich für Umweltthemen zu engagieren - Eine qualitative Studie mit Fokus-Gruppe (Fachverlag)
- Broschüre „Trink was - Trinkwasser aus dem Hahn“
- Broschüre „Attractive public transport through regional co-operation - Experiences and suggestions from Wroclaw“ (Leitfaden)
- WHO-Newsletter Nr. 38
- Broschüre „Positive Effekte der ökologischen Steuerreform auf Umwelt, Beschäftigung und Innovation“
- Umwelteinflüsse auf Schwangere und Neugeborene (APUG-Broschüre)
- Broschüre „A Healthier Home - But How?“ (engl. Fassung von "Gesünder wohnen - aber wie?")
- Wer wir sind - Was wir tun (Flyer deutsch und englisch)
- UBA-Broschüre (Nachfolger der WR-Fassung)

#### Reihe „Berichte“

01/2006      Rechtliche Ausgestaltung von Nutzungsentgelten für globale Umweltgüter

#### Reihe Texte

18/2006      Experten-Workshop "Verkehrsbedingte Feinstäube in der Stadt"

22/2006      Gesundheitsschutz durch Schädlingsbekämpfung - weiterhin möglich?

#### Climate Change

01/2006      Kooperative Maßnahmen von Staatengruppen im Klimaschutz

02/2006      Klimaschutz und Investitionsvorhaben im Kraftwerksbereich

### 13.3 Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz

#### Veröffentlichungen, die im Berichtszeitraum Juli 2005 - Juli 2006 erschienen bzw. im Druck sind

Das Bundesamt für Naturschutz publiziert seine wissenschaftlichen Ergebnisse nur noch in einer Schriftenreihe, die unter dem inhaltlich weiter gefassten Titel „Naturschutz und Biologische Vielfalt“ das gewachsene Aufgabenspektrum des BfN thematisch besser abdeckt.

Diese neue Reihe löst damit die bisherige „Schriftenreihe für Vegetationskunde“, „Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Angewandte Landschaftsökologie“ ab.

#### Naturschutz und Biologische Vielfalt

14: Deutsche Natura 2000-Gebiete. (CDROM)

15: Multifunktionale Landnutzung am Stadtrand. Innovative Landschaftsentwicklung durch Integration von Naturschutz, Landwirtschaft und Naherholung am Beispiel Hannover-Kronsberg

16: Bioakustische Mustererkennung

17: Lebensraumkorridore für Mensch und Natur

18: Rote Liste – Barometer der Biodiversität

19: EG-Umwelthaftungsrichtlinie und Biodiversität

20: Methoden zur Erfassung der FFH-Arten Anhänge IV und V. Handbuch

21: Gefährdungsursachenanalyse planungsrelevanter Tiergruppen

22: Erfolgskontrollen in Naturschutzgroßprojekten des Bundes

23: Naturschutz und Gesundheitsschutz

24: Interaktiver Landschaftsplan (Hauptvorhaben)

- 25: Beiträge der flächendeckenden LaPla zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- 27: Flussauen und Wasserrahmenrichtlinie
- 28: Bat Migrations in Europe
- 29: Biotische Wirkungsakkumulatoren und Erhebungsmethoden für ein GVO-Monitoring Phase 1
- 33: Flächenpools in der Eingriffsregelung und regionales Landschaftswassermanagement als Beiträge zu einer integrierten Landschaftsentwicklung am Beispiel der Mittleren Havel

#### Sonstige Veröffentlichungen

- Treffpunkt Biologische Vielfalt V. Interdisziplinärer Forschungsaustausch im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt
- Nature Data 2004 (engl. Übersetzung von „Daten zur Natur“; nur als CDROM mit Booklet)

#### Angewandte Landschaftsökologie

- 65: Fluss- und Stromauen in Deutschland – Typologie und Leitbilder

#### Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz

- 69/3: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung

#### BfN-Skripten

- 147 Analyse der bei Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen: Erhebungszeitraum 1998-2004
- 149 World Natural Heritage and Cultural Landscapes in Europe. The Potential of Europe's World Natural Heritage
- 150 Fledermausschutz in Europa: Beschlüsse der 4. EUROBATS-Vertragsstaatenkonferenz und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 1998–2003
- 151 Ökonomische Effekte von Großschutzgebieten. Leitfaden zur Erfassung der regionalwirtschaftlichen Wirkungen des Tourismus in Großschutzgebieten
- 152 Naturschutzfachliche Schwerpunktgebiete im Grünen Band
- 153 Opportunities of EU Agricultural Policy Instruments for Biodiversity Conservation and Integrated Rural Development in Protected Areas of the New Member States
- 154 Natur ist Mehr-Wert. Zum ökonomischen Nutzen des Naturschutzes
- 155 Sondierungsstudie. Gentechnikfreie Regionen in Deutschland
- 156 Anwendung und Auswertung der Karte der natürlichen Vegetation Europas. Application and Analysis of the Map of the Natural Vegetation of Europe
- 157 Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven
- 158 Analyse und Diskussion der Erhebungsmethoden und Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur vor dem Hintergrund ihrer ökologischen und naturschutzfachlichen Interpretierbarkeit
- 159 FFH – Schlüssel zur Kooperation oder Motor von Konflikten?
- 160 Technology Transfer via the Clearing-House Mechanism (CHM)
- 161 Kurzfassung der Agrarumweltprogramme
- 162 Naturschutzberatung für die Landwirtschaft. Einführende Berater-Materialien
- 163 Access and Benefit Sharing of genetic Resources
- 164 Treffpunkt Biologische Vielfalt VI. Interdisziplinärer Forschungsaustausch im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt
- 165 Naturschutzberatung für die Landwirtschaft. Ergebnisse des 2. und 3. Trainingsseminars

- 166 „Ökologische“ Schäden infolge Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen im Freiland
- 167 Ökologische Finanzreform und Naturschutz
- 168 The Ecosystem Approach in Forest Biosphere Reserves: Results from Three Case Studies. (engl. Übersetzung von „Der ökosystemare Ansatz in walddreichen Biosphärenreservaten: Ergebnisse aus drei Fallstudien.“)
- 169 Modellprojekt Bayern III
- 170 Wege zu einer natur- u. ökosystemverträglichen Fischerei in ausgewählten Gebieten der Ostsee
- 174 Protection and Utilisation of Biological Resources for a Sustainable Development, with Special Reference to Azerbaijan
- 176 Beitrag naturschutzpolitischer Instrumente zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme
- 177 Screening potenzieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen
- 179 Naturschutzökonomie – Anreiz
- 180 Biodiversität und Klima – Vernetzung der Akteure in Deutschland (Tagungsband)
- 199 Natursport und Kommunikation. Erlebnis Konsumgut Natur

Veröffentlichungen, deren Erscheinen in 2006 geplant ist

Naturschutz und Biologische Vielfalt

- 30: Dynamik und Struktur von Amphibienlebensräumen in der Zivilisationslandschaft
- 31: Der Naturschutzgarten. Einführung in den biologischen Gartenbau
- 32: Datenbank BIOPop. Biologische Parameter des Populationsmanagements bei Pflanzen
- 34: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands
- 35: Freiwilligenarbeit im Naturschutz
- xx: Halboffene Weidelandschaft Hölftigbaum. Perspektiven für den Erhalt und die naturverträgliche Nutzung von Offenlandlebensräumen

BfN-Skripten

- 171 Ecological Research on Offshore Wind Farms: International Exchange of Experiences  
Part A: Assessment of the Ecological Impacts
- 172 Die Ökologische Flächenstichprobe als Instrument eines GVO-Monitoring
- 173 Evaluierung der Managementeffektivität in deutschen Großschutzgebieten.
- 175 Regionalvermarktung in Biosphärenreservaten
- 178 Netzwerk Botanischer Naturschutz
- 179 Naturschutzökonomie - Anreiz
- 181 Enhancing the IUCN Evaluation Process.  
A contribution to achieving a credible and balanced World Heritage List (mit CDROM)

13.4 Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes

Umweltstatistiken

Querschnitt:

- Die Erhebungen nach dem neuen Umweltstatistikgesetz von 2005, in Wirtschaft und Statistik 5/2006

Abfallwirtschaft

- Erhebung über Haushaltsabfälle, Ergebnisbericht 2004

- Erhebung über die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen, Vorläufige Ergebnisse 2004
- Abfallentsorgung, Vorläufige Ergebnisse 2004
- Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch, Ergebnisbericht 2004
- Erhebung über die Lagerung von Abfällen und naturbelassenen Stoffen im Bergbau und in übertägigen Abbaustätten, Ergebnisbericht 2004
- Erhebung über den Einsatz von Altpapier im Papiergewerbe, Ergebnisbericht 2004
- Erhebung über den Bezug und die Verwendung von Altglas in der Glasindustrie, Ergebnisbericht 2004
- Erhebung über die Aufbereitung und stoffliche Verwertung von Kunststoffabfällen, Ergebnisbericht 2004

#### Wasser- und Abwasserbeseitigung

- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2004
- Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2004
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Industrie 2004
- Wasser- und Abwassersituation in den deutschen Flussgebieten, Wirtschaft und Statistik 5/2004

#### Luftverunreinigungen

- Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe 2004

#### Umweltökonomie

- Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2004
- Laufende Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2004
- Umsatz mit Waren, Bau- und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen 2004
- Weiterentwicklung der umweltökonomischen Statistiken, Statistik und Wissenschaft, Band 5, Wiesbaden 2006

Diese und weitere Veröffentlichungen sind im Internet (mit Ausnahme der letzten Veröffentlichung kostenlos) abrufbar:

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=32000>

#### Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR)

##### Aktuelle Themen

- Umweltnutzung und Wirtschaft – Bericht zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen 2005
- Online-UGR-Tabellenband
  - Erläuterungen zu den Tabellen
  - Band 1: Gesamtwirtschaftliche Übersichtstabellen, Bezugstabellen, Wassereinsatz, Rohstoffe, Energie
  - Band 2: Treibhausgase, Luftschadstoffe
  - Band 3: Abwasser, Abfall, Flächennutzung, Umweltschutzmaßnahmen, Verkehr

##### Material- und Energieflüsse

- Calculation of direct and indirect material inputs by type of raw material and economic activities
- Verwendung von Primärmaterial nach Produktionsbereichen und Materialarten 1995 – 2002

- Gesamtwirtschaftlicher Rohstoffeinsatz im Rahmen der Materialflussrechnungen
- Nationales Handbuch Materialkonto

#### Flächennutzung

- Nutzung der Bodenfläche 2004
- Eckzahlen und Erläuterungen zur Erhebung der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung
- Eckzahlen und Erläuterungen zur Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

#### Umweltschutzmaßnahmen

- Nationales Handbuch Umweltschutzausgaben
- Fachserie 19, Reihe 6 „Ausgaben für Umweltschutz“

#### Verkehr und Umwelt

- Integrierte umweltökonomische Analyse des Sektors Verkehr unter Einbeziehung der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren

#### Landwirtschaft und Umwelt

- Kurzfassung zum Berichtsmodul „Landwirtschaft und Umwelt“
- Berichtsmodul „Landwirtschaft und Umwelt“

#### Waldgesamtrechnungen

- Die Waldgesamtrechnung als Teil einer integrierten ökologischen und ökonomischen Berichterstattung
- Waldgesamtrechnungen für Deutschland 1993 – 2004, Ergebnisse und Tabellen

#### Querschnittsveröffentlichungen

- Nutzung von Daten der UGR für die Berichterstattung und Analyse im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie
- Hintergrundpapier: Indikatoren der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
- 4. Stellungnahme des Beirats „Umweltökonomische Gesamtrechnungen“
- Sustainable Development Strategy and Environmental-Economic-Accounting in Germany

Diese und weitere Veröffentlichungen sind im Internet kostenlos abrufbar:

[http://www.destatis.de/allg/d/veroe/proser4fumw2\\_d.htm](http://www.destatis.de/allg/d/veroe/proser4fumw2_d.htm)